

Geschichte

der

Juden in Cöln und Umgebung

aus ältester Zeit bis auf die Gegenwart.

Nach handschriftlichen und gedruckten Quellen bearbeitet

von

Carl Brisch

Lehrer in Mülheim am Rhein.

Zweite Hälfte nebst Urkunden.

Cöln,

Carl Wernik & Comp.

1882.



Inhaltsverzeichnis des zweiten Bandes.

	Seite.
XIV. Wiederaufnahme in Cöln	1
XV. Neue Ungewitter	18
XVI. Vertreibung aus der Stadt	32
XVII. Im Erzbist Cöln	51
XVIII. Der Kampf um die Judenbücher	59
XIX. Gedankenfreiheit oder Glaubenszwang	71
XX. Die Reformation und ihre Folgen	98
XXI. Während des 30jährigen Krieges	108
XXII. Vom französisch-niederländischen bis zum 7jährigen Kriege	122
XXIII. Ereignisse in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts .	135
XXIV. Die Rückkehr	146
XXV. Anhang, Urkunden	1—24

14. Wiederaufnahme in Cöln.

Die neue Niederlassung; Privilegien des Erzbischofs und der Stadt;
Rückkauf der ehemaligen Synagoge und Judenhäuser; Conflicte;
Krieg zweier Juden wegen; die Opfer der Rache; das Amt der
Judenmeister; der gelehrte Menachem ben Meir; neue Zu- und
Abzüge; städtische Anleihen bei Juden.

Der unheilvolle Sturm des Jahres 1349 hatte ausgetobt. An Stelle der blutigen Raserei trat allmählich nüchterne Besinnung. Adel und Bürgerschaft gelangten bald zu der Erkenntniß, daß sie mit der Vernichtung der Juden sich selbst den größten Schaden zugefügt hatten. Die jüdische Bevölkerung war ihnen unentbehrlich geworden, Niemand hatte wie sie es verstanden, in socialen Calamitäten auszuweichen. Jetzt fehlte es an Finanzmännern, die zu geeigneter Zeit mit ihrem Credit aushalfen, mangelte es an jüdischen Unterthanen, die man im hohen Grade besteuern konnte. Kaum einige Jahre nach den blutigen Verfolgungen hatten Fürsten und Völker nichts Eiligeres zu thun, als den Haß dem materiellen Interesse zu opfern und den zersprengten, flüchtigen Ueberresten der Judengemeinden wieder ihre Thore zu öffnen. In Nürnberg finden wir bereits im Jahre 1352, in Wien 1353, Erfurt 1354 Juden wieder ansässig; in Basel und Straßburg, deren Räte beschworen hatten, in 100 oder 200 Jahren keine in ihren Städten zu dulden, kamen schon nach kaum zwei Jahrzehnten „Schöffel und Amman und der Rath überein, daß man die Juden sollte wieder in die Stat empfangen“. ¹⁾

1) Dr. Wiener, Note 207 zu סגור פתח.

Wiß, Gesch. d. Juden in Cöln u. Umgeb.

In Cöln hatten Bürgerzwiste stattgefunden, die Weber hatten sich gegen das Stadtreghment aufgelehnt und konnten erst nach blutigen Kämpfen von den Geschlechtern besiegt werden. Die Folgen der Unruhen machten sich bei den hart mitgenommenen Einwohnern in empfindlicher Weise geltend. Es war ein Nothstand eingetreten, der bleischwer auf der Stadt lastete. Mit der Vernichtung der Judengemeinde hatte der Geldmarkt und in der Folge auch der Handel aufgehört. Der Erzbischof sowohl, als auch die Stadt konnten für den Ausfall der bedeutenden Steuern der jüdischen Unterthanen auch keinen Ersatz finden. Es war daher allen Parteien höchst erwünscht, als der Erzbischof Friedrich III. von Saarwerden (1370—1410) mit der städtischen Verwaltung einen Vertrag schloß, nach welchem den Juden unter den früheren Bedingungen und Verhältnissen der Aufenthalt wieder gestattet sein sollte.¹⁾ Am 1. Juli 1372 wurden vom Rathe der Stadt der Jude Schaaf und sein Eidam Wivus gegen eine Zahlung von 1000 Gulden Einzugs- und 100 Gulden Schutgeld für jeden als Bürger aufgenommen. Bis zum Remigiusstage fanden noch 14 andere Familien Aufnahme, die zusammen 2000 Gulden Einzugs- und jährlich 1150 Gulden Schutgeld zahlten.²⁾

1) Dr. Ennen, Geschichte III, 698.

2) Diese waren: Wivus von Kanten und David sein Sohn 400 fl. Aufnahme- und 100 fl. Schutgeld. — Wivelyn, Jjaacs Bruder von Brühl und Libermann Jjaacs Eidam 300 fl. Aufn. u. 100 fl. Schutgeld. — Abraham soll 2 Jahre frei sein u. dann jährlich 100 fl. geben. — Symon 500 fl. Aufn. u. 100 fl. Schutg. — Guderat von Limburg, Nichte von Simon und Schaaf vorläufig 50 fl. Schutg.; Heirathet sie, so soll der Mann auf Neue sich übertragen mit den Herren. — Salomon von Kempen und Johann sein Eidam 400 fl. Aufn. und 100 fl. Schutgeld. — Jacob von Brubach u. Brune sein Weib ohne Aufn. und 70 fl. Schutg. — Jjaac von Brühl 400 fl. Aufn. u. 100 fl. Schutg. — Manus von Speyer u. Frau ohne Aufn. u. 50 fl. Schutg. — Wivus von Geilenhausen ohne Aufn. u. 60 fl. Schutg. — Moises Kaufmanns Sohn von Dillken ohne Aufn. u. 35 fl. Schutg. — Anselm von Lahnstein ohne Aufn. u. 35 fl. Schutg. — Anselm Jjaacs Bruder ohne Aufn. u. 100 fl. Schutg. — Nathan von Berle und Libermann sein Bruder 100 fl. Aufn. u. 200 fl. Schutg. —

Erzbischof Friedrich ertheilte ihnen am 1. Oktober desselben Jahres ein Privilegium auf zehn Jahre, das im Wesentlichen mit den von seinen Vorgängern ausgefertigten Freibriefen übereinstimmt. Für die jährliche Zahlung von 70 Mark wird ihnen Schutz für ihre Person und Habe versprochen, der alte Friedhof vor dem Severinsthore wieder eingeräumt, die Synagoge wieder herzustellen gestattet und einen Bischof oder Rabbiner mit seinen Schülern, einen Synagogenhüter und einen Schlachter — welcher Letztere aber keine Handelsgeschäfte betreiben durften — anzustellen erlaubt.¹⁾

Am St. Thomastage des folgenden Jahres stellten die Richter, Schöffen, der Rath und andere Bürger der Stadt Cöln der Judenschaft den städtischen Freibrief aus, dessen Inhalt zuweil eine Wiederholung der früheren ist. Gleich beim Eingang wird gesagt, „daß man mit gutem Vorbedacht und in Ansehung des Nutzens und Vortheils der Stadt und auch auf besondere Bitte des Erzbischofs Friedrich die Juden in Cöln mit Leib und Gut in Schutz und Hut zu Sammtbürgern auf zehn Jahre nach einander vom Remigustage an gerechnet, aufgenommen habe. Es wurde ihnen angelobt, sie gleich andern Bürgern mit aller Treue sammt und sonders zu beschirmen und zu schützen. Niemand solle sie wegen Kosten, Schaden, Schuld oder essende Speise vor ein anderes Gericht ziehen, als vor ihren Bischof in ihrer Synagoge, wie sie dies von Alters hergebracht haben. Würden aber dessenungeachtet fremde Personen sie vor ein anderes Gericht fordern, so wolle der Rath jene mit guten Worten, ja selbst mit Zwang vermögen, davon abzustehen, damit den Juden ihr Gerichtsstand unverkümmert verbleibe. Wer einen Juden eines Verbrechens oder eines Vergehens anklage, solle sich zur Strafe der gleichen Vergeltung verpflichten. Ferner wurde ihnen Schutz gegen die Sammtbürger oder fremde Personen, welche ihnen Geld oder Gut abdrohen wollten, versprochen. Im Falle eines Krieges waren sie von allen Lasten frei und nur verpflichtet,

1) Dr. Ennen III. 699.

daß ihnen von altersher übergebene, mehrerwähnte Stadthor zu bewachen und zu vertheidigen. Juden, welche nach Cöln kamen, um sich dort niederzulassen, sollen dieselben Rechte genießen. Alle Steuern, welche die Juden während der Dauer dieses Freibriefes zahlen würden, sollen zur Hälfte dem Erzbischof, zur Hälfte der Stadt zufallen; ausgenommen hiervon die 70 Mark, die der Erzbischof laut seinem Privilegium allein erhält und die von dem, was der Stadt gebührt, nicht in Abzug gebracht werden dürfen. Steuerverweigerung konnten der Rabbiner und sein Capitel mit Ausweisung aus der Stadt bestrafen. Keinem Juden wolle der Rath in Cöln ausnahmsweise Freiheiten gestatten; alle sollen ein und dieselben Rechte genießen. Bei Zwistigkeiten und Mißhelligkeiten zwischen Christen und Juden oder zwischen Juden unter einander solle weder die Gesamtheit, noch ein einzelner Jude angesprochen werden, und wolle der Rath verhüten, daß ihnen Ungemach geschehe und Geld oder Gut genommen werde. Die jetzige Gemeinde solle für Ansprüche, die noch an die ehemals in Cöln ansässig gewesen und umgekommenen Juden gemacht werden könnten, nicht verantwortlich sein.¹⁾ Verläßt ein Judenkind sein elterliches Haus und gründet sich einen eigenen Herd, so muß es seine Selbstständigkeit durch eine mit dem Rathe näher zu vereinbarende Summe Geldes erkaufen. Für ausgeliehene Capitalien durften sie den Zins nicht höher, als wöchentlich einen Pfennig von der Mark nehmen. Auf Kirchenkleinodien und auf nasse blutige Pfänder zu leihen, war ihnen verboten.²⁾ Pfänder, die in Jahr und Tag nicht eingelöst wur-

1) Noch gegen Ende des 14. Jahrhunderts gerieth die Stadt mit dem Grafen Gerhard von Blankenheim der ehem. Juden wegen in Fehde. Gerhard forderte Schadenerloß für die Pfänder, welche sein Vorfahr Gerhard bei Gelegenheit der Judenverbrennung verloren hatte. Am 28. Januar 1392 verglich er sich mit der Stadt und verpflichtete sich, für die Folge nichts Feindliches gegen die Bürgerschaft zu unternehmen. Cöln. Gerichtsquellen VI, 85.

2) Es kam häufig vor, daß Geistliche in ihrer Geldnoth Kirchengerräthe verpfändeten, weshalb diese anzunehmen den Juden verboten wurden. Ebenso durften sie auf nasse, blutige Pfänder nicht leihen, da man argwöhnen konnte,

den, durften sie verkaufen. Die Bürger sollten gehalten sein, den Juden Freitag's Lebensmittel zu verkaufen, gleich den Christen. Schließlich wird ihnen versprochen, sie in all den Rechten, Gewohnheiten und Freiheiten, die ihnen von Päpsten, Kaisern, römischen Königen, Kölner Erzbischofen und der Stadt selbst ertheilt worden, schützen zu wollen.¹⁾ Wie es jüdischen Eltern verboten war, christliche Ammen zu halten, so war es christlichen Eltern untersagt, jüdische Ammen zu halten.²⁾

Der Stadtrath war über die Wiederaufnahme der Juden in solch' fröhliche Stimmung versetzt, daß er zur Feier des Tages ein Festessen veranstaltete, welches aus städtischen Mitteln mit 10 Mark bezahlt wurde.³⁾

Siebt erwarben sich die Juden allmählich Häuser in der Engen-, Juden- und Botengasse und in der Bürgerstraße.⁴⁾ Auch die Synagoge erhielten sie einige Jahre später zurück. Mit Beurkundung vom Jahre 1378 tritt Heinrich vom Graben seine Leibzucht, die er an verschiedenen Theilen der Judenschule hat, um einen jährlichen erblichen Zins von 15 Mark Pfennigen kölnisch Pagement an die Judengemeinde zu ewigen Tagen ab. Um sich gegen Störungen beim Gottesdienst zu sichern, werden Heinrich's Erben oder andere Besitzer des angrenzenden Hauses förmlich verpflichtet, keinerlei Gezimmer auf ihrem Hofraum neben der Synagoge zu machen, um durch die daselbst befindlichen Fenster und Lufen herüberzusehen oder durchzugucken, auf dem Hofraum nichts zu bauen, zu pflanzen oder aufzurichten, was der Synagoge das Licht benehmen möchte; weder Schweine, noch Gänse oder irgend ein anderes Vieh zu ziehen oder zu mästen, überhaupt nichts zu halten, wodurch ein böser Geruch in die Synagoge dringen

daß der Veräußerer einen Mord begangen habe und die Kleider des Ermordeten veräußern wolle. Vergl. Stobbe, die Juden im Mittelalter. 125.

1) Lacomblet, Urkundenbuch III. No. 752 und Kölner Geschichtsquellen V, 1.

2) Dr. Ennen, Geschichte der Stadt Köln II, 699.

3) Aus dem Ausgabebuch der Mittwochsbrentkammer des Jahres 1373 mir gütigst durch Herrn J. J. Merlo mitgetheilt.

4) Kölner Geschichtsquellen VI, 317. 339 a. a. O.

könnte. Ferner sollen die Bewohner des Hauses die Juden in ihrem Gefange weder „kroeden“ noch hindern, weder heimlich noch offenbar, noch an den Fenstern, noch an den Wänden, von dem genannten Hause oder Hofe aus, auch nicht singen, rufen, tanzen, pfeifen, spielen, wenn sie in ihrer Synagoge sind, und sie auch nicht vom Dache aus belästigen.¹⁾ — Die übrigen Theile der

1) Aus dem Schreinsbuche Scabinorum Judaeorum. Diese interessante Urkunde lautet: „It sy kunt dat Heinrich van Grauen vurss syne lyffzoicht de hey hait an der haluer scholen geleigin hinder dem huys genant Gylge an dem boeue de hinder dem seluen huys geleigin is zo der Marportzen wert, so wey dat selue halvescheit der scholen geleigin is . eyner (d. h. ferner) Eigendom zweyer kyntdeil den hey hait an dem seluen halvescheit der vurg . scholen der ym eyn erstoruen is van dode wilne Heinrichs syns soens, ind dat ander Greta syne doichter ym gegeyuen hait . so wey vur steit geschreuen . Gegeyuen hait ind erlaissin der Gemeynheide der Juden zo Colne ind al irin nakomelingin . ouermitz de selue Judin ind ere nakomelinge zo behaldin ind zo besitzzen van nu vortme Erflichin ind zo ewigin dagin . vmb eynen jairlichin Erflichin zynss, as vmb vunffzein marek pennyng colsch pagamentz Vort so insolin Heinrich noch syne Eruen, noch de besitzere des vurg . huys Gylge, geyngerley gezimbere buwin noch doin machin in eniger wys op ire hoifstat geleigin hinder dem vurss huys Gylge beneyuen der scholin, da eniche vinsteren off lochgere an stein, da man de vurg. Judin in irre scholen mach ouerseyn off ouer kijken in eniger wijs. Vort so insolin sy op de selue hoifstat nyt buwin off machgin, plantzen off vp . richtin, da mitman den Judin ire loichtin irre scholen beneymen moeche, enigerhand wijs. Vort so insolin sy op der seluer hoifstat noch swyn, noch gense, noch oich geyn ander vey zeyn, noch mastin, noch geynreley ander sachin da van den Judin vurg . enich stanck, off quait roch, in jre schole komen moichte. Vort so insolin Heinrich, noch syne Eruen, noch de besitzere des vurg. huys Gylge, de Judin an irme sange kroeden noch hinderin, heymelichin noch offenbayr, noch an irin vynsteren noch an irin wendin noch an al deim, dat den Judin off irre scholen zobehoirt, as vss deim vurss huys ind van synre hoifstat. Vort so insolin sy op der vurss hoifstat noch in dem huysse vurg, wer (d. h. weder) singin, roiffin, dantzen, pyffin noch spelen, as de Judin in irre schoelen synt, dat sy hinderin moege an irme sange. Vort so insolin sy de Judin oich neit hinderin an dem dache der vurg.

Synagoge erlangt die Gemeinde erst siebzehn Jahre später zurück. Mit Beurkundung vom 28. Januar 1395 tritt Herr Johann von Trohen, Ritter, „eyn veirdeil des grozen veirecktigen pützes, de genannt ys der Kaldeburne etc. . . . ind eyn veirdeil der hoefstat geleigen intgaen der burgerhuys mit eyme veirdeil eyns halscheitz der Juedenscholen . . . Der Gemeynre Juetscheit dey nu zo Colne synt ind nernamaels comen solen,“ ab, und zwar ohne Zinspflichtigkeit.¹⁾ Andere Theile überträgt ihnen in demselben Jahre Thlman hngen Alder von Kempen Johann Cannuyss, Herr Heinrich von dem Balanso Ritter, — diese drei jedoch wiederum mit Zinspflichtigkeit.²⁾ Ob die Straßen wie ehemals wieder durch Thore abgeschlossen wurden, ist unbekannt.³⁾ Arge Konflikte bedrohten die Existenz der kleinen jüdischen Niederlassung im Jahre 1375. Der Graf Ruprecht von Nassau erhob gegen die Stadt Ansprüche wegen einer Jüdin — Gubemat von Limburg — die aus seinen Landen nach Köln übergesiedelt war. Obwohl er am 8. Juni erklärte, daß er von aller Feindschaft, die er der Jüdin wegen gegen die Stadt und deren Bürger gefehrt, vom heutigen Tage an abstehe,⁴⁾ so ließ er seine Ansprüche doch nicht fahren. Am 17. April 1376 kam ein abermaliger Vergleich zu Stande, worin der Graf für sich und alle seine Nachkommen auf alle Ansprüche, welche er an das Gut einiger zu Köln wohnenden Jüdinnen haben mag, Verzicht leistet.⁵⁾

Zu derselben Zeit brachen blutige Feindseligkeiten aus, die scholen, in der wysin as sich dat heischt ind oich ledelich is. Ind dit is alsus geourwort ind gedadinkt, dat Heinrich noch syne Eruen noch de besitzere des vurg. huys Guylge, weder alle dese vurss punte, noch weder irre genich, doyn insolin in geynre wijs, jud sy solin de selue punte alle zyt vaste ind stede haldin sunder argelist. Datum anno dñj. m^occc^o lxx octavo ipso die beate Agathe virginis.“

1) Kölner Geschichtsquellen VI, 317.

2) Dasselbst.

3) Eine Notiz, die Thore in Köln betreffend, (Hd. I S. 110) findet sich in dem von Schülern des R. Mosche ben Jehiel zu Ende des ersten Viertels des 14. Jahrhunderts verfaßten **התקנות**. Wir ersehen zugleich aus derselben Stelle, daß auch das Wormser Juden Viertel durch Thore gesperrt war.

4) Kölner Geschichtsquellen V, 104.

5) Dasselbst V, 160.

mehreren Juden das Leben kosteten. Die Erzbischöfe hatten noch immer nicht verschmerzen können, daß ihnen die weltliche Herrschaft in Cöln entrissen worden und jeder Vorwand, mit der Stadt anzubinden, war ihnen willkommen. Die Veranlassung zu dem mehrjährigen, blutigen Kampfe um die Hoheitsrechte waren diesmal zwei Cölner Juden. Simon und David wurden wegen eines Vergehens, das nicht genannt wird, vom Erzbischof zur Rechenschaft gezogen. Das Verbrechen der beiden, wie wir sehen, reichen Juden muß kein großes gewesen sein; soweit die Folgen erkennen lassen, eine Geldverweigerung, denn der Rath nahm sie in seinen Schutz und sicherte ihnen Straflosigkeit zu. Zu wiederholten Malen hatte der Rath dem erzbischöflichen Grefen jeden willkürlichen Eingriff in die Gerichtsbarkeit untersagt und demselben verboten, erbgeseffene Juden zu verhaften.¹⁾ Trotzdem brachte der Grefe des hohen Gerichtes, Rembold Scherfgin, auf Geheiß des Erzbischofs, die Angeklagten zur Haft. Der Rath betrachtete dies als einen Eingriff in seine Rechte, versammelte sich nächtlicherweile, bemächtigte sich des Grefen, ließ ihn zu Thurm bringen und zwang die Schöffen, die verhafteten Juden freizugeben. Als der Erzbischof, der sich gerade in Cöln aufhielt, dies vernahm, fürchtete er auch für seine persönliche Sicherheit und flüchtete aus der Stadt.²⁾ Erzürnt über die ihm angethane Schmach, machte er sich auf den Weg nach Prag und erwirkte am 6. Mai 1375. vom Kaiser Carl IV. eine Ladung der Bürgermeister und des Rathes, um sich wegen Gewalt und Unrecht, die sie dem Erzbischof angethan, vor dem Hofgericht zu verantworten. Als die Angeklagten nicht erschienen, wurden sie verurtheilt, dem Erzbischof 10,000 Mark Gold zu zahlen. Diesem kaiserlichen Spruch wurde ebensowenig Folge geleistet. — Die Schöffen, welche dem Erzbischof nach Bonn gefolgt waren, hatten indeß ein neues Weisthum entworfen, das dem Erzbischof die Hoheitsrechte über die Stadt, die Juden, die Münze und den Zölln zusprach. Am 14. Oktober erhielt dasselbe die Bestätigung des Kaisers. Die Selbstständigkeit der Stadt schien zu Grabe getragen, da erschien

1) Siehe oben Bd. I, 118.

2) Cölner Geschichtsquellen V, 93.

den Cölnern zur rechten Zeit Hülfe von einer Seite, von der sie am wenigsten erwartet wurde. Papst Gregor XI. strafte den Erzbischof Friedrich mit Interdict und Excommunication, weil er trotz aller Mahnungen der päpstlichen Kammer seine rückständigen Mantelgelber, 12,000 Gulden, nicht bezahlt hatte. Obschon der Erzbischof kein Gewicht auf diese Verurtheilung legte, so fand er doch nicht mehr von allen Seiten die erwünschte Unterstützung. Ein in der Folge von zwei seiner Geistlichen angelegter Plan, die Stadt nächtlicherweise zu überfallen, mißlang, in mehreren blutigen Treffen wurde der Erzbischof geschlagen und die Cölner suchten das ganze Erzstift mit Feuer und Schwert heim.¹⁾ Da legte der Kaiser sich in's Mittel und ergriff abermals für den ausgestoßenen Erzbischof Partei. Am 4. December wurde die Stadt in die Acht erklärt und jedem erlaubt, die Cölner Bürger auf jede Weise an Leib und Gut zu schädigen.²⁾ Schwer lag des Reiches Bann auf der Stadt; die Bürger, welche auf Reisen waren, wurden überfallen, ermordet und ausgeplündert. Ganz besonders hatten auch die Juden zu leiden. Nicht selten kamen Raubritter nach Cöln, um mit der jüdischen Gemeinde wegen Auslösung Gefangener zu unterhandeln.³⁾ Der Handelsverkehr stockte, die steten Kriegszüge leerten die Kassen und die Einnahmequellen waren versiegt. Der Rath sah sich genöthigt, Anleihen zu machen. Er nahm bei dem Juden David ein Darlehen von 3000 Mark und bei Schaaf 3000 Mark.⁴⁾ Der Muth der Bürgerschaft begann unter den drückenden Verhältnissen zu sinken; auch der Erzbischof, der Reibungen müde, zeigte sich zum Nachgeben bereit. Beide Parteien entschlossen sich zum Frieden. Am 16. Februar 1377 kam ein Ausgleich zu Stande. Die Stadt behauptete, wenn auch unter schweren Geldopfern, ihre Selbstständigkeit und die Rechtsverhältnisse blieben wie vor dem Kriege. Die beiden unglücklichen Juden aber, welche wider Willen die Ursache des mehrjährigen Kampfes gewesen, fielen der erzbischöflichen

1) Dr. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln II, 700.

2) Hegel, Verfassungsgeschichte C. LXIV.

3) Cölner Geschichtsquellen V, 135.

4) Dr. Ennen, II, 586.

Rache zum Opfer. „Im August des Jahres 1376“, erzählen die Chroniken, „da wurden zwei Juden gehangen, Simon und David, und Simons Weib, dies sollte man lebendig begraben, allein auf Fürbitte des Grafen von Cleve ließ man sie lebendig und sie ward zur Christin gemacht“. ¹⁾ Die Hinterlassenschaft der Ermordeten wurde zwischen dem Erzbischof und der Stadt getheilt. Am 19. März 1378 geloben sich der Erzbischof Friedrich und die Stadt Cöln gegenseitigen Schutz, wenn eine der beiden Parteien wegen der gerichteten Cölner Juden David und Simon, oder wegen deren Hinterlassenschaft angesprochen werden sollte. ²⁾ Ein gelehrter Cölner Jude hat auf dieses unglückliche Ereigniß ein Klagelied (ציון מעון חשק) gebichtet. ³⁾

Der Erzbischof zog sich hierauf nach Bonn zurück und übertrug am 16. August 1378 seinem Secretair Hermann von Goch, Canonikus zu Werden, das Siegleramt, den erzbischöflichen Saal, die Juden in Cöln und deren Handlungen und alles Andere, was auf seine Kirche Bezug hat, mit allen und einzelnen Rechten, Attenenzien und Partenenzien, jährlichem Einkommen, Gefällen und Emolumenten. Hermann von Goch und seine Unterbeamten erhielten vier Jahre freies Geleit für ihre Person und ihre Sachen. ⁴⁾ Auch die Stadt übertrug in gleicher Weise die Wahrung ihrer Interessen in Bezug auf die Juden zwei besondern Judenmeistern, deren einer aus dem sitzenden Rathe und der andere aus dem Rath des vorherigen Jahres gewählt wurde. Die Judenmeister mußten schwören, der Judenschaft Angelegenheiten nach ihrem und der Stadt Besten treulich zu hantiren und vor Allem dafür Sorge zu tragen, alle Abgaben der Juden, wie Brüchte, Weinkauf, Vorgeld, Empfängnisse, Auf-

1) In den jaren uns heren 1376 in dem Auste do wurden zwoene juden gehangen, Simon ind David, ind Symonis wiff, de solde man lebendig hain begraven, doch umb heben wyllen des greven van Cleve lies man sy lebendig ind sy wart crysten gedain. S. Chronik, mitgetheilt von Dr. Ennen in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 23, S. 56.

2) Cölner Geschichtsquellen V, 243.

3) Siehe weiter unten.

4) Cölner Geschichtsquellen V, 265.

kommen, Erfall und andere Steuern mit Treue und Fleiß einzufordern und, ohne etwas für sich zu behalten, in die Rentkammer der Stadt abzuliefern. Jeder der Judenmeister blieb zwei Jahre im Amte und erhielt zehn Mark für seine Mühewaltung.¹⁾

Es ist kaum zu begreifen, wie die wenigen Judenfamilien alle diese Steuern aufzubringen vermochten! Beim Ausbruch des vorerwähnten Krieges hatten mehrere derselben Cöln wieder verlassen, so daß im Jahre 1375 nur neun contribuirende Familien anwesend waren, die aber einen Schoß von 355 Gulden aufbrachten. Im folgenden Jahre waren einige wiedergekehrt und zahlten 13 Familien einen Schoß von 645 Gulden. Nach dem unglücklichen Ende des David und Simon hatten sich wieder mehrere entfernt und finden wir im Jahre 1381 wiederum nur 9 Familien mit einem Schoß von 1140 Mark 10 Schilling.²⁾

Um die infolge des ungünstigen Friedensschlusses zu leistenden Kriegssentschädigungen aufzubringen, war die Stadt genöthigt, Anleihen zu machen. Am 19. Januar 1377 entlehnte der Rath von Cöln bei dem Rathe der Stadt Mainz 15,000 Gulden, am 8. September desselben Jahres abermals von demselben 9,000 Gulden und wurde ausbedungen, daß der Mainzer Rath das Geld, im Falle es nicht pünktlich zurückerstattet würde, bei den Juden oder Gauwerzen in Mainz zum Schaden der Stadt Cöln aufnehmen dürfe.³⁾ Auch zu den Juden der Stadt nahm der Rath fast alljährlich seine Zuflucht. Im Jahre 1377 schossen Schaaf 300 Mark und Abraham 600 Gulden vor. Im Jahre 1379 empfing die Stadt von einem Juden 1290 Mark, von einem andern 3083 Mark 4 Schilling. Im Jahre 1380 um Weihnachten streckte die Judenchaft durch Abraham und Schaaf 1000 Gulden vor, wofür ihr 300 Mark Zinsen zugesagt und als Sicherheit die Weinaccije bis zur Tilgung der Schuld überwiesen wurde. In demselben Jahre erhielt die Stadt von sieben Juden 3000 Mark; am 8. August desselben Jahres von Jacob von Jülich 1687 Mark

1) Cölner Geschichtsquellen I, 40.

2) Dr. Ennen, III, 315.

3) Cölner Geschichtsquellen, V, 208.

6 Schilling; am 3. Juli 1381 von acht Juden 2617 Mark, die aus dem Molttergeld zurückbezahlt werden sollten; am 14. August von Schaaf 217 Gulden und 732 Mark 4 Schillinge 6 Denare; am 29. Januar 1382 von fünf Juden 11045 Mark; am 4. Juni von Schaaf 1800 Mark; am 29. Oktober von demselben 270 Mark; am 12. November von Abraham und Juda von Simperich 1000 Mark; am 17. December von Schaaf 900 Mark; am 18. Februar 1383 von vier Juden 1200 Mark; in demselben Jahre von sieben Juden 2921 $\frac{1}{2}$ Mark; im Jahre 1384 von Süßkind und Gumpert Schaaf 1000 Mark; in demselben Jahre von demselben ferner 2233 Mark 4 Schilling und von Abraham 100 Mark; im Jahre 1385 von verschiedenen Juden 9246 Mark; im Jahre 1386 die Summe von 18,289 Mark; im Jahre 1387 2300 Mark; von 1388 – 1390 fernere 27,400 Mark.¹⁾

Der Rath war überhaupt in den Mitteln, von den Juden Gelder zu erlangen, nicht immer wählerisch. Zwei oberrheinische Juden hatten vor oder während des oben besprochenen Krieges bei Kölner Glaubensgenossen Gelder in Verwahrung gegeben, Gottschalk 2600 Gulden und Manus 2550 Gulden. Der Rath erfuhr es und zog diese Summen ein. Die ihres Geldes Beraubten suchten bei dem Grafen Diethard von Ragenellenbogen Hülfe und dieser kündigte der Stadt Fehde an. Der Herzog von Jülich und Geldern wurde von beiden Parteien als Schiedsrichter gewählt und fällte am 24. October 1378 den Spruch: im Falle der Graf Diethard Beweise erbringen könne, daß Gottschalk und Manus seine Juden seien und deren Gelder ein halbes Jahr vor Ausbruch des Krieges zwischen dem Erzbischof und der Stadt bei stadtkölnischen Juden gelegen, und im Falle die Juden Gottschalk und Manus es ebenfalls beweisen und durch einen Eid erhärten können, daß es ihr Geld und Gut gewesen sei, und Niemanden sonst gehört hätte, so sei die Stadt schuldig; könnten diese Beweise nicht erbracht werden, so sei sie nicht schuldig. In Bezug auf Manus war Seitens der Stadt Köln noch die Einwendung geltend gemacht worden, daß auch die Stadt Worms

1) Dr. Ennen III, 317 ff.

und bald darauf auch der Herzog von Bayern ebenfalls ihre Briefe geschickt und dieselbe Sache zu fordern bestanden hätten als für ihren Juden. Demzufolge habe sie (die Stadt) sich mit Worms und dem Herzog von Bayern wegen derselben Angelegenheit auf gütlichem Wege geeinigt.¹⁾ Der Streit schwebte schon acht Jahre und wurde auf eine für Manus nichts weniger als angenehme Weise geschlichtet. Am 30. Mai 1386 wurde der Jude Manus aus Worms genöthigt, auf die 2550 Gulden, die er von der Stadt Cöln zu fordern hatte, zu verzichten.²⁾ Am 20. Juni desselben Jahres söhnt sich der Graf Dietrich von Rakenellenbogen bezüglich der wegen des Juden Manus entstandenen Fehde mit der Stadt Cöln aus³⁾ und quittirt endlich am 1. Juli den Empfang von 2000 Gulden, die ihm die Stadt wegen des Juden Manus bezahlt hat.⁴⁾ Die Stadt hatte den kleinen Vortheil von 550 Gulden, der Graf steckte die 2000 Gulden ein und der Jude hatte das Nachsehen. Welchen Ausgang Gottschalks Sache genommen, ist nicht bekannt.

Mit ihren eingeseffenen Juden scheint die Stadt aber glimpflicher verfahren zu haben. Am 20. Dezember 1382 wurde bei diesen ein Theil der älteren Anleihen gedeckt. Der Jude Manus von Speier, Bürger zu Cöln, bescheinigt „von den fürsichtigen, weisen, ehrsamten Herren, den Richtern, Schöffen Rath und andern Bürgern der Stadt Cöln, seinen lieben gnädigen Herren, 200 Gulden empfangen zu haben. Und da ich kein Siegel besitze, so habe ich den Grefen Rembold Schersgin und Heinrich von Guesine den Schöffen, gebeten, dies zu bezeugen. Ferner habe ich meinen Namen in jüdischer Schrift nach jüdischer Gewohnheit geschrieben und auch Moses von Bacharach meinen Mitbürger gebeten, das Gleiche zu thun“.⁵⁾ Aus dieser hebräischen Unterschrift ersieht man, daß der Aussteller מנחם ציון nicht nur ein Geldverleiher, sondern auch בר מאיר מלא דבר

1) Cölner Geschichtsquellen V, 275.

2) Dasselbst V, 515.

3) Dasselbst V, 517.

4) Dasselbst V, 526.

5) Dasselbst V, 374.

ein Gelehrter war. Er hat auf die oben erwähnte Ermordung seiner Glaubensgenossen in Cöln¹⁾ ein Klagelied ציון מעון חשקי gedichtet²⁾ und auch einen kabbalistischen Commentar zum Pentateuch (ציוני) verfaßt³⁾ welcher im Jahre 1559 in Cremona gedruckt worden ist.⁴⁾ Aus einer von ihm noch vorhandenen handschriftlichen Notiz ersehen wir, daß er ein Urenkel des Cölner Rabbiners Jasar ben Samuel ha Levi ist (s. oben Bd. I, S. 97), welcher drei Töchter und einen Sohn hatte. Die eine Namens Jenta war die Großmutter unseres Menachem, die zweite Namens Fura, war die Frau des gelehrten Isaac ben Meir aus Düren, Schülers des R. Mosche ben Jeschiel (Bd. I, S. 98) Verfassers einer sehr verbreiteten Sammlung der Speisegesetze (שערי דורא), die dritte, Namens Frommet, war die Frau des Gelehrten Jesaja Weil. Der einzige Sohn hieß Salomon Bonfant und war Vorbeter in Mainz, woselbst er auch starb.⁵⁾ Am 20 December quittiren auch Anselm von Lahnstein und Moses von Pacharach, Bürger zu Cöln, über 1000 Gulden und Wibus von Geilenhausen, Bürger zu Cöln, über 250 Gulden.⁶⁾

Bei der Erneuerung des Aufenthaltsrechtes auf fernere zehn Jahre wurden am 1. October 1384 zu den bereits Ansässigen jüdischen Familien noch neun andere aufgenommen, die zusammen an Einzugsgeld 1800 Gulden und an jährlichem Schutze 330 Gulden zu zahlen hatten.⁷⁾ Unter diesen

1) S. oben Seite 10.

2) Heidenheim, Einleitung zum מהור.

3) Hsulai הגדולים שם II, 59.

4) Landschut, העבורה S. 193 und Dr. Foß, Geschichte des Judenthums und seiner Secten.

5) Der Kürze wegen verweise ich auf die mir gütigst durch Herrn Dr. Berliner übermittelte Notiz aus der hebr. Bibliographie von Steinschneider Jahrg. 1869, S. 23, woselbst der Stammbaum dieses Gelehrten noch weiter hinaufgeführt wird.

6) Cölner Geschichtsquellen V, 374 ff. Die Namen der andern Aussteller und Zeugen in hebr. Schrift auf der Außenseite der im Stadtarchiv aufbewahrten Urkunden lauten: משה בר משולם וצ' לר, שמחה ב' הקר אברים, נתן בר יקר וצ' ל, אשר בר נתן, אברהם בר משה המורה.

7) Diese waren: Moises von Bunneke 500 fl. Aufnahme- und 50 fl.

war Man u s der Arzt, der kein Aufnahmegeld zu zahlen brauchte. Von Moises aus Wunneke wird mitgetheilt, daß er bald darauf Göln wieder verlassen. Dafür sauden vom Jahre 1385–1394 zweiunddreißig Familien Aufnahme, ¹⁾ die zusammen 3200 Gulden Aufnahme- und 511 Gulden jährliches Schutzgeld zu entrichten hatten. Während wir im Jahre 1388 nur sechszehn Steuerzahlende

Schutzgeld. — Anselm Moises Schwager 200 fl. Aufnahme- und 40 fl. Schutzgeld. — Jutta van Berke 200 fl. Aufn. und 12 fl. Schutzgeld. — Schaiß's Weib 500 fl. Aufnahme- und 50 fl. Schutzgeld. — Wivus Schaiß's Eidam 150 fl. Aufnahme- und 25 fl. Schutzgeld. — Manus, der Arzt ohne Aufnahmegeld und 50 fl. Schutzgeld. — Abraham, 125 fl. Aufnahme- und 50 fl. Schutzgeld. — Juda die Wittwe, 50 fl. Aufnahme- und 25 fl. Schutzgeld. — Godeschalk von Jülich 75 fl. Aufnahme- und 17 fl. Schutzg.

1) Nämlich 1385: Suskint Roßmanns von Dülken 100 fl. Aufnahme- und 12 fl. Schutzgeld. — 1386: Wivus von Brühl 100 fl. Aufnahme- und 20 fl. Schutzgeld. — Suskint, Jacobs Sohn von Jülich 100 fl. Aufnahme- und 20 fl. Schutzgeld. — Jachant, Wittwe Seligmann von Eiberg 100 fl. Aufnahme- und 20 fl. Schutzgeld. — Ansta von Warendorp und Liefman ihr Erbe 100 fl. Aufn. und 30 fl. Schutzg. — 1387 Judeln von Heidelberg, Anselms Eidam, 100 fl. Aufn. und 10 fl. Schutzgeld. — 1388: Hetpas von Radelesburg 100 fl. Aufn. und 4 fl. Schutzgeld. — Seligman Schaiß's Sohn und Gyme sein Weib 100 fl. Aufn. und 8 fl. Schutzgeld. — Liefman Sohn des Wivus und Wingen sein Weib 100 fl. Aufn. und 21 fl. Schutzgeld. — Jutta von Brühl 100 fl. Aufn. und 10 fl. Schutzgeld. — 1389: Jacob, Moises Eidam von Bacharach 100 fl. Aufn. und 12 fl. Schutzgeld. — Nathan von Worms 100 fl. Aufn. und 12 fl. Schutzgeld. — Bunsheim, Anselms Eidam von Lahustein 100 fl. Aufn. und 12 fl. Schutzg. — Seligman, Schaiß's Sohn 100 fl. Aufn. und 5 fl. Schutzgeld. — Kalman, Schaiß's Eidam 100 fl. Aufn. und 8 fl. Schutzgeld. — Samwel und Berle seine Frau 100 fl. Aufn. und 5 fl. Schutzgeld. — Seligman, Nathans Sohn, von Berke, 100 fl. Aufn. und 9 fl. Schutzgeld. — Jakob, Nathans Eidam von Berke, 100 fl. Aufn. und 5 fl. Schutzgeld. — Wingen, Guden's Tochter 100 fl. Aufn. und 6 fl. Schutzgeld. — Fohel und Bela sein Weib 100 fl. Aufn. und 5 fl. Schutzgeld. — Bounel, Nathans Sohn, von Worms 100 fl. Aufn. und 4 fl. Schutzgeld. — Bele von Lyndje, die Käufer'sche, 100 fl. Aufn. und 4 fl. Schutzgeld. — Geyle, Samal's Weib von Broid 100 fl. Aufn. und 4 fl. Schutzgeld. — Jutta von Worms 100 fl. Aufn. und 13 fl. Schutzgeld. — Meyn, von Worms, sein Eidam 100 fl. Aufn. und 12 fl. Schutzgeld. — Rachel, Wittwe Schmoichels von Strassburg, 100 fl. Aufn. und 25 fl. Schutzgeld. (Vielleicht die Wittve des durch sein trauriges Schicksal berühmt gewordenen Rabbiners Samuel ben Aron Schlettstadt aus Strass-

Familie finden, die zusammen einen Schoß von 489 $\frac{1}{2}$ Gulden aufbrachten, zählen wir 1389 schon siebenundzwanzig Haushaltungen mit einem Schoß von 512 Gulden; 1390 dreißig Haushaltungen mit 575 Gulden 10 Schilling; 1391 dreißig Haushaltungen mit 609 $\frac{1}{2}$ Gulden und 1392 einunddreißig Haushaltungen mit 2161 Mark 8 Schilling.¹⁾ Vollzählig erscheinen sämtliche Aufgenommene in keinem Jahre; es hat somit trotz der bedeutenden Umzugsgelder eine stete Wanderung stattgefunden. Wir finden thatsächlich Kölner Juden zu Ende des 14. Jahrhunderts in Frankfurt und andern oberrheinischen Städten.²⁾ Ebenso sehen wir auch solche aus fast allen Gegenden des Erdrtheils in Köln, so z. B. verspricht der Kölner Bürger Michael Franke am 4. Februar 1391 dem Juden Salomon von Paris, der sich augenblicklich in Köln aufhält, 2600 Gulden, Kleinodien, Bücher und Hausgeräthe unter eigener Gefahr und Verantwortlichkeit von den Juden Elias Sampsons Söhnen in Erfurt zu holen und bis nächsten Pfingsten zu übergeben.³⁾

Anlässlich einer neuen Spannung zwischen dem Erzbischof und der Stadt des Geleits wegen, weigerte sich der Rath, den Juden den abgelaufenen Schutzbrief zu verlängern. Es wurde ihnen am 6. Juni 1393 kundgethan, daß man aus Gunst und Freundschaft ihnen noch ein Jahr lang den Aufenthalt in der Stadt gestatte, um ihre Forderungen einzutreiben und ihre Pfänder zu „äußern“. Während dieser Zeit sollten sie keine geschäftliche Verbindungen anknüpfen, es sei denn, daß eine Einigung aufs Neue mit den Herrn stattfände.⁴⁾ Schon am 11. Juni kam eine

burg. Vergl. Dr. Graef VIII, 13.) — 1390: David von Romelgerbe 100 fl. Aufn. und 25 fl. Schutzgeld. — Salomon von Susam 100 fl. Aufn. und 50 fl. Schutzgeld. — Jsaak des Salomon Bruder 100 fl. Aufn. und 25 fl. Schutzgeld. — 1391: Made, Meyners Tochter, 100 fl. Aufn. und 80 fl. Schutzgeld. — 1392: Bunsheim von Zülpich 100 fl. Aufn. und 20 fl. Schutzgeld. — 1393: Manus von Bremonde 100 fl. Aufn. und 15 fl. Schutzgeld.

1) Dr. Ennen III, 316.

2) Kriegt a. a. O. 548. Anmerkung 239.

3) Kölner Geschichtsquellen VI, 14.

4) Dr. Ennen, III, 317.

Sühne zwischen den streitenden Parteien zu Stande¹⁾ und die Juden durften sich wieder einer zehnjährigen Duldung erfreuen. Von 1394 bis 1404 wurden auch noch fernere fünfzehn Familien in Eöln aufgenommen, die zusammen 1500 Gulden Aufnahme- und 185 Gulden jährl. Schutzgeld zahlten.²⁾ Fortwährende Unruhen, während welcher die Rünfte Herren des Stadtreiments wurden, waren durchaus nicht dafür angethan, die Stadt von ihrer Schuldenlast zu befreien, sondern zu neuen Anleihen zu nöthigen. So wurde z. B. im Jahre 1398 wieder von den Juden ein Darlehen von 2500 Gulden verabreicht. Bei der Abrechnung in demselben Jahre blieb die Stadt ihnen 5714 Mark schuldig, wofür ihnen die Erhebung der Fleischaccise überlassen wurde.

1) Eölnner Geschichtsquellen VI, 163.

2) 1394: Godeschalk von Speier 100 Gulden Aufn. u. 34 fl. Schutzg. — 1395: Schlichman von Eyberg 100—10 fl. — Bynelen, Süskind's Eidam 100—6 fl. — 1398: Anjem, Eidam des Wivus 100—9 fl. — Schoengyn, Menghyn's Tochter 100—12 fl. — Godeschalk Menghyn 100—30 fl. — Gompfen, Sohn des Wivus in der Botengasse 100—11 fl. — Moysin 100—11 fl. — Meyer, Sohn des Anselm von Bahrenstein 100—7 fl. — Simon, Eidam des Moysin 100—7 fl. — Schlichman von Rymwegen 100—11 fl. — Meyer, Sohn des Moysin 100—9 fl. — Jacob, Sohn des Menghyn 100—9 fl. — Godeschalk, Sohn des Menghyn 100—12 fl. — Kela, Tochter des Süskind 100—7 fl.

15. Neue Angewitter.

König Wenzels Schuldentilgung; seine neuen Vorpiegelungen und Verheißungen; König Ruprechts Anwesenheit in Eöln; seine zweideutigen Privilegien; Verfügung über den goldenen Oxyerpfennig; Erneuerung des Geleits; Vergrößerung der Gemeinde; der Rabbiner Jekusiel-Süßkind und seine Familie; Kleiderordnung; städtische Anleihen; Raubanfall.

Die Judenschaft hatte nicht nur die Seitens der Stadt und des Erzbischofs ihr auferlegten Steuerlasten und Erpressungen zu tragen, sondern wurde auch noch von den Kaisern stark in Anspruch genommen. Die obersten Landesherren begnügten sich nicht mehr mit den herkömmlichen Steuern, sondern behandelten ihre „Kammerknechte“ mit Leib, Leben und Vermögen als ihr Eigenthum.¹⁾ König Wenzel war insbesondere in der Eröffnung neuer Einnahmequellen sehr erfinderisch. Am 16. September 1390 erließ er eine Verordnung, daß alle Forderungen der Juden an Fürsten, Grafen, Herren, Ritter, Knechte, Bürger und Bauern, Männer und Frauen, Geistliche und Laien, todt und abgestorben sein und daß auch sämtliche Pfänder ausgeliefert werden sollten. Ferner drohte er, daß diejenigen, welche den Juden gegen diese Bestimmungen Beistand leisten würden, als Räuber behandelt werden sollten.²⁾ Dieser Schuldenerlaß kam aber durchaus nicht den Schuldnern zu Gute — so liebevoll bedacht war König Wenzel durchaus nicht auf seine Unterthanen — es war vielmehr ein gutes Geschäft, welches das Reichsoberhaupt mit seinen Fürsten und Reichsstädten abgemacht hatte. Gegen die Zahlung eines Viertels in die königliche Kammer erhandelten die Grafen und Bischöfe, sowie die „erbaren und weisen“ der Städte die anderen drei Viertel der Schulden für sich und die

1) Vgl. oben Bd. I, Seite 54 und 63.

2) Dr. Wiener Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland S. 155 ff.

Schuldner wurden von den neuen Gläubigern noch härter bedrückt, als früher von den Juden.¹⁾

Daß auch die rheinischen Judengemeinden von diesem harten Erlaß betroffen wurden, erhellt aus folgendem Privilegium, welches der König nach geschעהner Veraubung von Zebraf (zwischen Pilsen und Prag) aus am 22. April 1391 den Juden von Cöln, Mainz, Worms, Speier und Frankfurt ertheilte: „Wir Wenzel u. thun kund, daß wir, zur Wiedererstattung solch' „trefflichen Schadens“, den die Juden in den deutschen und unsern Erblanden jüngst empfangen haben, daran, daß sie dazu gebracht und gehalten worden sind, alle Schuldbriefe und Pfänder zurückzugeben und wir ihre Schuldiger ledig und losgesagt haben: so meinen (versprechen) wir, daß es fürbaß nicht mehr geschehen solle, denselben unsern Kammerknechten, geseßen in den Städten Cöln, Mainz, Worms, Speier und Frankfurt und allen Juden in andern Städten und Märkten geseßen, die in die Friedhöfe gehören,²⁾ die bei und in den vorgenannten Städten gelegen sind, und haben ihnen solche Gnade gethan, als hernach geschrieven steht: Zum Ersten meinen und wollen wir, wo man ihnen nach Datum dieses Briefes schuldig ist oder fürbaß schuldig wird, daß man dies ihnen ganz und gar entrichten und bezahlen soll laut ihrer Briefe, Bürgen oder mündlichen Versprechen, als das von rechter und guter Gewohnheit herkommen und gehalten ist, und welcher Jude ein Pfand über Jahr und Tag hat, mag es als sein Eigenthum betrachten und damit thun, was Recht ist, ohne alle Ansprache und Hindernisse. Auch soll man sie, ihre Leiber und Güter, beschirmen in Städten, Dörfern, Feldern, auf Land und Wasser und alle Straßen sollen ihnen offen sein; dazu sollen und mögen sie der Freiheiten, des Landesfriedens und anderer Gnaden, die edle und unedle Leute genießen, auch theilhaftig sein und genießen. Auch soll man die

1) Chroniken der deutschen Städte I, 110 ff.

2) Die Eintheilung sämtlicher Juden in Bezirke, welche unter dem Namen „Friedhöfe“ angeführt werden, ist somit älter, als Dr. Wiener (Regesten S. 77) annimmt.

Juden mit keinerhand Sachen und keinerlei Böllen zu Wasser und zu Lande beschweren, ausgenommen die Bölle, die wir und unsere Vorfahren an dem Reiche, römische Kaiser und Könige, gesetzt und gemacht haben und die von Altersher Gewohnheit sind. Und da die ehgenannten Juden in unsere und des Reiches Kammer gehören, so ist es unser Wille, daß man keinen von ihnen verjagen oder vertreiben soll, sondern sie zu allen Zeiten aus einer Stadt in die andere ohne Hinderniß ziehen und fahren lasse. Man soll auch keinen von ihnen vor den Landfrieden, das Landgericht, den Landtag oder ein anderes Gericht laden und welcher Christ einen Juden anzusprechen hat, soll Recht nehmen und geben vor weltlichem Gericht in der Stadt, wo derselbe Jude ansässig ist. Der Verweis gegen denselben soll durch Zeugniß unbetheiligter Juden und unbetheiligter Christen, die nicht seine Feinde sind, erbracht werden. Der Eid soll auf die fünf Bücher Moses geleistet werden mit den Worten „als im got helffe bey der ee ¹⁾ die got gabe uf dem berge Synay“, und nicht anders. Man soll keinen Juden zwingen, Christ zu werden und kein Judenkind unter neun Jahren taufen, es sei denn sein guter Wille, wenn es über neun Jahre gekommen ist. Es darf kein Jude gebannt werden, und wo dies geschieht, soll der Bann keine Macht und Kraft haben. Und weil wir ihnen die oben beschriebenen Gnaden gethan haben, so soll ein jeglicher Jude, der über 13 Jahre alt ist, uns zu einem rechten Zins alle Jahre auf St. Jakobs-tag einen Gulden geben. Frei davon sind nur diejenigen, die so arm sind, daß sie Almosen von den andern nehmen. Welcher Jude den gülden den Opferpfennig nicht zahlt, soll von all den erwähnten Gnaden ausgeschlossen sein. Der König verspricht, diese Steuer Niemandem zu verleihen; dieselbe soll nirgend anderswohin, als in seine Kammer kommen. Alle vorherige, den Juden nachtheilige, Erlasse vernichten wir und wollen, daß diese keine Kraft und Macht haben sollen. Schließlich befiehlt der König allen Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Freiherrn, Dienstleuten, Rittern, Knechten, Gemeinden in Städten und Dörfern und allen

1) Bei dem Gesetz.

andern seinen und des Reiches Unterthanen ernst und fest bei seiner und des Reiches Huld, daß sie die obengenannten Juden im Genuß der erwähnten Freiheiten und Gnaden nicht hindern, beleidigen, heirren oder beschweren, auch in keiner Weise zu beschweren gestatten, sondern vielmehr, so oft es Noth thut und von ihnen verlangt wird, sie schützen und getreulich zu beschirmen und wer dawider thut, wie und in welcher Weise es geschieht, der soll in unsere und des Reiches schwere Ungnade verfallen sein und eine Strafe von 50 Mark löthigen Goldes zahlen, die halb in seine und des Reichskammer und halb denjenigen Juden, an denen die Gnade gebröchen wurde, zufallen sollen.¹⁾

Bibus, Schaafs Eidam von Jülich, Bürger zu Cöln, und Rechlin, Schaafs Weib waren „des Königs wegen“ im Jahre 1394 vor das Königliche Hofgericht nach Prag geladen. Die Ursache ist nirgends angegeben, läßt sich aber als eine Geldverweigerung dadurch erklären, daß die Geladenen die reichsten Gemeindemitglieder Cölns waren und daß Johannes von Kirchen, des Königs Hofgerichtsschreiber, dem später der güldene Opferpfennig verpfändet wurde, zu Gericht kam. Als aber am Gerichtstage (27. November) der Procurator des Königs nicht erschien, erließ der kaiserliche Hofrichter Graf Emich von Leiningen ein freisprechendes Urtheil zu Gunsten der Juden.²⁾

Der an Stelle des seiner Würde entsehten grausamen Wenzel zum König erwählte Ruprecht von der Pfalz wird in der jüdischen Geschichte als ein milder Fürst gepriesen. Wie beklagenswerth muß die Lage der Juden gewesen sein, wenn sie unter seiner Regierung die glücklichsten Tage des ganzen Mittelalters verlebt haben! Während dieser König einerseits den jüdischen Gemeinden günstige Privilegien ertheilte, bestätigte er anderseits die Beraubung und Plünderung derselben, je nachdem es sein Vortheil erheischte; in Folge dessen erschienen von seiner Hand an ein und demselben Tage die widersprechendsten Erlasse. An seinem Krönungstage in Cöln (6. Januar 1401) ertheilte

1) Cölner Geschichtsquellen VI, 32.

2) Cölner Geschichtsquellen VI, 301.

er den Nürnbergern das Schutzrecht über die dortigen Juden mit der Bestimmung, daß der „güldene Opferpfennig“ ganz, und die sonstige Judensteuer halb in die königliche Kammer fließen solle. Was die Juden Erb oder Eigen in Nürnberg hätten oder gewannen, und aller Nutzen soll in die Kammer gehören und wenn ein Fall von den Juden geschehe, oder daß sie sonst in derselben Stadt abgingen, was sie dann Erbs oder Eigen hätten in derselben Stadt, soll von einem königlichen und einem städtischen Bestellten innerhalb Jahresfrist zwischen der Stadt und dem König getheilt werden.¹⁾ Somit erteilte der König schon im Voraus Anweisungen auf die Häuser und das Vermögen der Juden für den Fall, daß diese „abgingen“. Am demselben Tage bestätigte er den Nürnbergern den himmelschreienden Erlaß der Schuldentilgung seines Vorgängers Wenzel.²⁾

Am 9. Januar, dem Tage vor seiner Abreise aus Köln, erhielten die Juden daselbst, auch die in Mainz, von ihm einen Freibrief, dessen Inhalt zumeist eine Wiederholung des ihnen von König Wenzel erteilten Privilegiums ist: „Wir wollen derselben Juden Leiber und Güter schützen und beschirmen in Dörfern und Wäldern, zu Land und zu Wasser und alle Straßen sollen ihnen offen sein und dazu sollen und mögen sie der Freiheiten, des Landfriedens und aller andern Gnaden, die edle und unedle Leute genießen und gebrauchen, theilhaftig sein. Auch soll man die genannten Juden mit keinerlei Schaden an Zöllen zu Wasser und zu Lande beschweren, mit Ausnahme des Würfelzolles,³⁾ der von Altersher Gewohnheit ist; ferner wird ihnen versprochen, binnen den nächsten drei Jahren keine Schuldentilgung zu erlassen. Schließlich werden die bekannten Versprechungen Wenzels in Bezug auf die Gerichtsbarkeit, die Eidesleistung und den güldenen Opferpfennig wiederholt.⁴⁾

1) Dr. Wiener Regesten S. 53.

2) Daselbst.

3) Dieser Würfelzoll bestand in einem Päch Würfel, welchen der Jude an jeder Zollstätte dem Zolleinnehmer überreichen mußte und die eine Erinnerung an das angebliche Würfeln um die Kleider des Stifter's der christlichen Religion sein sollten. Vergl. Dr. Grätz, VIII, 15.

4) Dr. Wiener Regesten S. 54 und 69.

Am folgenden Tage, 10. Januar 1401, ertheilte der König von Bonn aus den Juden zu Frankfurt, Worms, Speier und Landau ähnliche Freiheitsbriefe.¹⁾

Trotz aller Versprechungen, den gülden Denerpennig nicht an Andere zu verlehnen — übertrug der König doch dem oder jenem Grafen oder Herren, auch wohl seinen Verwandten, diese Steuer zur Aufbesserung ihrer Einkünfte, verpfändete dieselbe wohl auch einem seiner Unterthanen gegen eine bestimmte Summe. So hatte z. B. der Sungherzog Adolf von Berg im Jahre 1404 seinen eigenen Vater, den Herzog Wilhelm von Berg, in's Gefängniß geworfen, sich des Landes und aller Kleinodien bemächtigt und seine Mutter verstoßen.²⁾ Nachdem der König Ruprecht der Herzogin Anna, seiner Schwester, die ihm in der Stadt und dem Erzbisthum Cöln jährlich erfallenden goldenen Denerpennige der Juden auf Lebenszeit als Einkommen verliehen hatte, fügte er am 26. Februar 1408 „durch angeborene Liebe und Treue“ diejenigen hinzu, die in den Landen Jülich und Geldern, in der Stadt und in dem Stifte Osnabrück, in der Grafschaft Ravensberg und „namlich“ zu Siegburg zur Einnahme kämen. Zugleich wird allen und jeglichen Juden in den vorgenannten Landen befohlen, bei des Königs und Reiches schwerer Ungnade alljährlich den gülden Denerpennig der vorgenannten Schwester oder ihren Boten zu reichen und dort ihre „quittbrieffe“ zu nehmen.³⁾ In gleicher Weise verschreibt der König dieser seiner Schwester am 20. August 1408 auf ihre Lebzeit den jährlichen goldenen Denerpennig von den Juden zu Dortmund und Hamm.⁴⁾ Später verpfändete der König diese Judensteuer in der Stadt und dem Erzbistum Cöln seinem Hofschreiber und Protonotar Johann Kirchen.⁵⁾

Bei der abermaligen Erneuerung des zehnjährigen Aufenthaltes durch den Erzbischof Friedrich und zwei Bürgermeister der Stadt Cöln waren am 18. Juni 1404 nur einundzwanzig Familien

1) Daselbst.

2) Lacomblet, Urkundenbuch IV, 36.

3) Lacomblet, Urkundenbuch IV, 55.

4) Dr. Wiener, Regesten S. 67 Nr. 88.

5) Dr. Ennen, II, siehe weiter unten.

anfällig, zu denen bis zum Jahre 1414 sechsundzwanzig neu aufgenommen wurden. An der Spitze derselben sehen wir jetzt den Rabbiner Bruno Süßkind, hebr. Jekusiel¹⁾ ben Moße Möln ha Levi,²⁾ sonst noch bekannt durch seine Parteinahme für den unglücklichen Rabbiner Samuel ben Aron Schlettstadt wider die Straßburger Gemeinde, gegen welche er einen Bannbrief mitunterzeichnete³⁾ und genannt in verschiedenen Rechtsgutachten.⁴⁾ Sein älterer Bruder, Gottschalk-Anschel ben Moße ha Levi aus Jülich, ein Schüler des Rabbiners Seligmann⁵⁾, lebte ebenfalls um diese Zeit in Köln,⁶⁾ als Greis aber in Regensburg, wo er mit R. Israel im Rabbinat concurrirte und eine bedeutende Talmudschule unterhielt.⁷⁾ Der jüngste und bedeutendste Bruder war Jacob ben Moße Möln ha Levi מהר"ל aus Mainz, der berühmteste Rabbiner seiner Zeit, dessen Lehrer unser Jekusiel war⁸⁾, wie aus den Rechtsgutachten hervorgeht⁹⁾. Von Jekusiels Söhnen ist Jacob Gelnhausen durch verschiedene gutachtliche Bescheide bekannt geworden.¹⁰⁾ Unter den neu Aufgenommenen finden wir auch einen jüdischen Arzt: David Medikus.¹¹⁾

1) Süßkind=Jekusiel vergl. Schreibnoten im Anhang und Jacob Weil Nr. 23.

2) Deutscher Mentorbuch.

3) Dr. Wiener, Geschichte der Juden im Elsaß S. 112.

4) מהר"ל מנהלים 113 b; מהר"ל שו"ת Nr. 1—3.

5) Siehe weiter unten.

6) Vgl. unten die Namen der neu Aufgenommenen.

7) Jacob Weil שו"ת Nr. 151.

8) חלכות שמחות so (lt. freundlicher Mittheilung des Herrn Dr. Berliner) zu לשאוב מי חיים nach Handschriften noch zu ergänzen ist בקולוניא.

9) מהר"ל שו"ת Nr. 1—3 eod. Hamburg. Nr. 320 daselbst. Blatt Nr. 320 sind alle drei Brüder genannt: מהר"ל מנהלים ומהר"ל מנהלים ומהר"ל מנהלים .. והנאון מהר"ל מנהלים ומהר"ל מנהלים ..

10) Jacob Weil R. G. A.

11) Die 47 Familien waren: Bruno Soestkind, Rabbiner in der Botengasse mit seinem Sohne Jacob, 50 fl. — Meyer, Schwager des Soestkind in der Botengasse, 20 fl. — Bibus von Udernach mit Schwager und Tochter 50 fl. — Sara, Wittve Moysins, mit ihrem Sohne Meyer, 165 fl.

In Rücksicht auf ihre geringe Zahl und ihre beschränkten Mittel hatte man den Juden bisher die Mitbenutzung des städtischen Fleischhauses gestattet. Im Jahre 1404, als die Gemeinde schon erstarbt war, wurde ihr aufgegeben, sich innerhalb der Stadt ein eigenes Fleischhaus zu errichten, worin sie ihr Fleisch schlagen und schneiden und das Ueberzählige verkaufen mochten, wie sie vormals zu thun pflegten“. 1)

Drückend und tief in das Leben der Juden einschneidend, waren die im 15. Jahrhundert in Deutschland erlassenen Reiderordnungen. Bisher waren die Juden in ihrem Aeußern wenig von den Christen zu unterscheiden, da sie sich in der Landestracht kleiden durften. Um sie gänzlich von der christlichen

— Wibus, Eidam des Schaaf 63 fl. — Jacob, Eidam des Mojsyn, 35 fl. — Zymmelyn, Eidam des Mojsyns, 35 fl. — Godschalk, Sohn Menlins, 36 fl. — Joedelyn von Heidelberg 45 fl. — Jofel von Worms 25 fl. — Jachand von Syberg 50 fl. — Bunhem, Eidam des Anselm 32 fl. — Rosa Wwe. des Anselm 20 fl. — Manus von Ruremonde 40 fl. — Bunhem, Sohn des Jachand 20 fl. — Sara, Tochter Joedelyns, 10 fl. — Salomon deren Ehegatte 10 fl. — Soeskindt von Syberg, 36 fl. — Myngen, Wwe. Djesman, 36 fl. — Koppelman von Zülpiß und Myngen, seine Frau, 60 fl. — Symon, Sohn Davids 12 fl. — David Medicus 6 fl. — David de Pingora, Eidam des Wibus in der Botengasse 16 fl. — Godschalk von Zülpiß, Bruder des Rabbiners Soeskindt, mit Selichmann, seinem Eidam, und Gertrud, seiner Tochter, 40 fl. — Jacob Hugel 10 fl. — Die Frau „blinde Blume“ genannt 6 fl. — Gumpertus, Sohn des Wibus 20 fl. — Salomen von Bacharach nebst Mutter und Frau, 40 fl. — Jjaak, Sohn des Wibus in der Botengasse 20 fl. — Wibus, Entel des Wibus in der Botengasse 20 fl. — 1405: Meher, Sohn Anselms von Zahnstein 32 fl. — 1406: Anselm, Sohn des verstorbenen Wibus in der Botengasse 20 fl. — Meyer von Behnshheim 22 fl. — Sara von Worms 12 fl. — Kalleman von Rodenberg 24 fl. — Adam, Sohn des Jachand von Syberg, 16 fl. — Meher, Sohn des Godschalk von Trier 14 fl. — Salichman Nathan Sohn von Berka mit Eidam und Tochter 60 fl. — Djesman und Rosa, seine Frau 12 fl. — Salomon und Richmodis, seine Frau, 10 fl. — Gantgen, Wwe. Seligman's von Berka, 60 fl. — Abraham, ihr Sohn, 16 fl. — Soeskindt, Sohn des Jachant von Syberg, 8 fl. — Meyer von Zülpiß 7 fl. — 1409: Joseph, Sohn des Meyer, und Brunna von Bunsheim, sein Weib 22 fl. — Bromant von Neufß 25 fl. — 1411: Abraham, Sohn des Selichman von Rymwegen 16 fl.

1) Dr. Ennen, III, 319.

Gesellschaft abzusondern, um ein Bekennen oder Nichterkennen da unmöglich zu machen, wo Juden und Christen mit einander lebten, kam man auf die Idee, dieselben durch eine unterscheidende Tracht auch im Aeußern kenntlich zu machen.¹⁾ Dem Papste Innocenz III. gebührt die Ehre dieser Erfindung, die im öcumenischen Concil (Novbr. 1215) angenommen wurde²⁾. Während dieselbe schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts in Frankreich eingeführt war,³⁾ fand sie in Deutschland erst zu Anfang des 15. Jahrh. Eingang und dem damaligen Rath von Cöln kann der zweifelhafte Ruhm zugeschrieben werden, die erste derartige Publication erlassen zu haben, und zwar am 8. Juli 1404. Dieselbe lautet wörtlich also:

4) „Item die Jueden ind Juedynnen, Jungk ind alt beyde, die bynnen Coelen woynent, ind auch die vremde her koment, soelent alsulge kleydonge dragen, also dat man sy underscheydelichen vur Jueden bekennen moege as mit namen:

In dem yersten soelen die Jueden ind Juedynnen armen an eren taberden ind Rocken dragen, die neyt wyder en syn, dan eyne halve elen.

Item die collyer van Rocken ind van Heucken en soelen neyt breyder syn, dan eyns vyngers breyt.

Item geyn ruwe voyder sal gesyn werden an eren kleyderen oeven off unden usgaende.

Item en soelen sy geynn gesnerde kleydere boyven dragen mit Sneren noch mit Remen, id sy an den armen off vur zo.

1) Ersch u. Gruber, Encyclopädie XVII, 74 ff.

2) Dr. Grätz, VII, 24.

3) Isaac ben Mose אור ורעו II, 39 וכשהייתי אני המחבר בצרפת היינו מוליכים אופנים על הבגדים כי כן נזרזו על כל היהודים בעת חזרתי.

4) Verordnung, auf welche Weise die Juden und Jüdinnen sich zur Unterscheidung von den Christen kleiden sollen.

Ärmel sollen sie an den ihren Tabberten (Ueberwurf) und Röcken tragen, die nicht weiter als eine halbe Elle sind.

Die Fingerringe an den Händen und Heulen (Regentuch) dürfen nicht mehr als einen Finger breit sein.

An ihren Kleidern darf kein Pelzwerk sichtbar sein.

Item die prysen van den mānen, beyde an de manne-
ind wrawen-kleydern, en soelen nyet langer syn dan an
dat vorderscheit van der Hant.

Item die mentelen soelen gefrentzelt syn ind soelent
zo mynsten lanck syn bys an die waden, so dat sy neyt
kuyrtzer syn soeln.

Item en soelen sy geyn Clocken noch Heucken dragen,
die allumb zo off zo beyden syden offen syn, ind sy soelen
lange Clocken dragen, also dat sy zo mynsten eyne hant-
breit von der erden gaen soelen.

Item die Kogel soelen zo mynsten eyner elen lanck
syn eyns yecklichen mans namen, die boven druytzen Jair
alt is, ind die zeppen en soelen neit langer syn, dan ander-
halve elen ind breyder dan eyne halff veirdel.

Item en soelen sy geyne gregen schoin dragen, en
bynnen noch en boyssen gregen.

Item en soelen sy sich boeven dat lefgin vanne oeren
neyt layssen scheren, id en were dan dat eyneche dat hair
zo male aff dede scheren.

Item en soelen sy geyne kynde, dat boyven drye Jair
alt ys, undersneden noch gelederte kleyder, doin dragen.

Item dat geyne Juetsche maetgin geyn Schippeyll

Schnürröde dürfen sie nicht tragen.

Die Prysen (Aufschläge) an den Armen dürfen nicht weiter als bis auf
die Hände reichen.

Die Mäntel, welche gefranzt sein müssen, dürfen nicht kürzer sein, als
bis zu den Waden.

Die Heuten und Kladen dürfen nicht zu beiden Seiten offen sein; die
Kladen müssen bis auf eine Hand breit nahe der Erde reichen.

Die Kogeln (Kopfbedeckung, eine Art Kapuze) einer jeden über 13 Jahre
alten Mannsperson müssen mindestens eine Elle sein und die Zipfel dürfen
nur anderthalb Ellen lang und ein halbes Viertel breit sein.

Seidene Schuhe dürfen sie nicht tragen.

Ueber dem Ohrläppchen dürfen sie sich nicht scheeren lassen, wenn nicht
der ganze Kopf geschoren wird.

Kein Kind, welches über 3 Jahre alt ist, darf geschlitzte oder gerippte
Kleider tragen.

dragen en sall, dat boyven sees gulden wert'sye ind dat en sall boyven zwen vinger breyt neyt syn.

Item die Juetsche vrawen dagelichs geyne Rynge, der en wyge dry gulden, also zo verstain an eycklicher Hant eynen rynck ind neyt me.

Item en soelen sy ouch dagelichs geyn overgulde gurdel dragen, ind ouch geynen gurdel dragen, die boyven zwen vinger breit syn.

Item an yrme vyrdage sô moegen sy ouch gurdel dragen, die boyven zwa mark sylvers neit wygen soelen, ind dagelichs moegen die vrawen an dem vyrdage zwen Ringe dragen, der en wyge sees gulden und dar en boyven neit.

Item dat die Jueden in der Karwechen ind up den Payschedage sich bynnen yren huysen halden soelen

Item swanne man dat Sacrament langs die strayssen mit der Schellen umb die Stat ind ouch umb die kyrspeltz zo sent Laurentius, zo sente Brygiden, zo sente Albann ind zo grossen sente Mertin dreyt, ind ouch wanne man andre Processen geit langs die strayssen, da dat die Jueden syent, soelen sy ouch in eren huysen blyven.

Item dat die Jueden up Sundagen ind up andere vir-

Rein Mädchen darf ein Schippeil (Haarband) tragen, welches mehr als 6 Gulden werth und mehr als zwei Finger breit ist.

An Werttagen dürfen die Frauen keine Ringe tragen, die mehr als drei Gulden Werth wiegen; nicht mehr als einen Ring dürfen sie an jeder Hand haben.

An Werttagen dürfen sie auch keine übergoldete Gürtel tragen, auch nicht andere, die über 2 Finger breit sind.

An Feiertagen dürfen sie Gürtel und Ringe tragen, welche kostbarer sind.

In der Charwoche und in den Oftertagen müssen sie sich in ihren Häusern halten.

Auch bei Gelegenheiten der sakramentalischen Prozessionen, die in der Umgebung ihres Viertels stattfinden, müssen sie in ihren Häusern bleiben.

An Sonn- und Feiertagen dürfen sie keine Pfänder vor ihren Thüren aufhängen oder ausstellen.

Unter der Rathhausehalle dürfen sie nicht gehen, stehen noch sitzen, es sei denn, wenn sie vom Rathe dahin geheißt werden.

dage yre pende offenbare vur eren duyren zo verkouffen neit zeunen noch ligen soelen.

Item dat sy zo geynre zit neit gain, stain, noch sitzen en soelent under der Hallen vur der Burgerhuys, id en were dā dat unse herren vanne Rayde sy dar heyschen.

Item en soelen sy vur den platz geyne vergadoncke zosammen halden mit gain off mit stayn, diewile unse herren vanne Rait up me raythuys synt, id en were dā dat uysser yre Scholen off wider darin zweyn off dry zosamen geingen.

Item dat sy yre gepeuwe uyss yren huysseren up den platze noch vur andere lude huyssern neyt dragen noch doin dragen en soelen.

Item dat sy geynre pande leunen en soelen, die eysche lude, den die pende affhendich, gestoellen off genoymen syn worden, hynder yn suychten.

Item so wilher Juede off Juedynne weder eylich diser vurschreven punten dede ind damit bevonden werde, an den willent unss herren des Ertzbuschoffs ind der stede vrunde van Coelne boyssen, as in zidich sall duacken syn."

Item haint uns heren van Coelne ind ouch der stede vrunde overdragen, dat die intfangen Jueden, die algereyde entfangen synt off ouch binnen desen nyesten zokommende zien Jaren entfangen werden, alsuylche punte, as in brieven unsers herren Ertzebuschoffs ind ouch der stede breven begryffen syn, mit allen den vurss. punten vestliche halden soelen, as sy beyde in den breven ind ouch in diesen Cedelen begryffen syn.

Auf dem Rathhausplatz dürfen sie sich nicht versammeln, dieweil der Rath auf dem Rathhause ist; in und aus der Synagoge dürfen sie nur zu zwei und drei gehen.

Den Kehrrecht dürfen sie nicht auf den Rathhausplatz, oder vor die Häuser anderer Leute schütten.

Pfänder, die Jemanden abhanden gekommen sind, dürfen sie nicht annehmen.

Wer einen der vorstehenden Punkte übertritt, soll vom Erzbischof und der Stadt gestraft werden.

Schließlich wird ihr Aufenthalt auf 10 weitere Jahre verlängert.

Dit is geordene yrt, do man schreff na Christus geburt duysent veir hundert ind veir Jair des eichten dages in dem Maende Julio. 1)

Nach Ablauf des zehnjährigen Freibriefes wollte die Stadt sich zu einer Erneuerung desselben aus den schon oben erwähnten Gründen nicht verstehen. Aber auch diesmal zeigte das Geld seine Allgewalt und machte die harten Herzen zugänglich. Für eine schwere Summe Geldes, die die Judenschaft dem Erzbischof verehrte, wußte dieser den Rath günstig zu stimmen und eine Verlängerung des Schutzbriefes zu erwirken. „Der Rath that dies nur ungern und wäre dessen viel lieber überhoben gewesen“. 2) Zu den noch ansässigen achtundreißig Familien kamen nur noch drei neue Haushaltungen. 3) Diese einundvierzig Familien waren die letzten, die in Cöln Aufnahme fanden. Von diesen hatten sich bald darauf einige entfernt oder waren gestorben, oder außer Stande, die Steuern zu zahlen. Im Jahre 1414 erhielt die Stadt von 27 Familien die Hälfte des Schutzgeldes mit 377½ Gulden oder 1631 Mark 5½ Schilling; im Jahre 1415 von 27 Familien 583 Gulden oder 1991 Mark 11 Schilling; 1416 von 27 Familien 583 Gulden oder 1991 Mark 11 Schilling; 1417 von 26 Familien 558 Gulden oder 1906½ Mark; 1418 von 26 Familien 533 Gulden oder 1821 Mark 1 Schilling; 1419 von 23 Familien 494 Gulden oder 1687 Mark 10 Schilling; 1420 von 30 Familien 549 Gulden oder 1875 Mark 9 Schilling; 1421 von 28 Familien 505½ Gulden oder 1727 Mark 6 Schilling; 1422 von 29 Familien 507½ Gulden oder 1733 Mark 12 Schilling und 1423 von 26 Familien 340 Gulden oder 1571 Mark 8 Schilling. 4)

Dazwischen erhielt die Stadt im Jahre 1416 unter Bürgerschaft der Bürgermeister, Rentmeister und einiger Rathsheern von

1) Urkunde im Stadtarchiv.

2) Dr. Ennen III, 319.

3) Diese waren: Hirz und Breuwe, seine Ahnfrau. — Moises, Symons Sohn, und Jutta, sein Weib. — Godeschall, Soestkint's Sohn, und Jara, sein Weib.

4) Dr. Ennen III 320.

den eingessessenen Juden Süßkind in der Botengasse, Moses Sohn von Bacharach, Bivus von Andernach und Süßkind von Heidelberg 4000 Gulden auf zehn Monate; im Jahre 1418 ein Kapital von 200 und ein anderes von 1500 Gulden; im Jahre 1419 eins von 600 Gulden; 1420 eins von 400 und eins von 550 Gulden.¹⁾

Man muß sich wundern, in dieser Zeit der größten Willkür einen Akt der Gerechtigkeit gegen Juden üben zu sehen. An einem Tage des Jahres 1414 erschienen vier Gesellen in der Wohnung des Juden Meyer und gaben vor, Kleinodien verpfänden zu wollen. Kaum hatten sie die Thüre hinter sich geschlossen, als sie auch schon über Meyer herfielen und ihm ein eisernes Halsband umzulegen suchten, um dann den Wehrlosen zu berauben. Meyer wehrte sich aber aus Leibeskräften und rief sein Hausgefinde zu Hülfe. Den vereinten Kräften gelang es, der Räuber Meister zu werden und sie in die Flucht zu treiben. Man setzte den Flüchtigen nach. Einer entkam zu Schiffe, ein zweiter wurde auf dem Kloster Maria ad gradus erschlagen, ein dritter wurde gefangen, vor Gericht gestellt, zum Tode verurtheilt und mit dem bereits Erschlagenen auf's Rad geflochten und der Anführer der Räuber, Hermann von dem h. Geist, wurde nicht lange darnach in Dortmund ergriffen und nach kurzem Prozeß aufgeknüpft.²⁾

1) Das. 322.

2) Chronik f. 290.

16. Vertreibung aus der Stadt.

König Sigismund und die Eölner Juden; die Hussitenkreuzzüglcr in Eöln; Veranstaltung von Bußtagen zur Abwendung der Gefahr; das gespannte Verhältniß zwischen dem Erzbischof und der Stadt; Sinnesänderung des Rathes zu Ungunsten der Juden; Ausweisungsbefchluß unter nichtigen Vortwänden; Vertreibung trotz der Fürsprache von Kaiser und Papst; Entschuldigungsschreiben des Rathes an den Kaiser; Umwandlung der Synagoge in die Rathscapelle.

Ruhe und Frieden, der Segen einer sicheren, ungefährdeten Existenz, waren den Juden versagt. Ausgestoßen, verfolgt, der Verachtung Preis gegeben, waren sie für die Machthaber die Schwämme geworden, denen man die Tropfen des sauer erworbenen Gutes abpreßte. Wer vermöchte alle die Summen zu zählen, die Kaiser und Reich, Stadt und Erzbischof den Eölner Juden innerhalb der nächsten zehn Jahre abquälten, bis man sie zu Bettlern machte und aus der Stadt jagte! — Keiner verstand es übrigens besser, den Juden Geld abzugucken, als König Sigismund. Schon auf seiner Reise zur Krönung nach Aachen hatte er den Eölner Juden am 1. October 1414 ihre Privilegien auf zehn Jahre gegen eine Jahressteuer von 70 Mark bestätigt¹⁾.

Bei seiner Anwesenheit in Eöln, am 21. Novbr. desselben Jahres, ertheilte er den Juden der Stadt wie auch des Reiches, „für die Geldunterstützung, mit der dieselben ihm in seinen Verlegenheiten beigeprungen“, ein abermaliges Privilegium, in welchem er die früheren Gnaden und Freiheiten wiederholt, und die bekannten Bestimmungen erneuert: daß Niemand die Juden, oder deren Frauen und Kinder zur Taufe zwingen dürfe; daß Niemand sie vor ein anderes Gericht, als das hohe weltliche

1) Dr. Ennen III., 185.

Gericht zu Cöln laden dürfe; daß Niemand sie nöthigen solle, in Civilklagen vor einem andern jüdischen Meister, Rabbi oder Hochmeister zu antworten, als vor dem, der in Cöln seinen Sitz hat und in Ermangelung eines solchen vor dem, der in der nächstgelegenen Reichsstadt wohne und daß die von König Wenzel eingeführte Eidesformel ¹⁾ fortbestehen solle. Unter Strafe von 10 Mark löthigen Goldes wird allen Beamten und Unterthanen befohlen, die Juden ungestört im Genusse der ihnen bewilligten Freiheiten zu lassen. Zum Schluß werden die Bestimmungen über den goldenen Opferpfennig wiederholt. ²⁾ Die Stadt Cöln ließ sich die Erwirkung dieses günstigen Privilegiums, sowie andere, während der Anwesenheit des Königs im Interesse der Juden gethane Schritte von der jüdischen Gemeinde mit 2200 Gulden vergüten. ³⁾

Vor seiner Abreise aus Cöln erhielt der geldbedürftige König von der Stadt ein Darlehen von 25000 Gulden, für welche der Erzbischof die Bürgschaft übernahm. Dafür hatte Ersterer dem Letzteren das von demselben den Juden zu Cöln (1415) auf fernere 10 Jahre erneuerte Privilegium bestätigt, ihm also ebenfalls eine Geldquelle geöffnet. Somit mußten hinterher die Cölner Juden die Schuld des Königs abtragen. ⁴⁾ — In dem zu derselben Zeit zwischen dem Erzbischof Dietrich und dem Herzog von Berg entbrannten Kriege mußten die Juden zur Befestigung von Deutz 4000 Gulden beitragen. ⁵⁾

Als König Sigismund zu dem berühmten Concil nach Constanz zog, mußten die Juden das Reisegeld für diese Fahrt hergeben, obgleich der Zweck derselben ihnen fern lag. Allein die Juden Cölns mußten 1200 Gulden zahlen; bald darauf wurden ihnen

1) S. oben Seite 20.

2) Dr. Ennen III., 321, eine fast wörtliche Wiederholung der vorherigen Urkunden.

3) Dasselbst.

4) Lacomblet Archiv VII, 232 ff. s. weiter unten. In der Bestätigung der Urkunde bemerkt der Erzbischof: „Angesichts mancherlei treuer Gunst und Freundschaft, die uns unsere Juden in unserer Stadt Cöln gethan haben.“

5) Dr. Ennen Geschichte III, 197.

noch 84,000 Gulden abverlangt.¹⁾ Dafür erhielten die „lieben Kammerknechte“ am 15. December 1416 von Aachen aus abermals ihre Privilegien bestätigt. „In Ansehung, daß die Judenschaft der Stadt Cöln uns und dem Reiche zu dieser Zeit großen Wohlgefallen und Willigkeit bewiesen und treffliche Dienste geleistet hat und uns auch fürbaß also mehr willig bereit sein soll und mag, bestätigen wir derselben alle besondern Gnaden, Privilegien, Handfesten, Briefe, Rechte und gute Gewohnheiten, die sie von dem Erzbischof Dietrich, seinen Vorfahren, dem Kapitel und der Stadt Cöln bis zu derselben Zeit erhalten hat. Ferner ertheilen wir derselben Judengemeinde die besondere Gnade, daß Niemand, wer es auch sei, Christen oder Juden, von unser und des Reiches wegen, mit keinerlei Heischung, Forderung oder Schätzung an Geld oder Gut oder sonst andern Dingen in den nächsten zehn Jahren sie ansprechen oder beschweren soll; es sei denn, daß wir während dieser Zeit die kaiserliche Krönung empfangen werden. Auch wollen wir, daß wenn Jemand wäre, er sei edel oder unedel, Christ oder Jude, der an die Judengemeinde zu Cöln oder gegen eines ihrer Mitglieder an Leib oder Gut Ansprüche hätte, er sich zu Cöln mit Schöffenurtheil und Gericht, wie daselbst gewöhnlich, begnügen lassen solle u. s. w. Der goldene Opferpfennig wurde durch dieses Privilegium durchaus nicht aufgehoben. Diese Steuer in der Stadt und dem Erzstifte Cöln übertrug Sigismund am 14. November 1417 seinem Protonotar Johannes Kirchen auf so lange, bis derselbe die Summe von 1000 Gulden erhoben haben würde. Dies wurde den Juden angezeigt und der Rath aufgefordert, dem Kirchen bei der Einziehung desselben hilfreiche Hand zu leisten.“²⁾

Bald darauf brachte die Frage über das Recht des Judenthums das Verhältniß zwischen der Stadt und dem Erzbischof Dietrich in eine bedrohliche Spannung. Die Ansprüche des einen Beschützers der Juden rief ganz sicher die Eifersucht des andern

1) Stobbe, Juden im Mittelalter 36, 229.

2) Siehe oben Seite 23.

hervor. Schon im Jahre 1414, als der Erzbischof zwei Kölner Juden nach Poppelsdorf vor sein Gericht lud, hatte der Rath gegen das Mandat protestirt und geltend gemacht, daß die Juden laut kaiserlicher und städtischer Privilegien, gleich anderen Bürgern der Stadt, nicht vor ein außerstädtisches Gericht geladen werden dürften, sondern in Köln selbst vor ihre zuständigen Richter gestellt werden mußten. In Folge dieses Bernürfnisses hatten über zehn Judenfamilien die Stadt verlassen und von den 41 Haushaltungen waren nur noch etwa 30 ansässig. In den nun folgenden Kämpfen zwischen beiden Mächten über ihre Hoheitsrechte hielt der Erzbischof seine Forderung in Bezug auf die Juden aufrecht. Im Jahre 1417 lud er abermals zwei Juden, den Judenbischof Süßkind und den Meyer Moses im Namen der ganzen Judengemeinde wegen einer Schatzung vor sein Kammergericht nach Poppelsdorf. Es handelte sich, wie die Folge lehrt, um die 25,000 Gulden, die der Erzbischof dem König als Darlehen von der Stadt verschafft, welche die Juden nun hinterher bezahlen sollten¹⁾.

Dagegen erhob der Rath wieder Einspruch mit dem Vorgeben, daß kein kölnischer Bürger über den städtischen Bering hinaus vor Gericht geladen werden dürfte. Kaiser Sigismund, sowie er, der Erzbischof, hätten den Juden urkundlich versprochen, sie in ihren Gerechtsamen und Freiheiten zu schützen. Auch sie, die Stadt, wolle den Juden ihre Rechte nicht verkürzen, sondern diese gegen Gewalt und Unrecht verantworten. Habe der Erzbischof eine Klage oder Ansprüche gegen die Judengemeinde geltend zu machen, so solle er sich an das weltliche Gericht in Köln wenden und dort Recht nehmen, dazu wolle die Stadt ihm hülfsreiche Hand leisten“. — Zu gleicher Zeit sandte die Stadt eine Botschaft nach Poppelsdorf mit der Bitte, der Judenschaft ihre Privilegien nicht zu schmälern. Die Abgesandten legten dem Kammerrichter des Erzbischofs im Namen der Stadt die Privilegien und Freiheiten vor, auf welche sie sich stützte. Der Erzbischof kümmerte sich nicht um den Protest der Stadt und ließ von seinem Kammergericht

1) Siehe oben Seite 33.

mehrere Urtheile zu Ungunsten der Juden ausfertigen. Sofort appellirte der Rath an das Königl. Hofgericht und schickte 1418 eine Gesandtschaft an Sigismund nach Constanz. Zu den Kosten dieser Reise steuerten Süßkind und Meyer Namens der Judengemeinde 300 Gulden bei.¹⁾ Die Bevollmächtigten kehrten mit dem im Juli 1418 von Hagenau aus ertheilten Bescheide zurück, daß der König die Sache anstehen lassen müsse, bis er in der nächsten Zeit nach Trier kommen werde.“ Die Entscheidung erfolgte aber nicht, weil der König nicht nach Trier kam. Dafür wurde der Bischof Otto von Trier als Schiedsrichter ernannt. Am 21. September 1419 erfolgte der Spruch folgendermaßen: Der Erzbischof solle von den binnen Cöln gefessenen Juden in zwei Terminen diese Summe von 25,000 Gulden erhalten, für deren pünktliche Ablieferung die Bürgermeister, der Rath und die Bürger der Stadt sorgen sollen. Dagegen solle der Erzbischof auf alle der Juden wegen geltend gemachten Forderungen, insbesondere auf jede Ladung derselben vor sein Kammergericht verzichten. Alle Privilegien, welche die Parteien während der letzten drei Jahre vom Könige gegen einander oder gegen die in Cöln wohnenden Juden erwirkt hätten, sollten kraft- und wirkungslos sein. Nach Ablauf der in den Privilegien vorgesehenen Jahre aber sollte es dem Erzbischof unbenommen bleiben, seine Freiheiten und Rechte den Juden gegenüber unbehindert zu gebrauchen²⁾. Die Beantwortung der vom Rathe aufgestellten Frage, ob die Stadt nach Ablauf der den Juden gewährten Privilegien das Recht der Ausweisung derselben zustehe, vermied der Bischof Otto in seinem Schiedsspruche. Der Rath, zu dessen Ungunsten der Spruch ausfiel, faßte von nun an den Vorsatz, um allen ferneren Reibungen mit dem Erzbischof ein Ende zu machen, die Juden nach Ablauf der Schutzfrist aus der Stadt zu vertreiben. „Wir verlangen vom Erzbischof“ hatte er in seiner dem genannten Schiedsrichter überreichten Denkschrift erklärt, „daß er uns den Uebergriß in die Freiheit bessere und der Judenschaft die Be-

1) Dr. Ennen III, 322.

2) Hegel, Verfassungsgeschichte.

schweren abthue, sie die Zeit, die wir sie noch halten sollen, bei ihren Freiheiten fortan lasse und daß er uns, wenn die Zeit um ist, nicht weiter beschwere, noch daß er suche, die Juden länger in unserer Stadt zu halten".¹⁾ Inzwischen zog für die Juden auch noch eine andere Gefahr heran. Es waren die Kriegszüge der katholischen Heere gegen die Hussiten, zu denen sie eine regelmäßige Steuer — jeder Jude einen Gulden — beitragen mußten,²⁾ und welche Unterstützung man ihnen mit blutigen Verfolgungen lohnte. Am Rhein, in Thüringen, in Bayern, ging es ähnlich wie bei den Kreuzzügen her. „Wir ziehen in die Ferne“, sprachen die raubgierigen Schaaren, „um unsern geschmähten Gott zu rächen und sollen diejenigen verschonen, welche ihn verfolgt haben?“ Ueberall, wo ihnen Juden begegneten, schleppten sie dieselben zur Taufe; im Weigerungsfalle wurden die Wehrlosen getödtet.³⁾ Cöln war der Sammelplatz der wilden Landsknechte, der Brabanter und Holländer, und wird als diejenige Stadt bezeichnet, in welcher die Judengemeinde am gefährdetsten war. Hier wie in Ahrweiler, St. Goar und Oberwesel wollten die fremden Krieger ihr erstes Heldenthat versuchen. R. Jacob ben Moise Möln ha Levi (מרדכי) aus Mainz und dessen Bruder R. Jekusiel-Süßkind, Rabbiner in Cöln, schrieben ein dreitägiges Fasten aus, welches vom 6.—8. Oktober (Sonntag bis Dienstag nach שבֿת בראשית) gehalten wurde.⁴⁾ Es gelang den Bedrohten, ein graufiges Blutbad dadurch von sich abzuwenden, daß sie dem Rathe tausend Gulden zahlten, wofür dieser ihre Wohnungen mit Wachen umstellen ließ. Die Gewaltmeister, Boten, Schützen und andere Leute, die den Wachtdienst versahen, erhielten noch außerdem 50 Gulden.⁵⁾

1) Dr. Ennen III, 327.

2) Gans 77 עמ"ל zum Jahre 1419. Dr. Ennen III, 291.

3) Dr. Gräb VIII, 145.

4) Dr. Wiener Emek ha Nacha Note 218.

5) Item untfangen van den Jueden nur die cost alsulchen honden, as unse heren umb der Jueden wille beiden, mit yren gewelddemeister, beiden ind schutzen ind anderen luden, do die Blemynge ind vrechmdc lude up de Hussen zogen, 50 gulden. a.o. 1421.

Die Ablaufszeit der Schutzfrist rückte näher und der Rath beharrte bei seinem Entschlusse. Es blieb den Herren der Stadt nicht verborgen, daß sie mit der Ausweisung der Juden eine große Verantwortlichkeit auf sich laden würden. Daher suchten sie Vorwände herbeizuschaffen, um sich nöthigenfalls wegen dieser Handlung rechtfertigen zu können. Dazu arbeiteten ihnen die Dominikaner in die Hände, die den päpstlichen Auftrag: gegen die Hussiten zu predigen, auch zu Aufbegehren gegen die Juden benutzten.¹⁾ Es wurde kein Mittel verabsäumt, um die Bürgerschaft, und ganz besonders den Pöbel, aufzuregen und die Unduldsamkeit des Volkes bis zur Raserei zu steigern, um so die Vertreibung der Juden als Willen des Volkes darstellen zu können. Es schien fast, als ob der Himmel diese Schritte begünstigen wollte. Eine ansteckende Krankheit brach in Köln aus, die viele Menschen hinraffte, und man beschuldigte die Juden, wie im Jahre 1349, der Brunnenvergiftung. Man steigerte den Haß durch die Behauptung, daß einige Juden die christliche Glaubenslehre angegriffen und Beteuerungsversuche bei Christen zum jüdischen Glauben gemacht hätten; man fand es als eine Schändung der christlichen Kirche, daß die Juden mit ihren unchristlichen Füßen die heilige Stadt beträten. Dazu kam das Beispiel der Judenvertreibungen des Kurfürsten Conrad von Mainz und des Bischofs Otto von Trier, auf welches man sich stützen konnte.²⁾

Die Schritte in Köln blieben dem Erzbischof nicht verborgen; es war höchste Zeit, seine gefährdeten hoheitlichen Nuzungen zu vertheidigen. Zu diesem Zwecke schickte er einige seiner Räte nach der Stadt, um die Verlängerung des Judenthaltes zu erwirken. Der Rath bot scheinbar die Hand zum Entgegenkommen und bevollmächtigte eine Commission, die Judenfrage im Interesse der Stadt zu erledigen. Diese geschickten Freunde des Rathes neun an der Zahl, an deren Spitze Johann van hirtze, der Pastor von St. Martin stand, beschloffen, den Gesandten des Erzbischofs gar keine Antwort zu geben und die Juden aus der

1) Dr. Gräp VIII, 147.

2) S. weiter unten.

Stadt zu vertreiben. Der Rath übernahm jede Verantwortlichkeit für diese Beschlüsse und stellte „seinen geschickten Freunden“ am 24. August 1423 einen Brief aus, daß „wir Bürgermeister und Rath, sowie die 44 Zunftabgeordneten beschlossen haben, der Zudenschaft binnen der Stadt Cöln geseßen, die Stätigkeit, die sie noch von der Stadt besiegelt haben und die vom kommenden Remigiusstage (1. October) über ein Jahr abgelaufen ist, nicht mehr zu verlängern, „durch groisser treflicher sachen willen, der uns darzo beweigent“. „Wir hatten einige unserer Rätthe und Freunde gebeten, sich mit genannter Angelegenheit zu befassen und nach ihren Kräften zur besten Endschaft zu helfen. Und da diese unsere Freunde auf unsere Bitte, uns zu lieb und gehorsam, den Auftrag angenommen haben, so bekennen wir für uns und unsere Nachkommen: im Falle wegen Ausführung dieses Beschlusses, die Juden nicht länger zu halten, durch irgend einen Herrn Bedrängniß, Unwillen, Last, Beschweriß oder sonstwie Schaden erwachsen sollte, wofür Gott sein möge, daß wir diese unsere Freunde von der Ursache solcher Bedrängnisse und Beschwerden verantworten, entheben und schadloß halten wollen.“¹⁾

Mit bangem Gefühl im Herzen machten die Juden die letzten Versuche, das drohende Unheil von sich abzuwenden. Gibt es denn etwas Schrecklicheres, als mit Weib und Kind von dem heimathlichen Heerd vertrieben zu werden und nicht zu wissen, wo man in der nächsten Nacht sein Haupt betten, und wo man einen Bissen Brod für die Kleinen hernimmt?! Alle Schritte waren bisher vergebens! Es konnte sie wenig trösten, daß es damals vielen andern Judengemeinden Deutschlands nicht besser erging, als ihnen. Infolge der fanatischen Dominikanerpredigten waren Judenverfolgungen an der Tagesordnung. Die jüdischen Gemeinden hatten sich hülfeflehend an den Papst Martin V. gewendet und von diesem war am 23. Februar 1422 eine Bulle erlassen, welche den Christen zu Gemüthe führen sollte, daß die christliche Religion von den Juden stamme und daß diese zur

1) Aus Bd. I Rathsprötokolle 1396—1440 Bl. 90 mir gütigst mitgetheilt von Herrn F. J. Merlo.

Bestätigung des Christenthums nothwendig seien. Der Papst untersagte den Predigermönchen, gegen den Verkehr von Juden und Christen zu eifern; er empfahl den Katholiken ein freundliches und sanftes Benehmen gegen ihre jüdischen Mitbewohner, rügte aufs Strengste gewaltsame Angriffe auf diese und bestätigte sämtliche günstige Privilegien, welche der päpstliche Stuhl den Juden je eingeräumt hatte.¹⁾ Diese Worte des Papstes blieben, wie in andern Orten, so auch in Cöln ohne die geringste Wirkung.

Der Erzbischof gab sich, wie wir gesehen, alle Mühe, um den harten Schlag von der Judengemeinde abzuwenden, weil seine Hoheitsrechte und Finanzquelle mit deren Ausweisung Schädigung erlitten. Als die Vermittelungsversuche durch seine Räthe in Cöln ohne Erfolg blieben, schlug er den Weg der Klage beim Königlichen Hofgerichte ein. Am 6. Januar, dem Dreikönigenabend, 1424 erging von Ofen aus ein Brief des Königs Sigismund an den Rath der Stadt Cöln, sowie an alle Diejenigen, welche bei dem Ausweisungsbeschluß thätig waren (105 an der Zahl), daß er die Klage des Erzbischofs und Kurfürsten vernommen, wie man in der Stadt Namen an seinen und seines Stiftes Freiheiten, Herrlichkeiten, Gerichten und namentlich mit der Jüdischheit binnen Cöln groß Gewalt und Unrecht mannigfalt begangen und vorgenommen habe, entgegen des Kurfürsten und seines Stiftes Rechte und Freiheiten, die er von Kaiser und Reich besitzt. Demzufolge fordert der König alle auf, den Erzbischof in ungestörtem Besiz seiner und seines Stiftes Herrlichkeiten, Freiheiten, Rechte, Herkommen und Lehen ohne Hinderniß zu lassen, insbesondere der Judenschaft binnen Cöln den ihr vom Erzbischof zugestandenen Aufenthalt ohne allen Eintrag zu halten und diese zu schirmen, wie es bisher gewesen. Thäten sie es nicht, so lade er sie hiermit allesammt, am vierzigsten Tage nach Empfang dieses Briefes, vor seiner Königlichen Person zu erscheinen, um sich und die Stadt Cöln zu verantworten, um zu Recht zu stehen gegen den Erzbischof wegen der Ansprüche und Klagen, die

1) Dr. Gräp VIII, 148.

derselbe gegen sie erhoben. Kämen sie aber nicht, so wolle er dem Erzbischof Recht gegen sie gehen lassen, als Recht ist.¹⁾ Schon am 11. Januar erging der Befehl an Wilhelm von Blatten, dieselben in seinem (des Königs) Namen zu laden, in eigener Person vor ihm zu erscheinen.²⁾ Und der Rath von Köln kam nicht. Vergebens bedrohte Sigismund die Stadt mit seinem Borne; diese wußte durch Winkelzüge und Vorwände beim Hofgericht immer längeren Aufschub des gerichtlichen Verfahrens zu erwirken und benutzte diese Frist endlich, um den Plan der Zudertreibung auszuführen.

Die Juden, von allen Vorgängen in der Stadt gut unterrichtet, wußten, daß sie sich nicht mehr in eitle Hoffnungssträume wiegen durften, sondern sich bei Zeiten nach einem andern Heim umsehen mußten. Schon am 14. Mai 1424 machte der Rath die Wahrnehmung, „daß die Judenschaft binnen der Stadt in Bewegung und Aufbruch sei, aus der Stadt zu scheiden“.³⁾ Bei der Erhebung des Schutzgeldes am Remigiusstage 1423 werden noch 26 Familien namhaft gemacht. Von diesen verließen vor und nach die Stadt: Meyer Simon Moses Eidam, Jüdljn von Heidelberg, Abraham von Rhynwegen und Gevelink dessen Bruder, Gumprecht Bivus Sohn, Meyer von Bentheim, Meyer von Frankfurt, Hirs und Breuwe dessen Ahnfrau, Liesman von Dortmund und Rosa seine Frau, Salomon Süßkinds Eidam und Rita seine Frau, Jacob Simons Sohn, Piepert von Heidelberg und Salomon von Bacharach. Zum letzten Male wurde das Schutzgeld am Bartholomäustage 1424 von 11 noch anwesenden Familien im Betrage von 236 Gulden erhoben. Diese waren: Mengin Kalmans Weib, Mengin Koppelmanms, Salomon Süßkind Eidam des Rabbi, Rosa Ansheim, Jacob Stugel, Jacob Moyses Eidam, Meyer, Sara dessen Mutter, Salomon Bivus Sohn von Andernach, Israel Sauwels Sohn von Mainz und Bele Bunheims Weib von Jülpich.⁴⁾

1) Lacomblet Urkb. IV, Nr. 155 S. 176.

2) Das.

3) Dr. Ennen III, 334.

4) Das. III. 335.

Wie es scheint, hatte man den Juden gestattet, ihre Liegen-
schaften zu veräußern, doch mögen sich nur wenige Käufer in
der kurzen Frist eingestellt haben. Die meisten Häuser nahm
die Stadt in Beschlag, ließ dieselben später niederlegen und an
deren Stelle städtische Gebäude errichten. Abraham Seligmann
war einer der wenigen, die ihr Haus an den Mann brachten.
Nachdem er Cöln verlassen, und sich bereits in Frankfurt ange-
siedelt hatte brach Nachts in seinem früheren Hause, welches
neben dem Rathhause lag, Feuer aus. Ein Jude, der in dem-
selben noch wohnte, wurde in Haft genommen, und peinlich ver-
hört. Unter der Folter wurde ihm die Aussage erpreßt, daß er es
im Namen des früheren Besitzers gethan habe.¹⁾ Ein solches
Ereigniß fehlte nur noch, um die ohnehin bis aufs Höchste auf-
gestachelte Unduldsamkeit zum Ausbruch zu bringen. Der Bar-
tholomäustag, (24. August 1424), war ahermals ein Unglückstag

1) Bezüglich dieses Brandes schrieb der Rath am 2. Septbr. 1424 an
die Stadt Frankfurt: Euer Liebden mögen wohl Kunde erhalten haben von
dem Brande, der kürzlich in unserer Stadt in der Judengasse, bei unserm
Rathhause geschehen ist. Es ist bei Euch ein Jude gefessen, der früher bei
uns zu wohnen pflegte, mit Namen Abraham Seligmanns Sohn von Rym-
wegen. Derselbe Jude und sein Weib hatten das Haus, das nun verbrannt
ist, für ihrer beide Lebstage gekauft. Und als sie nun von uns fahren sollten,
verkauften sie ihre Leibzucht an diesem Hause einem unserer Mitbürger, genannt
Nikolaus Mendel, doch also, daß Abrahams Weib nicht darauf verzichten
wollte, sie wollte das Haus fortbesitzen und behalten bis zum kommenden
St. Remigiusstage, so lange ihr Aufenthalt noch in Cöln gestattet sei, und
dann wollten sie unserm Bürger das Haus und die dazu gehörenden Schlüssel
überliefern, binnen welcher Zeit sie einen andern Juden in das Haus gesetzt
hat, der das genannte Haus binnen Nachts angezündet und verbrannt
hat, wie er das offenbar, während er in unsern Wanden sitzt, bekannt hat
und noch bekunnet. Da nun eure eingefessenen Juden Abraham und sein
Weib den Schaden eigentlich verursacht haben, weil der schuldige Jude in
ihrem Namen und von ihretwegen in dem Hause gefessen war, den Schaden
aber nicht zu ersetzen vermag, so bitten wir euch freundlich, die genannten
Juden anzuhalten und zu unterweisen, daß sie unserm Bürger Nikolaus
Mendel den Schaden, den er durch den Brand des gen. Hauses erlitten hat,
richten und kehren wollen.

für die Kölner Juden. Ohne Erbarmen fiel man über die Wehrlosen her und vertrieb sie unter den unerhörtesten, grausamsten Mißhandlungen aus der Stadt. So mußte der Rest der ältesten deutschen Judengemeinde die Stadt verlassen, die ihre Vorfahren schon zu der Zeit bewohnten, als hier noch das Heidenthum in voller Blüthe stand. Die Chronik berichtet darüber also: „Ac. MCCCCXXIII wurde den Juden binnen Köln ihr Schirm und Bürgwort aufgesagt und wurden sie ausgewiesen zu ewigen Tagen; doch ließ man sie noch ein Jahr zu Köln wohnen; sie durften aber binnen des Jahres nichts ausleihen und Jedermann konnte seine Pfänder einlösen. Das kam also: eine Summe Geldes gaben sie der Stadt Köln jedes Jahr um der Stadt Schirm, und dem Bischof mußten sie auch viel geben um seinen Schirm durch sein Land. Zum letzten, da sie dem Bischof sein Geld brachten, da klagten sie ihm, sie müßten der Stadt Köln so viel geben um das allein, daß sie von dem Rath binnen Köln beschirmt würden als ihm, der sie durch alle seine Lande beschirmte, und hätten das gern abgestellt gehabt, begehrend von ihm, daß er sie fortan frei machte von der Stadt. Der Bischof schrieb es der Stadt und sagte, die Pfaffen und die Juden, die binnen Köln wohnten und saßen, die wären unter seinem Gebot. Das Geld, das die Juden der Stadt gäben, das gehörte ihm zu und wäre sein und wollte es auch fortan haben. Darum wurden sie (die Juden) aus der Stadt verwiesen zu ewigen Tagen. Die Juden suchten große Hülfe beim Kaiser und beim Bischof. Die Stadt verquam (?) sie alle und sie mußten räumen. Der Bischof legte sich zumal sehr darwider. Es half Alles nicht. Sie schrieben zum Kaiser, als demselben aber der Stadt Privilegien vorgehalten wurden, so vermochte er mit keinem Recht die Stadt dazu zwingen. Auch schrieb die Stadt an den Papst und zeigte ihre Privilegien, und wurden diese von dem Papste bestätigt. Und darum kehrte sich die Stadt weder an des Kaisers noch des Bischofs Brief“ u. s. w. 1)

Schon am 12. Dezember desselben Jahres kam durch Spruch des zum Schiedsrichter erwählten Herzogs Adolf von

1) Kölnische Chronik 298a.

Jülich und Berg ein Vergleich zwischen der Stadt und dem Erzbischof zu Stande, laut welchem alle Streitigkeiten bezüglich der Juden geschlichtet und beigelegt sein und die Stadt fortan von Seiten des Erzbischofs in keiner Weise beschwert werden sollte. Weder bei Lebzeiten des Erzbischofs noch 10 Jahre nach seinem Tode dürfe der Stadt zugemuthet werden, den Juden den Aufenthalt in ihren Mauern wieder zu gestatten.¹⁾

Am 28. Mai 1426 ließ die Stadt Cöln sich den Besitz der Judenschule nebst Umgebungen auf Grund gerichtlichen Urtheils wegen unbezahlten Erbzinnes von 15 Mark anwältigen.²⁾ Bald darauf kamen Bürgermeister und Rath einerseits, und der derzeitige Pastor des Kirchspiels St. Laurenz, Johannes Hindale anderseits, überein, „zu Lob und Ehren des allmächtigen Gottes und seiner werthen Mutter, der königlichen Jungfrau Maria, (um zu zerstören die mannigfaltige große Unehre, welche die Juden derselben und ihrem lieben Kinde unserm Herrn manches Jahr her, da sie zu Cöln wohnhaftig waren, angethan und erwiesen haben, sonderlich in der Judenschule gegenüber dem Rathhause), Willens sind, diese zu einer Capelle zu machen und darin einen Altar setzen zu lassen, darauf man solche Unzucht der Juden sühnen und dem lieben Herrgott und seiner zarten Mutter fortan alle Ehre und Reuerenz bieten solle. Kund sei, daß wir übereingekommen sind, sobald die Capelle eingerichtet und der Altar gesetzt ist, täglich darin eine Messe zu halten, ausgenommen die Zeit, während welcher Hochmesse in St. Laurenz gehalten wird. Wollten die Bürgermeister und der Rath während der Hochmesse in St. Laurenz hier Messe abhalten lassen, so darf dies nur mit Bewilligung des zeitigen Pastors geschehen. Und welcher Priester dies regieren wird, soll geloben, daß also zu halten, wie vorgeschrieben steht. Mit Wissen und Erlaubniß des zeitigen Pastors von St. Laurenz dürfen noch mehr Altäre in der Kapelle errichtet werden und was in derselben geopfert, zugefügt oder gegeben wird, das soll derselben allein verbleiben.

1) Liber Copiarum.

2) Schreinsbuch Scabinorum: Judaeorum. Vergl. oben Seite 5.

Alle Amtshandlungen dürfen nur mit Genehmigung des Pastors von St. Laurenz vorgenommen werden, der jährlich 12 Mark Einkünfte beziehen soll¹⁾. Am 7. September 1426 erteilte der Propst und Archidiacon Gerhard von Berg dem Magistrat die Genehmigung zur Einrichtung der Capelle und Anstellung eines Kaplans an derselben: „Wir Gerhard von Berg, Propst und Archidiacon der Kirchen von Cöln thun kund, daß die ehrsamten, weisen Bürgermeister und Rätthe der Stadt Cöln, unsere lieben Freunde, dem Allmächtigen Gott und Marien, seiner l. Mutter zu Ehren, und auch um viel anderer redlicher Sachen Willen, sich der Juden entledigt und außerhalb der heiligen Stadt Cöln gethan haben, und daß dieselben Juden, die unsern lieben Herrn Jesum Christum, den wahren Gott und Menschen nicht bekennen wollten, eine lange Zeit von Jahren her eine Schule gegenüber der vorgenannten Stadt Cöln Rathhaus gehabt und darinnen solche Uebungen, die guten Christenleuten in so heiliger Stadt nicht wohl zu leiden beliebt, gehalten haben. Und auf daß dann für die jüdische verdammte Weise und Uebungen dem Allmächtigen Gott, Christo Jesu, seinem eingebornen Sohne und der h. Jungfrau Maria ziemlich Lob und Ehre auf derselben Stelle bewiesen werde, so haben uns die vorgenannten Bürgermeister und Rätthe zu kennen gegeben, daß sie Willen und Begehr haben, eine Capelle von derselben Schule zu machen und darinnen durch eigene Capläne, die sie dazu wählen, Messen lesen zu lassen und haben auch unsern Willen und Consens dazu begehrt. Und weil wir denn auch des Allmächtigen Gottes und der h. Jungfrau Marien und aller heiligen Ehre gerne gemehrt sehen, wie billig ist, so haben wir als ein Archidiacon für uns und unsere Nachkömmlinge unsern Willen und Consens dazu gegeben und geben vermittelt dieses Briefes, daß die Bürgermeister und Rätthe eine Capelle von der genannten Judenschule thun machen und in der h. Dreifaltigkeit, der h. Jungfrau Marien und aller Heiligen weihen und Messen und Gottesdienst darinnen halten vermittelt ihrer Capläne, die sie dazu setzen, und so oft ihnen das dienlich ist,

1) Abschrift der Urkunde mir gütigst mitgetheilt von Hrn. J. J. Merlo.

einfegen sollen. So geschehen sonder Arglist. Und dies zu Urkund und erblicher Stätigkeit haben wir Gerhard von dem Berge, Propst und Archidiacon, unser Siegel an diesen Brief gethan“. ¹⁾

Schon am folgenden Tage (8. September 1426) fand die Einweihung der Capelle „zu Ehren unserer lieben Frau“ statt und ward die Capelle genannt „zu Jerusalem.“ Auf den vor- genannten Tag, erzählt die Chronik weiter, hielt man mit großen Ehren in derselben Capelle Hochmesse und wurde mit Diskant gesungen. Diese Judenschule hatte gestanden in der Juden Hand vierhundert und dreizehn Jahre“. ²⁾

Diese Capelle wird bis heute die „Rathscapelle“ genannt, weil der Rath von jener Zeit an vor der jedesmaligen Eröffnung seiner Sitzung in derselben feierlichen Gottesdienst hielt. Der Kirchweihstag (8. Sept.) wurde alljährlich von den Vätern der Stadt mit einer Hochmesse in der Capelle und einem Festessen gefeiert. Um dem Außern der ehemaligen Synagoge einen kirchlichen Anstrich zu geben, wurde derselben ein zierlicher, mit Blei bedeckter Dachreiter aufgesetzt. Im Jahre 1474 erhielt die Capelle eine eigene Sacristei: „Unsere Herren vom Rathe haben vorge- tragen und den Rentmeistern befohlen, eine Kammer an unserer Herren Capelle zu machen, wie auch schon früher beschlossen worden“. ³⁾ In der Folge wurde Alles aufgeboten, um den Besuch der Capelle zu fördern. Papst Sixtus ertheilte 1478 für alle Die- jenigen, welche die Capelle „Jerusalem vor dem Rathhause“ be- suchen würden, einen Ablass von drei Jahren. Bald darauf wurde dieselbe auch mit Reliquien bedacht. ⁴⁾ Im Jahre 1500 wurden daselbst zwei Tafeln mit lateinischer Inschrift aufgehängt, welche jedem Besucher meldete, daß hier einst der Sitz des jüdi- schen Cultus gewesen, der dem Christenthum hat Platz machen müssen und schließt mit der Bitte um eine baldige allgemeine Bekehrung der Juden. ⁵⁾ Am 28. Mai 1618 wurde vom Rathe

1) Lacomblet, Urkundenbuch IV, 210.

2) Kölnische Chronik f. 298. Vgl. oben Bd. I, Seite 19.

3) Stadt-Anzeiger der Kölnischen Zeitung, Mai 1877.

4) Dr. Ennen III, 785.

5) Daselbst S. 337,

befohlen, „den Herren Rentmeistern zu beurkunden, daß ihre Liebden bei sich, auch mit Andern, wie des Rathes Capelle zu Jerusalem etwas ansehnlicher ausgerüstet, erhöht, gewölbt und sonst verbessert werden möge, bedenken und berathschlagen, davon Patronen und Abriß machen lassen und dem Rath vorbringen sollen“. Nach diesem Umbau blieben von der ehemaligen Synagoge nur noch die Außenmauern stehen. Die Fenster sind ebenfalls aus dem Jahre 1618. In neuester Zeit wurden die Ost- und Westmauer durch neue ersetzt; der einstigen Synagoge gehören mithin noch die rohen Süd- und Nordmauern an.¹⁾ Die Rathscapelle wurde vor einigen Jahren den Altkatholiken zur Abhaltung ihres Gottesdienstes überwiesen.

Auch das ehemalige Judenbad hat sich in seinen Fundamenten an der Südostecke der Rathscapelle erhalten und ist vor einigen Jahren bei der Neupflasterung des Rathhausplatzes geöffnet und bis zu einer Tiefe von 27 Fuß untersucht worden, wobei man noch Treppenstufen fand.²⁾ Beim Abbruch verschiedener Judenhäuser wurden Grabsteine des alten Friedhofes gefunden, die im Hofe des Museums aufgestellt sind.³⁾

Die Ausweisung der Juden brachte der Stadt keine weiteren Verwickelungen. Der eigentliche Kläger, der Erzbischof, war durch den Schiedsspruch des Herzogs Adolph von Jülich und Berg zufriedengestellt und der Prozeß am Königl. Hofgericht wurde 7 Jahre lang hingeschleppt, bis er mit der Nachgiebigkeit des Königs endete. Wie der Rath es verstand, Argumente herbeizuschaffen, und sich zu rechtfertigen, darüber belehrt uns ein Brief desselben vom 28. August 1431 an den König Sigismund: „Unsere unterthänigen, schuldigen Dienst und was wir Ew. Königl. Gnaden zu Ehren und Würdigkeit vermögen, zuvor. Allerlauchtigster, hochgeborenster Fürst, allerliebster, gnädigster Herr! Als Ew. Königl. Hochwürdigkeit uns ein und das andere Mal der Juden wegen geschrieben, Ew. Gnaden zu verstehen zu geben,

1) Stadt-Anzeiger der Kölnischen Zeitung Mai 1877.

2) Vgl. Bb. I, S. 19.

3) Vgl. Bb. I, S. 142.

warum wir sie von uns haben scheiden lassen und nicht wieder aufnehmen wollen u., darauf begehren wir Ew. Königl. Fürstlichkeit demüthigst voran wissen zu lassen, daß wir unsere Antwort auf die erste Schrift nicht gethan haben, ist nicht mit Frevel oder bösen Aufsatz geschehen, sondern zu denselbigen Zeiten, da uns der erste Brief kam, war uns großer trefflicher Schaden zugefügt von Leuten, die einestheils unsere Feinde waren, und anderntheils nicht, da sie gleich Kaufleuten still gefahren kamen und doch verborgen gewaffnet, und unsere Bürger vor der Stadt und anderswo auf des h. Reiches Rheinstrom unversehens abgefangen haben, so daß unsere Bürger und Kaufleute Beschwernisse und große Angst um Leib und Gut diese Messe zu Frankfurt und zu anderen Märkten zu bestehen hatten. Den gemeinen Landfrieden, den Ew. Königl. Majestät zu Nürnberg vor den Fürsten, Herren und Städten in den verslossenen Fasten ausgesprochen haben, und uns von unsern Freunden, die zu derselben Zeit da waren, versiegelt heimgebracht ward, haben wir unsern Feinden und Uebertretern verkündet, die sich jedoch nicht daran kehren. Auch gnädiger Herr, waren wir in denselben Stunden so heftig belastet, da wir Ew. Königl. Gnaden zu Ehren und zur Stärkung des h. Christenglaubens unsere Freunde eiligst zu Roß und zu Fuß gegen die ungläubigen Keger in Böhmen zu senden hatten, wie wir Getreuen gethan haben. Daß inmitten solcher Unruhe die Antwort sich bisher verzogen hat, das bitten wir allergnädigster Fürst uns in das Beste zu wenden und nicht für Unwillen aufzunehmen. Um die Ursache Ew. Gnaden zu verkünden und zu beweisen, warum wir uns der Juden entledigt haben würdige Königl. Hochwürdigkeit zu verstehen, daß gegen Ende der den Juden zugestandenen Aufenthaltsjahre etliche Rätthe und Freunde des Erzbischofs Dietrich auf unser Rathhaus kamen und uns ersuchten, da wir von Zeit zu Zeit auf Bitten des Erzbischofs den Juden ihren Aufenthalt binnen unserer Stadt verlängert hatten, jezt wiederum einen Theil unserer Freunde zu den seinigen zu schicken, um sich mit ihnen über eine abermalige neue Stätigkeit der Juden zu verständigen. Darauf besprachen wir uns mit unsern Freunden, die zu unserm Rath gehörten und

wir kamen mit ihnen überein, daß wir einige von den Unsern unserer Meinung unterwiesen und beauftragten, solche Meinung den Freunden des Erzbischofs vorzulegen. Dieses thaten sie, indem sie erklärten, daß wir nach Ausweis unseres Eides, welchen wir geschworen hätten, und dem wir gern treu nachkommen wollten, vor Allem die Ehre Gottes vorzuzehren schuldig seien. So bedünkte uns, da wir alle Christenmenschen sind und die Juden sich unterfingen, etliche einfältige Christenleute zu belehren und zu unterweisen, daß ihr jüdischer Glaube besser sei als unser Christenglaube, daß dadurch große Irrungen unter uns Christenleuten entstehen möchten. Zu derselben Zeit, als der Unglaube in Böhmen entstanden war und die Leute, die zu der ersten Reise ziehen sollten, die Juden binnen unserer Stadt gern erschlagen hätten, hatten wir, solches zu verhüten, viele Mühe und Sorgen, es gelang uns aber dennoch, solchen Anschlag zu verhindern. Um aber solcher Dinge wegen nicht in Sorge zu stehen, meinten wir, daß es wider Gottes Ehre wäre, die Judenschaft noch länger unter uns zu halten und ihr fürbaß zu erlauben und Urlaub zu geben, das zu treiben, was sie vordem gethan, besonders Geld auf einen genannten Pfennig zu Bucher auszuliehen, was nach der Unterweisung der Gelehrten, den Geboten Gottes und der Kirche zuwider ist. Mit Rücksicht darauf, daß gleicherweise etliche unserer Herren Kurfürsten am Rhein zu derselben Zeit die Juden aus ihren Landen verwiesen hatten, ferner in Erwägung, daß unsere Stadt Cöln eine von den heiligsten Städten der Christenheit genannt wird, die an manchen Stellen mit großem, köstlichem Heiligthum der lieben Heiligen, die dort rasten und ihr Blut um des Christenglaubens willen vergossen haben, in löblicher Weise geziert ist und in Anbetracht, daß die Judenschaft mit ihren unchristlichen Füßen die heilige Erde binnen der Stadt billigerweise nicht mehr treten sollten, sonderlich darum, daß ein Schall und Gerücht ausgebrochen war, daß die Judenschaft die Pöze und Brunnen binnen unserer Stadt vergiftet habe, wie sie auch in einem Theile des um uns gelegenen Gebietes gethan haben sollte, wo sie verurtheilt und entkleibt worden

und wir wegen dieses Gerüchtes einen Auflauf in unserer Gemeinde zu besorgen hatten, namentlich weil kurz vorher und danach Leute binnen unserer Stadt plötzlich starben, gaben wir in Anlaß dieser und anderer Gespräche und Dinge mehr den Rätthen und Freunden unseres Herrn Erzbischofs die Antwort, daß wir in ihn das Vertrauen setzten, wie wir auch von Ew. Königl. Gnaden dasselbe Vertrauen hegen, daß jeder von Euch die Ehre Gottes in allen Dingen so gerne habe und so bereitwillig dieselbe befördern wolle, wie wir, mit solchen und andern ähnlichen Reden, daß wir vor und nach sehr viele Fehden, viel Schaden und Verdruß der Jüdenschaft wegen erlitten hatten. Wie Ew. Gnaden auch noch wohl erinnerlich und kundig sein wird, wurden wir mit dem Erzbischof, der uns zu verstehen gab, daß er die Jüdenschaft von dem h. römischen Reiche zu Lehen habe, durch Vermittelung des hochgeborenen Fürsten, Herrn Herzog von Süllich und Berg, in Freundschaft geschlichtet und geeinigt. Da nun, lieber, gnädiger Herr, wir und unsere Stadt von Päpsten, römischen Kaisern und Königen also gefreit und privilegiert sind, daß wir binnen unserer Stadt setzen und entsetzen mögen, was uns für unsere Stadt nützlich zu sein dünkt, welches Privilegium Ew. Königl. Gnaden auch bestätigt haben und wir und unsere ganze Gemeinde wohl zufrieden sind, daß wir des Unglaubens aus unserer Stadt quitt sind, so bitten wir Ew. Königl. Majestät unterthänigst und flehentlichst, uns weitere Beschwerden der Jüdischheit wegen gnädigst zu erlassen und uns ferner nicht darum zu schreiben. Hoffend, nach rechtem Christlichen Glauben und andern vorherührten Sachen, daß Ew. Königl. Gemüth und Milde uns diesen Begehre nicht verweigern, als wir das Vertrauen haben zu Ew. Königl. Gnaden, den uns Gott noch lange erhalten wolle. Ew. Königl. Gnaden unterthänige Bürgermeister und Rath der Stadt Cöln. 1)

1) Liber Copiarum im Stadtarchiv.

17. Im Erzstift Cöln.

Ansiedelung der Vertriebenen in anderen Orten; Ausweisung aus Neuß; Erzbischof Dietrichs Landessteuer; König Albrecht II. und der Reichstag zu Nürnberg; die Soester Fehde; das Provinzial-Concil gegen die Juden; der Landrabbiner Webes und andere Gelehrte; die Synode von Bingen und die drohende Spaltung; verschiedene Gelehrte aus dem Erzstift.

Nach ihrer Vertreibung durften die Juden ohne besondere Erlaubniß des Oberbürgermeisters die Stadt nicht mehr betreten. Der vorübergehende Aufenthalt wurde ihnen nur bei Tage, in höchst seltenen Fällen bei Nacht gestattet. Nach vorangegangener Meldung erhielt der mit dem Abzeichen am Kleide versehene und vor dem Thore wartende Jude einen Stadtsoldaten zur Begleitung, der nicht von seiner Seite weichen durfte, bis er wieder zum Thore hinaus war. Für dieses Geleit mußte ein schweres Geleitgeld entrichtet werden, welches per Tag berechnet wurde. Hatte ein Jude das Unglück, ohne Geleit auf stadtkölnischem Gebiet betroffen zu werden, so wurde er hart an Geld gebüßt und auch körperlich gezüchtigt.¹⁾

Der größte Theil der aus Cöln Vertriebenen mit ihrem Rabbiner Süßkind ließ sich unter dem Schutze des Erzbischofs in Deuk, ein anderer Theil unter dem des Abtes in Siegburg, ein dritter Theil in dem bergischen Mülheim a. Rhein nieder. Deuk war damals der Zankapfel zwischen der Stadt Cöln, dem Erzbischof und den Herzögen von Berg und wurde bald von diesem, bald von jenem niedergebrannt. Auf diesem unsicheren gefährdeten Boden stand bald eine Synagoge und ein Lehrhaus. Wie früher Cöln, so war jetzt Deuk die Hauptgemeinde des Erzstiftes und die Rabbiner, die hier ihren Sitz

1) Rath'sprotokolle.

nahmen, führten den Titel „Landrabbiner von Cöln“. ¹⁾ Da die Juden bloß aus dem eigentlichen Stadtgebiete vertrieben worden, so durften sie die Leichen ihrer Verstorbenen nach wie vor auf dem alten Cölner (vor dem Severinsthor belegenen) Gottesacker, dessen Gebiet nach Brühl ressortirte, heute noch „zum todtten Juden“ genannt, beerdigen. ²⁾

Schon im ersten Jahre ihrer Ansiedelung erhielt die Deutzer Judenschaft Zuwachs. Die Bürgerschaft von Neuß glaubte gegen ihre Mutterstadt Cöln im frommen Eifer nicht zurückbleiben zu dürfen und vertrieb noch in demselben Jahre ihre jüdischen Mitbürger aus den Mauern der Stadt. Die Synagoge hatte ein gleiches Schicksal wie die Cölner, indem sie ebenfalls in eine Capelle umgewandelt wurde. ³⁾ Die Vertriebenen kamen zumeist nach Deuß. Nur in einem Punkte zeigte sich Neuß in der Folge zugänglicher als Cöln. Während die letztgenannte Stadt schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts den Juden den Besuch der Messe untersagt hatte, ⁴⁾ gestattete Neuß den mit einem Geleitbriefe des Erzbischofs versehenen zum Markte dahin zu kommen. ⁵⁾

Mit Ausnahme von Cöln und Neuß wohnten in fast allen Orten des Erzstiftes Juden. Der Erzbischof Dietrich sah sie bekanntlich gern und beschützte sie auch, weil er ihr Geld nöthig hatte. Seine lange Regierungszeit (1414—1463) war durch seine Kriegslust für das Erzstift sehr verderblich. „Er war ein unermüdlicher Krieger“, sagt von ihm ein Geschichtsschreiber, „selten Sieger, meist besiegt; das Erzbisthum, welches er reich vorfand, hinterließ er arm“. ⁶⁾ Durch seine vielen Kriege und Fehden wurde das Land verwüstet, die Güter und Höfe verschuldet und verpfändet. Alle Anleihen reichten nicht hin, um die Last zu erleichtern. Im Jahre 1435 sah er sich genöthigt, allen Unter-

1) אב"ד במדינת קלויניא.

2) Clasen, Schreinspraxis S. 39, auch Deutzer Memorbuch.

3) Dr. Zunz, Synag. Poesie, S. 48.

4) Cölner Geschichtsquellen I.

5) Fr. Böhrer, Geschichte der Stadt Neuß S. 118.

6) Dasselbst.

thanen, ja selbst den Geistlichen und Dienstboten, insbesondere aber den Juden eine hohe Landessteuer aufzulegen.¹⁾

Von einer zahlreichen und vermögenden Judenschaft im Erzstifte erhalten wir Kunde, als König Albrecht II. die Vertreter der Judengemeinden zum Reichstage nach Nürnberg laden ließ, um mit ihnen wegen einer Steuer zu unterhandeln. Der Erzbischof Dietrich hatte seinen jüdischen Unterthanen verboten, dahin zu ziehen, weil er das Geld derselben lieber in seine eigene, sehr bedürftige Tasche, als in die des Königs fließen sah. Als am St. Jacobstage viele Juden in Nürnberg zusammen gekommen waren, „teidingte“ der Erbkämmerer mit ihnen wegen der Abgaben. Da wurde ihm die Abwesenheit der erzstiftcölnischen Juden gemeldet. Unwillig darüber, beklagte sich der Reichskämmerer Conrad von Weinsberg und schrieb in sein Einnahme- und Ausgabebuch vom Jahre 1438: „Item mir wart gesagt von Jueden, daz min here von Coln sin Juden nit zü dem tag gen Nürenberg lassen wolt; were daz also, so geschehe kein ehneit under de Jüdieheit, wan er die Meisten und die richsten Juden hete.“ Er beschloß darum, an den Erzbischof einen Boten abzusenden.²⁾ Es ist nicht bekannt, ob dieser Aufforderung Folge gegeben worden ist. Indesß wurden die erzstiftischen Juden von einem andern Sturm heimgesucht. Der Erzbischof Dietrich war mit dem Herzog Adolf von Cleve der Stadt Soest wegen in Krieg gerathen, die „Soester Fehde“ genannt. Während Dietrich mit seinem Heere durch Westfalen streifte, drangen (Mai 1445) eine Schaar Clevischer Reiter fegend und plündernd bis nach Deutz, nahmen die Schultheissen und andere Bürger sowie die reichsten Juden gefangen, steckten den Ort in Brand und zogen sich mit dem Raube nach Westfalen zurück.³⁾ Drei Jahre später wurde der finstere Geist des Judenthasses in Cöln wieder geweckt. Der Cardinal Nicolaus von Cusa, päpstlicher Legat in Deutschland, decretirte abermals auf verschiedenen Concilien die Erniedrigung

1) Dr. Ennen III, 421.

2) Bibl. des liter. Vereins zu Stuttgart. Bd. XVIII. S. 57.

3) v. Buccalmaglio, Gesch. v. Mülheim S. 44.

und Demüthigung derselben. Nachdem er im Mai 1451 auf der Kirchenversammlung zu Bamberg alte Beschränkungen erneuert hatte,¹⁾ verschärfte er auch auf dem am 3. März 1452 unter dem Erzbischof Theodor von Mörs in Cöln abgehaltenen Provinzial-Concil die Bestimmung, daß die Juden nach einer Frist von zehn Monaten innerhalb der ganzen Cölnischen Provinz ein Unterscheidungszeichen tragen sollten, die Männer einen Ring von safrangelben Fäden an dem Ueberkleide vor der Brust, die Frauen zwei Reihen blauer Streifen auf ihren Schleiern oder Hauben. Die Unterlassung dieser Vorschrift wurde hart bestraft.²⁾

Zu gleicher Zeit mit diesen äußeren Anfeindungen drohte auch eine Spaltung im Innern der rheinischen Judengemeinden den Frieden und die Eintracht zu untergraben. Die deutschen Juden hatten nämlich bei den zunehmenden Verfolgungen erkannt, daß die vereinzeltten Gemeinden den sie bedrohenden Ungewittern nicht genug Widerstand entgegenzustellen vermochten; ein einheitliches Zusammengehen der gesammten Judenheit war nöthig, um ihre Interessen mit Nachdruck zu vertheidigen. In dieser Erkenntniß begannen die über ganz Deutschland zerstreuten Gemeinden sich in Kreise zu organisiren, deren Rabbiner und Vorsteher alle Angelegenheiten gemeinsam zu berathen, alle Steuern auszusprechen und beizutreiben, überhaupt die Gemeinden nach allen Seiten hin zu vertreten hatten. Das Erzstift Cöln mit den angrenzenden Herzogthümern Jülich und Geldern (שליש ארצות) bildete den Unterheintkreis (גליל התחתון). Der Landrabbiner von Cöln war das Oberhaupt des Kreises; ihm unterstanden die Rabbiner und Vorsteher der beiden genannten Herzogthümer mit ihren Gemeinden. In der Zeit, von welcher wir hier sprechen, war R. Webes oder Wibus (geb. um 1400 gest. nach 1460) Landrabbiner von Cöln. Derselbe sowie Rabbi Man, später Rabbiner in Bacharach,³⁾ R. Joseph, später Rabbiner

1) Dr. Grätz, VIII, '198.

2) Hirsch, Festschrift 1867, S. 350.

3) Dr. Wiener, die Juden im Elsaß. S. 115.

in Schlettstadt, und R. Nathan ha Levi waren noch bei Lebzeiten des berühmten R. Jacob Möln ha Levi (מר"י) in Mainz, Schüler eines R. Salomon daselbst.¹⁾ Als Kaiser Sigismund den Nürnberger, Frankfurter und Kölner Juden schwere Summen erpreßte, saßen sie noch zu Füßen ihres Lehrers.²⁾ Wann Webes sein Amt in Deutz angetreten, ist nicht bekannt. Wie viele Rabbiner der damaligen Zeit betrieb er auch die Arzneiwissenschaft, in welcher er sich einen solchen Ruhm erwarb, daß der Herzog von Berg ihn zu seinem Leibarzt ernannte. Im Jahre 1447 ersuchte der Herzog von Berg den Rath von Köln, seinem Leibmedikus, dem Juden Viviz, Jahraus Jahrein wie den übrigen bergischen Unterthanen sicheres Geleit zu geben. Der Rath lehnte aber dies Ansuchen ab, „weil die Meister und Doctores in medicinis binnen der Stadt Gesetz und Ordnung haben, wonach sie sich halten, wogegen wir nicht verstoßen dürfen.“³⁾ R. Webes ist besonders durch sein entschiedenes Auftreten gegen die Ueberhebung und Eingriffe eines andern Rabbiners bekannt geworden. R. Seligmann Ziuni ha Levi Oppenheim, früher in Andernach,⁴⁾ dann Rabbiner in Bingen, strebte damals darnach, am Mittelpunkt der Rheingegend sich als Führer aller rheinischen Gemeinden zu sehen. Zu diesem Zwecke schrieb er 1455 eine Synode nach seiner Stadt aus, in welcher er seine Pläne um so leichter auszuführen dachte, als seine Jünger verschiedene Rabbinatsitze am Rhein einnahmen, deren Zustimmung ihm gewiß zu sein schien. Auf seine Einladung erschienen am bestimmten Tage der obengenannte R. Man aus Bacharach und einige andere ungenannte Gelehrte. R. Webes von Köln hatte an seine Betheiligung die Bedingung geknüpft, R. Seligmann möge vorher ein bestimmtes Programm über die zur Verhandlung kommenden Fragen veröffentlichen, und da dieser ausweichend antwortete, daß er ein solches noch nicht aufstellen könne, er-

1) שו"ת מר"י ל No. 96.

2) Daselbst.

3) Müller, Culturgeschichte 1874. S. 664.

4) שו"ת מר"ם מיניץ No. 49.

schien der Cölner Rabbiner nicht, schickte aber aus Höflichkeit seinen Sohn dahin, jedoch ohne Vollmacht, etwaige Beschlüsse gutzuheißen. Wie die Folge lehrt, wurden in Bingen Beschlüsse gefaßt, welche für alle Gemeinden bindend sein sollten, und welche auch der Sohn des R. Webes unter dem Einfluß der anwesenden Gelehrten unterschrieb. Von dem Inhalt der Verordnungen ist uns hauptsächlich nur ein Punkt bekannt geworden, welcher insbesondere die Entrüstung des Cölner Landrabbiners hervorrief: Es war beschlossen worden, daß die Rabbinats Ämter Jülich und Geldern, die bisher unter seiner (des R. Webes) Aufsicht gestanden, dem R. Seligmann unterstellt werden sollten. Rabbiner Webes protestirte sofort gegen die Eingriffe in sein Rabbinerrecht und ließ eine eigene Synode von den Rabbinern und Vorstehern der Kreise Cöln, Jülich (R. Koppmann) und Geldern (R. Lipmann) zusammentreten, die einstimmig den Beschluß faßte, den Anordnungen der Binger Synode nicht Folge zu leisten. Auch die Gemeinden von Mainz, Worms, Frankfurt und Oppenheim protestirten in gleicher Weise gegen diese Annahme und erklärten, von einer Versammlung in Bingen gar nicht benachrichtigt worden zu sein. Beschlüsse, die ohne ihre Zustimmung gefaßt seien, hätten auch für sie keine Bedeutung. Seligmann und seine Anhänger suchten trotzdem ihre Beschlüsse unter Androhung des Bannes aufrecht zu erhalten. Es entstand dadurch ein heftiger Streit in den rheinischen Gemeinden. Die Protestirenden wandten sich an die größten Rabbiner Deutschlands und riefen deren Vermittelung an. Die Gemeinden des Niederrheinkreises schrieben an R. Israel Isserlein in Wiener-Neustadt und setzten ihm auseinander, wie die Binger Beschlüsse für sie im höchsten Grade nachtheilig seien, insbesondere erklärten die Kreise Jülich und Geldern es für eine Unmöglichkeit, sich der bisherigen unmittelbaren Führung des Cölner Landrabbiners zu entziehen und sich dem R. Seligmann zu unterstellen. Bei der großen Entfernung und der Unsicherheit der Wege sei eine Verbindung mit Bingen nicht zu unterhalten.

R. Isserlein erließ in Folge dessen zwei Rechtsgutachten an beide Parteien, die zu Gunsten der Protestirenden, gegen die

Binger Synode lauteten. Daß eine derselben ist an R. Seligmann und das andere an die Gemeinden Cöln, Jülich und Geldern gerichtet und setzt an der Hand älterer rabbinischer Ansichten auseinander; daß es nicht zustehe, den Gemeinden Beschlüsse aufzudringen, die ohne deren Wissen und Willen gefaßt seien. R. Man habe dem Cölner Rabbiner auf eine Anfrage geantwortet, es würden endgültige Beschlüsse noch nicht gefaßt werden und wenn R. Weber seinen Sohn darauf hingesendet, so habe er diesem doch keine Vollmacht gegeben. Zudem habe der junge Mann erklärt, daß er zur Unterschrift gezwungen worden sei. R. Seligmann solle sich nicht den großen Männern der Vorzeit gleichstellen, die aus eigener Machtvollkommenheit Verordnungen erlassen hätten, da sein Ruf nur ein sehr bescheidener sei. Mit beredten Worten führt er ihm zu Herzen, er möge doch keinen Streit und Hader heraufbeschwören zu einer Zeit, in welcher von Außen her so viele Leiden gegen die Juden heranzögen. Auch die Gemeinden von Mainz mit ihren bedeutenden Rabbinern Nathan Epstein und Mose Menz, sowie die von Worms, Frankfurt und Oppenheim hatten sich an die berühmten Rabbiner Israel Bruna in Regensburg, Meisterlin in Nürnberg, Salomon Rüginger in Ulm und Aron ben Natanael Gurja gewendet. Alle vier sprachen sich in demselben Sinne aus wie R. Jfferlein. Auch R. Meisterlin machte Seligmann und seinem Anhang zur Pflicht, den Frieden nicht zu stören, indem er ebenfalls auf die Leiden hinwies, welche von allen Seiten heraufzögen. Wie es scheint, blieben diese Ermahnungen nicht ohne Eindruck, so daß Seligmann von seinem Vorhaben Abstand nahm.¹⁾

Um diese Zeit blühten auch in anderen Orten des Erzstiftes verschiedene Gelehrte. Bekannt ist R. Isaac aus Ohrweiler, der an R. Jacob Möln ha Levi Anfragen richtet²⁾ und auch als Commentator des Pentateuchs genannt wird.³⁾ Ferner lebte in

1) Vgl. darüber Jfferlein פסקים Nr. 252 und 253. Mose Menz שו"ת Nr. 63 1—5.

2) שו"ת מהרי"ל Nr. 106.

3) Goldberg כרם המדע VII, 56.

Ahrweiler ein R. Issachar; derselbe hatte eine Tochter, Namens Frommet, spätere Ehegattin des Rabbiners Samuel ben Mose, die so gelehrt war, daß sie im Jahre 1445 für den Gebrauch ihres Gemahls den von R. Samuel Schlettstadt verfaßten קצרי מדרש copirte. Diese Abschrift, die sehr correct ist, wird in der kaiserlichen Bibliothek in Paris aufbewahrt.¹⁾ Außerdem wird ein Gelehrter Salomon aus Bonn²⁾ und ein Lehrer Mordechai Sachs aus Bonn und Andernach erwähnt.³⁾ In dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts wird auch noch ein R. Nisner ben Isaac ha Cohen aus Köln genannt, welcher an dem zwischen dem Großrabbiner Mose Kapsali in Constantinopel und dem Gelehrten Joseph Kolon entbrennenden Federkrieg theilhaftig war.⁴⁾

Fast um dieselbe Zeit lehnte der Rath von Köln ein Gesuch des Ritters Johann von Nesselrode: seinem Medicus, dem Juden Sander, ein Jahr lang Geleit zu geben, ab, sagte ihm aber zu, daß der betreffende Jude, so oft es zum Nutzen Johanns und seines Bruders nöthig sein werde, nach Köln kommen und seine Materialien aus der Apotheke holen möge, doch also, daß er in Köln nicht übernachtete, oder irgend welchen Handel treibe.⁵⁾ Einige Jahre später weigerte sich der Rath, dem Ansuchen des Junkers Eberhard von der Mark zu willfahren und dem Juden Isaac Geleit zum Besuch des Kölner Marktes zu ertheilen.⁶⁾ Andere Juden aus benachbarten Orten, denen man hin und wieder Geleit ertheilte, wurden trotzdem innerhalb der Stadt überfallen, ins Gefängniß gebracht und ihrer Habseligkeiten beraubt. So erging es z. B. dem Sander, Simon und Gumpert aus Deuß. Das geraubte Gut war nicht unbeträchtlich, es werden einmal 900 Gulden, Perlentaschen, Diamantringe, Degen u. A. m. genannt.

1) Carmoly Oholiba 112.

2) Mose Menz מ"ש Nr. 39.

3) Daselbst Nr. 64.

4) Dr. Grätz, VIII, 297 und Note 7.

5) Rathsprötokolle.

6) Rathsprötokolle.

7) Vgl. darüber v. Mering II, 361 ff.

18. Der Kampf um die Judenbücher¹⁾.

Die Kölner Dominikaner in Verbindung mit getauften Juden; Victor von Carben's öffentliche Disputation und Ausweisung vieler Juden; Pfefferkorn's Schmähchriften gegen die Juden und den Talmud; Confiscirung der Judenbücher auf Befehl des Kaisers Maximilian; Einmischung des Erzbischofs von Mainz; Augenmerk der Judenfeinde auf Reuchlin; Mandat des Kaisers, Gutachten über das jüdische Schriftthum einzuholen; Ausfall derselben; Rückgabe der confiscirten Bücher.

Von Köln aus, welches seit acht Jahrzehnten keine Juden mehr in seinen Mauern duldete, sammelten sich neue Leiden über den Häuption des jüdischen Stammes. Das Schreckensgespenst der Inquisition, welches im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts im westlichen Europa Hunderttausende in Tod und Verbannung gekehrt, zeigte sich jetzt drohend am Himmel Mitteleuropas. Ermuthigt durch den bisherigen Erfolg ihrer Bemühungen auf der pyrenäischen Halbinsel, suchten die Dominikaner mit allen Mitteln die Bekehrung oder Vertreibung der deutschen Juden zu bewerkstelligen. Mit der Feder wurde der Kampf eröffnet, um Fürsten und Völker für den Plan zu gewinnen. Erst sollten judenfeindliche Schriften auf die öffentliche Meinung einwirken, um dann den Gewaltmaßregeln den Schein des Rechts zu geben. Das Material nahm man von getauften Juden, den eifrigsten Feinden ihrer ehemaligen Glaubensgenossen,

1) Dieser welthistorisch gewordene Streit ist schon von vielen Seiten so sehr Gegenstand hingebender Untersuchung geworden, daß sich wenig Neues dazu nachtragen läßt. In erschöpfender Weise ist der Stoff gesammelt und bearbeitet worden von Dr. L. Geiger, Johann Reuchlin sein Leben und seine Werke, auch von Dr. Grätz, Geschichte der Juden, Bd. IX. Daher begnüge ich mich, das Folgende auszüglich nach diesen Quellen mitzutheilen und hier und da nur einzelne mir bekannt gewordene Notizen einzuflechten.

in der klugen Berechnung, daß Anklagen von geborenen Juden ausgesprochen, mehr Gewicht haben würden, als wenn sie von Christen erhoben würden. An Apostaten, die ihren angestammten Glauben aus irgendwelchem Grunde verließen, fehlte es in Cöln nicht. Schon im Jahre 1311 war das Allerheiligenhospital gestiftet worden, welches den Zweck hatte, Neubefehrte, die aus dem Judenthum zum Christenthum übergetreten waren, oder überzutreten die Absicht hatten, aufzunehmen.¹⁾

Das erste gefügige Werkzeug der Dominikaner war Victor von Carben, geb. 1423, gestorben im Alter von 92 Jahren am 2. Februar 1515.²⁾ Im fünfzigsten Lebensjahre schwor er die Synagoge ab, ging zur katholischen Kirche über, verstieß seine Frau und Kinder, wurde zum Priester geweiht und trat am 17. August 1486 in die theologische Fakultät ein.³⁾ Aus seiner Befehrung wurde großes Capital geschlagen und ein Schriftchen veröffentlicht: „Hyerien würt gelesen, wie her Victor von Carben, welcher ein rabi der Juden gewesen ist, zu christlichem Glauben kommen.“⁴⁾ In der Folge wandte er sich wiederholt als armer Priester an den Kaiser und bat um des „Christenglaubens Willen“ um Gelbhunterstützung, die er mit seinem innigen Gebet gern verdienen wolle. Der Erzbischof verwendete sich für ihn am 15. October 1487 bei dem Rathe der Stadt Cöln: „Es ist Einer, althier genannt Victor, der von der Judenthumb abgelassen und den h. Christenglauben und die priesterliche Würde an sich genommen hat und so derselbe sich dann hier gerne aufhalten will dem allmächtigen Gott zu dienen, wozu er wohl guter Leute Steuer und Handreichung bedürftig ist und wir auch denselben armen Priester gern gefördert sehen möchten, begehren wir von euch, ihn mit etwas, wovon er ein Einkommen haben und Gott im Himmel desto besser dienen möge, um Gottes und des h. Christenglaubens willen zu versehen“.⁵⁾ Auf diese Befürwortung

1) Cölner Geschichtsquellen IV, 5.

2) Cölner Domblatt 1847, Nr. 30.

3) Dr. Ennen IV. 122.

4) Dajelbst.

5) Dajelbst.

erhielt „her Victor, preister, der uns dem joedeschen gelowen getreden ist, uiß gunst der heren das halbe Jair an Ihoffzucht XX Mt. 1) Um die Festigkeit seines Schütlings im neuen Glauben in öffentlicher Versammlung zu bekunden, ließ der Erzbischof und Kurfürst von Cöln, Hermann, Landgraf von Hessen (1480—1508) eine Anzahl gelehrter Juden des Rheinlands nach Poppelsdorf berufen, um hier in seiner und vieler Hofleute, Geistlichen und Ritter Gegenwart ein Religionsgespräch zu führen. 2) Victor von Carben dachte, wie alle Neubekehrten, bei dieser Gelegenheit seine Christgläubigkeit am besten dadurch zu bethätigen, daß er sein früheres Bekenntniß und seine ehemaligen Glaubensgenossen schmähte. Er schrieb auch ein eigenes Buch gegen die Juden, in welchem er die Anhänglichkeit derselben an ihren Glauben als Wahnsinn, ihre Standhaftigkeit als Verbrechen erklärt. Er klagt sie der Bosheit gegen die Christen, der Lasterungen gegen das Christenthum, der Verfolgungssucht gegen die Abtrünnigen an. Jüdische Gebräuche werden als abergläubisch lächerlich gemacht und die ganze Sinnesart der Juden wird zumeist als Ausfluß des Talmuds, den sie als heilig verehren, dargestellt. 3) Infolge dieser Verleumdungen erteilte der Erzbischof den Befehl, die Juden aus allen Ortschaften des Kurfürstenthums zu vertreiben. Damals bestanden besonders größere Gemeinden in Deutz, Hersfel und Brühl, die von dem harten Schlage plötzlich getroffen wurden. In dem letztgenannten erzbischöflichen Residenzorte wurde vom Erzbischof an Stelle der Synagoge und Judenhäuser das Minoritenkloster der strengen Observanz eingerichtet. 4)

Victor von Carben scheint nicht die geeignete Persönlichkeit gewesen zu sein, um einen gewichtigen Kampf gegen die Juden mit Erfolg aufzunehmen. Nach der Veröffentlichung seiner juden-

1) Jahrbuch des Vereins von Alterthumsfreunden. Heft XLI. S. 70

2) Rabbiner im Kurfürstenthum Cöln scheint zu jener Zeit Leon Siniben Samuel gewesen zu sein, von dem und dessen Sohn Menachem Josua (1560) nach einer Mittheilung des Herrn Dr. Berliner in der Rationale zu Turin sich mehrere hebr. Handschriften befinden.

3) Von dem Leben und den Sitten der Juden (im Jahre 1504)

4) Dr. Ennen IV, 121.

feindlichen Schrift verstummte er und Johannes Pfefferkorn trat an seine Stelle. Dieser hieß früher als Jude Joseph und stammte aus Mähren, von wo er eines begangenen Verbrechens wegen entfliehen mußte.¹⁾ Im Alter von 36 Jahren kam er nach Köln, gerieth in die Hände der Franziskaner, die ihn nebst seiner Frau Anna und seinem Sohne, dem späteren Magister artium Peter Lorenz zum katholischen Glauben bekehrten (1506). Als Belohnung für seinen Uebertritt wurde ihm vom Rathe der Stadt die Stelle eines Hospitallauffsehers und Salzmeßers überwiesen. Er war ein brauchbares Werkzeug für weitere Judenbekehrungen; durch seine Bemühungen sollen noch 16 jüdische Seelen für das Christenthum gewonnen worden sein.²⁾

Im Juli 1507 erschien Pfefferkorns erste Flugschrift: Der Juden Spiegel. Dieser Spiegel soll den Juden ihre Irrthümer vorführen, ihnen die Wahrheit des Christenthums zeigen und sie zur Bekehrung ermahnen. Er thut zum Theil noch freundlich mit den Juden, vertheidigt einerseits ihre Menschenrechte, eifert aber anderseits gegen ihren halsstarrigen Unglauben; mißbilligt die Bedrückung derselben, verdächtigt aber ihre Gesinnungen. Schließlich giebt er drei wirkame Mittel gegen die Halsstarrigkeit der Juden an: ihnen die Geldgeschäfte zu verbieten, sie zur Anhörung christlicher Predigten zu zwingen, insbesondere aber, ihnen ihre Bücher zu nehmen, die hauptsächlich an ihrer Verstockung schuld seien.³⁾

Im folgenden Jahre (1508) gab Pfefferkorn seine zweite Schrift: Die Judenbeichte, heraus, in welcher er die jüdischen Gebräuche während der Herbstfeiertage verspottet: wie die Juden zu ihrem Neujahrs- und Versöhnungsfeste den Hühnern und Fischen beichteten und ihre Beichtväter dann verzehrten. Die Christen sollen sich jeden Verkehrs mit ihnen enthalten, da sie noch gefährlichere Wesen, denn der Teufel selbst, seien. Die drei Mittel gegen die Juden bringt er auch wieder vor und beschwört die

1) Dr. Gräff IX. 75.

2) Dr. Ennen IV, 122.

3) Dr. L. Geiger Joh. Neuchlin sein Leben und seine Werke. 211.

Landesherrn, dem Beispiele Frankreichs, Spaniens, Dänemarks auch Ulms, Nürnbergs und Nördlingens zu folgen und diese Bluthunde aus Deutschland zu vertreiben. Er, der getaufte Jude, warnt dann auch vor seinen Genossen, die um des Vortheils willen zum Christenthum überträten, diese Prozedur mehrere Male in verschiedenen Ländern wiederholten, um endlich doch wieder zum Judenthum zurückzukehren.¹⁾

Wieder ein Jahr später (Februar 1509) erschien Pfefferkorn's drittes Pamphlet: Das Ofternbuch, in welchem die jüdischen Gebräuche an den Ofterntagen besprochen und nachzuweisen versucht wird, daß dieselben geistlich gedeutet, nichts anders als ein Spiegel der christlichen Ceremonien, für die Wahrheit des Christenthums seien. Die Juden wollten in ihrer Verstocktheit natürlich von dieser Auslegung nichts wissen; sie stellen vielmehr den Christen nach; es sei daher Pflicht, sie zu vertreiben. Da die Fürsten keinen Ernst machen, so möge das Volk sich in Massen versammeln, die erwachsenen Juden verjagen und deren Kinder gewaltsam nehmen und taufen. Es sei keine Sünde, die Juden zu verfolgen. Wer ihnen weh thue, sei Christi Testamentsvollstrecker!

Einen Monat später gab Pfefferkorn eine vierte Flugschrift heraus, die er geradezu „Der Judenfeind“ betitelte. Als Einleitung hierzu hatte der Magister der schönen Künste Ortwin Gratius ein Epigramm „über die Hartnäckigkeit der Juden“ verfaßt. In diesem, dem neuen Erzbischof Philipp von Köln gewidmeten Pamphlet bittet Pfefferkorn um Schutz gegen die Juden, die, durch seine Schriften gereizt, ihn verfolgen und aus dem Wege zu räumen suchen. Er wiederholt alle seine früheren Anschuldigungen gegen die Juden, daß sie den Stifter der christlichen Religion und deren Befenner beschimpften, daß sie Geldgeschäfte trieben, daß sie die Arzneiwissenschaft ausübten und das Leben christlicher Patienten gefährdeten. Am besten sei es, sie zu vertreiben, wolle man sie jedoch dulden, so solle man sie zwingen, die niedrigsten

1) Dr. Geiger 212. Dr. Grätz 83.

Arbeiten zu verrichten. Vorab müsse man ihnen ihre Bücher nehmen, ja selbst die Auslieferung derselben durch die Folter erpressen.

Ob schon diese Flugschriften in unzähligen Exemplaren gedruckt und in allen Volksschichten verbreitet waren, so ließ sich doch noch keine feindliche Strömung gegen die Juden wahrnehmen und die Dominikaner mußten darauf bedacht sein, mit neuen Waffen den Kampf fortzusetzen. Sie hatten gewonnenes Spiel, wenn sie die weltliche Macht bestimmen konnten, in diese Angelegenheit einzugreifen. Mit Empfehlungen von den Franziskanern und Dominikanern in Köln, Mainz, Oppenheim, Heidelberg, Ulm und München versehen, eilte Pfefferkorn zu Kunigunde, der Schwester des Kaisers, der verwittweten Herzogin von Bayern, jetzt Abtissin im Kloster des h. Franziskus zu München, wo er die erwünschte Fürsprache und demzufolge ein geneigtes Ohr beim Kaiser fand. Am 19. August 1509 stellte Maximilian „in unserm kaiserlichen Heer bey Badua“ eine Urkunde aus, welche allen Juden befiehlt, bei Vermeidung von schwerer Strafe ihre Bücher, die gegen den christlichen Glauben und gegen die Bibel gerichtet seien, seinem Diener und des Reiches getreuen Pfefferkorn, „als ayneu wohlgegründten und erfarn eures glaubens“ vorzuzeigen, damit dieser in jedem Orte in Gegenwart des Pfarrers, auch zweier vom Rath, dieselbe nehme und unterdrücke.¹⁾

Pfefferkorn trat mit dem kaiserlichen Mandat seine Rückreise an, zeigte dasselbe seiner Gönnerin Kunigunde, „dar ynne sie sunderliche freudt. entpfangen hat“ und begab sich dann nach Stuttgart, um sich der Mithilfe des bisherigen Sachwalters der Dominikaner zu versichern, eines Mannes, der vermöge seines großen Rufes und seiner bedeutenden Kenntnisse von Wichtigkeit war. —

Johann Neuchlin (geb. 1455, gest. 1521) war einer der größten Gelehrten seiner Zeit. Seiner erstaunlichen Kenntnisse wegen war er der Rath vieler Fürsten, vom Kaiser Friedrich

1) Dr. Geiger 217. Dr. Gräff 87.

in den Adelsstand erhoben, und vom Kaiser Maximilian zum Richter des schwäbischen Bundes ernannt worden; seiner Biederkeit wegen stand er bei Hoch und Niedrig in hohem Ansehen. Was ihn aber ganz besonders den Kölner Judenfeinden begehrenswerth als Theilnehmer für ihre Sache machte, waren seine Kenntnisse im Hebräischen. Er war der einzige Christ seiner Zeit, der in der jüdischen Literatur bewandert war. Der jüdische Leibarzt des Kaisers, Jacob ben Sechiel Loans, sowie der berühmte jüd. Commentator des Pentateuchs, Obadja Seforno, waren seine Lehrer gewesen. Zu ihm lenkte Pfefferkorn seine Schritte, um sich seiner Mithilfe zu versichern. Aber Reuchlin lehnte es ab, „mit im hinab ann den Rein reitten, im das helfen wider die Juden volfstrecken,“ mit dem Vorgeben, daß an dem Mandat etliche Mängel und Gebrechen seien.¹⁾

Pfefferkorn reiste allein und zwar zuerst nach Frankfurt, wo er von seiner Vollmacht zuerst Gebrauch machte und alle Bücher der damals größten Judengemeinde confiscirte. Von dort begab er sich nach Worms, Mainz, Bingen, Lorch, Laufen, Lahnstein und Deuß, woselbst er den Juden ebenfalls alle ihre Bücher beschlagnahmte, um dann nach Frankfurt zurückzukehren. Unerwartet stellten sich ihm hier Hindernisse entgegen. Wahrscheinlich aus Eifersucht, daß ein fremder Mensch ohne Rücksicht auf seine Autorität in seinem Sprengel schalte, hatte der Erzbischof Uriel von Mainz seiner Geistlichkeit verboten, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen. Um den Kirchenfürsten zur Rücknahme seines Befehls zu bewegen, eilte Pfefferkorn zu ihm nach Aschaffenburg. Dieser aber gab ihm zu verstehen, daß ein Geschäft von solcher Wichtigkeit und Tragweite nicht in die Hände eines Mannes gehöre, daß vielmehr mehrere Gelehrte zugezogen werden müßten. Bald hatte Pfefferkorn ein kaiserliches (2.) Mandat erwirkt, welches diesen Vorschlag zum Befehl erhob. Das am 10. November ausgefertigte Schreiben ist an den Erzbischof von Mainz gerichtet und überträgt demselben die

1) Dr. Geiger 217. Dr. Gräz 97.

Leitung der ganzen Angelegenheit. Damit die Einrede der Juden, „die zu uns gesant, als ob Johannes Pfefferkorn der sachen niet verstendig sei“ entkräftet werde, möge der Kirchenfürst auf einen bestimmten Tag Gelehrte von den Universitäten Mainz, Cöln, Erfurt und Heidelberg sowie auch den gelehrten Johann Neuchlin von Stuttgart, den Priester Victor von Karben und den Ketzmeister Jakob Hochstraten von Cöln zu sich berufen, um in Gemeinschaft mit denselben die Bücher zu untersuchen. Der Erzbischof Uriel machte vorläufig von diesem Vorschlag keinen weiteren Gebrauch. Er ernannte nur einen Delegirten, der in Gemeinschaft mit Pfefferkorn zum zweitenmale in Frankfurt eine Confiscation vornahm, und abermals 1500 jüdische Bücher in das Rathhaus niederlegte.¹⁾

Um sich bei seinen Bestrebungen, besonders bei der weiteren Beschlagnahme der Bücher, die allgemeine Theilnahme zu versichern, veröffentlichte Pfefferkorn (Anfangs März 1510) eine neue Schrift: Zu Lob und Ehren des Kaisers Maximilian, welche neben einer Wiederholung der früheren Schmähungen die Ereignisse bis zur Erlangung des neuen Mandats erzählt, gegen die Theilnahmslosigkeit der durchlauchtigsten Fürsten, gnädigen Herren und aller Stände der Christenheit in einer solch wichtigen Sache eifert und gegen den Einwand, daß die Maßregel gegen die Juden nutzlos sein würde, weil dieselben ja manches Exemplar verbergen oder vom Auslande neue beziehen könnten, den Rath ertheilt, die Herausgabe der Bücher von den Juden durch Fasten und Eidschwüre zu erzwingen. Er sucht ferner die Ansicht zu widerlegen, daß die Privilegien der Juden dadurch verletzt würden. Die Juden seien im Reiche geduldet, der Kaiser könnte sie, wie es anderwärts geschehen, aus dem Lande treiben; er begnüge sich aber in Gnaden damit, ihnen nur die lästerlichen Bücher zu nehmen. Und wenn christliche Stimmen sich günstig für die Juden vernehmen lassen sollten, so solle man darauf nichts geben, denn es würden nur solche sein, die ihre geheimen Absichten dabei hätten und sein Streben verdächtigen wollten.

1) Dr. Grätz 98. Dr. Geiger 224.

Zu gleicher Zeit schrieb Pfefferkorn einen Brief an alle Geistlichen und Weltlichen, welcher bestimmt war, alle christgläubigen Menschen aufzufordern, sich an der Confiscation der jüdischen Schriften zu theilnehmen. Als ein Ausfluß der Pfefferkorn'schen Wühlerei ist auch die am 20. Februar 1510 vom Rath der Stadt Cöln verschärfte Verordnung bezüglich der Judenabzeichen zu betrachten: „Unsere Herren vom Rathe haben einträchtig beschlossen und vertragen, daß man fürbas nach diesem Tage keinem Juden der Stadt Friede, Geleit, Sicherheit oder Vertröstung geben soll, er trage denn öffentlich einen gelben Ring auf seinem äußersten Kleide wie von Alters und auch in andern Städten gebräuchlich und gewöhnlich ist.“¹⁾ Aber auch die Juden waren nicht müßig geblieben und hatten, unterstützt von angesehenen Christen, sich beschwerend an den Kaiser gewendet. Den vereinigten Bemühungen am kaiserlichen Hofe gelang es, von Maximilian den Befehl zu erwirken (9. Juni 1510), den Juden ihre Bücher bis auf Weiteres zurückzugeben.

Als Pfefferkorn den Erzbischof von Mainz hierauf bestürmte, um mit der Ausführung des kaiserlichen Mandats vorzugehen und die Gelehrten zu berufen, weigerte sich dieser und meinte, daß durch den kaiserlichen Befehl, den Juden ihre Bücher zurückzugeben, die ganze Sache beendet sei. Aber schon am 6. Juli 1510 hatte der Judenfeind durch alle möglichen Ränke vom Kaiser, welcher sich in Füssen aufhielt, ein neues Mandat erwirkt, welches die Angelegenheit wieder aufzunehmen befiehlt. Laut demselben wird dem Erzbischof von Mainz abermals befohlen, von den obengenannten vier Universitäten und drei Gelehrten Gutachten einzuholen, welche Pfefferkorn als Anreger der Sache dem Kaiser übermitteln sollte. Diesmal kam Uriel dem Befehl sofort nach und schon am 12. August erging an die Theilnehmen die Aufforderung, darüber zu urtheilen: ob es göttlich, löblich und dem christlichen Glauben nützlich sei, die jüdischen Schriften zu verbrennen.²⁾

1) Rathsprotokolle.

2) Dr. Geiger 226. Dr. Grätz 105.

Am 6. October 1510 hatte Reuchlin sein Gutachten vollendet, welches außerordentlich günstig für die angeklagten Schriften ausfiel. Bei der Beurtheilung theilt er diese, außer der Bibel, die selbstverständlich erhalten bleiben müsse, in sechs Klassen: 1. Der Talmud sei durch die Vermischung verschiedener Sprachen und anderer Hindernisse ein schwer zugängliches Werk, das vollständig zu verstehen er ebensovienig wie andere christliche Gelehrte zu wege habe bringen können. Was er davon wisse, sei ihm durch die Büchlein, welche von den Gegnern desselben geschrieben worden, bekannt geworden. Aber auch die getauften Juden, welche die Vernichtung desselben anstrebten, könnten ihn weder lesen noch verstehen. Wenn es auch wahr sein sollte, daß der Talmud seltsame Dinge enthalte, so dürfe er doch nicht verbrannt werden, weil die christlichen Gelehrten durch denselben in ihrer Rechtgläubigkeit sich erproben und erstarren können; weil ferner in demselben Zeugnisse für die Wahrheit des Christenthums enthalten seien und endlich, weil es verboten sei, das, was uns schlecht erscheint, auszurotten, um sich den Kampf dagegen zu ersparen, vielmehr sei es für das Seelenheil erspriesslicher, sich im Kampfe gegen das Böse das Gute zu erringen. — 2. Die Kabbalistischen Schriften brauchten keiner weiteren Vertheidigung, da Papst Sixtus IV. und der gelehrte Graf Pico de Mirandola sie als eine feste Stütze für die Hauptlehren des Christenthums bezeichnet hätten. — 3. Die Commentare zur Bibel seien unentbehrlich; das Beste, was die christlichen Exegeten z. B. Nicolaus de Lyra geschrieben, hätten sie aus den jüdischen Schriftauslegungen des Salomon ben Isaak (Raschi) oder anderer genommen. — 4. Die Predigt-, Gesang- und Gebetbücher dürften nach kaiserlichem und päpstlichem Recht den Juden nicht genommen werden, da ihre Synagogen, Ceremonien, Riten, Gewohnheiten, Sitten und Andacht, unantastbar seien. — 5. und 6. Philosophische, naturwissenschaftliche, poetische und satyrische Schriften unterscheiden sich in nichts von solchen, welche in griechischer, lateinischer oder deutscher Sprache verfaßt sind. Offenbare Schmachbücher seien keine vorhanden, Ausfälle gegen das Christenthum werde man in allen diesen Büchern nicht finden. Daß sie

den Stifter des Christenthums leugnen, sei kein Grund zur Vernichtung. Die christliche Kirche habe sie schon 14 Jahrhunderte geduldet, habe auch nie Veranlassung genommen, gegen wirklich heidnische Bücher einzuschreiten. Eine Fälschung der h. Schrift durch die Juden sei nicht zu befürchten. Auch seien die Bücher durchaus nicht Veranlassung, daß die Juden an ihrem Glauben festhielten, das könne man an den getauften Juden sehen. Und selbst wenn diese Schriften Anlaß dazu seien, so habe doch kein Christ das Recht, Dinge, die ihren Glauben angehen, zu prüfen, denn die Juden sind kein Glied der christlichen Kirche und ihr Glaube geht uns nichts an. Man dürfe sie auch nicht Keger nennen. — Keger seien nur diejenigen, die vom Christenglauben abfallen, — es sei daher nicht recht, daß man sie alljährlich am Charfreitag in den Kirchen „treulose Juden“ nenne. Auch haben die Juden das weltliche Recht für sich, das geachtet werden müsse, „das wir und sie ains ainigen römischen Reichs Mitbürger synd, und in ainem Burgerrecht und Burckfriden sitzen“. Schließlich hält er für das einzig erlaubte Mittel, die Juden durch Sanftmuth, nicht mit Gewalt zur Annahme des Christenthums zu bewegen. Man möge durch Anstellung von Professoren der hebräischen Sprache an den Universitäten die Kenntniß derselben zu verbreiten suchen, und die Gelehrten so in den Stand setzen, aus den jüdischen Schriften sich die richtige Meinung zu verschaffen.¹⁾

Diesem überaus günstigen Gutachten Reuchlin's standen die Urtheile der zu Rathe gezogenen vier Universitäten und des Kegermeisters Hochstraten sowie des Victor von Karben entgegen und ist daraus zu ermessen, welchen Dienst Reuchlin dem jüdischen Schriftthum geleistet hat. Am weitesten ging das Urtheil der Mainzer Fakultät, welches alle Bücher, auch die Bibel, wegzunehmen und zu untersuchen rieth; die Eölner wollten ihnen zwar die Bibel lassen, dagegen den Talmud, wie schon im 13. Jahrhundert geschehen, verbrennen; ihnen schlossen sich Hochstraten und Victor von Karben an. Die Erfurter riethen,

1) Dr. Geiger 228 ff. Dr. Grätz 107 ff.

nur die Schmachbücher wegzunehmen und die Heidelberger hielten es am angemessensten, die drei genannten Gelehrten sowie Abgesandte von den vier Universitäten zusammenkommen zu lassen, welche die Sache reiflich berathen und darüber entscheiden sollten.

Am 29. October schickte der Erzbischof Uriel diese Gutachten, denen er sein dem Mainzer und Cölnener ähnliches Urtheil beifügte, durch Pfefferkorn an den Kaiser. Dieser, welcher sich damals in Freiburg aufhielt, las die umfangreichen Aktenstücke nicht selbst durch, sondern übergab sie einer aus drei Gelehrten bestehenden Commission zur Berichterstattung, welche dem Urtheil des Erzbischofs beipflichteten: daß man den Juden alle ihre Bücher mit Ausnahme der Bibel nehme, durch latein- und hebräischkundige Männer untersuchen, die schädlichen verbrennen, und die unschädlichen wieder zurückgeben solle.

Der Kaiser war vorsichtig geworden und konnte sich zu einem endgültigen Urtheil nicht entschließen. Am 11. Januar 1511 schrieb er dem Erzbischof, daß sein, der Universitäten und anderer Gelehrten Gutachten ihm gut gefallen hätten; aber um diese ernste und wichtige Sache gründlich zu behandeln, wolle er die Angelegenheit dem nächsten Reichstage vorlegen. Und dabei blieb es. Auf einem Reichstage ist darüber nicht verhandelt worden und die Bücher, welche, wie wir oben (Seite 67) berichteten, den Juden wieder zurückgegeben worden waren, wurden nicht wieder eingezogen.¹⁾

1) Dr. Geiger 239.

19. Gedankenfreiheit oder Glaubenszwang.

(Fortsetzung.)

Der Handspiegel, erste Schmähchrift gegen Reuchlin; dessen Augen-
spiegel zu Gunsten der Juden schafft eine öffentliche Meinung; Ränke
der Dominikaner und Einschüchterungsmittel derselben gegen Reuchlin;
zuerst schüchternes, dann muthiges Auftreten Reuchlin's gegen sie;
Ausbruch des Kampfes; Parteinahme des Publikums für Reuchlin
und den Talmud; das schwankende Benehmen des Kaisers in dieser
Angelegenheit; der Kehlerichter Hochstraten ladet Reuchlin vor sein
Tribunal; der Mainzer Prozeß zu Gunsten Reuchlin's; Anneldung
des Prozesses beim Papste; der Speierer Prozeß gegen Hochstraten;
Bund der Humanisten gegen die Dominikaner; die Dunkelmänner-
briefe; der Prozeß in Rom.

Somit wäre die Bücherangelegenheit beendet gewesen. Aber
aus dem Streit um den Talmud war ein Kampf heraufbeschworen
über die Frage der Verechtigung der freien Meinungs-
äußerung gegenüber inquisitorischer Verfehrungs-
sucht, der von bedeutender Tragweite wurde und Deutschland
in zwei Lager spaltete.

Reuchlin's Gutachten hatte das jüdische Schriftthum gerettet.
Es war natürlich, daß der ganze Zorn der beiden Apostaten,
des Kegermeisters Hochstraten und der Kölner Dominikaner sich
gegen Denjenigen richtete, der ihre Pläne zum Scheitern gebracht
hatte. Pfefferkorn hatte von Reuchlin's Gutachten, welches er
dem Kaiser überbrachte, Einsicht genommen. Ohne Rücksicht
machte er nun diese für den Kaiser ausgearbeitete Urkunde zum
Gegenstand öffentlicher Angriffe und gab zur April-Messe 1511
den „Handspiegel“ heraus gegen die Juden und ihre Schriften,
die als gotteslästerlich, keherisch und abergläubisch vernichtet werden
müßten. Darumb sich etliche cristen wider mich setzen,
anfechten, Solliche artickele zu widerlegen, Dargegen
ich antwurdt und mit bescheidenen reden uffgelöst
hab. Welcher dass püchlein lesen will, der thu nit wie der
hann, so er über die glüenden tolen fleucht etc.“ Diese Schrift

enthält neben den abgehaspelten Gehässigkeiten, böshaften Verleumdungen gegen die Juden und neuen Anklagen gegen das jüdische Schriftthum, heftige und gemeine Angriffe gegen Reuchlin, spricht ihm sein Wissen ab, bezeichnet seine Schriften als von Andern herrührend, verfolgt seine Meinung als keherisch, wirft ihm, dem Unbestechlichsten seiner Zeit, vor, er habe sich den Juden verkauft, und erklärt dessen Behauptung als ein Verbrechen, daß die Juden keine Keher und dazu Mitbürger des römischen Reiches seien. In welch' leidenschaftlichem Tone diese Schrift gehalten ist, kann man ungefähr aus den Schlußworten ersehen: man solle sich an die Juden oder an „hre günner, denselbigen oren blaser, stubenstender, plippenplapper, beutelfeger, hintersehueger, seitenstecher, nitt kerer, noch irenn worten kein statt vergönnen.“ Diese Schrift wurde auf der Frankfurter Messe, wo Händler aus allen Gegenden Deutschlands zusammenströmten, von Pfefferkorn „selbs umb getragenn, verkaufft, und durch sein weib in offem grempelkraum jederman faill gebotten.“¹⁾

Man kann sich die Entrüstung Reuchlin's vorstellen, als Pfefferkorn ihm ein Exemplar seines Handspiegels zuschickte. Der tief gekränkte Mann begab sich zum Kaiser nach Reutlingen, um sich gegen den böshaften Verleumder zu beschweren. Maximilian gab seinen Unwillen über das Pamphlet zu erkennen und ließ beiden Parteien melden, daß er die Angelegenheit durch den Bischof von Augsburg untersuchen lassen werde.

Indeß rückte die Herbstmesse heran, der Kaiser schien vergessen zu haben, der Bischof hatte in der Sache nichts gethan und Reuchlin sah sich genöthigt, um nicht für einen leichtfertigen ehrlosen Mann gehalten zu werden, eine Gegenschrift, „den Augenspiegel“ herauszugeben. Derselbe wendet sich an „Alle, welche die Wahrheit lieben und Lügen, hinterhaltige, tückische Ueberfälle hassen“, erzählt den ganzen Vorfall unter Beifügung sämmtlicher kaiserlichen und erzbischöflichen Urkunden nebst Gutachten und widerlegt die vom „taufft jud“ erhobenen Anklagen im Handspiegel, wobei er demselben 34 Unwahrheiten

1) Dr. Geiger 246. Dr. Grätz 117.

nachweist. Mit dem ganzen Gewicht sittlicher Entrüstung weist er die Verdächtigung zurück, daß er die unter seinem Namen veröffentlichten Schriften nicht selbst verfaßt habe; noch schärfer schmettert er die Beschuldigung nieder: er sei von den Juden bestochen. Bei dem höchsten Glauben betheuert er, daß er sein Lebtag von seinen Kindzeiten bis auf diese Stunde von den Juden oder ihre wegen weder Heller noch Pfennig, weder Gold noch Silber, weder Kreuz noch Münz empfangen habe. „Und welcher von mir zu Verleumdung meiner eern anderst geschrieben oder geredt hat, oder anderst noch redt, der selbig lügt als ein leichtvertiger eerloffer bößwicht.“¹⁾

Welches Aussehen diese Gegenschrift des hochangesehenen Gelehrten, des kaiserlichen Rathes und Richters des schwäbischen Bundes machte, ist leicht begreiflich. Von der Frankfurter Messe aus war sie in wenigen Tagen nach allen Gegenden Deutschlands verbreitet und welche Wirkung sie hervorrief, das werden wir in der Folge sehen. Pfefferkorn, welcher sich in Frankfurt aufhielt, um den Rest seines Handspiegels zu verkaufen, bot Alles auf, diesen Schlag zu pariren. Am 7. September predigte er mit Erlaubniß des Stadtpfarrers Peter Meyer vor der Kirche (nach kirchenrechtlichen Bestimmungen war es dem getauften, dazu verheiratheten Juden an geweihter Stelle verboten) vor versammeltem Volke gegen Reuchlin und die Juden. Der Rath der Stadt Frankfurt war gegen Pfefferkorn's Heterieen nicht taub, dies beweist schon ein Beschluß desselben vom 3. September: „Etlich zu verordnen, die der Juden halver ratslagen sollen, zu bliben oder zu vertriben.“

Der genannte Stadtpfarrer Meyer ging noch weiter. Kaum hatte er ein paar Bogen des Augenspiegels durchgelesen, da schrie er: „an den Galgen, an den Galgen mit diesem Buch!“ geberdete sich als Commissar des Mainzer Erzbischofs und verbot den Buchhändlern den Verkauf des Buches; doch der Erzbischof hob das Verbot, als nicht von ihm ausgegangen, auf und durch diesen Zwischenfall wurde das Büchlein noch eifriger gekauft und gelesen.

1) Dr. Geiger 252. Dr. Gräp 123.

Die Dominikaner in Cöln waren indeß auch nicht müßig. Sie, die im Besitze der obersten Zensur zu sein behaupteten, beauftragten einen der Ihrigen mit der Prüfung der Schrift und dieser fand in derselben Ketzerei genug, um gegen Reuchlin einzuschreiten. Vorab wurde in der Absicht, Reuchlin zur sofortigen Unterwerfung zu bewegen, ein Schreckschuß versucht. Der Dominikaner Ulrich von Steinheim, ein angeblicher Freund, theilte ihm am 26. October mit, daß man seine Schrift untersucht habe und schon davon spreche, den Verfasser peinlich zu befragen, die Schrift zu verbrennen u. d. m. Daß Reuchlin darüber wirklich in Schrecken gerieth, kann man nicht übel deuten, wenn man bedenkt, daß den Dominikanern der Scheiterhaufen zu Gebote stand, den sie noch selbst im Jahre 1529 in Cöln anzündeten, um Clarenbach, Fleisteden und andere Keger zu verbrennen.¹⁾ Schon am 1. November schrieb daher Reuchlin an den Censor seiner Schrift, an Arnold von Tongern, einen demüthigen Brief, in welchem er betheuert, daß er durch sein Gutachten Niemand habe verletzen wollen. Man möge ihm nicht übel nehmen, daß er als Laie sich erlaubt habe, über theologische Dinge zu urtheilen. Er habe sich immer an die Vorschriften der Kirche gehalten, und sollte er einmal unwillkürlich gefehlt haben, so sei er bereit, es wieder zu verbessern. Der Hahn möge ihm vorher krähen, ehe es donnere und blitze.“ Zugleich richtete er einen Brief an den Dominikaner Professor Collin, worin er denselben, auf alte Freundschaft sich berufend, bittet, zu seinen Gunsten in Cöln wirken zu wollen. Er hoffe nicht, daß der Dominikanerorden die vielen Gefälligkeiten, die er ihm erwiesen, die Anwaltdienste, die er ihnen schon viele Jahre unentgeltlich geleistet, mit Undank lohnen werde.

Erst zwei Monate später (2. Januar 1512) antwortete ihm die Cölnner Fakultät statt Tongern, daß er durch sein Betragen Aergerniß gegeben, daß er die Vernichtung der jüdischen

1) Vgl. Ab. Clarenbach's und P. Fleisteden's Martyrium, wie dieselben am 28. September 1529 zu Cöln verbrannt worden sind. Schwelm 1829.

Schriften bereitet und durch die Begünstigung des Judenthums seine Gläubigkeit verdächtigt habe. Man wolle aber auf die Fürbitte seiner Freunde Tongern und Collin Rücksicht üben, wenn er seine unrichtigen Behauptungen und falsch angewendeten Stellen widerrufen würde. — Auch Collin antwortete ihm an demselben Tage und rief zum Widerruf mit der Lehre, „daß ein Laie, wenn er auch noch so scharfsichtig sei, in theologischen Dingen kein Urtheil habe. Er habe es diesmal seiner Freundschaft zu danken, daß man von strengen Maßregeln absehe und nur verlange, die anstößigen Stellen zu ändern.“¹⁾

Reuchlin dankte der Fakultät am 27. Januar für ihre Rücksicht und bemerkte, nicht zu verstehen, was sie unter näheren Erklärungen und Anführungen von ihm verlange. Er sei bereit, die Erklärungen, die er seinem Gutachten im Augenspiegel in lateinischer Sprache beigefügt, auch Deutsch zu veröffentlichen, damit Jedermann über seine wahre Ansicht aufgeklärt würde. In gleichem Tone antwortete er Collin, er gebe zu, vielleicht manches Wort gebraucht zu haben, was er nun nicht gesagt zu haben wünsche. Der Verdacht der Judengönnerschaft verlese ihn sehr; der Vorwurf, daß er in deutscher Sprache geschrieben, treffe ihn nicht, da die kaiserl. und erzbischöfl. Befehle in derselben Sprache gewesen seien. Er glaube mit den beigegebenen Erläuterungen genug gethan zu haben und wenn man mehr wolle, so solle man es ihm deutlich herausfagen.

Nun traten die Cölner mit ihren Forderungen hervor. Am 29. Februar verlangten sie von Reuchlin, alle Exemplare seines Augenspiegels zu vernichten und durch eine öffentliche Erklärung zu ersuchen, ihn wieder für einen rechtgläubigen Katholiken, als einen Feind der Juden und ihrer gotteslästerlichen Schriften zu halten. Geschehe dies nicht, so werde das Rehergericht ihn nach Cöln vorladen müssen und zwar ohne Aufschub. Collin bemerkte dazu, er müsse unbedingt noch für die nächste Frankfurter Messe das Schriftchen mit der gewünschten Erklärung machen und sollte er deswegen auch die Nächte schlaflos

1) Dr. Geiger 260. Dr. Grätz 133.

zubringen, damit er sich und seine Freunde von allen Uebeln befreie.

Jetzt kannte Reuchlin die Forderungen der Cölner. Er stand am Scheidewege; der eine zeigte zur bedingungslosen Unterwerfung, der andere auf Zurückweisung der Forderungen. Den ersteren einzuschlagen, war gegen seine Ehre und Ueberzeugung, er wählte den zweiten, ehrenhaften, wenn auch dornenvollen, der den Kampf zwischen ihm, dem Haupte der Humanisten, und Hochstraten, dem Haupte der Scholastiker, zur Folge hatte.

In seinem Absagebrief vom 11. März 1512 schrieb Reuchlin an die Cölner, er hätte Anderes von ihrer Milde erwartet. Um jede Mißdeutung seines Gutachtens zu verhüten, sei er noch bereit, die Erklärungen in deutscher Sprache zu veröffentlichen. Ueber die Exemplare des „Augenspiegels“ könne er nicht verfügen, da diese den Buchhändlern gehörten. — Collin gab er zu verstehen, daß nicht er, sondern sie, oder vielmehr der von ihnen angestachelte getaufte Jude den unheildrohenden Streit angefangen hätten. Er fürchte sich nicht mehr vor den Drohungen der Dominikaner, die ihnen selbst schlimm bekommen könnten; er stehe nicht allein, er fühle sich durch den Beistand mächtiger Personen fest und sicher, und Dichter und Geschichtsschreiber würden die Bosheit seiner Gegner und der Cölner Hochschule der ewigen Schmach übergeben und ihn als unschuldig Verfolgten besingen.¹⁾ Reuchlin trat noch immer schonend auf. Am 22. desselben Monats veröffentlichte er seinem Versprechen gemäß die 42 Artikel, die er im Augenspiegel seinem Gutachten beigelegt hatte, in deutscher Sprache. In seinem „claren verstanten us in tütsch“ verwahrt er sich unter Wiederholung des bekannten Handels gegen jede Verdächtigung seines Namens, seiner religiösen Gesinnung und seiner Ehrlichkeit. Reuchlin hatte sich geirrt, wenn er glaubte, die Cölner damit versöhnt zu haben. Sie antworteten am 28. August 1512 mit einer Anklageschrift: „Die Artikel

1) Dr. Geiger 264. Dr. Grätz 136.

oder Propositionen von der allzugroßen Begünstigung der Juden von Seiten Reuchlins“. Dieses von Arnold von Tongern verfaßte und dem Kaiser Maximilian gewidmete Büchlein zählt eine Anzahl Behauptungen Reuchlins im Augenspiegel auf, widerlegt die Erklärungen, die derselbe seinem Gutachten angehängt hatte, und schüttet eine alphabetisch geordnete Reihenfolge von Schmähungen über die Juden aus. Ortwin Gratius hatte dazu ein einleitendes Gedicht verfaßt, welches Reuchlin in die Hölle verwünscht.¹⁾

Durch diese Schmähschrift sowie durch persönliche Vorstellungen gelang es den Cölnern wieder, eine Sinnesänderung des Kaisers zu erwirken. Bei seiner Anwesenheit in Cöln, wo Maximilian von allen Seiten mit Bitten bestürmt wurde, erließ derselbe am 7. October den Befehl, Reuchlins Buch überall zu confisciren. Am 27. November ließ der Kurfürst und Erzbischof Philipp von Cöln diesen Befehl von allen Kanzeln verkünden. Auch Pfefferkorn benutzte diese günstige Windrichtung und ließ „den Brandspiegel“ vom Stapel, oder abzutreiben und auszulöschen eines unbegründeten Lästerbüchleins mit Namen Augenspiegel, so Reuchlin gegen mich Pfefferkorn veröffentlicht hat“. Er sucht in demselben seine Unschuld darzuthun und die Unwahrheiten, die man ihm nachgewiesen, zu widerlegen. In seiner Uneigennützigkeit sei er gegen die Juden aufgetreten, er habe aber eingesehen, daß gegen diese selbst das härteste Mittel nichts fruchte. An dem Mißerfolg sei lediglich Reuchlin, den er mit Schmähungen überschüttet, Schuld, denn dieser habe durch sein Dazwischentreten die Juden in ihrer Hartnäckigkeit bestärkt. Man solle sich aber nicht beirren lassen, sondern die alten Juden aussetzen, „wie die scheibigen hunt“, die Kinder ihnen entreißen und taufen und die Erwachsenen wegzagen für ewige Zeiten. Und man solle nicht warten bis zum folgenden Tag, sondern „von stunt an“ müßte es geschehen.

1) Dr. Weiger 268. Dr. Gräp 138.

Auf grobe Klöße gehören grobe Keile, mochte der gekränkte Neuchlin wohl gedacht haben, als er in seiner Erbitterung seine Vertheidigung (Defensio) gegen seine „Verleumder“ veröffentlichte (1. März 1513). „Wer schreibt oder sagt, daß ich Neuchlin in einem Rathschlag, die Judenbücher betreffend, anders denn ein christlicher, frommer, ehrbarer Biedermann gehandelt habe, derselbe lügt als ein unglaublicher, leichtfertiger, ehrloser Bösewicht“, so lautet die Ueberschrift der an den Kaiser gerichteten Vertheidigung. Dem Beherrscher des Reiches, seinem Gönner, der ihn zu der ehrenvollen Stellung erhoben, in dessen Auftrag er sich in die Bücherangelegenheit gemischt, unterwerfe er sich. Sollte er wirklich anstößig gehandelt haben, wie kämen die Cölner dazu, sich in diese Angelegenheit zu mischen, da die Sache doch nicht vor ihr Forum, sondern vor seinen Bischof gehöre. Wer hätte „die Böcke und Schweine“ zum Richter gesetzt über ihn, der doch um fast fünf Bisthümer von ihnen getrennt sei, nicht eine Luft mit ihnen athme und nicht Feuer mit ihnen theile? Sie seien nicht etwa aus Eifer für den Glauben gegen ihn aufgetreten, sondern nur, um durch diese Sache Gewinn von den Juden zu ziehen, und weil er ihnen durch sein Dazwischentreten die sichere Beute entriß, darum wären sie gegen ihn aufgebracht. Sie seien keine Theologen, keine Träger der göttlichen Wissenschaft, sondern Theologen, die, statt die Wahrheit zu erforschen und zu verbreiten, hauptsächlich mit Lug und Trug und Fälschungen umgingen. Man nenne ihn einen Judengönner, weil er behauptet, die Juden seien Bürger des deutschen Reiches und dürften nicht Ketzer genannt werden. Schon in vorchristlichen Zeiten haben Juden in Deutschland gewohnt, die römischen Cäsaren haben ihnen das Bürgerrecht ertheilt, die christlichen Kaiser haben sie beschützt. Er habe sich auch ein Beispiel an Christus, den Aposteln, den Kirchenvätern, an Päpsten und Kaisern genommen; er habe die Juden vertheidigt, wie die Richter es thäten, um sie gegen Unrecht und Gewalt zu schützen. Dann leuchtet Neuchlin jedem seiner Hauptgegner einzeln heim. Arnold von Tongern der Mädelzführer, sei eines Verbrechens wegen aus seiner Heimath vertrieben; ihm zur Seite ständen der Halbjude Pfefferkorn und

der Halbheide Gratius, (der lieber, statt heidnische Verse zu machen, das Rechtschreiben erlernen sollte). Alle diese haben den Sinn der Schrift verdreht und verfälscht; sie hätten auch seinen Augenspiegel gefälscht, haben verschwiegen, was sie hätten billigen und anerkennen müssen; haben Ausdrücke verstümmelt und zugelegt, Alles dies nur, um ihn besser verdächtigen und angreifen zu können. Wenn sie das ihm, einem Christen thun, was nun erst den Juden? Die Namen solch unwürdiger Verleumder verdienten der Nachwelt in Marmor eingehauen überliefert zu werden: „Arnold von Tongern, Fälscher und Verläumder!“ In diesem Tone ist die ganze Schrift gehalten, welche Reuchlin dem Kaiser persönlich in Weislingen mit der Bitte um Schutz überreichte. Freunde unterstützten den Gelehrten am Hofe und der Kaiser erließ im Juni 1513 einen Befehl, welcher beiden Partheien, nämlich Reuchlin einerseits, Tongern und Pfefferkorn anderseits, Stillschweigen auferlegte.

Dieser Befehl scheint nur ergangen zu sein, um eine gerichtliche Entscheidung vorzubereiten, denn auch die Cölner hatten sich, unterstützt von dem Rathe der Stadt, dem Kaiser genahet. Gegen Ende Mai 1513 waren Arnold von Tongern und mehrere Genossen von der theologischen Fakultät auf das Stadthaus geschickt worden, um den Rath zu bewegen, seine gewichtige Stimme zu ihren Gunsten zu erheben und bei der Kaiserlichen Majestät gegen Reuchlin „der zu Gunst und Freundschaft der verblendet und vermaledeiten Judenthümlichkeit lästerlich geschrieben“, klagend aufzutreten.¹⁾ Anfangs Juli ging solch förderliches Schreiben an den Kaiser ab: „Die würdigen und hochgelehrten Doctoren und Magister der hochwürdigen Fakultät der h. Schrift binnen der Stadt Cöln haben uns zu erkennen gegeben, wie Einer, genannt Johann Reuchlin, Lehrer der Rechte, in vergangenen Jahren ein ungegründetes Büchlein wider gute Sitten und Gewohnheiten, auch zu wirklichem Aergerniß und Nachtheil der h. Kirche öffentlich ausgegeben, auch nun unlängst von Neuem dergleichen Büchlein wiederum eins gemacht habe, wie Ew. Kaiserl. Maj. aus der

1) Dr. Ennen 131.

hierbei liegenden Schrift und Supplication der Universität weiter ersehen können. Da wir nun mit ganzem Fleiße geneigt sind, die genannte würdige Fakultät zu fördern und bei ihrem Rechte zu beschirmen und zu halten, weil wir dieselbe bisher allwege aufrichtig und für den christl. Glauben gerüstet gefunden haben, so ist, um dem Irrthum und Unglauben zu steuern, unsere unterthänige Bitte, Ew. Kaiserl. Maj. wollen als oberster Schirmer der h. Kirche nach Laut der beige-schlossenen Bitte und Supplication der würdigen Universität dem h. Glauben zu Ehren und zur Vermeidung weiteren Verrgernisses anordnen, daß das letzte Schmachbüchlein verboten und unterdrückt werde, da es doch nichts weiter als eine Bestätigung des ersten verbotenen Reuchlin'schen Büchleins ist; weiter wolle Ew. Maj. den Bischöfen und Rezermeistern ernstlich befehlen, in dieser Angelegenheit Vorsorge zu treffen, daß dem Rechte keine Verhinderung geschehe. Ew. Majestät können leicht ermessen, daß es nicht dabei bleiben kann, wenn dem h. christlichen Glauben, den guten Sitten oder dem Rechte Abbruch oder Widerwärtigkeit geschieht.¹⁾ Damit gelang es den Cölnern von dem Kaiser, welcher sich in dieser Angelegenheit sehr schwankend zeigte, ein neues Mandat zu erwirken. Am 9. Juli schrieb Maximilian von Coblenz, wo er sich aufhielt: „Aus Anlaß der Bücherangelegenheit, die er, der Kaiser begonnen und dringender Geschäfte halber habe unbeendet lassen müssen, seien von Reuchlin einige, dem kaiserlichen Vorhaben feindliche Schriften erschienen, in letzter Zeit namentlich eine, die die Cölner Fakultät, vornehmlich aber Arnold von Tongern, mit Schmähungen überhäufte. Da diese Schrift geeignet sei, Verrgerniß unter dem Volk hervorzurufen, so werden die Erzbischöfe von Cöln, Mainz und Trier, sowie der Rezermeister aufgefordert, diese Schrift, wo sie sich fände, wegzunehmen und zu unterdrücken und nirgends feil zu haben zu gestatten.“²⁾

Kraft dieses, für sie günstigen Erlasses, hielten sich die

1) Dr. Ennen 132.

2) Dr. Geiger 281.

Cölner für berechtigt, gegen Reuchlin vorzugehen. Der Rehermeister Hochstraten trat jetzt als Inquisitor in den Vordergrund. Zur Bestreitung der Prozeßkosten wurde schon am 18. Juli die artistische Fakultät angegangen. Um zu der weltlichen Beurtheilung auch die wissenschaftliche hinzuzufügen, richtete Hochstraten an vier Universitäten die Bitte, ihr Gutachten über Reuchlins Schriften zu äußern. Die Löwener, Mainzer und Erfurter Fakultäten pflichteten der Cölner mehr oder weniger bei, daß der Augenspiegel Ketzereien enthalte und vernichtet werden müsse. Am 16. August 1513 hatten die Cölner im Minoritenkloster ihr Verdammungsurtheil ausgesprochen und am 9. September forderte der Ketzerrichter Hochstraten Reuchlin auf, am 15. September, Morgens 8 Uhr, in Mainz vor seinem Tribunal zu erscheinen. Reuchlin konnte in der kurzen Frist von 6 Tagen die weite Reise nicht machen, daher bevollmächtigte er den Prokurator Peter Staffel von Nürtingen. Am bestimmten Tage wurde die Sitzung von Hochstraten, welchem 4 Commissarien des Erzbischofs von Mainz und ein Gesandter des Erzbischofs von Cöln als Mitrichter beigegeben waren, eröffnet. Nach Verlesung der Anklageschrift legte der Abgesandte Reuchlin's Protest gegen ein Verfahren ein, in welchem Hochstraten, der Feind seines Klienten, als Ankläger und Richter zugleich fungire. Hochstraten erwiderte, daß es sich hier um keine persönliche Angelegenheit, sondern um eine allgemeine Glaubenssache handle. Darauf appellirte Reuchlin's Prokurator an den Papst. Hochstraten, welcher die günstige Gelegenheit nicht fahren lassen mochte, lenkte ein, behielt für sich das Amt des Klägers und übertrug am 27. September die Entscheidung den 4 Commissarien des Erzbischofs von Mainz. Noch einmal wurde die Sache auf 14 Tage verschoben, diesmal durch Einwirkung des Domkapitels, wahrscheinlich aus Interesse für Reuchlin, um die Angelegenheit in friedlicher Weise beizulegen. Im Falle dies nicht gelingen würde, sollte das Urtheil am 12. Oktober verkündet werden. Auf Ansuchen der Mainzer traf Reuchlin diesmal persönlich, von zwei angesehenen Rätthen des Herzogs von Württemberg begleitet, am 8. Oktober in Mainz ein.

An demselben Tage ließ Hochstraten unter Androhung harter Strafen die Auslieferung des Augenspiegels von Christen und Juden befehlen. Dekan und Capitel der Mainzer Kirche mochten mit Reuchlin wohl zu der Einsicht gelangt sein, daß eine gütige Vermittelung nicht möglich sei, ersterer appellirte daher nochmals an den Papst, letztere riefen das Eingreifen ihres Erzbischofs, welcher in Aschaffenburg weilte, an. Am bestimmten Tage füllte bereits eine ungeheure Volksmenge (unter Verheißung eines 300tägigen Ablasses) den Platz, Hochstraten mit seinen Dominikanern und Abgesandten der Kölner, Erfurter und Löwener Universitäten hatten bereits ihre Plätze eingenommen, — da kam eiligst ein Bote mit dem Befehl des Erzbischofs, die Urtheilssprechung zu vertagen. Reuchlin frohlockte, abermals der Gefahr entgangen zu sein, während Hochstraten zornig und mit der Drohung, beim apostolischen Stuhle sich Recht zu holen, von dannen zog.¹⁾

Doch Reuchlin kam ihm dort zuvor und zeigte seine Appellation beim päpstlichen Stuhle an. Leo X. hatte einen jüdischen Leibarzt Bonet de Lates. An diesen gelehrten und einflußreichen Juden schrieb Reuchlin (Mitte October 1513) einen hebräischen Brief, worin er ihm den ganzen Hergang der Angelegenheit schildert, wie die Kölner den Kaiser bestürmt, die jüdischen Schriften zu confisciren, was er durch seine Gutachten vereitelt habe; wie man deswegen seine Person durch böswillige Schriften angegriffen und als er sich in Gegenschriften vertheidigt, ihn gerichtlich belangt habe. Um allen weitem Feindseligkeiten zu begegnen, habe er die Entscheidung des päpstlichen Stuhles angerufen. „Und weil ich fürchte, daß man mich außerhalb meines Ortes und meiner Heimath zu Gericht fordern könnte, so bitte ich Dich, der Du Dich täglich in den Gemüthern des Papstes bewegst und dessen Hand der h. Leib des Papstes anvertraut ist, Du mögest Dich bei Sr. Heiligkeit für mich verwenden, daß man mich nicht nach Köln oder in dessen Nähe vor Gericht lade, sondern vor den rechtmäßigen Richter des

1) Dr. Geiger 296.

Sprengels, dem ich angehöre. Diesem bin ich bereit, Rede zu stehen, ebenso wie auf Verlangen Sr. Heiligkeit selbst.“¹⁾ Hätten die Cölner diesen hebräischen Brief besessen, so würden sie den vollgültigsten Beweis für Neuchlins Judenbegünstigung gehabt haben.

Dem Einfluß des jüdischen Leibarztes ist es jedenfalls zuzuschreiben, daß schon am 21. November 1513 die Sache den Bischöfen von Speier und Worms zur Entscheidung übertragen wurde. Der Bischof von Worms kümmerte sich um diese Angelegenheit nicht und so fiel die ganze Last dem Bischof Georg von Speier, dem ordentlichen kirchlichen Richter Neuchlin's, zu. Auf dessen Ladung vom 20. Dezember, nach vier Wochen vor ihm zu erscheinen, stellte sich Neuchlin persönlich, Hochstraten ließ sich durch einen Ordensbruder als Sachwalter vertreten. Während der vom Papst befohlene Prozeß im Gange war, versammelten sich die Dominikaner in Nürnberg und beschloßen unter dem Vorsitz und auf Befehl eines andern Rekerrichters, Johann de Colle, den Augenspiegel zu vernichten. Am 10. Februar 1514 wurde diese Neuchlin'sche Schrift vor der Stiftskirche von St. Andreas in Cöln verbrannt.²⁾ Mit diesem ungerechten Vorgehen sich nicht begnügend, schickten die Cölner auch noch Pfefferkorn nach Speier und ließen den Befehl des neuen Rekerrichters, dem dortigen Tribunal gleichsam zum Hohn, öffentlich anheften. Das Gericht verwies dieses unverschämte Verfahren. Endlich, nach fast dreimonatlicher Dauer, waren die Verhandlungen in Speier geschlossen und am 29. März verkündigte der Bischof das Urtheil: Die gegen den Augenspiegel erhobenen Anschuldigungen, als sei er ketzerisch und judenfreundlich, sind unverdient, unbedacht, ungerecht und mit Verschweigung der Wahrheit erhoben. Es habe Hochstraten und seinen Anhängern nicht zugestanden, solche Verleumdungen zu verbreiten und um dies für die Zukunft zu verhüten, werde ihnen in dieser Sache ewiges Stillschweigen auferlegt. Der Augenspiegel darf überall verbreitet und gelesen werden. Die Kosten des Verfahrens mit 111 rheinischen Gulden

1) Abgedruckt bei Dr. Gräb.

2) Dr. Ennen 135.

hat Hochstraten innerhalb 30 Tagen unter Androhung der Excommunication zu zahlen.¹⁾

Als dies Urtheil dem Regiermeister Hochstraten mitgetheilt wurde, antwortete er, daß er bereits nach Rom appellirt habe. Die Kölner rafften alle ihre Kräfte zusammen, um beim päpstlichen Stuhle, eine andere Entscheidung zu erwirken. Einflußreiche Gesinnungsgegnossen, so z. B. Bernardinus, Cardinal de Santa Croce, wurden um ihre Verwendung für Hochstraten angegangen. Die Kölner theilten ihm am 25. April mit, wie sie und ihr Inquisitor den kaiserlichen Augenspiegel verurtheilt und verbrannt hätten, wie der Verfasser desselben auf Grund lügenhafter Erzählungen einen andern Richter in Speier erhalten habe, „der dem Laster mehr zugeneigt, als der Kirche, der Theologie und der Mysterien des Glaubens unfundig“, das Buch freigesprochen habe, zum Schaden der Kirche, zur Freude der Juden, zum Nachtheil der Gelehrten, zum Aergerniß des gemeinen Volkes. Nun habe Hochstraten an den h. Stuhl appellirt und hoffe man, daß er die Sache warm vertreten und dadurch den h. Glauben unterstützen werde.

Aber auch Keuchlin wandte sich an seinen Freund, den päpstlichen Staatssekretair Questemberg in Rom, mit der Bitte, sich zu seinen Gunsten zu verwenden, damit die Entscheidung nicht Gesinnungsgegnossen seiner Gegner, sondern vorurtheilslosen Cardinälen übertragen werde. Zugleich wählte er sich wieder als Anwalt den aus dem Speierer Prozeß her bekannten Kaspar Wirt, den er beauftragte, dahin zu wirken, daß der Prozeß in Rom selbst geführt werde. Ferner nannte er ihm außer dem obenerwähnten Questemberg seine Gönner: Cardinal Hadrian, Cardinal von Gurk, den Augustinergeneral Egidio von Biterbo, bekannt als Verehrer des Hebräischen, Propst Christoph Welsler u. A. m.²⁾

Um auch die öffentliche Meinung zu bearbeiten, gaben die Kölner ohngeachtet des vom Kaiser befohlenen Stillschweigens, zur

1) Dr. Geiger 304.

2) Ausführlich bei Dr. Geiger Cap. 5, S. 321 ff.

Ostermesse 1514, unter dem Namen des Ortwin Gratius eine Reihe von Briefen an Reuchlin heraus, welche das zu ihren Gunsten lautende urkundliche Material über die Bücherangelegenheit enthalten. Aber auch Reuchlin veröffentlichte zu derselben Zeit seine „Briefe berühmter Männer“, um die hohe Achtung, der er sich erfreute, die weitverzweigten Verbindungen, die er hatte, und die große Zahl der Gelehrten, die auf seiner Seite standen, zu zeigen. Da waren z. B. Urkunden des Kaisers, die ihn mit Ehren überhäuften, und Briefe, aus welchen man ersehen konnte, wie beliebt Reuchlin beim Vater des Papstes gewesen.¹⁾

Am 8. Juni 1514 berief der vom Papste zum Untersuchungsrichter ernannte Cardinal Dominikus Grimani beide Parteien; Hochstraten sollte persönlich erscheinen, Reuchlin wurde in Rücksicht auf sein hohes Alter die Begünstigung, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, ertheilt. Zur bestimmten Zeit traf Hochstraten mit Empfehlungsbriefen der Cölner und anderer Universitäten, mit Schreiben von Fürsten und Herren (denen später das Verdammungsurtheil der Pariser Universität über den Augenspiegel (August 1514), sowie eine Befürwortung des Königs Franz I. von Frankreich folgte,) in Rom ein. Es fehlte ihm auch nicht an gespickten Geldbeuteln, wie seine Gegner behaupteten. Aber Reuchlin konnte den Empfehlungen, die Hochstraten nach Rom brachte, mehr als das Gleichgewicht bieten. Fürsten und Herren, so der Herzog Ulrich von Württemberg, der Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen, der Markgraf von Baden, der Herzog Ludwig von Bayern, der Meister des deutschen Ritterordens, der Graf von Helfenstein, der Domherr Graf von Neuenahr, Erasmus von Rotterdam, die Bischöfe von Straßburg, Constanz, Worms, Speier, 15 Aebte und 53 Städte befürworteten Reuchlin's Sache in warmen Worten. Selbst der Kaiser Maximilian, der, so lange es sich lediglich um die Bücherfrage handelte, sich schwankeend gezeigt, ergriff jetzt, wo das Wohl und Wehe seines Gelehrten und Rathes in Frage stand, für Reuchlin Partei und verwendete sich zu seinen Gunsten beim Papste:

1). Dr. Geiger 307.

„obſchon er beiden Parteien Stillſchweigen geboten habe und Reuchlin im Speierer Prozeß freigeſprochen worden, bemühten ſich die Cölnner, in einer unbegründeten Appellation den Streit in die Länge zu ziehen, um dieſen unbeſcholtenen, guten, gelehrten und religiöſen Mann, der auf unſern Antrieb die das Wohl der Chriſtenheit bezweckenden Schriften, verfaßt hat, zu quälen. Wir erachten es als unſere Pflicht, dieſen um uns verdienten Wiedermann zu beſchützen und Ew. Heiligkeit zu bitten, dieſe Angelegenheit, die uns gar ſehr am Herzen liegt, eifrig zu erfaſſen, den ſtreitſüchtigen Theologen ein ewiges Stillſchweigen zu gebieten und die Streitſache völlig zu unterdrücken, damit der unſchuldige Mann, von ungerechten Quälereien beſeit, den Reſt ſeines Lebens in Ruhe verbringen und ſeinen zum Heile der ganzen Chriſtenheit dienenden Studien nachgehen kann.“¹⁾

So erreichte der Kampf, welchen die Freunde des Fortſchrittes (Humaniſten) gegen die Anhänger der veralteten Schulweiſheit (Scholaſtiker) führten, ſeinen Höhepunkt. Hochſtraten bot perſönlich in Rom Alles auf, um ſeine Sache zu verfechten, während die Dominikaner in Deutſchland unermüdlich ſchürten und wirkten. Aber auch Reuchlin ſtanden, wie wir geſehen haben, einflußreiche Freunde und Gefinnungsgeſoſſen zur Seite. In Rom wirkten für ihn außer den Obenerwähnten (S. 84) auch Stephan Roſinus, der kaiſerliche Geſchäftsträger; da beſchäftigte ſich der berühmte Galatin ihm zu Ehren mit der Abfaſſung eines großen Werkes; unterrichtete ihn über den Stand der Sache der durch ſeine Gelehrſamkeit berühmte Potten, welcher aus Cöln nach Rom gereiſt war u. A. m. Faſt in allen Städten Deutſchlands hatte Reuchlin ſeine Anhänger, Gelehrte und Ungelehrte, die bedeutendſten Profeſſoren von Univerſitäten und Männer bedeutenden Rufes nahmen für ihn Partei. Beſonders in Cöln regten ſich für ihn viele Freunde. Der Dichter Hermann vom Buſche ſchrieb von Cöln aus am 30. September 1514 an Reuchlin: „Wenn Du jetzt doch die Geſichter und Mienen Deiner Feinde ſehen könntest; ſie ſind das ſprechende Bild wüthenden

1) Dr. Geiger 310.

Neides, wahnwitziger Thorheit; sie bläsen die Backen auf, ziehen die Augenbrauen zusammen, runzeln die Stirn, tragen einen schrecklichen Grimm zur Schau, werden bald blaß, bald roth, seufzen und knirschen mit den Zähnen. Sie scheuen sich nicht, sich in gottlosen Redensarten zu ergehen; einmal sagen sie, der Cardinal Grimmanus verstehe nichts, ein andermal, seine Rechtgläubigkeit sei verdächtig. Außerdem wagen diese Menschen es offen auszusprechen, sie würden, im Falle der Spruch in Rom nicht für sie ausfalle, vom Papst abfallen und ein neues Schisma machen; andere drohen, sie würden an ein künftiges Concil appelliren; wieder andere sagen, es habe nichts zu bedeuten, was immerhin der Papst gegen sie beschließen werde und der dürfe nicht für den rechtmäßigen Papst angesehen werden, der eine andere Meinung habe als sie; so unverschämt ist die Annahme dieser Leute, daß sie sich nicht scheuen, zu behaupten, der Papst sei ihnen unterthan, sie seien die wahre Kirche und ohne sie könne und dürfe der Papst in Glaubenssachen nicht entscheiden. Zu ihren jüngeren Freunden schicken sie die Bedelle und die Schande unseres Jahrhunderts, den elenden Pfefferkorn mit der Sentenz der Pariser Fakultät; allenthalben muß in den Schulen davon gesprochen werden und man erdreistet sich zu behaupten, daß ein Widerspruch dagegen ein ebenso verdammenwerthes Satirileg sei, wie ein Widerspruch gegen das Evangelium. Als neulich, am Feste des h. Matthäus, ein angesehener Geistlicher die gegen die Theologen gesprochene, an der Thür der Domkirche angeheftete Sentenz las und einige Sätze daraus auf ein Blatt Papier abschrieb, kam Pfefferkorn in Begleitung von Ortwin und schrie: „Du da, was liest Du da, sieh lieber hierher und lies das Urtheil der Pariser Fakultät, was ich hier in den Händen habe.“ Jener aber antwortete: „ich halte mehr auf ein Dekret des apostolischen Stuhles als auf ein Schreiben von Privatpersonen.“ Darauf Jener: „Du willst also dem Spruch des Bischofs von Speier, der noch ein unerfahrener Knabe ist, mehr Gewicht beilegen, als dem Urtheil von achtzig gelehrten Pariser Theologen?“ Aus päpstlichen Censuren machen sich diese Leute rein gar nichts; am schlimmsten von Allen in solcher Rabulisterei ist Pfefferkorn,

der an Unverschämtheit vergeblich seines Gleichen sucht. Doch genug von diesem Höllenhunde, etwas Anderes! Sobald Hochstratens Vorladung nach Rom in Cöln ankam, begaben sich einige Dominikaner zum Weihbischof Dietrich von Caster, um in dieser Angelegenheit seinen guten Rath sich zu erbitten. „Es ist überflüssig“, sagte er, „mich jetzt um Rath zu fragen, da ihr es nicht der Mühe werth gehalten habt, mir ein Wort von eurem Vorhaben zu sagen, als ihr den Brei eingerührt habt; ihr mögt jetzt auch ausessen, was ihr euch selbst eingebracht habt.“ Dem Hochstraten, der jetzt in Rom ist, haben die Theologen neulich 1500 Goldgulden geschickt; dieses Geld soll ohne Zweifel dazu dienen, die Richter zu bestechen und ein günstiges Urtheil zu erzielen. Bei seinen Genossen ist das rechte Vertrauen in ihrer Sache verschwunden; nur weil sie sich schämen, auf dem betretenen Wege zurückzugehen, halten sie an der einmal begonnenen Sache fest. Sei nur guten Muthes, bald wirst Du siegreich aus dem Kampfe hervorgehen und die Schlechtigkeit deiner Feinde zu Schande werden sehen“. ¹⁾

„Du hast in Cöln“, schreibt der oben erwähnte Propst Johann Botten an Reuchlin, „mehr Freunde, als Du vielleicht glaubst und hoffst. Du würdest mir eine große Freude machen, wenn Du nach Cöln kommen und in meinem Hause einkehren willst; gerade wenn ich Dich als Gast beherberge, kann ich denen, die Dich mit ihrem Haß verfolgen, zeigen, wie wenig ich mir aus ihnen mache“. ²⁾ Selbst unter den Nichtgelehrten in Cöln hatte Reuchlin seine Anhänger. Der reiche Patrizier Franz Struß z. B. trug stets ein Exemplar des Augenspiegels, den die Cölner Dominikaner bekanntlich verboten hatten, bei sich, und wußte denselben auswendig, so daß diese zuletzt Scheu trugen, ihm zu begegnen. ³⁾

Mittlerweile wurde die Untersuchung in Rom eröffnet. Nach Vorlesung der Hochstraten'schen Appellationschrift gegen

1) Dr. Ennen 144.

2) Dasselbst.

3) Dasselbst.

das Speierer Urtheil und der Reuchlin'schen Gegenschriften legten die Richter in Gegenwart der beiderseitigen Anwälte den Cölnern, mit besonderer Nennung des Arnold von Tongern, so lange der Streit schwebte, strenges Stillschweigen auf. (19. Januar 1515.)¹⁾

Schon vorher (Herbst 1514) hatte Pfefferkorn trotz des kaiserlichen Verbots die „Sturmglod“ veröffentlicht. „Sturm über und wider die treulosen Juden, Anfechter des Reichthums Christi und seiner Gliedmaßen; Sturm über einen alten Sünder, Johann Reuchlin, Zuneiger der falschen Juden und des jüdischen Wesens. Der Augenspiegel mit Recht und Urtheil in Cöln abgethan, vertilgt und am Feuer verbrannt, welche Verbrennung durch die ehrwürdige und allerhöchste Universität von Paris bestätigt ist.“ Zweck dieser Schrift war jedenfalls, das Pariser Urtheil vom 24. August in deutscher Sprache zu verbreiten. Uebrigens wurden Pfefferkorn und der Drucker Quentel wegen Nichtbeachtung des Verbots vor das kaiserliche Kammergericht geladen.²⁾

Reuchlin's Freunden bot sich indeß schnell eine Gelegenheit, Pfefferkorn für seine boshafte Schrift zu strafen. Zufällig war um diese Zeit (September 1514) in Halle ein getaufter Jude, Namens Pfaff Rapp, verschiedener Anschuldigungen wegen hingerichtet worden. Aus diesem Ereigniß schlugen die Reuchlinisten Capital und verbreiteten in Wort und Schrift, in Poesie und Prosa, durch ganz Deutschland, der Cölnner getaufter Pfefferkorn sei vieler Missethaten wegen in genannter Stadt verbrannt worden. In lateinischer und deutscher Sprache erschienen „die Geschichte und Bekenntniß des getauften Juden Johannsen Pfefferkorn, der zu Halle verbrannt wurde.“ Natürlich war die ganze Geschichte eine Erfindung, Pfefferkorn hatte mit dem hingerichteten Pfaff Rapp nichts gemein, aber die Reuchlinisten haben ihn damit einen Schandfleck aufgestrichen und ihn für die „Sturmglod“ bestraft.

Die Maßregelung gegen Pfefferkorn allein genügte den

1) Dr. Geiger 314.

2) Dr. Ennen 146

Neuchlinisten nicht; auch sämtliche Eölnner Wortführer sollten in gleicher Weise dem Spott preisgegeben werden. Zu diesem Zweck erschienen im Jahre 1415 „die Briefe der dunklen Männer“, welche Alles, was vordem auf dem Gebiet des beißenden Spottes und Wizes geleistet worden ist, übertreffen. In denselben lassen die anonymen Verfasser alle Eölnner Dunkelmänner in leibhaftiger Person auftreten, sich mit allen ihren Gebrechen zur Schau stellen und ihre eigenen Blößen aufdecken. Hochstraten, Gratius, Tongern und Pfefferkorn erscheinen als tölpische, genußlüchtige und fanatische Mönche, die sich mit pseudonymen Freunden wie Schmieruglius, Eitelnarrabianus, Federfufius, Genselinus, Dollenkopfsius, Mistladerius, Scheerenschleiferius unterhalten, wobei sie alle ihre Schwächen, ihre Unwissenheit und ihren Hochmuth, ihre Gehässigkeit und ihre Erbärmlichkeit, ihre Scheinheiligkeit und ihre Verfehrungssucht an den Tag legen. Diese Schilderung, als deren Verfasser Ulrich von Hutten und andere Neuchlinisten vermuthet werden, müssen so zutreffend gewesen sein, daß Viele beim ersten plöthlichen Erscheinen der Dunkelmännerbriefe glaubten, hier sprächen wirklich die Dominikaner, die Gegner Neuchlins. Der Erfolg war ein durchschlagender, der überwältigende Spott brachte selbst die ernstesten Menschen zum Lachen. Die Humanisten jubelten, die Dunkelmänner erschrafen.¹⁾

Der allezeit bereite Pfefferkorn glaubte sich gegen die ihm in der Pfaff Rapp'schen Geschichte und den Dunkelmännerbriefen ertheilten Hiebe wehren zu müssen. Er erließ am 10. Juli 1516 wieder eine Schrift: „Beschrymung Johannes Pfefferkorn, (den man nyt verbrannt hat) zehgt menniglichen an. Den loblichen handell von hm geubt zwischen hm und wyder Johann Neuchlin und der trulosen juden zusambt yren mithelffers. Die wylche durch offenbaren smachbucher den aller unfletigsten und unfruchbarlichsten samen in die welt aussgeworffen haben.“ In einleitenden Versen schildert er die Anstrengungen des Teufels, der die Absicht hat, Ruhe und Ordnung in der Welt zu stören, der aber schließlich vor der Ummacht der Wahrheit wird weichen

1) Dr. Geiger 374.

müssen. Das Haupt der Christenheit, dem er diese seine Schrift widmet, bittet er um Schutz gegen die Angriffe seiner Feinde, wobei er sich wieder in der ausführlichen Erzählung des ganzen, bisher geführten Handels ergeht, sich als den unschuldig verfolgten, um die Kirche verdienten Mann, Reuchlin und seine Freunde dagegen als Ausbund aller Schlechtigkeiten zu schildern versucht. Zuletzt richtet er an alle geistliche und weltliche Behörden die Bitte, den Prozeß in Rom, nach 3jährigem Hinziehen, endlich zu Ende zu führen, zugleich auch seine verletzte Ehre durch einen weltlichen und geistlichen Richterspruch wiederherzustellen.¹⁾

Gerade 8 Tage vorher war aber endlich das Urtheil in Rom gesprochen worden. Hochstraten hatte in der Ueberzeugung, daß er, solange die Sache in Händen der beiden reuchlinfreundlichen Cardinal-Richter lag, auf kein günstiges Urtheil rechnen könne, einen andern Richterstuhl angestrebt. Unter der Angabe, daß es sich hier um eine Sache der allgemeinen Kirche handle, beantragte er die Entscheidung durch ein Concil. Dem willfährte Papst Leo zwar nicht, ernannte aber eine aus 22 Mitgliedern bestehende Commission, welche die Sache endlich zur Entscheidung führen sollte. Am 2. Juli 1516 wurde durch den Erzbischof Benignus von Nazareth und den Bischof von Masfi der einstimmige Spruch gefällt: daß der Reuchlin'sche Augenspiegel rein und frei von jeder Ketzerei sei; daß die Urtheile der Pariser und anderer Universitäten als Verleumdungen zu verurtheilen seien und daß Hochstraten wegen seines ungebührlichen Vorgehens zu bestrafen sei. . . .

Sei es nun, daß der Papst durch die von Luther hervorgerufene Bewegung bedenklich geworden, oder sei es, daß Hochstraten inständig darum bat, einerlei, das definitive Urtheil wurde nicht verkündet. Statt dessen erließ Leo X. ein Mandat, daß der Prozeß vor der Hand niedergeschlagen werde.²⁾ Da keine

1) Dr. Geiger 378.

2) Daj. 319.

definitive Entscheidung erfolgt war, so blieb das Speierer Urtheil ebenfalls für Reuchlin günstig, in Kraft bestehen. (S. oben S. 83.)

Die Nachricht von der günstigen Abstimmung in Rom wurde von den Reuchlinisten als ein Sieg verkündet. Als Johannes Potten, der gelehrte Propst vom Georgenstift in Cöln und Georg Sobius, Lehrer und eifriger Humanist in Cöln, von dem günstigen Ausspruch in Rom briefliche Nachricht erhielten, beeilten sie sich, den Brief am ersten Sonntage in der Domkirche, wo eine Anzahl Gelehrte und dem Reuchlin gewogene Männer versammelt waren, zu wiederholten Malen vorzulesen. Auf das Gerücht von der günstigen Entscheidung strömte eine große Menge Anhänger wie Gegner zusammen, alle wollten Genaueres wissen; selbst Pfefferkorn und Ortwin eilten herbei und Potten zeigte ihnen einen Brief des Reuchlin'schen Sachwalters von der Buik, aus dem der Triumph noch deutlicher ersehen werden konnte. Reuchlin's Anhänger jubelten; die Gegner schlichen sich betrübt davon.¹⁾

Das päpstliche Mandat war durchaus nicht im Stande, die erhitzten Gemüther in Deutschland zum Frieden zu stimmen. Der Kampf ging von Neuem los. Die Dominikaner predigten von den Kanzeln Verfolgung gegen Reuchlin und seine Anhänger, die Humanisten, antworteten mit einer Fortsetzung der „Dunkelmännerbriefe“, aus der Feder Ulrich von Hutten's, zu Anfang 1517. Als Entgegnung darauf erschien von Pfefferkorn das „Streydt buchlein vor die warheit und ehner warhafftiger historie Johannis Pfefferkorn Bedtende wyder den falschen Broder Doctor Joannis Reuchlin und syne jüngere. Obscurorum viroru. Die formals verstolen wyder mich und noch vil mehr wyder die heylig kirch und wyder vill erbar menner auss gegossen haben eyn uncristenlich, kezerlich, unwarhafftig schentlich smachschrift.“ In diesem Streithüchlein sucht der Verfasser seine angegriffene Ehre durch Beibringung von Urkunden und Empfehlungen verschiedener Fürsten und Städte zu vertheidigen und sich damit von den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu

1) Dr. Ennen 146.

verwahren. Zugleich ruft er die h. Kirche an, gegen die kezerischen Schriften der Dunkelmänner einzuschreiten, um weiteren Schaden der Kirche zu verhüten. 1)

Vielleicht hat diese Schrift, verbunden mit den größten Anstrengungen der Dominikaner, es zuwege gebracht, daß der Papst, die immer mehr um sich greifende Bewegung in Deutschland fürchtend, am 15. März 1517 ein Verbot gegen die Dunkelmännerbriefe erließ: einige Söhne der Sünde ohne Gottesfurcht haben in ruchloser und verdammungswerther Weise Briefe herausgegeben, welche viele Schmähungen und Verspottungen der Dominikaner, sowie der Professoren der Kölner und Pariser Universität enthalten. Das Buch müsse vertilgt, seine Verfasser schwer bestraft, das Lesen desselben verboten und jeder Besitzer eines solchen gehalten sein, es innerhalb 3 Tagen den Dominikanern auszuliefern, die es verbrennen sollen. 2)

Der päpstliche Verdammungsbefehl schüchterte die Humanisten nicht ein; sie gaben bald darauf Zusätze zum zweiten Theil der Dunkelmännerbriefe heraus. Jetzt versuchten die Kölner ihren Gegnern auf den Kampfplatz der Satyre zu folgen. Ortwin Gratius verfaßte ähnliche Briefe, „die Klagen der Dunkelmänner“, welche im März 1518 erschienen, allein es gebrach ihm an Geist und Wiß, um mit Erfolg gegen den überprudelnden Humor Ulrich von Hutten aufzutreten.

Immer mehr bedeutende Gelehrte nahmen indeß für Reuchlin's Sache Partei. Der Franziskaner Peter Galatinus in Rom trat in seinen „Geheimnissen der katholischen Wahrheit“, die er aus dem Talmud erweisen wollte, für Reuchlin's Ansichten auf. Desgleichen der Erzbischof von Nazareth, Georg Benignus, welcher eine „Vertheidigung Reuchlin's“ schrieb, deren Herausgabe Graf Hermann von Neuenar im September 1517 in Köln besorgte. Darauf antwortete Hochstraten mit seiner „ersten Apologie“ in welcher er den Erzbischof Benignus einen Schwächer, den Hermann von Neuenar seinen undankbaren Schüler und Reuchlin den Erzrabbinen

• 1) Dr. Geiger 383.

2) Das. 387.

nannte. Auf Anregung seiner Freunde Hermann vom Busche und Ulrich von Hutten trat Hermann von Neuenar abermals mit einer „Vertheidigung Reuchlins“ auf, (Mai 1518) welche mit der „zweiten Apologie“ Hochstraten's erwidert wurde. (Oktober 1518.)¹⁾

So lagen sich beide Parteien in den Haaren, durch Schriften für und wider, die literarische Fehde schien kein Ende zu nehmen. Da trat endlich ein Mann auf, der in einer Spanne Zeit das durchsetzte, was Papst und Kaiser in 7 Jahren nicht zu erledigen vermocht hatten. Der heldenmüthige Franz von Sickingen trat für seinen alten Lehrer Reuchlin in ritterlicher Weise ein und sagte am 26. Juli 1519 an Provinzial, Prioren und Convente des Dominikanerordens und sonderlich dem Bruder Jakob Hochstraten Fehde an, wenn dieser nicht fortan den hochgelehrten und weit berühmten Herrn Dr. Reuchlin in Ruhe lassen, demselben auf Grund des Speierer Urtheils Genußthuung geben und die ihnen damals auferlegten Prozeßkosten im Betrage von 111 Gulden binnen Monatsfrist zahlen würden. Sickingen war dafür bekannt, daß er mit sich nicht spassen ließ, und als dieser erst noch eine zweite energischere Mahnung ergehen ließ, erschien am 26. Dezember der Provinzial des Dominikanerordens vor ihm in Ingolstadt, schob die ganze Schuld auf Hochstraten, und versprach übrigens alles zu thun, was man von ihm verlange. Sickingen wies ihn an Reuchlin, dieser wollte persönlich mit ihm nichts zu thun haben und wies ihn an Sickingen zurück, dem er als alleinigen Sachwalter seine Sache übertragen habe. Man einigte sich über ein aus weltlichen und geistlichen Personen zusammengesetztes Schiedsgericht, welches am 10. Mai in Frankfurt entschied, daß der Provinzial Eberhard von Elvitz mit seinen Ordensbrüdern an den Papst die Bitte richten solle, den ganzen Streit für alle Zeiten niederzuschlagen. Noch an demselben Tage ging ein Schreiben in diesem Sinne ab, worin nebenbei bemerkt, Hochstraten als Urheber des Streites, Reuchlin hingegen wegen seiner Gelehrsamkeit, seiner Unbescholtenheit

1) Dr. Geiger 404 ff.

und Reinheit im Glauben geschildert wird. Zu gleicher Zeit befürwortet auch der Pfalzgraf Ludwig in einem Schreiben an den Papst die Niederschlagung des Streites. Hochstraten wurde seines Amtes entsetzt und zog sich in das Predigerkloster nach Bömen zurück.¹⁾

So wäre denn die Sache zu Gunsten Reuchlin's beendet gewesen, aber die Humanisten jubelten zu früh. Die Dominikaner hatten ein falsches Spiel mit ihnen getrieben, ihre Versprechungen waren Trug, Hochstraten's Absetzung Schein. Während sie in Deutschland aus Furcht willfährig waren, arbeiteten sie mit aller Macht in Rom und fanden bei der jetzigen Sachlage auch günstigen Boden, als sie anführten, welche Irrungen und Ketzereien durch Reuchlin überhand genommen haben. Dr. Martin Luther, Reuchlin's Nachfolger hatte eine Bewegung hervorgerufen, die sehr bedenklich erschien. Wäre man früher gegen Reuchlin mit Strenge aufgetreten, so hätte der Wittenberger nicht so viel gegen die katholische Kirche gewagt. Daher mußte man die alte Ketzerei zum abschreckenden Beispiel für die Anhänger der neuen bestrafen. Darum wurde am 23. Juni 1520 durch einen päpstlichen Beschluß das Speierer Urtheil umgestoßen, der Augenspiegel verboten, Reuchlin zum ewigen Stillschweigen und in die Kosten verurtheilt. Hochstraten kehrte nach Cöln zurück und trat in sein Priorat- und Ketzerrichteramt wieder ein.²⁾ Pfefferkorn feierte den errungenen Sieg in einer neuen Schrift, welche er am 21. März 1521 veröffentlichte: „eine Mitleidige Klage über alle Klagen an unsern allergnädigsten Kaiser Carl und die ganze deutsche Nation. Durch Johannes Pfefferkorn, gegen den ungetreuen Johann Reuchlin und wider seinen falschen Rathschlag, vormalß für die treulosen Juden und wider mich geübt.“ Auf einem darin gegebenen Bilde erscheint Reuchlin geviertheilt und gehängt mit scheußlichen Versen darunter. Die ganze Schrift ist, wie die früheren, voll der niedrigsten

1) Dr. Ennen S. 158.

2) Dr. Geiger 447.

Schimpfereien und Lügen und gipfelt in dem Wunsche, Reuchlin in vier Theilen zerstückelt an allen kaiserlichen Straßen gehenkt zu sehen. Sickingen forderte vom Rathe der Stadt Cöln die Bestrafung Pfefferkorn's für diese Schmähschrift. Auf sein Schreiben erhielt er am 9. August 1521 Antwort, daß der Rath sein Schreiben zu Gunsten und Förderniß seines Freundes, des würdigen hochgelehrten Herrn Johann Reuchlin, beider Rechte Doktor, gegen ihren Eingefessenen Johann Pfefferkorn, getauften Juden, erhalten und demselbigen vorgelegt, worauf er die hier eingelegte Antwort (ist nicht mehr vorhanden) gegeben und da der genannte Pfefferkorn sich in dieser Antwort zu jeder Einlassung auf das Recht erbietet, können noch mögen wir denselben daran mit Reden nicht weiter beschweren." Den Drucker dieser Schmähschrift, Servatius Kraft, ließ der Rath auf eine Zeit lang in den städtischen Thurm sperren, weil er die Schrift ohne obrigkeitliche Erlaubniß gedruckt hatte.¹⁾ Die Cölner begnügten sich damit, den Sieg errungen zu haben und verfolgten Reuchlin nicht weiter. Dazu gab es für sie Anderes zu thun, nämlich gegen die „Lutherische Ketzerei“ vorzugehen.

Reuchlin hatte in seinem Gutachten (siehe oben Seite 77) den Wunsch ausgesprochen, daß an den deutschen Universitäten Lehrer der hebräischen Sprache angestellt werden müßten. Er hatte die Genugthuung, seinen Rath befolgt zu sehen. Fürsten und Städte, selbst die Cölner Universität, welche Reuchlin und seine Ideen am meisten verdammt und die hebräischen Studien zum Feuer verurtheilt hatte, stellte Lehrer dieser Sprache an und zwar zwei getaupte Juden: Johannes Isaaß Levita, hebr. יוחנן בר יצחק מג"ל, (geb. 1515) der unter seinen Vorfahren manchen tüchtigen Arzt zählte, war im Jahre 1546 in seiner Vaterstadt Weßlar zum protestantischen Bekenntniß übergetreten. Seine Frau mit vier Kindern war dem Glauben ihrer Väter treu geblieben, nur ein Kind, der spätere Pfarrer von St. Maria Ablaß war mit ihm getauft worden. In Löwen trat er zum katholischen Bekenntniß über und mit ihm Frau und Kind.

1) Dr. Ennen 163.

Im Jahre 1552 siedelte er nach Köln über und veröffentlichte hier zwei Jahre darauf seine Grammatik in hebräischer und lateinischer Sprache, **מבוא אגורי שפר**, die viele Auflagen erlebte. In der Vorrede spricht er begeistert von dem Nutzen der hebräischen Sprache, die mit keiner andern zu vergleichen sei. Er starb zu Köln 1577.¹⁾ Stephan Isaaß Levita, ein Sohn des Vorgenannten, 1542 zu Wehlar geboren, folgte seinem Vater 1547 nach Löwen und 1551 nach Köln. Stephan widmete sich hier den Studien und machte solche Fortschritte, daß er bald zum öffentlichen Lehrer der Philosophie an dem montaner Gymnasium befördert wurde. Hierauf verlegte er sich auf die Medicin und fungirte gleichzeitig als Lehrer der orientalischen Sprachen. Im Jahre 1562 erhielt er eine erledigte Präbende in dem Ursulastift, wurde bald darauf zum Vicarius an der Domkirche ernannt. Zuletzt (1572) erhielt er die Pfarrstelle zu St. Marien-Ablatz, woselbst er durch seine Predigten einen großen Zulauf hatte. Durch Wort und Schrift soll er viele Juden dem Christenthum zugeführt haben. Sein intimer Umgang mit dem Kurfürsten Gebhard Truchseß, welcher später zum Protestantismus übertrat, ließ ihn schon antikatholischer Grundzüge verdächtig erscheinen. Im Jahre 1583 erklärte er in einer Predigt vor versammeltem Volke den Gebrauch der Heiligenbilder als gotteslästerlich und heidnisch, worauf er seiner Aemter und Würden entsetzt wurde. Bald darauf erklärte er sich öffentlich zum Protestantismus und erhielt den Posten eines evangelischen Predigers.²⁾

1) Ersch und Gruber, Encyclopädie II. Section, 24. Theil S. 215.

2) v. Mering, zur Geschichte der Stadt Köln III, 234.

20. Die Reformation und ihre Folgen.

Luther's Stimmung für und gegen die Juden; Stellung der Katholiken und Protestanten zu denselben; Uebertritt des Erzbischofs Gebhard Truchseß zur reformirten Religion; der Eölnische Krieg; die Deutser Juden flüchten sich nach Eöln und werden hier kurze Zeit geduldet; der Rabbiner Ruben Fulda und die Bonner Gemeinde werden gefangen genommen; David Gans; Ausweisung der Juden aus Andernach; Juden-Ordnungen.

Durch die Ausbreitung der Reformation wurden die traurigen Zustände der Juden nicht gebessert. Luther, der Kämpfer gegen veraltete Vorurtheile, nahm sich anfangs ihrer an und strafte die vielfachen Beschuldigungen gegen sie Lügen. In einer eigenen Schrift betitelt, „daß Jesus ein geborener Jude gewesen, (1523) sprach er sich energisch gegen den Judenhaß aus: „Unsere Narren, die Papisten, Bischöfe, Sophisten und Mönche haben bisher also mit den Juden verfahren, daß, wer ein guter Christ gewesen, hätte wohl mögen ein Jude werden. Und wenn ich ein Jude gewesen wäre, und hätte solche Tölpel und Knebel den Christenglauben regieren und lehren gesehen, so wäre ich eher eine Sau geworden, als ein Christ. Denn sie haben mit den Juden gehandelt, als wären es Hunde und nicht Menschen, haben nichts mehr thun können, als sie schelten. Sie sind Blutfreunde, Betlern und Brüder unseres Herrn; darum, wenn man sich des Blutes und Fleisches rühmen soll, so gehören die Juden Christo mehr an, denn wir. Ich bitte daher meine lieben Papisten, wenn sie müde geworden, mich Ketzer zu schimpfen, daß sie neu anfangen, mich einen Juden zu schelten. Darum wäre mein Rath, daß man säuberlich mit ihnen umgehe; aber nun wir mit Gewalt sie treiben und gehen mit Lügenteufel und geben ihnen Schuld, sie müßten Christenblut haben und weiß nicht, was das Narrenkrams mehr ist, — auch daß man ihnen verbietet, unter uns zu arbeiten, handtieren und andere menschliche Gemeinschaft haben, damit man sie zu wuchern

t. eibt, wie sollen sie zu uns kommen? Will man ihnen helfen, so muß man der christl. Liebe Gesetz an ihnen üben und sie freundlich annehmen, mit lassen werben und arbeiten, damit sie Ursache und Raum gewinnen, bei uns und um uns zu sein“. 1)

In älteren Jahren aber benahm sich Luther, im Widerspruche zu seinen früheren Ansichten, sehr lieblos gegen die Juden. Es ist auffallend, ja unbegreiflich, wie er mit zunehmendem Alter Ideen, denen er in jüngeren Jahren das Wort redete, schroff bekämpfte. In einer Schrift: „Von den Juden und ihren Lügen“ (1542), gibt er in seinen Hezereien Pfeffertorn (s. oben S. 62) nichts nach. Wie dieser, so räth auch er, die Synagogen der Juden einzuäschern und solches soll man thun „unserm Herrn und der Christenheit zu Ehren“. Dann sollen die Christen deren Häuser zerstören und sie etwa unter ein Dach oder in einen Stall, wie die Zigeuner, treiben. Alle Bücher soll man ihnen mit Gewalt nehmen und selbst das Beten und Aussprechen des göttlichen Namens sei ihnen bei Verlust des Leibes und Lebens verboten. Wenn er Gewalt über die Juden hätte, würde er ihre Gelehrten und Besten versammeln und ihnen mit der Androhung, ihre Zungen hinten am Halse herauszuschneiden, den Beweis auflegen, daß nur das Christenthum die wahre Religion sei. 2)

Man könnte zu der Annahme versucht werden, daß zur Zeit der Reformation katholische Fürsten den Juden geneigter waren, als die damaligen Kämpfer für Denk- und Glaubensfreiheit. Karl V. der sich berufen fühlte, die Reformation zu bekämpfen, suchte die Juden zu schützen gegen die räuberischen Anfälle während des Bauernkrieges. In seinem Gefolge befand sich stets der Vertreter der Gesamtjudenthumschaft im Reich, R. Josel von Rosheim, „gemeiner Jüdischheit Befelchshaber in Teutschland“ (geb. 1480, gest. 1555), dessen Fürbitte stets ein geneigtes Ohr fand 3) und schützende Verordnungen erwirkte. 4)

1) Luthers ges. Schriften, polemische Schriften Bd. III.

2) Luthers Schriften Bd. V. und VIII.

3) Dr. Josi, Geschichte des Judenthums und seiner Secten III, 211.

4) Abgedruckt im Israelit. Jahrg. 1879—80.

Die allgemeine geistige Bewegung griff auch in Cöln immer mehr um sich, suchte man diese auch hier in ihrem Aufkommen zu unterdrücken, brachten die Dominikaner, an ihrer Spitze der aus dem Reuchlin'schen Streit berüchtigte und zum Ketzer-richter avancirte Arnold von Tongern, auch Feuer und Schwert in Anwendung, um jede freie Regung niederzuhalten. Mancher Ketzer mußte sein Leben auf dem Scheiterhaufen aushauchen.¹⁾ Und doch fruchteten alle Gewaltmaßregeln nicht, denn hier waren es Erzbischöfe, welche das Beispiel zum Abfall gaben.

Der Uebertritt des Erzbischofs Gebhard Truchseß von Waldburg (geb. 1547, gest. 1601) zur reformirten Religion am 19. Dezember 1582, war die Veranlassung zum blutigen Truchseß'schen oder Cölnischen Krieg, in welchem der seiner Würde entsetzte Kirchenfürst sich mit Gewalt gegen den zu seinem Nachfolger ernannten Erzbischof Ernst von Bayern zu behaupten suchte. Bis zum Jahre 1589 loderte die Kriegsfackel und mit wechselndem Schicksale kämpften ernst'sche gegen truchseß'sche und spanische gegen englische Truppen, so daß das Erzstift von Norden bis Süden aufs schrecklichste verheert und verwüstet wurde. Daß die Juden in dieser Zeit nicht auf Rosen gebettet waren, ist leicht begreiflich, doch sehen wir, daß wider Erwarten die Katholiken sich freundlich ihrer annahmen und sie gegen die Verfolgungen der Reformirten beschützten. Zweimal wurde Deutz im Jahre 1583 von den truchseß'schen Truppen verbrannt und geplündert. In Voraussicht der drohenden Gefahr hatten sich die meisten Einwohner nach Cöln geflüchtet. Auch die Juden suchten und fanden in dieser Stadt Schutz. „Als im Jahre 1583,“ erzählt Hermann Weinsberg, „die von Bonn (Truchseß'sche) zweimal das Städtchen Deutz verbrannt und geplündert hatten, durften sich die Juden nicht mehr zu Deutz finden lassen; sie flüchteten ihre Güter und Pfänder zu Schiff nach Cöln, wo sie einigermaßen Schutz fanden. Weil die Bürger wieder Pfänder bei den Juden stehen hatten, supplicirten sie beim Rath und baten, den Juden so lange Geleit zu geben und ein Haus in der

1) v. Mering, Beiträge III, 41.

Stadt miethen zu können, bis die Pfänder gelöst seien. Das wurde auf drei Monate gestattet. Sie mietheten nun ein Haus unten in der Trankgasse neben dem Hause zum alten Tempel. Als die drei Monate um waren, hielten die Juden um längere Zeit an, aber der Rath gestattete ihnen nur noch drei Monate, verbot ihnen aber, weiter Pfänder anzunehmen. Inzwischen mußten die Juden sich gute Freunde zu verschaffen, welche sich darum bemühten, daß ihnen ein Aufenthalt von einigen Jahren gestattet werde; sie wollten auch große Steuer geben; doch waren viele Herren und Bürger gegen die Juden; dieselben sagten, die Juden seien vor 100 und mehr Jahren für ewige Tage aus Cöln gewiesen worden und erwogen, daß die Juden viel Verdruss und Unglücks dadurch verursachen würden, daß viele leichtsinnige Bürger Kleider, Kleinodien und Hausgeräthe verletzten und das Geld dafür verpfänden, auch fürchtete man, daß, wenn man diese wenigen Juden in Cöln geduldet hätte, bald eine größere Menge würde eingeschlichen sein¹⁾.

Aus einem Protokoll geht hervor, daß der Rath eine besondere Commission mit der Lösung der Frage betraute, welche nach einer längeren Berathung und Prüfung aller Urkunden, welche über die Geschichte, besonders aber über die ehemalige Stellung der Juden Aufschluß gaben, am 12. Juli 1584 folgenden abschläglichen Bericht erstattete: „Die hern Doctores haben nach der lenge referirt, was sie im gewelbe von den Juden vnd derselbigen habenden Papst- vnd Rähf. Priuilegien, die jedoch sunst genug inhaben, aber drinnen nith synden wannehe sie erst herkommen, daß man aber von Bisschoff Conradt von honsfeden fur iiii c Jare, der sie für seyne Juden gehalten vnd daß derselbiger Bisschoff sie geschacht vnd alle nuzungh von den Juden alleyn gehabt, vnd daß derselbige Richter Scheffen vnd Rathe gebotten, den Juden zu schutzen vnd zu schirmen, daß auch nach der handt bey Zeitten Bisschoffs von Birnenbergh Item Bisschoffs Walramj von Gulch vnd des Bisschoffs Wilhelm von Genepe.

1) Aus dem Gedetnbuche des Hermann Weinsberg.

Item daß in desselben ersten Jarß Regierung¹⁾ die gemeynde in Coln die Juden in vnd huissen Coln alt vnd Jungen man vnd wiff todtgeschlagen, daß nith eyner vberblieben, vnd daß die Juden fill huiser in der Stadt gehabt, dern ehr sich auch mith der thatt angenommen, oder Ihnen durch seyne Greff Edelmannen Ritter vnd hern vf dem Sall hatt zuerkennen lassen, jedoch daß der Bisschoff sich an die gutter hatt welbigen lassen. Item daß nach der handt der Bisschoff vnd der Radte sich der Juden gutter halber verglichen vnd daß gelt zu beiden seitten gleich getheilt haben, vnd die Juden sich meisten theilß selbst verbrant²⁾ vnd daß darnach in 24 Jaren seyne Juden in Coln gewest, Item daß darnach bey Zeitten Bisschoffs von Sarwerden Juden widerumb angenommen vnd gleide erhalten vff 2 Jaren. Aber der Zeit hat der Bisschoff vnd der Radte die nuzung halb vnd halb auch die Jurisdiction dergestalt gehabt, Item daß zween Juden balt druff gehendct worden Symon vnd David benent, welcher gehendcter Juden gutter auch halb vnd halb genossen, Item daß dieselbe Juden eilich mall Ire Glaide prorogiren lassen vnd daß man Inen allerhant ordnunghen vnd politien erhalten, vnd daß leglich Anno 1414 hetten sie noch 10 Jahr erhalten, vnd balt druff hette kaiser Sigismundus die Juden im ganzen Reich geschacht, hetten sie bei Irer Matt (Majestät) mehr priuilegia erhalten, Item daß Bisschoff Diederich die Juden gehn Popelstorp citirt dero wegen ein Erb: Radte sich der Juden hayt angenommen an den Churf: gesandt vnd dieselbe in crafft des priuilegij de non Evocandi³⁾ verteidigen wollen vnd deweil der Erk Bisschoff Diederich nith parieren wollen, hett eyn Erb: Radte deßhalb

1) Irrthum! Dies geschah während der letzten Lebensstage Walrams bezw. nach dessen Tode, ehe Wilhelm von Genenapp regierte s. oben Bd. I, S. 133 und 138.

2) Dieser scheinbare Widerspruch findet darin seine Lösung, daß die Selbsttödtung sich auf die Juden in der Stadt; das Erschlagen auf die Juden der anderen Orte im Erzstifte zu verstehen ist, vergl. oben Bd. I. S. 133 ff.

3) Daß kein Cölner Bürger vor ein auswärtiges Gericht geladen werden dürfe.

eyne statliche Schickung an die Ray: Matt gehn Costniz zupordest zu hanthabung des privilegij de non Evocandi, vnd in summa daß man Inen den Juden Anno 1423 entlich ansagen lassen, daß sie Ire sachen darnach richten sollen, dan eyn Erb: Radte wolte sie iber das Jahre länger nith haben noch verglaitten wollen vnd sich gleich wol die Juden dargegen gespennet, weren dieselbe Juden folgendß vßgedrhyffen. Druff dan eynem Erb: Radte silerhandt muhe mith dem Bisschoff Detherich zugestanden. Nach angehorte langer Relation vnd Historien wie die Juden hieueor in der Stadt gewonet vnd verglaittet, vnd welcher gestalt die von hynnen khomen seint, haben meyne hern vß der Juden Supplication gesprochen vnd sich vß den vorigen verhandlungen erinnert, daß durch derselbigen Juden beywonungh Eyn Erb: Radte an der hocheitt der Stat nith gering turbirt worden, zudem daß auch die nutzbarkeitt der Juden dem gemeynen gutte nith profitlich seyn khönne, dan mehr nachteilich seyn wurde, vnd derohalb beschlossen vnd verdragen, daß man Inen ansagen könne, Ire sachen dahyn zu richten vnd mith den Burgern Ire sachen dohyn zu accordiren, daß sie zu nehest Frankfurter herbst Messen mith Iren guttern weib vnd kyndern van hinnen ziehen, Dan eyn Erb: Radte Inen weiter nith dan zween Monath Glaidt hiemit endlich geben haben wolle, vnd wolle auch darnach seyn weiter ansuchen oder suppliciren angehört oder statt gegeben solle, vnd damit die burgere deß abzugs der Juden berichtet, solle solchs von den predig stoelen vnd sunst notturtlich publicirt werden, vnd sol seyn Raidhmann vff straff Meyneidß einige supplication von den Juden inprengen noch druff gesprech befördern solle.“¹⁾

Uebereinstimmend mit dieser Urkunde berichtet auch Hermann Weinsberg: „Anno 1584 den 12. Juli ist den Juden im Rath die Weirwohnung in der Stadt Cöln abgeschlagen und zum Auszug zwei Monat Zeit gesetzt worden. Da rüsteten sie sich und zogen ab. Gottschalk mit seiner Schwester nach Mainz, Gerson

1) Rathsprotokolle im Stadtarchiv Bd. 35 fol. 149.

nach Bonn, Heimann, der tödtlich krank war, durfte noch einige Zeit bleiben.“¹⁾

Vier Jahre später finden wir einen Abraham und seine Brüder in der Stadt, denen am 22. Februar 1588 die „Cereimonien ein Kindt zu beschneiden“ vergönnt und den dazu nöthigen Personen Geleit ertheilt wird.²⁾ Diejenigen Juden, welche sich wieder nach Deutz zurückbegeben hatten, ließen ihre Güter in jenen unsichern Zeiten auf Kammern unter dem Schutze der Stadt Eöln zurück, wofür sie eine gewisse Steuer zahlten.³⁾ Anno 1598 den 4. März verordnete der Rath: „Den Juden soll verkundet werden, innerhalb tagen (eine Zahlangabe fehlt) ire Juddenpfandt von hinnen zu schaffen“. ⁴⁾ Die stete Unsicherheit in Deutz war auch die Veranlassung, daß der Sitz des Landrabbinats nach Bonn verlegt wurde. Aber es währte nicht lange, da ereilte auch die kurfürstliche Residenz ein gleich trauriges Schicksal. Gegen Ende des Jahres 1587 erschien Martin Schenk, welchen die Königin Elisabeth von England den Truchseß'schen zu Hülfe geschickt hatte, vor den Thoren Bonn's und bemächtigte sich der Stadt in einem nächtlichen Ueberfall. Am 23. Dezember, Morgens 2 Uhr, wurden zwei Thore auf der Rheinseite, welche dem Judenviertel zunächst lagen, in die Luft gesprengt und dahin ergoß sich der Strom raub- und mordlustiger Söldner. Viele begüterte Bürger, insbesondere aber die Juden, wurden gefangen genommen und zur Loskaufung genöthigt. Auch der damalige Rabbiner R. Ruben Fulda, wurde nicht verschont, wie uns einer seiner berühmt gewordenen Schüler, David Gans, erzählt,⁵⁾ dessen hoher Bildungsgrad übrigens das beste Zeugniß für den Zustand des damaligen Unterrichtswesens in der Eölnischen Gegend ablegt. David Gans (geb. 1541 zu Lippstadt in Westfalen, gest. in Prag 1613) beschäftigte sich mit

1) Gedenkbuch des Hermann Weinsberg.

2) Rathsprотоalle Bd. 38, S. 183,

3) Das. Bd. 52.

4) Das. Bd. 48, Bl. 3.

5) Gans 777 מהמא Bl. 63.

Geschichte, Geographie, Mathematik und Astronomie und stand in persönlicher Beziehung zu Kepler und Tycho de Brahe. Er ist Verfasser einer schätzbaren Chronik צמח דוד und eines geographisch-astronomischen Werkes נחמד ונעים.¹⁾

Während dieser Begebenheiten erfolgte eine gänzliche Ausweisung der Juden aus dem Kurfürstenthum Mainz und dem Erztifte Trier.²⁾ Am 21. Februar 1596 wurden auch die Juden aus der Stadt und Grafschaft Dortmund verbannt.³⁾ Unduldsamkeit der christlichen Bevölkerung gegen ihre jüdischen Mitbürger hatte auch in Andernach zur Folge, daß die Juden 1596 gemäß einem kurfürstlichen Befehl aus dieser Stadt „auf ewige Zeiten“ wie die Worte der Urkunde lauten, vertrieben wurden. Die Gründe aber warum? sind klügglicherweise nicht angegeben.⁴⁾

In andern Orten duldete man sie, weil man in jener Zeit der Geldnoth ihre Darlehen nöthig hatte. So hat Anno 1584 die Stadt Jülpich bei David und Joseph Juden, zwey Dausend Ein hundert gulden, zu abzahlung eingelagerter Soldaten aufgenommen, welche denen Juden Anno 1600 und 1601 von der Statt wieder abgelegt worden.“⁵⁾

Ein getreues Bild über die damalige Stellung der Juden im Erztifte Cöln spiegelt sich aus der Juden-Ordnung, welche der Kurfürst Ernst von Bayern (1583 – 1612) am 1. September

1) Dr. Gräb, Gesch. d. Juden IX, 474.

2) Marz, Geschichte des Erztifts Trier 503 ff. 18. October 1589.

3) A. Fahne, Dortmund 206.

4) Jahrbuch des Vereins von Alterthumsfreunden XVIII, 219. Noch heute ist daselbst das ehemalige Judenbad in der Nähe des Rathhauses zu sehen. Es hat dasselbe Schicksal, wie das zu Cöln getheilt, welches auch noch heutigen Tages vorhanden und vor einigen Jahren übergesperrt wurde. (In der Südost Ecke der Rathskapelle.) Auch die Andernacher Judenhäuser lagen um das Rathhaus, wurden nach der Vernichtung der Judengemeinde von der Stadt in Besiz genommen und an deren Stelle städtische Bauten aufgeführt.

5) Erinnerung an das alte Tolbiacum S. 120.

1599 erließ.¹⁾ Eingangß derselben erklärt der Landesherr, daß auf etlichen Land- und Ausschußtagen der Antrag gestellt worden sei, die Juden abzuschaffen. Da es aber „auß sonderlichen Bedenken“ für diesmal nicht geschehen könnte, so hätten seine Rätthe in Gemeinschaft mit den Deputirten der Stände eine Ordnung entworfen, welche seine Genehmigung erhalten habe. Laut derselben solle die Person der Juden und ihre Religion auch fernerhin im Lande unter Belassung bei ihrem alten Herkommen und ihren alten Freiheiten geduldet sein. Diese Duldung bestand in der Erlaubniß, unter gewissen Bedingungen den Schutz des Landesherrn zu genießen und durch Geldverleihen ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Jeder Jude und jede Jüdin mußte die Erlaubniß, im Staate zu leben, durch Lösung eines Gelbit- oder Schutzbriefes erkaufen, der bei einem etwaigen Abzuge wiederum eingeliefert, dazu der zehnte Pfennig als Abzugs- oder Nachsteuer (auch bei Verheirathung der Kinder außer Landes) entrichtet werden, worauf dem Abziehenden sein Aufführungszeugniß ausgehändigt wurde. In der Nähe christlicher Kirchen durften sie nicht wohnen, auch nicht mit Christen unter einem Dache, an Festtagen auf der Straße sich nicht finden lassen, auch nicht bei Gelegenheit der Prozessionen. In Kriegsnothen mußten sie den Beamten in Leistung der Wachen gehorsam sein. Auf bewegliche Pfänder durften sie Geld verleihen, nicht aber auf unbewegliche Güter. Der Ankauf von Liegenschaften war ihnen streng untersagt; bereits früher erworbene mußten innerhalb der nächsten 2—3 Jahre wieder veräußert werden. Die Betreibung der Kaufmannschaft und der Handwerke (mit Ausnahme des Glaserhandwerks) war verboten, desgleichen der Fleischverkauf mit Ausnahme derjenigen Stücke, die ihnen das Religionsgesetz verbot. Eßwaaren durften sie nicht gleichzeitig mit den Christen auf dem Markte einkaufen, sondern erst dann, wenn ihnen ein Zeichen gegeben wurde. „Wiewohl alle wucherliche Contracte in allen Rechten und Reichsconstitutionen höchlich verboten, und das billig, sowohl Christ als Jüd, von hundert Hauptgelts nicht

1) Ebur-Cöllnische Landesverordnungen I, 216 ff.

mehr denn fünf pro Interesse nehmen sollen, Wir auch darüber gern hätten wolten, so lehrt doch die tägliche Erfahrung, wie gröblich und ungescheuet auch von den Christen dardwider gehandelt wirdt. Wan aber den Jüden, von wegen daß sie arme, elende und betrübtte Leut sein, den sonst alle Gewinn und Gewerh, Rauffmännschaft, Handtthierung und Handtwerck, auch publica Officia verbotten, die auch sonst mit viel mehr Beschwerden, als die Christen beladen sein, und bey jrem Ausleihen grosse Gefahr bestehen müssen, von vielen Keshern und Königen vergönnet und zugelassen, daß sie mit leihen und borgen jre Nahrung mit Wucher suchen und treiben mögen, so lassen wir demnach zu, daß die Jüden hinfüran von einem jeden Thaler jeder Woch drey Heller nehmen mögen." Auf Kirchengüter und geraubte Gegenstände, auf Wehr oder Waffen, auf Ackergeräthschaften durften sie nicht leihen, Minderjährigen kein Geld verabsfolgen. Alle zwei Jahre mußten die Schulden ausgemahnt werden; die nicht eingelösten Pfänder durften nach Verfall verkauft werden. Jeder Jude war verpflichtet, in deutscher Sprache mit Jahr und Tag Buch zu führen über Einnahme und Ausgabe. Schließlich werden alle und jede dieser Ordnung zuwiderlaufende Geleite aufgehoben.

Diese Ordnungen wurden mit geringen Veränderungen oft von Neuem publicirt und je nachdem die Bedürfnisse der Zeit oder die Unvollständigkeit des Hauptgesetzes es erheischen, eine Menge einzelner Verordnungen erlassen, die aber auch oft nur frühere Gebote von neuem einschärften, andere aufhoben, wieder einführten und nochmals aufhoben oder endlich in Vergessenheit geriethen. So gab am 24. Febr. 1614 Kurfürst Ferdinand von Bayern (1612–1650) abermals eine Judenordnung heraus, deren Inhalt zumeist eine Wiederholung der obigen und nur durch einige Zusätze erweitert ist. Laut Kap. I § 3 derselben sollen die Juden, ehe sie Geleit erhalten, schuldig sein, ihr Vermögen anzuzeigen und zu specifiziren. Nach § 10 sollen sich fremde auswändig geessene Juden im Erzstift nicht finden lassen und wenn sie auf der Durchreise begriffen sind, das Zoll- oder Geleitgeld bezahlen, welches für jede Person von 24 zu 24 Stunden zwei Rader Alb. beträgt. Auch sollen dieselben ohne

obrigkeitliche Erlaubniß über 8 Tage nicht still liegen und sind nicht befugt, irgendwelche Handthierung oder Handel zu treiben. Nach Cap. II § 1 wird den erzstiftischen Juden auch gestattet, „mit aufrichtigen probirten Gülden, und Silberwerck, mit Pferden, und sonderlich denen Wahren, so ihnen in Zahlung ihres vorgestreckten Geldts geben, oder sonsten nicht ins groß, und grosser Anzahl acquirire, auch mit zimbllicher Handarbeit sich ernehren, und dergestalt ohne Nachtheil der Stette und Gemeinden wohl-erbrachter Freyheit handtieren.“ Letztlich sollen alle und jede Amtleute, Richter, Vögte und Schultheißen auf diese Ordnung steif und fest halten, die Juden darüber nicht beschweren lassen, sondern nach Gebühr schützen.

21. Während des 30jährigen Krieges.

Beschwerden bezüglich des Geleits; jüdisches Gemeinde- und Familienleben; die Rabbiner Chaim Treves, Joseph Aschenasi und Mose Birgel; der Apostat Kraus und seine Denunciation; drohende Gefahren; Bemühungen der Schtablanim; der gelehrte Joseph Hahn; Wirkung des langjährigen Krieges; die Deutzer Juden bergen ihre Güter in Köln; jüdische Aerzte werden für einen Marschall und andere hohe Personen geholt; jüdische Lieferanten erhalten Zutritt; Coßmann aus Essen; der Rabbiner Herz Brühl und andere Gelehrte; Klagen über den Wucher; Kurfürst Maximilian Heinrichs Erlasse zum Schutze der Juden; Studententravall in Deutz.

Das Judengeleit war seit Jahrhunderten als eine sehr gute Einnahmequelle bekannt und die Unterherren sowie andere Beamte griffen in die Rechte des Kurfürsten ein, nahmen auf eigene Faust Juden auf und erteilten denselben Geleit, was man „Unterschleif“ nannte. Wiederholt mußten die Kurfürsten gegen die Eingriffe in ihre Rechte „Beschwerneuß“ erheben. So befahl der Erzbischof Ferdinand von Bayern im Jahre 1614 „daß kein Amptmann, Vogt, Schultheiß, oder andere Befehlshaber

Macht haben sol, einig Glaubt zu geben, oder Jüden underzuschleiffen und auffzuhalten. Die Underherrn und Subalterni Domini, so Jüden zu verglaiten von undendlichen Jahren herpracht, oder darzu sonderlich privilegiert und dießfals Schein auffzulegen haben, mögen solche ihre herprachte Gerechtigkeit hiefüran continuiren, da aber darüber Jüden auffgenommen werden, sollen dieselben an keinem Orth Sicherheit haben und also daß für diesem im Nahmen Ihrer Churfürstl. durchl. hochlöbl. Andenkens, unter dato den 7. Januarii Anno 1612 publicirtes Edict dießfals erholet und in seinen Krefftten pleben.“

Solche Ermahnungen mußten fast von jedem Kurfürsten wiederholt werden. Maximilian Heinrich verordnet am 20. Dezbr. 1651 in gleicher Weise, daß das Geleit vermöge der goldenen Bulle des h. römischen Reiches nur den Kurfürsten allein zustände und befiehlt unter der strengsten Strafe, solche Juden, welche von ihm keinen Geleitsbrief vorzeigen könnten, abzuschaffen. Nur das Domkapitel, welches von Alters her das Recht habe, in seiner Unterherrschaft Juden zu halten, mache eine Ausnahme, dabei wird allen und jeden Juden ebenfalls gnädigst befohlen, dieser Verordnung gehoramsft nachzuleben, bei Verlust ihres habenden Geleits und anderer willkührlicher Straff.“¹⁾

Wenden wir uns einen Augenblick von dem peinlichen Bilde des politischen und bürgerlichen Druckes der Juden ab und treten an der Hand der Memorbücher in die Stille des Ghetto ein! Von der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen, zusammengedrängt in eine enge Gasse, fanden sie Trost und Hoffnung nur in ihrer Religion, unter ihren Glaubens- und Leidensbrüdern und in ihrem Familienkreise. Die Synagoge war von einem Hauche tiefempfundener Andacht durchweht; hier an der heiligen Stätte waren Erniedrigungen und Entbehrungen vergessen; hier fand ihr felsenfester Glaube stets neue Nahrung und Festigung; hier stärkte sich ihre Hoffnung, daß die trostlosen Zeiten nicht ewig währen, daß auch die Erlösung kommen werde. Der Rabbiner war das hochverehrte geistliche Oberhaupt der Gemeinde, ein

1) Chur-Cöllnische Landesverordnungen I, 236.

leuchtendes Beispiel wahrhaft sittlicher Frömmigkeit, Milde, Demuth und Entfagung. Reichlich flossen die Quellen der Wohlthätigkeit, wo es galt, religiöse und humane Institute zu begründen. Wo es an irgend einem Orte an Mitteln zur Erbauung eines Gotteshauses oder zu dessen Unterhaltung, oder zur Besoldung eines Lehrers fehlte, da brauchte man nicht lange zu bitten. Das Haus des Vermögenden war der Sammelplatz jüdischer Gelehrter von Nah und Fern, für die Bedürftigen wurde mit hingebender Liebe gesorgt. Mildthätigkeit war gewissermaßen zur Pflicht der Schickslichkeit gemacht, der sich selten ein Wohlhabender entzog. Ein Jude begegnete im Herbst einem armen, nothdürftig gekleideten Menschen, er steigt vom Pferde herunter, entleibt sich eines Theils seiner Kleider und giebt sie dem Armen, dazu noch ein gutes Beirgeld. Solcher Beispiele finden sich in den Memorbüchern genug erwähnt. Als das höchste Verdienst galt, Waisenkinder ins Haus zu nehmen und zu erziehen, arme Bräute auszustatten, wiß- und lernbegierige junge Leute zu unterstützen und dem ärmlichen Manne die Mittel an die Hand zu geben, seine Familie anständig zu ernähren. Die äußerlich düsteren Judenhäuser waren der Sitz des gemüthlichen und innigen Verkehrs, des häuslichen Glücks und der Zufriedenheit, der Gatten- und Kinderliebe, sowie der Mäßigkeit. Während der Hausherr sich abmühte, durch ein Leihgeschäft oder sonst einen kleinen Handel die Bedürfnisse für kargliche Nahrung, für die übermäßigen Anforderungen der Regierung und Gemeinde zu erschwingen, schaltete die Hausfrau, ein Muster weiblicher Tugend, im häuslichen Kreise. Veten und sich kasteien, arbeiten und entsagen, Liebeswerke üben an Lebenden und Todten, das waren die Vorzüge des jüdischen Weibes, welches sich zur Hauptaufgabe seines Lebens die Erziehung seiner Kinder machte, sie Gottesfurcht, Bescheidenheit und Mitgefühl gegen Arme lehrte. Die Knaben wurden früh zum Besuch der Schule angehalten, jeder lernte neben dem Hebräischen auch Lesen, Schreiben und Rechnen. Wohlhabende Leute ließen ihren Kindern eine mehr als gewöhnliche Bildung geben, wie wir noch zu sehen Gelegenheit haben werden. Die Mädchen saßen züchtig zu Hause am Spinnrocken

und andern häuslichen Arbeiten. Die Sabbat- und Festtage wurden mit einer Innigkeit gefeiert, die der heutigen schnelllebenden Welt fremd geworden ist. Freudige und traurige Familien-Ereignisse versammelten die ganze Gemeinde als Theilnehmer. Mit dem Glück des Einzelnen freuten sich Alle, an der Trauer des Einzelnen nahmen Alle den innigsten Antheil. So lange sie bedrängt, belastet oder gar verjagt wurden, fühlten die Unglücklichen die Nothwendigkeit der Zusammengehörigkeit. Der starke Geist der Brüderlichkeit allein konnte dem gemeinsamen Feind Widerstand leisten. Und es verging noch manches Jahrhundert, ehe die Morgenröthe der Freiheit an ihrem Himmel erschien.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wirkte als Nachfolger des R. Ruben Fulda¹⁾ im Kurfürstenthum Cöln der Rabbiner Chaim Treves, Sohn des als Nachsor-Commentators bekannten Jochanan Treves, welcher im Memorbuch als „ein bescheidener und friedliebender Mann, der viele Schüler ausgebildet hat,“ bezeichnet wird. Er starb zu Uhrweiler 1598.²⁾ Ihm folgte im Amte R. Joseph Aschkenasi.³⁾ Dieser bekleidete das Rabbinat nur kurze Zeit und folgte dann einem Rufe nach Weß, wo seit einem Jahrhundert aus vier jüdischen Familien eine ansehnliche Gemeinde herangewachsen war.⁴⁾ Dessen jugendlichen Nachfolger R. Mose ben Issai Joseph Birgel,⁵⁾ einen Schüler des R. Jakob Günzburg aus Friedburg,⁶⁾ bedrohten bedenkliche Wühlereien und mit diesem die ganze Judenschaft des Kurfürstenthums. Wie gerade 100 Jahre vorher der Täufling Pfefferkorn, so trat jetzt, ein dem Anschein nach nicht unwissender jüdischer Schlachter, Namens Juda Löb ben Chaim, in Bonn

1) Oben, Seite 104.

2) Deuter Memorbuch.

3) Dr. Auerbach ברית אברהם 23.

4) Dr. Gräp X, 271.

5) Dr. Auerbach, ברית אברהם S. 24.

6) Ganz דרך צמח.

(vor Weihnachten 1606)¹⁾ zur katholischen Religion über und nannte sich Kraus. Schon vorher hatte er den Rabbiner und andere gelehrte Juden, so oft sich Gelegenheit darbot, mit Gesprächen über religiöse Fragen belästigt, um hinterher deren Worte zu verdrehen und ihnen einen andern Sinn unterzuschieben. In der Folge ließ er es sich auch angelegen sein, den neuen Kurfürsten Ferdinand von Bayern gegen die Juden und ihre Religion einzunehmen. Der Erfolg war betäubend, denn Ferdinand bestellte besondere Commissare, um die Lebensweise, besonders die Gebete der Juden zu überwachen. Auf Schritt und Tritt von Häschern umgeben, überall von Argusaugen umlauert, bedrängt und verfolgt, wurde ihnen das Dasein zu einem schrecklichen und unerträglichem gemacht; dazu gesellte sich die Angst, daß sämtliche Gemeinden — es waren deren mehr als 50 — aus dem Kurfürstenthume vertrieben werden würden.²⁾ Alle Versuche, eine Sinnesänderung des Landesheeren herbeizuführen, blieben erfolglos. Abraham Breitingen aus Wonn, Sohn des am 14 Jjar 1606 zu Meß verstorbenen Jakob Mose ben Ruben³⁾ und Schwiegervater des Joseph (Juspa) Hahn, Verfassers des ritualen Werkes *יוסף אומין*,⁴⁾ war zu jener Zeit Vorsteher der Gesamtgemeinden und Schtablan. Unter Schtablan versteht man einen Syndikus, der im Besitze der erforderlichen zeitgemäßen Bildung war, insbesondere Rednertalent, diplomatische Kenntnisse und ganz vorzüglich den erforderlichen Muth und Eifer besaß, um die Interessen der Juden bei Behörden, Fürsten und Königen zu wahren. Diese Eigenschaften allein sicherten zuweilen den Erfolg des Auftretens eines solchen Schtablan. Mancher imponirte so sehr durch Kenntnisse und Gewandtheit, daß er große Erfolge errang, während Anderen ihr

1) בשנת ושבת פרשת ויירש ורעך את שער ש"נ"א"י

2) Juspa Hahn *יוסף אומין* Bl. 170.

3) Deuker Memorbuch.

4) Juspa Hahn. Bela, Abrahams Frau, starb zu Deuk 1635, über diese Familie s. Deuker Memorbuch.

Talent nichts half, dann mußten sie zu den bekannten Rettungs- oder Verstärkungsmitteln ihre Zuflucht nehmen: zu dem gespickten Geldbeutel, zu Geschenken verschiedener Art, die entweder dem höchsten Machthaber des Landes, oder den nächsten Rathgebern desselben auf kluge, anständige Weise übermittelt wurden. Ein Schtablan, der mit seiner Zunge und seinem Geldbeutel günstige Seiten aufzuziehen vermochte, war zur einer Zeit, in welcher die Idee von allgemeinen Menschenrechten, weder in der öffentlichen Meinung, noch in den Kabinetten sich geltend gemacht hatte, für die Judenchaft eines jeden Landes ein wahres Bedürfniß. Dabei dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß bei Fürsten, bei denen der Judenthum bedeutende Grade und Dimensionen gewonnen, das Auftreten eines Schtablan ein sehr gewagtes Unternehmen war, das nicht selten ihm das Leben kostete. Daher in den Memorbüchern bei Erwähnung mancher Schtablanim das Epitheton „מוֹכֵר נַפְשׁ“ d. h. er setzte sein Leben ein bei seinem Wirken für die Glaubensgenossen.¹⁾ In dem uns vorliegenden Falle fand leider sein Schwiegervater, wie der Zeitgenosse Joseph Hahn klagt, bei dem Landesherrn Thüren und Thore verschlossen und nirgends war ein geneigtes Ohr zu erspähen; auch die Stimmen verschiedener Deputationen der deutschen Gesamtjudentheit, die zu demselben Zweck nach Bonn gekommen waren, verhallten spurlos wie im Winde.²⁾ Immer kühner trat Kraus auf, lange Jahre schwebte das Damoklesschwert über den Häuptern der Juden. Auf die an den kaiserlichen Hof abgesendeten Bittgesuche (Frühjahr 1629), kamen betäubende Antworten. Es wurden Vet- und Fasttage für die ganze deutsche Judentheit ausgeschrieben. Die drohende Gefahr erreichte erst ihr Ende mit dem Ableben des Abtrünnigen, der selbst in seinem Tode seinen ehemaligen Glaubensgenossen einen argen Streich spielte. In seiner schweren Krankheit ließ er Juden zu sich rufen und sprach zu ihnen: „Ich fühle meine letzte Stunde herannahen und kann nicht von dieser Welt scheiden, ohne meinen Fehltritt und meine

1) Dr. Auerbach, Halberstadt 21.

2) Zuspa Hahn.

unermesslichen Sünden zu bereuen. Ich will wieder zu der Religion, in welcher ich geboren bin, zurückkehren und damit meine grenzenlose Vergehen einigermaßen gesühnt werden, ersuche ich euch, meinen Leichnam nach eingetretenem Tode auf die Erde zu werfen und umherzuschleifen, in der Weise, wie man in alten Zeiten einen Verbrecher zu steinigen pflegte.“ Die betreffenden Juden waren unwissende Männer und ahnten nicht, daß die jüdische Religion dergleichen Handlungen, selbst auf Wunsch des Verstorbenen, streng untersagt, und sie thaten, wie Straus ihnen befohlen hatte. Der Abtrünnige hatte aber schon bei seinen Lebzeiten den kurfürstlichen Commissar aufmerksam gemacht mit den Worten: „Komm und sieh einmal, wie weit die Rache und Feindschaft der Juden sich erstreckt, selbst nach meinem Tode werden sie mich noch mißhandeln. Lege deshalb einen Beobachter in mein Haus, damit dieser von seinem Versteck aus sehe, was sie mit meinem Körper thun werden.“ Dies geschah und die Folge davon war, daß alle Juden gefänglich eingezogen wurden und sich nur durch schweres Lösegeld zu befreien vermochten.¹⁾

Inzwischen war der verderbliche dreißigjährige Krieg über Deutschland ausgebrochen und obschon das Erztstift Cöln weder Tilly, noch Wallenstein, noch Gustav Adolf gesehen hat und fast bis gegen das Ende von den Schrecknissen und Verwüstungen des Kriegsschauplatzes, der Streifzüge und Truppenmärsche abgerechnet, glücklich verschont blieb, so mußte doch von den Einwohnern manche bedeutende Summe an den Kurfürsten zur Ausrüstung und Besoldung von Kriegsmannschaft beigebracht werden, um im Nothfalle gegen die Heere der Union und die damit verbündeten Schweden gerüstet zu sein. Die Juden theilten das Loos der christlichen Bevölkerung, hatten bei vorkommenden

1) Dr. Auerbach ברית אברהם 26. Noch vor 40 Jahren bestand in Bonn das Sprüchwort, wenn Kinder für die Schulden des Vaters nach dessen Tode noch büßen mußten: קרייכט אײנע מסיירה נאך דעם. Aus diesem Vorfall leitet sich auch das in christlichen Kreisen am Rhein verbreitete Märchen her, daß die am Samstag verstorbenen Juden eine Treppe hinuntergeworfen würden.

Blünderungen und Brandschätzungen mit ihnen zu leiden, wurden aber im Uebrigen nicht härter betroffen, als diese. Der oben-
genannte gelehrte Joseph Hahn, welcher um diese Zeit in Bonn
lebte, erzählt uns sogar von Wohlthaten, welche die katholischen
Heere seinen Glaubensbrüdern erzeigten, so daß die Protestanten
ihr Hab und Gut in der Abgeschiedenheit der Ghettos bargen.¹⁾
Auch das Deuker Memorbuch theilt uns mit, wie mitleidige
Soldaten einen auf dem Wege nach Aachen verunglückten Juden
auf einer Karre in seine Behausung bis nach Deuk brachten.²⁾

Beim Anrücken des schwedischen Heeres bat die gesammte
Judenschaft zu Deuk den Rath von Cöln am 31. October 1631,
ihr „in Gnaden zu erlauben, daß sie auf etliche gemiethete Kammern
ihre fahrende Habe, Güter und Waaren wegen jetziger Kriegs-
gefahr hierher flüchten und dieselben monatlich mit Zuthun eines
uniformirten Boten besichtigen und visitiren dürfe.“ Unter der
Bedingung, daß sie sich mit 2000 Rthlr. an den städtischen
Lasten theililige, wurde ihr die verlangte Begünstigung zuge-
standen.³⁾ Zweitausend Rthlr. war den Juden zu viel und sie
erboten sich, daß jedweder von ihnen, der eine Kammer benutzen
würde, monatlich einen Rthlr. zahlen solle, erhielten aber am
12. November einen abschlägigen Bescheid.⁴⁾ Am 12. Dezember
wurde protokolliert, „daß die Judenschaft zu Deuk die kurfürstliche
Durchlaucht gebeten, bei dem Rath ihr behülflich zu sein, daß
sie ihre Güter in diese Stadt zur Sicherung einbringen dürften
und dann Ihre Durchlaucht gern sehen möchten, daß bei diesen
gefährlichen Kriegszeiten besagter Judenschaft ihr gegenwärtiges
Anliegen gewillfahrt werden möchte: darauf kurfürstliche Durch-
laucht zu benachrichtigen, daß ihr Wunsch bewilligt und beschloffen,
daß die Judengüter unter Protection der Stadt eingebracht
werden mögen, dergestalt aber, daß dieselbe Alles vorher in der

1) Zuspa Hahn Bl. 166 b.

2) Deuker Memorbuch.

3) Rathsprotokolle Bl. 356.

4) Das. Bl. 370.

Ranzlei angeben und die verlangte Summe sich zu zahlen verpflichte. Dies geschah.¹⁾ Von Zeit zu Zeit, z. B. am 5. Januar 1632, wurde den Deutſcher Juden „zur Viſitirung und Taxirung ihrer anhero geſchlachteten Güter anderthalb Tage Geleit gegeben, in die Stadt zu kommen, derart, daß ſie mit Vorwiſſen der Herrn Deputirten und in Begleitung eines Stadtboten zur Stadt einkommen und nach geſchehener Viſitation und Taxation alſbald nach Deutſch ſich wieder verfügen ſollen.“²⁾

Manche Familie ſuchte bei nahender Kriegeſurie nach Holland, dem duldsamſten Staate auf der Erdenrunde, auszuwandern. Am 9. Januar 1632 wurde vom Rathe der Stadt Cöln aufgegeben, dem Juden doctor zu Deutſch ſeine vor etlichen Wochen hierher geſchlachteten Güter, welche derſelbe auf ein niederländiſch Schiff beſchafft haben ſolle, in Arrest zu nehmen, biß der Genannte dem jüngſt ergangenen Receß gemäß den hundertſten Pfennig entrichtet habe.³⁾

Je nachdem es das Intereſſe der Stadt erheiſchte, wurde auch fremden Juden um dieſe Zeit der vorübergehende Aufenthalt geſtattet. Laut Schreiben der kurfürſtlichen Gnaden zu Mainz wurde dem Daniel Roßcamb (Pferdehändler) am 5. Januar 1632 geſtattet, daß derſelbe Daſjenige, welches er von oben herab mit ſich bringen wird, ungehindert in dieſe Stadt einbringen und allhier verwahrlich aufhalten laſſen, daneben auch einen ſicheren Ab- und Zugang dazu haben möge.⁴⁾ Dagegen wurde am 9. deſſelben Monats ein Geſuch Sr. kurfürſtlichen Durchlaucht Schutz- und Schirmjuden Jacob aus Kaiſerswerth, welcher geſchäftshalber in die Stadt wollte, abgeſchlagen.⁵⁾

Merkwürdig iſt, daß im 16. und 17. Jahrhundert das kanoniſche Geſetz, welches jeden Chriſten, der ſich von einem jüdiſchen Arzt behandeln läßt, mit Excommunication bedroht, in Cöln nicht

1) Rathſprotokolle Bl. 406.

2) Daſ. Bl. 15.

3) Daſ. Bl. 20.

4) Daſ. Bl. 15.

5) Daſ. Bl. 20.

beachtet wurde. Wir sehen jüdische Mediciner, deren Hülfe in den Hütten der Armen, wie in den Palästen der Reichen, ja selbst von geistlichen Fürsten in Anspruch genommen wurde und nicht ein einziges Mal hat der sonst so vorsichtige Stadtrath das für einen jüdischen Heilkundigen nachgesuchte Geleit abge- schlagen. In Deutz lebten um diese Zeit die Aerzte: 1. Abraham Salomo ben Isai Joseph, ein Bruder des obenerwähnten Rabbiners Moses (gest. 27. Tebeth 1631); 2. dessen Sohn David Isaac (gest. 17. Tebeth 1657); 3. Juda Löb ben Nathan (gest. 26. Elul 1670); 4. Hiskia Jacob, Sohn des vor- genannten David Isaac (gest. 15. Tamus 1687); 5. besonders aber Jeremia Menachem, Sohn des Arztes Joseph Salomo aus Coblenz, genannt Mendel (gest. Schewat 1587), der im Memorbuch als ein bedeutender Gelehrter und vorzüglicher Mediziner bezeichnet wird, welcher wunderbare Kuren ausgeführt, auch medizinische Schriften verfaßt hat.¹⁾

Es ist unmöglich alle Fälle, in denen diese Aerzte nach Cöln berufen wurden, aufzuzählen und will ich mich darauf beschränken, einige Geleitsertheilungen aus der Zeit des 30jährigen Krieges mitzutheilen: „Auf Ansuchen des Herrn Marschallen von Eiß werden am 26. Juli 1632 dem Juden-Doctor zu Deutz sechs tagh vergunt, In die Stat zu kommen vnd ehreg. herrn Marschallen In seiner Krankheit zu besuchen.“²⁾ Am 4. October desselben Jahres wird der Judenthor von Deutz vom Kurfürsten von Mainz gesucht.³⁾ Im Jahre 1644 ersuchte Peter Mahler den Rath um Geleit für den Doctor von Deutz, um ihn in seiner Krankheit zu visitiren. Der Rath bewilligte das verlangte Geleit auf 3 Tage, jedoch dergestalt, daß der Judenthor jedesmal in Begleitung eines dieser Stadtboten zur Stadt ein- und ausgehen und allhier nichtübernachten solle.⁴⁾ Am 12. Juli 1645 wird auf Bitte des Hermann Bysem dem

1) Deutzer Memorbuch.

2) Rathsprötokolle Bd. 78, Bl. 286.

3) Dasselbst.

4) Dasselbst.

Juden doctor zu Deutz gestattet, drei verschiedene Tage herzukommen, aber anders nicht als mit einem in „dieser Stadt Livrea gekleideten Boten“ zur Stadt ein- und auszugehen und keinmal bei nächtlicher Weile sich aufzuhalten.¹⁾ Denselben wurde ferner am 11. October und 6. November der wiederholte Eintritt gestattet.²⁾ Eintrittsgefuche wurden aber selbst den Judenärzten abgelehnt, wenn es sich um eigene Angelegenheiten derselben handelte. „Salomon Moyses, Juden doctor zu Mülheim, hat wegen eines mit Isaac Schlam (Salomo) Juden doctor zu Deutz allhier dem Angeben nach führenden Prozesses drei oder vier Tage freies Geleit zu erteilen gebeten, welches Petition in suspenso gelassen worden, bis der Supplicant vorher durch ein gerichtliches Attestatum bescheine, daß seiner Person Gegenwart erfordert werde. 25. September 1656.“³⁾ Auf referirte abermalige Bitte Salomonis Moyses Juden Dris zu Mülheim ist es bei vorigem Beschluß belassen worden. 2. October 1656.“⁴⁾ Am 24. Juni 1665 wird dem Judenmedikus Jacob Schlam auf Ansuchen des Johann Wichheim Geleit erteilt; am 20. Juli desselben Jahres demselben auf Ansuchen des Gilles Weherbusch; am 10. August desselben Jahres demselben auf Ansuchen des Hermann von Mülheim; am 14. September desselben Jahres demselben auf Ansuchen des Dr. Winkler; am 5. Juli 1668 demselben auf Ansuchen der Wittve Maria von Sittard u. s. w. Am 24. Juni 1665 erhielt der Judenmedikus Levi Nathan aus Deutz auf Ansuchen des Nicolaus Franck Geleit; am 5. Juli 1668 Salomon Moses auf der Frau Landgräfin Marie Eleonore zu Hessen Fürstliche Durchlaucht vorgebrachte Requisition.

In Deutz lebten um diese Zeit auch noch andere gelehrte Männer. Unter diesen verdient die Familie Elia Rosmann ha Levi besonderer Erwähnung. Mose Rosmann und sein

1) Rathsprotokolle Bd. 78, Bl. 286.

2) Dasselbst.

3) Dasselbst.

4) Dasselbst.

Bruder Juda ben Elia, waren in Essen geboren und mußten bei einer zu Anfang des 17. Jahrhunderts in westfälischen Städten stattgehabten Verfolgung entfliehen. Juda mit dem deutschen Namen Lehmann wanderte nach Halberstadt; er war der Vater des berühmten königlichen Residenten Behrend Lehmann.¹⁾ Mose wanderte nach Deutz; er war der Vater des Joseph Rossmann, von dem weiter unten die Rede sein wird.²⁾

Ein anderer Gelehrter war Schemaja ben Juda, gestorben am 4. Tammus 1656, welcher durch die Kosakenverfolgung unter Chmelnicki (1648) aus seinem russischen Heimathsorte Priasib sich nach Deutz flüchtete und hier sein Leben beschloß.³⁾

Einige Tage später, am 12. desselben Monats, beschloß der Rabbiner Nafthali ben Kalonymus, genannt N. Herz Brühl, sein Leben. Das Memorbuch widmet ihm den Nachruf: Er lernte und lehrte fast ununterbrochen vom Morgen bis zum Abend, weilte stets im Kreise seiner Schüler, um sie im Studium immer mehr zu üben, und erzog Waisen in seinem Hause. Seine Frau Bruna folgte ihm zwei Jahre später, am 17. Adar 1658 nach.⁴⁾

Der verheerende 30jährige Krieg hatte den früheren Wohlstand vernichtet. Bürger und Bauern waren zumeist verarmt und mußten ihre Zuflucht zu den Geldverleihern nehmen. Es entstand ein reger Wettstreit zwischen christlichen und jüdischen Kapitalisten. Die Klagen gegen den überhand nehmenden Wucher wurden allgemein laut, so daß die Landesherren sich genöthigt sahen, strenge Verordnungen dagegen zu erlassen. Schon früher mußte der Kurfürst Ernst verordnen, daß er gehört, wie gegen alle Satzungen und Verordnungen wider Gott und Recht in unchristlicher Weise vielfältige wucherliche Contracte zum Verderben der Armen sich zutrügen, daß dadurch der gemeine unvermögende Mann dermaßen erschöpft würde, daß er nicht allein

1) Dr. Muerbach, Halberstadt. S. 36.

2) Deutzer Memorbuch.

3) Dasselbst.

4) Dasselbst. Ueber seine Angehörigen vergl. das Memorbuch.

mit Weib und Kind in Mangel leben, sondern auch zuletzt von Haus und Hof laufen müsse. Daher befahle er seinen Beamten, dergleichen wucherliche Contracte für unwürdig, kraftlos und unbündig zu halten und darauf keine Pfändung, Umschläge oder Execution zu thun u. ¹⁾ In gleicher Weise ermahnte der Kurfürst Maximilian Heinrich (1650—1688) am 20. Januar 1652 die Juden, sich der Judenordnung gemäß zu verhalten und die Unterthanen nicht mit großem Wucher zu übernehmen. ²⁾

Anstatt nun dem beiden Seiten anhaftenden Uebel entgegenzutreten, wurden dergleichen Erlasse von dem Volke benutzt, um wie immer, nur die Juden allein für diesen Fehler verantwortlich zu machen. Schon am 12. März desselben Jahres sah sich der Kurfürst veranlaßt, gegen die Mißhandlung der Juden einen Machtpruch zu erlassen: „Als Wir mittelst unterschiedlicher bei unser Cammer zu Bonn einkommener Clagten in glaubhafte Erfahrung bracht, was gestalt auff unsere beyde am 20 Monats Tag Decembris nechstverwichenen 1651 und 20. Januarii jetztlauffenden 1652. Jahrs der Juden halber außgangen und publicirte Patenta verschiedene in- und außwendig geseffene Underthanen Anlaß genommen, die von Uns verglaidte, auch gegen Reichung des gewöhnlichen Zolß durchreisende Juden gewaltthätlich anzufallen, mit Schlagen, Stossen, auch Abforderung Würffeln, und sonst in viel andern Wege ubel zu tractiren, und Wir aber solches Unsern Underthanen so wenig als auch frembden in unser Landfürstlicher Potmesigkeit und Jurisdiction gutzuheissen oder nachzugeben gemeint seint, daß deretwegen Wir allen und jeden unsern Ambtleuthen und drosten, auch Richtern, Bögten, Schultheissen und Scheffen u. gnedigst und ernstlich hiemit befehlen, vorgl. von Uns verglaidte und durchreisende Juden gegen alsolchen unbilligen Gewalt, und sonst beim Inhalt von Unß habender Glaiden bester Gestalt zu schutzen und zu handthaben, die Thädtere deswegen auch in würdliche Straff zu nehmen und

1) Thür-Cöllnische Landesverordnungen II, 3.

2) Dasselbst I, 237.

jedeßmahls darob zu obbedeutter unserer Cankley den underthenigsten Bericht, zu ferner unserer gnedigster Verordnung einzuschicken.“¹⁾

Für die Fruchtlosigkeit dieser Erlasse sprechen am besten deren öftere Wiederholungen. In Deutz kam es am 22. Tamus 1665 zu einer Verfolgung. Ein Mitglied der jüdischen Gemeinde hatte am vorherigen Tage mit einem Cölner Studenten einen Wortwechsel. Am folgenden Tage erschienen über 1000 Studenten in Deutz, drangen in die Judenhäuser ein und begannen Alles zu verwüsten und zu plündern. Aber die Bürger von Deutz stellten sich auf die Seite der Juden, es kam zum Handgemenge, zwei Studenten fielen und die andern zogen sich nach Cöln zurück.²⁾ Das Memorbuch erwähnt nichts von einem Handgemenge, auch nichts von dem Einschreiten der Bürger, vielmehr habe der Vorsteher und Schtablan Naftali ben Isaac ha Levi, genannt Herz Ueberrhein, (gest. 1666) die Geistlichkeit gewonnen, die durch ihren Einfluß die Studenten zur Ruhe brachte. Ein damaliger Gelehrter Namens Meir hat mit Zustimmung der Gemeinde diesen Tag als Fasttag für alle Zeiten bestimmt.³⁾

Einzelne Versuche der Juden, sich neue Existenzmittel im gewerblichen Leben zu verschaffen, scheiterten an der Hartnäckigkeit des Fürsten und der Landstände. So wurde im Jahre 1669 den Juden verboten, „auf hütten und Hammern Rollen zu stürzen, zu blasen und zu schmelzen und wie es auch Rahmen haben mag, weder mit Schmieden, blasen, weder mit Kauf- und Verkauff dessen, so unsern gesammten Bergwerken vom kleinsten bis zum größten anklebt, sondern gänzlich enthalten bei 200 Reichsthaler Strafe.“⁴⁾

1) Landesverordnungen I, 238.

2) Gans 717 HBY Bl. 72, wo das Datum zu berichtigen ist. In demselben Jahre fand auch in Erier eine Judenverfolgung durch Studenten statt. Vergl. „Israelit“, Jahrg. 1881.

3) Deutzer Memorbuch.

4) Landesverordnungen I, 290.

22. Vom französisch-niederländischen bis zum 7jährigen Kriege.

Beschwerden der Siegburger Juden über drückende Einquartierung; die Rabbiner Löb Aschkenasi und Alexander Cohen; der Deutzer Friedhof; erneuerte Judenordnung; die Hekereien durch Eisenmenger; Beschwerden der Bonner Bürger über die Vermehrung der Juden; wiederholte Verbote des Grunderwerbes und Haltens christlicher Knechte und Mägde; jüdische Financiers und Aerzte; Bekehrungsseifer der Cölnner Capuziner; Uebertritt verschiedener Juden zum Christenthum; der jüdische Leibarzt des Kurfürsten heilt den Papst Clemens.

Das Cölnische Erzstift wurde in neue Unruhe versetzt durch den französisch-niederländischen Krieg, als im Jahre 1672 der Kurfürst Maximilian Heinrich sich zu einem Bündniß mit Ludwig XIV. von Frankreich und zu der Kriegserklärung gegen die Generalstaaten der Niederlande verleiten ließ. Erst kamen die Franzosen als Freunde in's Land, dann fielen kaiserliche und spanische Truppen im Bunde mit den Generalstaaten ein und später traten die Franzosen als Feinde im Erzstifte auf. Bald darauf nach dem Tode Maximilians (1687), gab die streitige Cölnische Bischofswahl dem französischen Könige erwünschte Gelegenheit, sich wieder in die deutschen Angelegenheiten zu mischen. Ein Theil des Domkapitels hatte nämlich den Joseph Clemens, Herzog von Bayern, gewählt; ein anderer Theil und Ludwig XIV. dagegen wollten den Cardinal Egon von Fürstenberg gewählt wissen. Dadurch kam es zu neuen Feindseligkeiten, ungezählte Schaaren Franzosen, wälzten sich, einem Strome gleich, im Jahre 1689 heran und legten fast alle blühenden Städte am Rhein in Asche. Schreckliche Greuel wurden in diesem Kriege verübt, welcher erst im Jahre 1697 sein Ende erreichte.

Daß auch die Juden von den häufigen Verwüstungen, Invasionen, Requisitionen und Abgaben jeglicher Art hart bedrückt wurden, ist selbstverständlich. Wir erfahren dies besonders von den Siegburger Juden, welche unter der Last der Einquartierung

viel zu leiden hatten. So erhielt z. B. am 19. September 1673 der Jude David von dem Cardinal-Administrator einen Geleitbrief auf die Stadt Siegburg. Gegen jährlich 8 Goldgulden sollte er von allen bürgerlichen Lasten mit Ausnahme der Wachten an den Thoren befreit sein. Dennoch wurde er mit schwerer Einquartierung bedacht. Dagegen erhob er Einsprache, die übrigen Juden schlossen sich ihm an. Alle behaupteten, weil nichts als die Wachten vorbehalten, von Einquartierung befreit bleiben zu müssen. Die Frage führte zum förmlichen Rechtsstreit, der Magistrat hielt sich aber fest und belegte die Juden vor wie nach.¹⁾ Im Laufe der langjährigen Kriegsdrangsale wendeten sich die Juden noch einmal und zwar klagend an ihren Geleitherrn, den Abt von Bellinghausen, und beriefen sich auf ihre Privilegien. In dem Schreiben vom Dezember 1695 heißt es: „Ew. Hochw. Gnaden underthänig klagendt ahnzuzeigen werden unumgänglich benöthigt: Welcher Gestalt bei Einquartierung der Kriegsvölker mir Levin Juden von jetzigen regierenden Bürgermeistern Ben. 6. Ordinanz-Neutern wie auch meine Mitgenossen dergleichen Reuter einzunehmen, um dieselben zu verpflegen, sind aufgedrungen worden, während doch Ew. Hochw. Gnaden uns Juden Kraft erteilten Geleitschutzbriefes von allen bürgerlichen Lasten (außerhalb der Wacht) befreit und losgesprochen hat. Da uns nun solche unerträgliche Belästigung sehr beschwerlich und dem genannten Geleitspatent gerade zuwider ist, so haben wir dasselbe den 7 X bris auf dem Bürgerhaus vorgezeigt, hoffend, man würde uns bei alsolcher gnädig erhaltenen Befreiung in Ruhe passiren lassen. Derowegen richten wir unsere demüthige Bitte, dem genannten Bürgermeister gnädig zu befehlen, damit man uns gegen gegebene Freiheit nicht incommodiren möge.“ Am 21. erfolgte die Entscheidung des Abtes „die allhier begleiteten Juden bei Vermeidung schärferen Einsehens forthin mit keiner Einquartierung ohne vorhergehende große Noth zu beschweren.“²⁾ Für die Vorsteher und Schatzkammer Juda ben Raftali ha Levi (starb zu Bonn am

1) Schwaben, Siegburg 178.

2) Annalen des hist. Vereins. Heft 23, S. 114.

Ausgange des Versöhnungsfestes 1687) und Mordechai ben Juda (ertrauf zwischen Cöln und Deutz auf einer stürmischen Rheinfahrt 777 Nissan 1696) gab es sehr viel zu thun, „ihre Fürsprache bei den Fürsten half aus vielen Gefahren und Nöthen und beseitigte manches böse Verhängniß“. ¹⁾ Gleichzeitig und mit großer Opferwilligkeit wirkte der Rabbiner Juda ben Benjamin genannt Löb Aschenasi, Nachfolger des R. Nafthali ben Salomon, durch seine tiefergreifende Vorträge wie durch Freigebigkeit zu wohlthätigen Zwecken zu Ruß und Frommen der Gemeinden. Er bekleidete sein Amt über 30 Jahre lang, starb am 3. Ab 1688 zu Bonn und wurde auf dem Friedhof zu Schwarzerheindorf beerdigt. ²⁾

Nach ihrer Vertreibung aus Cöln bis jetzt führen die Deutzer und andere Juden fort, ihre Verstorbenen auf dem uralten jüdischen Gottesacker in Cöln (Judenbüchel, oder todte Jud genannt) ³⁾ zu beerdigen. Um die weitere Benützung desselben den Juden zu verleiden, ließ der Rath auf dem Platze einen Galgen errichten und zahlte dem Stift St. Severin einen jährlichen Zins als Entschädigung. ⁴⁾ Die Juden erhielten aber „durch Gnade des Kurfürsten“ einen neuen Friedhof in Deutz auf der Sandkaul nahe den Mühlen. Der Erste, der hier gebettet wurde, war der am 17. Tammus 1699 verstorbene Synagogendiener Menachem ben Abraham, genannt Menki Schammes. Fünf Jahre später, am Dinstag, den 26. Tammus 1704, fand auch hier der Rabbiner Alexander ben Jacob ha Cohen seine letzte Ruhestätte. Derselbe hatte früher als Geistlicher in Coblenz fungirt und wurde nach dem Tode des R. Juda ben Benjamin, seiner großen Gelehrsamkeit wegen, als Rabbiner von Cöln, Sülich und Berg berufen, welcher schwierigen Posten er bis ins hohe Greisenalter bekleidete. Die Thätigkeit eines damaligen

1) Deutzer Memorbuch.

2) Dasselbst.

3) S. oben I 20.

4) Eliafen Schreinspraxis 39.

Landrabbiners war eine sehr schwere und zeitraubende. Ihm lagen die Entscheidung der Civilprozesse in allen Gemeinden der drei Länder ob, ebenso die Beantwortung vieler rabbinischer Anfragen, wie der Unterricht seiner Schüler. Zudem erwarb er sich als Mohel große Verdienste. Wo man zur Ausübung dieser heiligen Pflicht ihn rief, mochten es noch so weit entfernte Orte und die Wege noch so gefährvoll sein, begab er sich hin. Sein Leben und sein Wirken, sein Charakter und seine Frömmigkeit, ließen ihn in einem höheren Lichte erscheinen, so daß der Deutzer **גמילות חסדים**-Berein jährlich auf seinem Grabe einen feierlichen Redeact hielt.¹⁾ Etwa 2 Monate nach dem Tode des Genannten (21. Elul 1704) starb auch der Lehrer und Schreiber Isaac ben Abraham, welcher sich als Verfasser des Memorbuches Verdienste erwarb, ebenso dadurch daß er die Bußgebete des Cölner Ritus zum Druck vorbereitete, der von Mose Sechiel ben Eliezer ha Cohen veranlaßt wurde.²⁾

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts erhielten die Juden vom Kurfürsten Joseph Clemens eine erneuerte Juden-Ordnung die in der Einleitung wiederum kund und zu wissen thut, daß „obzwar Wir von löblichen Landständen verschiedentlich seynd belangt worden, um die Judenschaft aus diesen unsern erztiftischen Landen völig auszuweisen, daß wir doch aus gewissen Uns bewegenden Ursachen noch zur Zeit darin zu gehellen bedenken getragen, hingegen haben Wir die von unsern Vorfahren am Erztift hochseligster Gedächtniß ausgegangene Juden-Ordnungen erneuern, auch zum Theil nach Anlaß der jetzigen Zeiten vnd eingerissener Mißbräuch in einigen Punkten verändern, die vor vnd nach von erwehnter Judenschaft ausgewirkte Rescripta zusammenziehen, vnd erläutern, forthin eine neue denen gemeinen Rechten, Päpstlichen Satzungen, vnd Reichs-Abschieden-gemäße Ordnung verfassen, selbige zu männiglicher Wissenschaft in offenem Druck ausgeben, und darin das Absehen vornemlich dahin richten lassen, damit mehrermelde

1) Deutzer Memorbuch, am ersten Montag der **שבוע"ה ת"ת**-Fasttage.

2) Dasselbst.

Judenschaft, so lang dieselbe in unserm Schutz und Glauben verbleibt, ihren nothdürftigen Unterhalt und Nahrung haben; aller unzulässiger Bucher und Handel aber verhütet, auch zwischen der Christlichen Freyheit und Jüdischen Dienstbarkeit ein merklicher Unterschied gehalten werden möge“. Capitel I. spricht von der Juden Geleit und Zoll, welches bei der Hofkammer erteilt, bezw. empfangen wurde. Keinem Juden solle die Niederlassung gestattet sein, er brächte denn ein Zeugniß seines Wohlverhaltens bei und weise ein Vermögen von 1000 Thalern nach, wenn er in einer Stadt, und 600 Thaler, wenn er in einem Dorfe wohnen wolle. Unterherren, welche das Geleitrecht hatten, mußten die Zahl der Aufgenommenen der Hofkammer anmelden, damit der Unterschleif des „unnützen Juden-Gesindeleins“ verhütet werde. Verheirathungen der Kinder sollen innerhalb 14 Tagen angemeldet werden und bei Nichterlangung des landfürstlichen Geleits mußten diese in kürzester Zeit „abgeschafft“ werden. Am 2. Januar jeden Jahres soll eine Zählung aller Juden stattfinden, damit man jederzeit wissen möge, wieviel sich im Erzstift befinden. Durchreisende Juden haben sich bei jeder Ortsobrigkeit zu melden und für jede Person pro 24 Stunden 2 Rader Albus oder den Werth dafür zu 5 Albus 4 Heller kölnisch zu zahlen, sind aber trotzdem nicht berechtigt, irgend ein Gewerbe zu betreiben. — Cap. II. spricht von der Juden Kleidung, Wandel und Wohnung. Darnach haben sie der kostbaren Sammet- oder Seidentracht, auch Spitzen, ferner der Kragen in der Form, wie die katholischen Geistlichen solche brauchen, sodann der goldenen und silbernen Galaunen und Knöpfe zu tragen sich zu enthalten, auch keine Pistolen oder andere Gewehre bei sich zu führen. Sie sollen sich friedfertig verhalten, ihre Wohnungen nicht zu nahe bei den Kirchen, sondern wenigstens 4 Häuser davon, die Synagoge aber, damit der katholische Dienst nicht behindert werde, noch weiter davon haben, an den christlichen Festtagen, auch bei Prozessionen Fenster und Thüren verschließen, sich nicht auf der Straße blicken lassen, bei keinem Christen unter einem Dache wohnen, noch christliche Säugammen oder Gesind in ihrem Haus halten, nur sei den benachbarten Christen erlaubt, ihnen Feuer und Licht am Sabbath

anzuzünden. Bei Strafe der Excommunication soll Niemand sich eines jüdischen Arztes bedienen, es sei denn, daß kein christlicher Medicus am Plage und also die Noth den jüdischen zu gebrauchen erfordere, welcher gleichwohl keine selbstgefertigte Medizin geben, sondern die Recepte in der Apotheke verschreiben solle. — Cap. III spricht von der Juden-Handthierung und Lasten. Es solle ihnen vergönnt sein, mit Kleinodien, Gold- und Silbergeschirr, Wein und allerhand Früchten, Pferd, Rind, Schaaf und anderem Vieh, auch mit alten Kleidern und Wolle, sodann mit rohen Häutern, Fellwerken und Kramwaaren, jedoch ohne Haltung offener Läden zu handthieren. Auf Jahr- und Wochen-Märkten dürften sie erst nach gegebenen Zeichen ihre Einkäufe machen. Der Fleisch-Verkauf soll ihnen erlaubt sein dergestalt, daß in den Städten, wo Mehrgerzünfte vorhanden, das von den Juden eingebrachte Vieh eine Stunde lang öffentlich ausgestellt werde. Neben den vielen Hofsteuern haben sie auch alle Bürgerlasten mitzutragen; in nöthigen Reichs- und Land-Rettungs-Fällen sollen sie der kurfürstlichen gnädigsten Disposition anheimgestellt sein und bleiben. — Cap. IV handelt von der Juden Geldausleihen, Pension, Ausfertigung der Handschriften und Haltung der Rechenbücher, ähnlich wie in der ersten Judenordnung. (oben S. 105) Zugefügt ist, daß alle über zehn Thaler sich belaufende Handschriften durch jedes Orts Gerichtschreiber und zwei Schöffen, oder einen Geschworenen bei der Hofkanzlei immatriculirten Notarien, oder in den Dörfern durch den Pastor oder Schulmeister in Beisein zweier Zeugen eingetragen werden sollen. Die Rechenbücher sollen in deutscher Schrift und von denjenigen, so der deutschen Schrift unerschaffen, in hebräischer Schrift, jedoch in deutschen Wörtern geführt werden. Bis 100 Thaler Capital Bölmischer Währung dürfen sie 8 Thaler, wenn das Capital hundert übersteigt, sechs Procent Zinsen jährlich nehmen. — Cap. V verbietet wie früher, den Erwerb unbeweglicher Güter, auch Waffen, Gewehre, Harnische und Pflugzeuge, gestohlene Gegenstände, nasse und blutige Gewänder, Kirchengerräthe u. A. m. — Cap. VI bestimmt über die Gerichtsbarkeit. Haben die Juden ihrer Ceremonien halber unter sich oder mit Ausländischen zu thun, so seien die Rabbiner

zu entscheiden ermächtigt. Vermeine einer sich durch des Rabbiners Parteilichkeit oder Neid gedrückt, so sei ihm die Zuflucht zu dem Gerichte unverwehrt. Malefizsachen, wie Sittenvergehen, Ehebruch, Mord, Diebstahl, Verrätherei, Verwundung u. dergl. m. in die Peinlichkeit laufende Uebelthaten, überhaupt alle nicht in ihre Ceremonien einschlagende Sachen, sollen nicht vor den Rabbiner gebracht, sondern den kurfürstlichen Beamten sofort angezeigt werden. In bürgerlichen Streitigkeiten zwischen Juden untereinander oder zwischen Juden und Christen solle nach gemeinen Rechten gerichtet werden. Weil den Juden der Zutritt in Cöln nicht verstattet sei, so sei ihnen der Weg Rechtsens bei dem hohen Gericht zu Bonn eröffnet. — Cap. VII. endlich handelt von der Juden Abzug und Festhaltung dieser Ordnung.

Die alten Vorurtheile gegen die Juden bestanden zu Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts noch unverändert. Verschiedene Schriftsteller in Deutschland machten sich ein Geschäft daraus, den Haß durch Brandschriften aufzustacheln. Es seien hier nur Wölfer, Wagenfeil und Eisenmenger genannt, besonders letzterer, welcher durch sein Buch „Entdecktes Judenthum“ den Sinn der Bevölkerung derart einnahm, daß die Juden in Städten und Dörfern ihres Lebens nicht mehr sicher waren. Auf Bitten seiner jüdischen Unterthanen nahm der Kurfürst Joseph Clemens (1688—1723) Veranlassung, am 1. Dezember 1700 zu verordnen: „Demnach Uns Nahmens der verglaidter Erz-Stiftischer Judenschaft demüthigst vorgestellt worden, was maßen sie mannigfaltig geschmähet, auch gar mit Stoßen und Schlagen unleidentlich beleidiget wurden; da Wir aber selbige vermög ihnen ertheilten Glaidts unter Unsern gnädigsten Schütz genohmen, und dahero deren Beschrwer- und Belehdbigung keines wegs gestatten können, So befehlen Wir Unsern Landdrosten, Statthalteren &c. hiemit gnädigst, gegen diejenige, von welchen die verglaidte, auch durch passirende frembde Juden beleidigt werden, alsobald auff darüber einlangende Klage die hülffliche Hand zu bieten, auch nach befinden ohne einiges Absehen mit behöriger und verdienter Straff zu verfahren, und daran bey Vermeidung scharffen Einsehens nit säummig zu erscheinen.“ 1)

1) Landesverordnungen I, 238.

Bald darauf beschwerte sich die Bonner Bürgerschaft über die Vergrößerung der dasigen Judengemeinde und deren Viehschlachten und Fleischverkauf, so daß der Kurfürst am 20. Mai 1707 ihnen verspricht: „Obzwar vor diesem in der Stadt Bonn eine geringe Zahl von Juden gewesen, auch von zeitlichen Landesherren die Zusage geschehen ist, daß selbige nicht vermehrt werden sollen: weil denselben jedoch in der letzten Judenordnung das Zugeständniß gemacht worden, welches während der Dauer des laufenden Geleits nicht abgeändert werden kann, daher wird erklärt, daß die Zahl der Juden in Bonn nicht vergrößert und nach Ablauf des Geleits das Schlachten nicht dann in der vom Jahre 1686 und vorherige Judenordnung gemeldet ist, vergünstigt und erlaubt sein, welches bei künftig zu erneuerndem Geleit abgeändert werden solle.“¹⁾

Der Erwerb von Grund und Boden blieb den Juden auch im 18. Jahrhundert versagt und alle Versuche derselben, die Schranken zu umgehen, wurden mit Argusaugen bewacht und behindert. So erschien am 15. Februar 1720 von Bonn ein kurfürstlicher Befehl: „Nachdem der zuverlässige Bericht eingekommen, wie daß verschiedene Juden gegen die klare Judenordnung Immobilien-Güter an sich gebracht, und diesertwegen sich Böbliche Landstände beschwert haben: als wird denen Bürgern und übrigen Ersttiftischen Eingekessenen hiemit gnädigst erlaubt, sothane Güter gegen Erstattung ihres erweislich ausgelegten Geldes und angewendeten redlichen Kosten einzuziehen; weniger nicht denen verglaideten Juden bei Vermeidung unausbleiblicher schwerer Strafe und Verlust des Geleits anbefohlen, keine ausländische und in benachbarten Orten sich aufhaltende Juden zu ihren Synagogen zuzulassen.“²⁾ Wiederholt wurden dieselben Verordnungen am 2. Juni 1750 vom Kurfürsten Clemens August (1723–1761) und zugleich das Verbot erneuert, sich der christlichen Mägde und Knechte zu bedienen.³⁾ Auch der Kurfürst Maximilian

1) Landes-Verordnungen II, 358.

2) Dasselbst I, 239.

3) Dasselbst I, 240.

Friedrich (1761—1784) verordnete am 14. December 1771, sich auf die Judenordnung von 1700 berufend, daß die Juden keine unbewegliche Güter erb- und eigenthümlich an sich zu bringen bemächtigt sein sollen. Bei öffentlichen Versteigerungen dürften sie auf liegende Güter mitbieten, der Zuschlag solle aber nicht ihnen, sondern demjenigen Christen, welcher vor dem Juden der meistbietende gewesen, erfolgen. Was ein Jude bis dahin erworben, mußte er wieder an Christen veräußern.¹⁾

Bezüglich der am 2. Juni 1750 erlassenen Verfügung erklärte der Kurfürst am 1. October desselben Jahres, „daß die gemeldete Judenschaft demüthigst vorgestellt, daß es ihr zu allen Zeiten hergebracht und ihnen gestattet gewesen sei, sich der christlichen Knechte und Mägde am Sabbath wenigstens zur Anzündung des Feuers und Lichtes zu bedienen und daß selbst sein Vorgänger, Joseph Clemens, dieses nach Capitel 2 seiner Judenordnung (siehe oben S. 126) gestattet hätte: somit mäßige er seine erlassene Verordnung dahin, daß es den Christen erlaubt sei, nach wie vor den Juden jederzeit Feuer und Licht anzuzünden. Ferner habe ihm besagte Judenschaft demüthigst kläglich angezeigt, daß aus irriger Auffassung der jüngsten Verordnung christliche Hausbesitzer sich weigern, ihnen Wohnungen zu vermietthen, wiewohl die Häuser ledig ständen, ja sie selbst aus den bisher innegehabten Wohnungen verdrängen, um ihnen so das Leben unmöglich zu machen. Juden würden auf Landstraßen und Gassen von den eingewohnten Unterthanen und Einwohnern mit schimpflichen Schmä- und Drohworten angefallen, mithin dadurch die Sicherheit des Geleits strafbar getränkt und gestört. Also befehle er allen Unterthanen auf's Strengste, die Juden allenthalben frei, sicher und unbeleidigt zu lassen und denselben die oben besprochenen Wohnungen zu billigen Preisen zu vermietthen.“²⁾

Einzelne Juden verstanden es, sich als Financiers oder als Aerzte an fürstlichen Höfen unentbehrlich zu machen und sich

1) Landes-Verordnungen I, 703.

2) Dajelbst I, 242.

dadurch eine bessere Lebensstellung zu sichern. Im 18. Jahrhundert finden wir eine Familie Geldern als Hofammerjuden und Hoffactoren des Kurfürsten von der Pfalz und Herzogs von Berg. So erbat im Jahre 1711 der Kurfürst von dem Rathe der Stadt Cöln einen Geleitschein für seinen Hofammerjuden Joseph Jacob von Geldern und Jacob Herz von Mannheim auf ein volles Jahr. Der Rath antwortete, daß es gegen das Herkommen sei und nicht in der Macht des Rathes liege, einen solchen Paß auszustellen, zumal solches bei dem gemeinen Manne allerhand nachdenkliche Impressiones um so mehr machen dürfte, als die Erfahrung gegeben, als hin und wieder, vor und nach eingelassene Juden wucherische Contrakte zum Nachtheil der ohnehin verarmten Bürgerschaft getrieben.¹⁾

Ein Verwandter des vorgenannten Hofammerjuden war Lazarus von Geldern aus Deutz, Hoffactor von Jülich und Berg. Das demselben am 31. Juli 1727 ertheilte Patent lautet: „Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp Pfalzgraf bei Rhein, des heiligen Römer Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst in Bayern, zu Jülich Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Welden, Sponheim der Mark und Regensberg, Herr zu Hagenstein u. thun Kund und fügen Unseren Obrist Hofmeistern, Obrist Rämmerern, Obrist Hofmarschällen, Obrist Stallmeistern, Cansleren, Präsidenten, geheimen Hof Kammerern und übrigen Räten, fort sämmtlichen Hof- und Landbedienten, auch sonst jedemännlich hiermit zu wissen, daß Wir dem Juden Lazaro von Geldern die hohe Gnade gethan, und denselben zu Unseren Jülich und Bergischen Hoffactoren gnädigst auf und angenommen haben: Thun auch solches hiermit und Kraft dieses also und dergestalt, daß Uns und Unserem Churhaus er treu und hold sein, Unseren nutzen frommen, und interesse befördern, arges und schaden, so viel an ihm ist, in Zeiten warnen und wenden, auch sonst in Unseren Dienstverrichtungen sich aufrichtig, redlich und also verhalten solle und wolle, wie es einem getreuen Hoffactoren zu thun obliegt und gebühret. Euch allen und jeden obgemelt hiemit gnädigst befehlend, daß ihr gedachten Lazarum

1) Rathsprötokolle.

von Geldern für Unseren Jülich und Bergischen Hof-Factoren annehmen, halten und erkennen sollet, Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrift und hervorgebrücktem geheimen Cantzlei Insiegels. Gegeben zu Schwesingen den Einunddreißigsten Julii im Eintausend Siebenhundert und Siebenundzwanzigsten Jahre. Carl Philipp, Churfürst. ¹⁾

Besonders während des 7jährigen Krieges, welcher nebenbei bemerkt auf das Erzstift keinen nachtheiligen Einfluß übte, finden wir viele angesehene Juden im Dienste der rheinischen Kurfürsten wie der französischen Heerführer. Am 25. März 1757 wird den von den Kgl. Französischen Herren Commissarien brauchenden beiden Juden der Eintritt in Cöln gestattet dergestalt, daß sie jeden Abend sich außer der Stadt begeben. Am 26. Mai desselben Jahres wird auf beschene Requisition des Kgl. französischen Kriegs-Commissari M. de Fumeron für noch zwei Juden Geleit nachgesucht. Am 17. October wird dem Joseph Löß gestattet, mit Ochsen auf den Markt zu kommen. Am 3. März 1758 wird den Curkölnischen Hoffourage-Vieferanten Juden Jakob Moses und Supmann Moses Kaufmann bedeutet, daß ihnen nur in den ihre Churfürstliche Durchlaucht betreffenden Angelegenheiten der Zutritt gestattet sei. Am 28. Juni desselben Jahres wird dem Gaudechau von Nancy als General-Entrepreneur für sich, seinen Secretair und Bedienten der Aufenthalt dergestalt zugestanden, daß sie das Haus, worin sie zu schlafen gesonnen sind, bei der Expeditions-Canzlei anzeigen, der Jud Gaudechau auch, so oft er sich bei der Suite des durchlauchtigsten Prinzen von Clermont befinden wird, zwar ohne einen Soldaten vom hiesigen Bataillon, sonst aber mit einem Soldaten auf Gassen und Straßen erscheinen muß. ²⁾

In gleicher Weise wird am 10. Juli desselben Jahres dem Philipp Benedikt Gumpertz, General-Entrepreneur bei den französischen Truppen, und seinen Bedienten der Aufenthalt gestattet. Desgleichen am 31. Juli dem Saul Vidal aus Lyon, General-Entrepreneur. Desgleichen am 4. August dem Gompertz,

1) Original auf dem Deutzer Bürgermeister-Mut.

2) Rathsprotokolle.

Banquier von Rymwegen; desgleichen am 26. Januar 1759 „auf-bitten kölnischer Fleischnachmeister“ dem Mendel Isaac und Simon Born wegen Lieferung des Fleisches an die französischen Truppen auf eine Reihe von Monaten. Desgleichen am 25. Mai dem Raphael, Entrepreneur des fourages; desgleichen am 10. September dem Nathan Schweizer „in Ansehung der französischen Bezahlung“ auf 4 Wochen; desgleichen auf Ansuchen der Gesamtjudenthümlichkeit von Deutz Geschäfte halber zwar nicht in die Stadt, sondern über das Werst des Rheines bis Bayen, respective bis an das Thürmchen gehen zu dürfen, jedesmal in Begleitung eines Soldaten auf 4 Wochen. Dagegen wurden auch viele „zur geduldt“ gewiesen.“¹⁾

Merkwürdig ist, daß viele Juden in der Mitte des 18. Jahrhunderts durch den Besehrungsseifer der Kapuziner in Köln zum katholischen Glauben übertraten. Allein aus den Jahren 1756—61 sind nicht weniger als 21 Personen genannt. „Auf demüthige Supplication und Bitt P. Mary Capucini Archieon fraternitas S. Crucis Concionatoris dahier, um dem sich zum katholischen Glauben wenden wollenden Juden Jacob Isaac aus Prag das freye Geleibt gnädig zu verstaten, ist ein solches am 29. December 1754 also zugestanden, daß er, der genannte Jud den Orth seines Aufenthalts löbliches Gewaltgericht zusehenderst notificiren und während der von dem P. Mario erhaltender Instruction weder auf Deutz noch an andere Dertther hiesiger Stadt hingehen solle.“ In derselben Weise wurde um Geleit gebeten zum Zwecke der Besehrung am 4. Juni 1755 für Samuel Jacob aus Frankfurt an der Oder; am 11. Juni für Simon Winteneß aus Prag; am 22. August für Jacob Jonas aus Renten; am 27. August für Jacob von Amsterdam; am 22. December für Jacob Levy aus Teschen in Schlesien; am 7. Januar 1756 für Isaac Jacowiz aus Polen; am 5. Mai für David Moyses aus Halberstadt; am 16. September für Joseph Levi aus Böhmen; am 19. November für Isaac aus Oben Zoll; am 24. December für Andreas Levi aus Frechen; am 23. Februar 1757 für Simon Hersche aus Böhmen; am

1) Rathäprotopolle.

28. Februar für Moyses Levy aus Frauberg im Zweibrückischen; am 30. August für David Wolf; am 2. September für eine Jüdin; am 22. Mai 1758 für die Rachel aus Coblenz; am 30. Mai 1759 für die Sara aus Lemberig in Pohlen; am 13. Juli für Samuel aus Welterburg; am 17. December für Herschel Joseph von Calcar; am 2. Januar 1760 für Samuel Salm aus Frechen; am 15. December für Elcana Herz von Wielick.¹⁾

Trotz aller kanonischen Gesetze und Verordnungen wurden jüdische Aerzte nach wie vor nicht nur in bürgerlichen Häusern, sondern auch in den Palästen der Großen zu Rathe gezogen. Am 7. Sjar 1730 starb zu Deutz Abraham ben Rafael Schweizer, ein vorzüglicher Arzt, der oft nach Eöln gerufen wurde und der sich auch um die Gemeinde sehr verdient gemacht hat. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lebte zu Bonn der sehr berühmte Mose ben Abraham Wolf ha Levi, geb. zu Neumieb, welcher Leibarzt des Kurfürsten war und bei dem aus fernem Landen hohe Fürsten Heilung suchten und fanden.²⁾ Vom Papst Clemens XIII. wird erzählt, er habe sich Anfangs geweigert, seine kranken Augen von dem ihm seitens des Eölners Kurfürsten als sehr geschickten Arzt empfohlenen Moses Wolf von Bonn kuriren zu lassen, weil dies die Kirche herabwürdige und noch kein Jude sein Gemach betreten. Als aber seine Aerzte an der Heilung verzweifelten, da ließ er im Jahre 1768 den Judenarzt Wolf kommen, doch nicht in sein Gemach, sondern in das von seinem Gemach durch eine Glaswand getrennte Vorzimmer, und ohne das Gemach zu betreten, sah der Judenarzt durch die Glaswand des Papstes Augen und kurirte sie durch die von ihm vorgeschriebenen Mittel.³⁾ Außer diesem Moses Wolf (gest. 11. Ellul 1802) lebte noch ein anderer Arzt gleichen Namens zu Bonn, welcher zwanzig Jahre später starb.⁴⁾

1) Rathsprötokolle.

2) Bonner Memorbuch.

3) Dr. Auerbach, Halberstadt. S. 16.

4) Bonner Memorbuch.

23. Ereignisse in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Der Rabbiner Juda Mehler; dessen Schwiegersöhne Joseph Roßmann aus Deuß und Simon Kopenhagen aus Bonn; der Rabbiner Samuel Askenasi; die Clever Ehescheidungsgeſchichte; die Rabbiner Elchanan aus Danzig und Uri Heilmann; Erdbeben; die große Ueberſchwemmung; die Gemeinden Bonn, Deuß und Mülheim in Waſſersnoth; Rabbiner Isaac Cohen Rappaport.

Als Rabbiner fungirte während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts R. Juda ben Joseph Mehler, geboren zu Bingen am 7. Nislew 1661, gestorben zu Bonn am 12. Nissan 1750, ¹⁾ Urenkel des Rabbiners Samuel aus Hanau-Bingen, eines Bruders des von der Sage verherrlichten Löwe ben Bezafel's (der „hohe R. Löb“) aus Prag. Er war ein Schüler des Rabbiners Jacob Backofen in Meh. welcher als Verfasser des *קצות חן* bekannt ist. ²⁾ Bis zum Jahre 1704 bekleidete R. Juda das Rabbinat zu Cleve und folgte nach dem Ableben des Alexander ben Jacob ha Cohen ³⁾ dem Rufe als Landesrabbiner von Cöln, den Kreisen Rhein, Arnſburg, Mark und Münster, welch ausgedehntes und schwieriges Amt er 46 Jahre lang bekleidete. Er wird als ein großer Gelehrter bezeichnet, um den viele Schüler sich ſchaarten und bei dem aus allen Weltgegenden Anfragen einliefen. Mit vielen bedeutenden Männern stand er in gelehrtem Briefwechsel, so mit dem Chacham Zewi, Rabbiner in Bosnai Serai, dann in Altona und endlich in Amſterdam; ⁴⁾ mit dem durch seine Bibliothek berühmt gewordenen David Oppenheimer, Rabbiner in Nikolsburg und Prag; mit Jacob ben Benjamin Cohen, Rabbiner in Coblenz und Frankfurt am Main; mit Eliezer ben Salomo Lipschitz, Rabbiner in Neuwied und vielen

1) Deußer Memorbuch.

2) *שם הגדולים* I, 38.

3) Oben S. 124.

4) *שו"ת חכם צבי*. No. 32 ist z. B. von ihm.

Andern, unter deren Rechtsgutachten sich viele von ihm befinden.¹⁾ Dazu hat er noch 4 Bände Responſen und einen Commentar zum Pentateuch verfaßt, die leider nicht gedruckt worden und wahrſcheinlich verſchollen ſind. Wie weit er ſich an dem zu ſeiner Zeit brennenden ſabbatianiſchen Streit literariſch theilnahmte, iſt nicht bekannt, aus einem Aktenſtück geht nur hervor, daß er einer der drei Rabbiner war, welchen die Unterſuchung übertragen wurde;²⁾ dagegen erwähnt das Memorbuch, er habe ſich die Aufgabe geſtellt „den großen Gelehrten Moſe ben Maimon gegen die Angriffe des Abraham ben David zu vertheidigen“. ³⁾ Bei ſeiner anſtrengenden Amtsthätigkeit führte er ein ſehr einfaches Leben, fortwährend alle weltlichen Freuden fliehend, bei äußerſt wenig Schlaf und geringer Nahrung — er faſtete während 40 Jahre mehrere Male in jeder Woche — ſtets den Studien und frommen Werken obliegend und erreichte doch das hohe Alter von faſt 90 Jahren. Er fand ſeine Ruheſtätte auf dem Friedhofe zu Rheinborn, Bonn gegenüber, wohin ihm ſeine Frau Frommet bereits 14 Jahre früher vorangegangen war. ⁴⁾ Von ſeinen Schwiegerſöhnen ſind zwei als bedeutende Gelehrte bekannt. Der eine war R. Joſeph, Sohn des Moſe Koſmann ha Levi aus Eſſen, welcher erſt in Amſterdam lehrte und ſpäter, wie oben erwähnt ⁵⁾ in Deuß wohnte, woſelbſt er ſeinen Schwiegervater vertrat und ſich als religiöſer Führer der Gemeinde große Verdienſte erwarb. Er verfaßte einen Commentar zu den Bußgebeten פירוש על הסליחות הנקרא מסביר (gedruckt Amſterdam 1712) einen Coder für die religiöſen Gebräuche der Juden Deutſchlands, mit Zugrundelegung derjenigen Frankfurts נודג כצאן יוסף (gedruckt Hanau 1718), einen Commentar zu den Pſalmen, zu den Turim des R. Jacob ben Aſcher und einen Supercommentar zu dem Pentateuch-Commentar des Samuel ben Meir. Die

1) שו"ת שבות יעקב, ושב יעקב u. ſ. m.

2) Dr. Foſt, Geſch. d. Judenthums u. ſeiner Sekten, 401.

3) Deußer Memorbuch. Vergl. dazu Dr. Gräſ Bd. VI.

4) Deußer Memorbuch.

5) Oben Seite 118.

beiden ersten Werke verdanken ihr Erscheinen der Freigebigkeit seines Vaters Beermann, des königlichen Residenten in Halberstadt,¹⁾ die drei letztgenannten sind ungedruckt geblieben, „aus Geldmangel,“ wie er sich selbst ausdrückt.²⁾ Außerdem hat er mehrere Lieder gedichtet, ebenso sein Sohn Abraham, von dem weiter unten die Rede sein wird. R. Joseph starb am 12. Tischi 1758 und wurde zu Deuß beerdigt. Der andere Schwiegersohn des Rabbiners war der Schreiber Simon ben Jacob Abraham Kopenhagen, zu Bonn wohnhaft. Er beschrieb die Clever Get- (Ehescheidungs-) Geschichte, ספר אור הישר (gedruckt zu Amsterdam 1769) und die große Ueberschwemmung des Jahres 1784 ספור בכי נהרות (gedruckt zu Bonn 1784).³⁾ Ein Zeitgenosse des R. Juda Mehler war der Gelehrte Moise Jsaak ben Ascher, der viele Schüler ausstellte und den Rabbiner, wenn derselbe auf Reise war, vertrat. Auch hat er mit Gelehrten in Briefwechsel gestanden, wie aus verschiedenen von ihm herrührenden Gutachten zu ersehen ist.⁴⁾ Er starb am Fasten Esters 1713.

Auf R. Juda Mehler folgte R. Samuel ben Juda, genannt R. Samuel Aschenasi, als Rabbiner der Kreise Rhein, Arnberg, Westfalen und Münster, welcher seinen Sitz ebenfalls in Bonn hatte. Derselbe fungirte früher in Peine (bei Hildesheim). Das Memorbuch rühmt seinen scharfsinnigen Kopf, seine sittliche Größe und asketische Lebensweise. Er starb bei der Abhaltung des jüdischen Landtages in Bokholt bei Münster am 27. Tamus 1766 und diese Länder blieben zwei Jahre ohne geistliches Oberhaupt. Während dieser Vacanz ereignete sich die „Clever Get- (Ehescheidungs-) Geschichte,“ welche viele jüdische Gelehrte Europas in Bewegung setzte. Der Sachverhalt ist kurz folgender: Ein junger Mann Namens Jsaac, Sohn des Leiser Neuburg aus Mannheim, ehelichte die Tochter des Jacob Gunzhausen aus Bonn. Am 8. Elul 1766 war zu Mannheim die

1) Vergl. Dr. Auerbach, Halberstadt, S. 47.

2) Vergl. die Einleitungen der Werke.

3) Deußer und Bonner Memorbuch, sowie die Einleitungen zu jenem Werke.

4) B. B. עבודת הגרשוני No. 32.

Hochzeit gefeiert, aber schon am ersten Sabbath nach derselben (שבת שניקוקיי) stand der junge Ehegatte vor Tagesanbruch auf, steckte einen wohlgespickten Geldbeutel zu sich und verschwand. Man suchte an allen Orten, bis man den Flüchtling in einem entlegenen Dorfe fand und nicht ohne Widerstreben heimbrachte. Da er in Mannheim durchaus nicht bleiben mochte, so nahm ihn sein Schwiegervater mit nach Bonn. Aber auch hier fand er keine Ruhe, denn schon am folgenden Abend ließ er seinen Freund, den gelehrten Schreiber R. Simon Kopenhagen, ¹⁾ rufen und vertraute demselben an, daß er auch in dieser Gegend einer großen Gefahr wegen nicht bleiben könne, vielmehr über Holland nach England entfliehen müsse. Um jedoch seine bedauernswerthe junge Frau nicht für immer durch die eben eingegangene Ehe gebunden zu wissen, wolle er sich unterwegs von ihr scheiden lassen, am liebsten (da in Bonn kein Rabbiner sei) in Cleve, aber nur nicht in Düsseldorf, weil dasselbe unter dem Kurfürsten von der Pfalz stehe und er sich dort nicht sicher fühle. Und so geschah es. Am Dienstag den 22. Elul wurde auf Fürbitte des Kopenhagen die Ehescheidung von dem Rabbiner Israel Lipschütz in Cleve vollzogen. Als dies der Vater des Flüchtlings erfuhr, wandte er sich an seinen Rabbiner Tebli Heß in Mannheim, welcher in Gemeinschaft mit 9 Gelehrten seiner Gemeinde diesen Vorgang dem Frankfurter Rabbinat meldete, mit dem Hinzufügen, daß die Scheidung eines Unzurechnungsfähigen nicht gültig sein könne, da alle Anzeichen vorlägen, daß der Flüchtige an Verfolgungswahnsinn leide; mithin möge das Rabbinat ihm beipflichten und den Trennungsact als null und nichtig erklären, dies sowohl in der Synagoge, als auch unter den vielen, der Herbstmesse wegen zugereisten, Juden bekannt machen lassen, auf daß Niemand die verlassene Frau eheliche, bis dereinst ihr Mann wiederkäme und dessen Geisteszustand constatirt sei. Daraufhin schrieb das Frankfurter Rabbinat, an dessen Spitze damals R. Abraham ben Zewi-Hirsch stand, am 8. Tischri einen scharfen Brief an den Cleber Rabbiner, in welchem demselben Vorwürfe gemacht werden,

1) Vergl. die vorige Seite.

wie er sich dazu habe verstehen können, diesen übereilten, unüberlegten Schritt zu thun. Es läge jetzt an ihm, den Scheidebrief als ungültig zu erklären und bekannt zu machen, daß die verlassene Frau keine neue Ehe schließen dürfe. Eben so scharf antwortete ihnen R. Israel Lipschütz, daß er sich seiner Handlungsweise in vollem Umfange wohl bewußt sei und werde er sich durchaus nicht dazu verstehen, einen zu Recht bestehenden Act aufzuheben und die verlassene Frauensperson für ihr ganzes Leben unglücklich zu machen. Aus ihren Zeilen erscheine es ihm fast, als ob sie ihm das nöthige Wissen zur Vollziehung einer Ehescheidung absprechen wollten. Er habe schon viele talmudische Werke verfaßt, die zum Theil im Druck erschienen und von den größten Gelehrten approbirt seien. Weiter erzählt er den ganzen Hergang, wie er fast jenen ganzen Tag mit dem Flüchtigen diesen wichtigen Schritt besprochen und an demselben nur gefunden Menschenverstand bemerkt habe. Auch sämtliche Anwesende, alles achtenswerthe Personen, hätten an demselben nicht die geringste Geistesstörung gefunden, im Gegentheil hätten sie denselben als einen klugen und gebildeten Mann erkannt. In einem zweiten Briefe tritt der Clever Rabbiner noch entschiedener auf und fügte demselben die eidlichen Vernehmungen sämtlicher Personen bei, die mit dem Flüchtling verkehrt, oder bei der Scheidung zugegen gewesen, welche alle einstimmig aussagten, daß der genannte im Besitze seiner Geisteskräfte sich befunden habe. Inzwischen hatte der Mannheimer Rabbiner sich auch die Gutachten der Rabbiner der Pfalz und von Fürth und Hagenau erbeten. Obgleich diese drei sich zu Gunsten des Clever Rabbiners aussprachen, schrieb das Frankfurter Rabbinat dennoch an die Vorsteher der Gemeinde Bonn, den Wohnsitz der verlassenen Frau, daß es für nöthig befunden habe, die Scheidung so lange als eine ungültige zu erklären, bis jene Männer, welche bei der Scheidung zugegen gewesen, vor ihr Forum erschienen seien, welches es öffentlich bekannt zu geben ersuche. R. Simon Kopenhagen sprach zwar den Frankfurter Gelehrten die Berechtigung ab, ihn nebst Genossen vor ihr Tribunal zu laden, ging aber aus Friedensliebe doch hin, um nach einem scharfen

Wortwechsel unverrichteter Sache heimzukehren, wo schon wieder ein Brief von seinen Gegnern aus Frankfurt an die Vorsteher der Gemeinde eingetroffen war, mit dem gemessenen Befehl, daß jene Frau so lange als ungeschieden zu betrachten sei, bis ein von ihnen untersiegelter Erlaubnißschein vorläge. Jetzt wandte sich der Vater der unglücklichen Verlassenen, Jakob Gungzhausen aus Bonn, an fast alle bedeutende Rabbinate Europas um deren Gutachten. Es antworteten unter Anderen die Rabbiner von Hamburg-Altona-Wandsbeck, Dessau, Meß, Prag, Fürth, Ansbach, London, Danzig, auch alle die, welche auf der Synode zu Brod versammelt waren, alle im Sinne des Clever Rabbiners, manche empört über die Anmaßungen der Frankfurter, welche sich herausnahmen, eine alle beherrschende Rolle zu spielen. Trotz alledem hielt das Frankfurter Rabbinercollegium an seiner Ansicht fest und als gar nach etwa $1\frac{1}{2}$ jähriger Abwesenheit der Flüchtling nach Deutschland zurückkehrend, sich kurze Zeit in Frankfurt aufhielt, erklärte das dortige Rabbinat seine Unzurechnungsfähigkeit constatirt zu haben und hielt an seiner Ansicht fest, ja es ging noch weiter, verbrannte das Gutachten der Broder Synode im Vorhofe der Synagoge und ließ überall bekannt geben, daß die erwähnte Frau nicht wieder heirathen dürfe. Und dabei blieb es.¹⁾

Inzwischen hatte man einen neuen Landrabbiner von Cöln, Arnzberg und Münster gewählt und zwar in der Person des R. Elchanan aus Danzig, welcher jedoch nur etwa 2 Jahre im Amte geblieben zu sein scheint,²⁾ denn bald darauf finden wir den R. Uri-Febez, Sohn des Samuel Heilmann, welcher nach Jonathan Eibeschütz Rabbiner in Meß war und durch seine Parteinahme wider denselben bekannt geworden ist.³⁾ Vordem war R. Uri Rabbiner in Hanau und dann in Lissa gewesen und mußte von letzterem Orte mit zwei anderen Gelehrten einer Nachstellung entgehen, worauf er im Berliner Lehrhause

1) Simon Kopenhagen אורי הירש.

2) Daf. 83.

3) Vergl. Dr. Grätz, X 401.

wirkte, um dann dem Rufe an den Rhein zu folgen, aber auch nur auf kurze Zeit, denn als er im ersten Amtsjahre eine Reise nach Mek unternahm, um die Grabstätte seines inzwischen verstorbenen Vaters zu besuchen und sich auch daselbst von einem Fußübel heilen zu lassen, starb er daselbst im Juli 1770 und fand seine Ruhestätte neben seinem Vater, welcher, wie die Sage behauptet, mangels genügenden Raumes sich seitwärts rückte, um seinem Sohne Platz zu machen.¹⁾

Aus dem 18. Jahrhundert sind noch über zwei mächtige Naturerscheinungen zu berichten: In den letzten Tagen des Jahres 1755 und im Anfang des Jahres 1756 ereigneten sich wiederholte, heftige Erderschütterungen am ganzen Niederrhein. Der Boden wankte, Häuser stürzten, die Hausgeräthe gingen auf und nieder. Alles gerieth in Furcht und Schrecken, es wurden überall öffentliche Gebete veranstaltet, denn der Mensch erkannte dieser mächtigen Naturerscheinung gegenüber seine Nichtigkeit. Die damaligen Rabbiner Samuel Aschenasi in Bonn²⁾ und Mordechai Halberstadt in Düsseldorf ordneten das Beten verschiedener Psalmen und eines eigens für diesen Zweck verfaßten Tschinagebets an.³⁾ Schrecklicher als dieses Ereigniß sollte aber ein anderes die Ortschaften des Rheinufers bald heimsuchen. Eine furchtbare Ueberschwemmung verheerte Städte und Dörfer im Winter 1784 und am härtesten wurden Bonn, Köln, Deuß und Mülheim betroffen. Vom 11. Januar bis zum 27. Februar hatte sich bei sehr hohem Wasserstande und grimmiger Kälte eine 10—15 Fuß hohe Eisdecke über den Rhein gelegt. Während es in den untern Gegenden des Stromes noch fortwährend fror, trat in dessen oberen Gegenden gelindes Wetter ein, welches die Eisseffeln brach und die Schollen des Rheinstromes und seiner Nebenflüsse in furchtbarer Menge abwärts trieb. Die von obenher kommenden Eismassen fanden unten an der noch auf dem

1) Deuker Memorbuch.

2) Vergl. oben Seite 137.

3) Im Widerspruch mit der Chronik steht das im „Israelit“ Jahrg. 1871 No. 41 mitgetheilte Datum, welches den 16. Adar 1757 nennt.

Rheine lagernden Eisdecke immer mehr Hindernisse, thürmten sich, da sie nicht weiter konnten, zu hohen Bergen und Klippen auf und übereinander und versperrten den Lauf des Stromes, so daß die Wassermassen immer höher anschwellen und sich in Strömen überall hin landeinwärts ergossen. Innerhalb weniger Stunden wurden ganze Ortschaften zu Grunde gerichtet. Die dahindrausenden Fluthen wühlten die stärksten Bäume aus der Erde und die mit reißender Gewalt dahinrollenden Eisblöcke schnitten die Häuser von ihren Fundamenten ab, Menschen in ihrem Sturze begrabend. Besonders empfindlich wurde dieses Unglück für die Juden der genannten Orte, die ihre Quartiere in den unteren Stadttheilen am Rheinufer hatten. In Bonn stieg das Wasser zusehends am Donnerstag den 27. Februar und drang in die Judenhäuser ein, so daß die Bewohner sich in die oberen Stockwerke flüchten mußten. Aber auch dort fanden sie keine Ruhe, da die heranrückenden Eisschollen die stärksten Gebäude bis in ihre Grundfesten erschütterten. Doch durch die Fürsorge des Kurfürsten Maximilian Friedrich wurde ihnen Hilfe in der Noth gebracht. Schon in aller Frühe erschienen der Premier-, Staats- und Conferenz-Minister, Herr v. Gynnich, der Conferenzminister und Kammerpräsident Graf v. Metternich und der General Baron v. Kleist und verweilten stundenlang, um durch ihre Gegenwart das plünderungslüsterne Gefindel, welches immer dergleichen Ereignisse auszubeuten pflegt, einzuschüchtern. Zugleich trafen sie alle Vorkehrungen zur Rettung der von der Gefahr Bedrohten durch Nachen. Die Thorarollen aus der Synagoge holend, verließen die meisten Juden ihre überschwemmte Straße und begaben sich in die obere Stadt, wo sie in christlichen Häusern freundliches Entgegenkommen fanden. Der kurfürstliche Leibarzt Moses Wolf,¹⁾ sowie der Vorsteher Baruch ben Simeon Mergentheim zeichneten sich durch ihre aufopfernde Thätigkeit in der Zeit der Noth aus und öffneten ihren unglücklichen Glaubensgenossen Haus, Herz und Hand, so daß diese den kommenden

1) Vergl. oben Seite 134.

Tagen ruhig entgegensehen konnten.¹⁾ — In Deutz floh der größte Theil der Stadtbewohner in die Benediktiner-Abtei. Die Juden und manche christliche Nachbarn kamen in dem Hillesheimschen Hause zusammen. Aber nicht lange konnten sie der Festigkeit des letztgenannten Gebäudes trauen, sie ließen um Aufnahme in der Abtei anfragen, die ihnen bereitwilligst gewährt wurde. Die Mönche wiesen ihnen Zimmer an und theilten Brod, Butter und Trinkwasser mit ihnen. Am Freitag vor Tagesanbruch (5. Abar = 28. Februar) wagten sich einige beherzte Männer in die Synagoge hinüber und es gelang ihnen, dreizehn Thorarollen zu retten, mit denen sie den Rückweg über die Dächer der benachbarten Häuser nahmen. Am Sabbathnachmittag sah man die Synagoge bis auf den Grund zusammenstürzen. — Am furchtbarsten aber wüthete das entfesselte Element in Mühlheim. Der Ueberfall des Wassers kam hier (am 27.) den Bewohnern mit solcher Geschwindigkeit und Gewalt über den Hals, daß sie nackt und bloß sich flüchten mußten. Hunderte von Menschen, die ihre Wohnung nicht zeitig genug verlassen hatten, wurden von den Wogen und Eisthürmen in ihre Häuser eingeschlossen und mußten sich von dem ersten Stock auf den zweiten und von da auf den Speicher flüchten. Auch dorthin folgte ihnen der Alles verschlingende Feind und bereitete Manchem sein Grab. In ganz kurzer Zeit waren 164 Häuser spurlos verschwunden, darunter die am Rheinufer liegende Synagoge nebst vier Judenhäusern.²⁾ Hier war es nicht möglich gewesen, irgend etwas zu retten. Sechs Thorarollen mit Gold- und Silberornamenten, sowie die Gebetbücher, wurden von den Wellen verschlungen. Auf einem kleinen Flecken, der noch wie eine Insel aus dem Meere herausragte, kauerten tausende Unglückliche, die Alles verloren hatten, Christen und Juden, Katholiken und Protestanten, von einerlei Angst gepeinigt, von einer Unruhe gequält. Starrend vor Frost, aller Lebensmittel bar, ohne Obdach für

1) Kopenhagen כפר בני נהרות, 11.

2) In der untern Freiheit, dort wo heute die Wirthschaft „zur Bierkirche“ sich befindet (Nro. 131).

die kommende Nacht, waren sie nahe daran zu verzweifeln, hätte sich die allgemeine Menschenliebe nicht ihrer angenommen. Die Besitzer der wenigen hochgelegenen und deßhalb verschont gebliebenen Häuser öffneten den Unglücklichen alle ihre Räume und theilten mit ihnen die kärglichen Lebensmittel. Es ging knapp genug her, denn die Zufuhr von anderen Orten war unmöglich; weil die Stadt ringsum von Wellen und Eis umwogt war. Da endlich nach 2 schrecklichen Tagen erbarnte die Vorsehung sich ihrer. Unter fürchterlichem Getöse und donnerähnlichem Krachen löste sich am Sabbath Mittag 12 Uhr die Eisdecke des Stromes, der Rhein floß wieder abwärts und das Wasser fiel zusehends. In demselben Augenblicke, als der Ruf erscholl: Der Rhein geht! waren alle Schrecknisse der durchlebten Stunden vergessen. In der Abtei zu Deutz erscholl der ambrosianische Lobgesang. Die Juden daselbst stimmten zu gleicher Zeit, wie ein Augenzeuge berichtet, einen so verworrenen und lärmenden Freudengesang an, daß die Christen, die der hebräischen Musik ungewohnt, darüber fast betäubt wurden. Nach einigen Tagen war der Rhein wieder in sein Bett zurückgekehrt. Die Flüchtlinge konnten ihre Wohnungen, soweit diese stehen geblieben, wieder auffuchen. Aber statt der Hausgeräte fanden sie darin Eischollen und die Nase umgekommener Thiere. Ein Pferd, welches sich während der hohen Fluth auf das Haus eines Israeliten in Deutz gerettet hatte, blieb in den Sparren des Daches hängen und verendete daselbst. Man hat es später nicht ohne Gefahr, mit ihm das schwache Haus niederzureißen, herunterholen müssen. — Montag den 1. März versuchte es zuerst das Kölner Domkapitel, den Darbenden in Deutz Lebensmittel zuzuführen, die ohne Unterschied des Bekenntnisses vertheilt wurden. Die Juden hatten bald Gelegenheit, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, als die oben genannten Bonner Vorsteher und der Rabbiner in reichlichem Maße Nahrungsmittel, Kleider und Geld übersandten. Der Chronist versichert, daß noch nie ein so glücklicher Purimtag in Deutz sei gefeiert worden, wie dieser. Späteren Geschlechtern zum Gedächtniß wurde dieses grausige Ereigniß von Augenzeugen in hebräischer Prosa und Poesie niedergeschrieben. R. Simon

Kopenhagen aus Bonn ¹⁾ hat ein Büchlein darüber verfaßt, welches 1785 in Amsterdam gedruckt wurde, und Abraham Rossmann, Sohn des obengenannten berühmten Joseph Rossmann aus Deuß ²⁾ es in einem geistreichen Gedichte in alphabetischer Reihenfolge verewigt. ³⁾

Der damalige Landrabbiner Isaac ben Zewi Cohen Rappaport, Enkel des berühmten Fürther Rabbiners Baruch Rappaport (früher in Vissa und später Nachfolger seines Vaters im Amte Wallerstein, gestorben am 3. Adar 1788 und zu Rheindorf beerdigt), als ein besonders milthätiger Mann bekannt, ⁴⁾ erließ Aufrufe an alle Gemeinden, von allen Seiten strömten reiche Beiträge zu, und ehe zwei Jahre verflossen waren, wurde schon die neuerbaute Synagoge in Deuß eingeweiht (1786 שנת תתקע"ו), für welche Feier Abr. Rossmann eine Hymne dichtete. ⁵⁾ — In Wülheim entstand auch bald durch die Opferfreudigkeit der kleinen Gemeinde, besonders des Gelehrten Eliezer Cohen, ein neues Gotteshaus, das im Jahre 1788 (ת"ת תע"ח) geweiht wurde. Dem feierlichen Zuge wurde die Thorarolle vorangetragen, welche am 7. Besachtage die Amsterdamer Gemeinde auf die Kunde des schrecklichen Ereignisses und Verlustes geschickt hatte, und die zur Erinnerung jetzt noch in jedem Jahre an dem genannten Tage zur Vorlesung benutzt wird.

1) S. oben Seite 137.

2) S. oben Seite 136.

3) Deüher Memorbuch. Dasselbe ist soeben unter dem Titel קונטרס המקור von dem um die jüdische Geschichte hochverdienten Herrn Dr. Zelline! nach meiner Abschrift im Druck veröffentlicht worden.

4) Dasselbst.

5) Dasselbst.

24. Die Rückkehr.

Ansiedelung der ersten jüdischen Familie in Cöln während der französischen Invasion; der Abbruch des Judenthores in Bonn; Gründung der neuen Cölner Gemeinde; Organisation der Cultusverhältnisse; die Großrabbiner Simcha Cohen Rappaport und Abr. Auerbach; eine alte Geschichte; unter preussischer Regierung; die erste Elementarschule; Gesandtschaften über die Stellung der Juden; Cöln an der Spitze aller rheinischen Gemeinden; Abraham Oppenheims Thätigkeit als Deputirter in Berlin; Verwaltungsberichte; Erlangung der Corporationsrechte; der Rabbiner Dr. Schwarz; Synagogenbau; Schulkwesen; das Lehrerseminar; Rabbiner Dr. Frank; Wohlthätigkeitsanstalten.

Die französische Revolution löste mit einem Schlage den schweren Bann, welcher auf den Juden lastete. Die mittelalterlichen Scheidewände zwischen Menschen und Menschen fielen und die Gleichheit vor dem Rechte wurde anerkannt. Noch in der ersten Zeit der Ummwälzung (zu Anfang der neunziger Jahre) wurde jeder Träger eines Bartes am Stadthore Cölns angehalten, weil man einen Juden dahinter witterte. Einem christlichen jungen Manne, welcher Geschäfte halber in die Stadt gekommen war, wurde seines jüdisch klingenden Namens wegen der längere Aufenthalt verweigert und von dem Senat der Befehl erteilt, ihn ohne weiteres mit Militäreskorte aus der Stadt zu entfernen. 1)

Am 6. October 1794 hielt der französische General Championet seinen feierlichen Einzug in Cöln. Einige Jahre später wurde die bis dahin freie Reichsstadt als einfache Municipalstadt der französischen Republik einverleibt. In einem Aufruf des Regierungscommissars Rudler vom 21. Frimaire des Jahres VI (1798) hieß es: „Alles, was nach Sklaverei schmeckt, ist aufgehoben. Nur Gott allein werdet Ihr von Euren Glaubensmeinungen Rechenschaft zu geben haben, und Eure bürgerlichen Rechte werden von diesen nicht abhängen; jene Meinungen mögen sein, wie sie wollen, so werden sie ohne Unterschied geduldet

1) von Mering, Beiträge IV. 228.

werden und gleichen Schutz genießen.“ Auf diese Rundgebung erfolgte ein Gesuch des Joseph Isaac Stern aus Mülheim am Rhein um Aufnahme als Bürger, welche ihm auch sofort gewährt wurde. Das Kölner Memorbuch (welches am 25. Januar 1867 bei einem Brande in der Synagoge leider vernichtet wurde) enthielt folgende Notiz: „לזכרון“ (17. April 1798) „ביום ב' ר"ח אייר תקנ"ח“ sind wir Unterzeichneten von Mülheim am Rhein nach Köln gezogen. Nicht allein, daß beinahe in 400 Jahren kein Jude hier gewohnt hat, es durfte auch kein Jude in die Stadt kommen, und wer es nur gewagt hätte, das Kölnische Pflaster zu betreten, wäre sicher ums Leben gekommen.¹⁾ Im letzten Viertel dieses Jahrhunderts haben es zwar תקיפים (Hoffactoren) bei dem Herrn Kurfürsten zu Bonn erlangt, daß sie einen Paß erhielten, um hierher zu kommen, jedoch war auf solchen Paß, ohngeachtet er viel Geld gekostet, das Hieraufhalten nicht erlaubt, sondern nur das Durchreisen, und jeder Jude, welcher, mit einem solchen versehen, an das Thor hier ankam, wurde von einem Kölnischen Junken (Stadtssoldaten) bis an das Thor, welches er zur Weiterreise passiren mußte, geführt. Nachdem wir bei der französischen Municipalität angekommen sind, um hier wohnen zu dürfen, haben wir vor einigen Tagen die Gerechtigkeit erhalten und sind auch gleich hierher gezogen. Joseph, Sohn des Isaac Stern, Sara, dessen Ehegattin.“²⁾ Somit waren die Urenkel derjenigen, welche vor fast 400 Jahren aus Köln vertrieben wurden, die Ersten, welche sich daselbst wieder ansiedelten.³⁾

In Bonn bewegte sich der große Festzug der Mädchen anen über den Bierdeckplatz nach der Judengasse, wo man einen besonders feierlichen Akt auszuführen beschlossen hatte und den Juden

1) Es scheint somit die Unbulsamkeit im 18. Jahrhundert größer gewesen zu sein, als wie im 16. und 17. Jahrhundert, wo zeitweilig Juden in Köln sich aufhalten durften. Vergl. S. 100. a. a. D.

2) Von Dr. Schwarz mitgetheilt in Hirsch's Jeschurun Jahrg. 67. Seite 22. In fast derselben Zeit wurde auch den Protestanten in Köln das Bürgerrecht ertheilt.

3) Vergl. oben S. 51.

durch ein denkwürdiges Zeichen kund thun wollte, daß sie von nun ab gleichberechtigte Bürger seien. Die Eisernen hatten deshalb mehrere Schreiner mitgenommen, welche Aeste trugen und sofort die Arbeit begannen, das die Judengasse absperrende hölzerne Thor zusammenzuschlagen.¹⁾ Im Innern der Judengasse standen die Ghettobewohner mit ihren Familien freudestrahlend im besten Staate und jauchzten und jubelten laut bei jedem Schlage, der auf das Thor fiel. Und als dasselbe nun einstürzte, drang das Festgefolge in das Judenviertel ein, die hübschen jüdischen Mädchen wurden geküßt und dann Hand in Hand dem Zuge eingereiht.²⁾

In den nächsten vier Jahren zogen außer dem obengenannten Stern noch Salomon Oppenheim, (Vater der jüngst verstorbenen Herren Abraham und Simon Oppenheim) und weitere 17 Familien nach Köln. Diese traten im Jahre 1802 zur Bildung einer Gemeinde zusammen, gaben sich ein Statut und legten so den Grund zu der jetzigen Gemeinde. Dieses älteste Actenstück der Gemeinde, datirt von Samstag Nacht ה'תקכ"ב 20. Vendémiaire X (1802), wurde unter dem Vorſiß des Großrabbiners Bunim aus Bonn entworfen und enthält 13 Paragraphen: § 1 bestimmt die Anstellung des Vorbeters Seligmann Dohs aus Lechenich. § 2 fixirt die jährlichen Gemeindeabgaben im Gesamtbetrage von 115 Reichsthalern. § 3 enthält Bestimmungen über den Ankauf der Synagogenplätze. § 4 spricht die Erblichkeit derselben selbst für eine spätere ständige Synagoge aus. § 5 behandelt das Verfügungsrecht des Eigenthümers. § 6 bestimmt die Befugnisse der Vorsteher. § 7 enthält Vorbeter-Instruktionen. § 8 spricht über die Beschaffung der Mittel zum Erwerb dreier Thorarollen. § 9 handelt vom gemeinsamen Gottesdienst an Sabbat- oder Feiertagen, Montagen und

1) Am 11. Mai 1770 war noch vom Kurfürsten den in der Residenz Bonn wohnenden Juden befohlen worden, am Sonntag die Pforte an ihrer Gasse verschlossen zu halten und nur das kleine Thor zu öffnen. Landesverordnungen II, 54.

2) Werner Heffle, Geschichte der Stadt Bonn S. 164.

Donnerstagen, sowie in Sterbehäusern und bei Jahrgedächtnissen. § 10 verordnet die Einführung des Deutzer Ritus. § 11 bestimmt die Aufnahmegelder neuer Gemeindemitglieder. § 12 unterstellt die Gemeinde dem Cölnischen Land- und Großrabbiner Bunim in Bonn. § 13 spricht vom Frauenbad. Diese Gemeindeordnung ist unterschrieben von: Salomon Oppenheim, Joseph Sohn Isaacs Stern aus Mülheim, Samuel Cohen Sohn des Rabbiners Bunem, Joseph Dahlen, Ansel Wallerstein, Wolf Weßlinger, Meyer Sohn Menachems aus Niendorf, Jekusiel Kaufmann aus Heidelberg, Süßkind Sohn des Seligmann, Isaac Sohn des Jakob aus Möderath, Samuel Sohn des Meyer, Nathan Neuwied, Elia Sohn des Abraham aus Bochum und Meschullam Samuel Sohn des Salomon Abraham. Die drei Erstgenannten wurden zu Vorstehern erwählt. 1)

Im Jahre 1804 erließ der Vorstand ein Circular an die größeren deutschen Gemeinden, um Beiträge zum Bau einer Synagoge zu erlangen. Das Rundschreiben scheint von keinem bedeutenden Erfolg begleitet gewesen zu sein, denn die Gemeinde erwarb bald darauf nur zwei alte Häuschen in der Glockengasse, als Schullokal und Beamtenwohnung, auf deren Hofraum ein bescheidener Betsaal eingerichtet wurde. Die Leichen der Verstorbenen fanden laut Vereinbarung, (welche im Septbr. 1828 erneuert wurde,) auf dem Deutzer Friedhof ihre Ruhestätte.

Im Jahre 1806 berief der Kaiser Napoleon eine Versammlung jüdischer Abgeordneten nach Paris, unter welchen sich auch zwei Deputirte aus Bonn, die Herren Lion und Meyer Marx, befanden. Diese Notabelnversammlung hatte eine Reihe auf die sociale Gleichstellung der Juden bezügliche Fragen zu beantworten, welche zur Befriedigung des Kaisers ausfielen. In weiterer Folge wurde das aus 71 Mitgliedern bestehende Sanhedrin am 9. Februar 1807 eröffnet, welches sich mit der Organisation der jüdischen Cultusverhältnisse befaßte und dessen Frucht die Consistorialverfassung ist, die auch auf die damals zu Frankreich gehörigen Theile Deutschlands ausgedehnt wurde (8. März 1808). Die Präfecten der verschiedenen Departements hatten Notabeln zu

1) Gemeindecarchiv.

bestimmen, die ihrerseits zur Wahl des Consistoriums schritten, welches dem Centralconsistorium zu Paris unterstand. Das linke Rheinufer wurde in drei Consistorialsprengel: Trefeld, Trier und Bonn getheilt. Rabbiner in Bonn war derzeit der obenerwähnte Simcha, genannt Bunim, ben Zemi Cohen Rappaport, welcher nach einer wechselvollen Vergangenheit seinem verstorbenen Bruder Isaac im Jahre 1788 im Amte folgte. Nach seiner Verehelichung hatte er sich dem Kaufmannsstande gewidmet und wohnte in Hagfeld. Doch der Gelehrte eignete sich für das Geschäft nicht und bald darauf finden wir denselben in Würzburg, wo er das Rabbinat seines verstorbenen Oheims Löb Cohen übernommen hatte. Von dort wurde er nach Marktbreit im Schwarzburgischen berufen, um das nach Uebersiedelung seines Bruders nach Bonn vacant gewordene Rabbinat in Wallerstein zu übernehmen und schließlich nach dem Tode seines Bruders diesem im Amte nach Bonn zu folgen, wo er am 11. Nissan 1816 starb. Er ist Verfasser des "ספר רשב" auf die Traktate כתובות und גיטין¹⁾ und des פרפרת רשב" auf Psalm 118 und die Sprüche der Väter,²⁾ die er auf eigene Kosten drucken und unentgeltlich verbreiten ließ.³⁾ Sein Nachfolger war R. Abraham Auerbach, früher Rabbiner in Forbach, Neuwied, Coblenz und Straßburg, aus welcher letzterer Stadt er während der Blutherrschaft Robespierres im Jahre 1794 wie durch ein Wunder der Lebensgefahr entgangen war. Dessen Söhne sind die jetzigen Oberrabbiner Dr. Auerbach in Bonn, sowie der vor einigen Jahren verstorbene und um die jüdische Literatur verdiente Rabbiner Dr. B. Auerbach in Halberstadt.

Ein trüber Vorfall bedrohte die kleine wiedererstandene Gemeinde im Jahre 1808. Jenes alberne Märchen, welches vom Mittelalter bis in die neueste Zeit unzähligen Juden das Leben gekostet hat, wurde von boshaften Menschen noch einmal aufgefrischt. Ein französischer Zollbeamter Namens Gueret, wohnte

1) Gedruckt zu Fürth 1779

2) Gedruckt daselbst 1807.

3) Denker Memorbuch.

in dem Hause eines jüdischen Metzgers Philipps in der Salzmagazinstraße. Die Familie Gueret war den Philipps Miethe und verschiedene Darlehen schuldig und wollte weiter borgen, was aber abgelehnt wurde. Darüber aufgebracht, zog die Familie Gueret aus und mit ihr eine Näherin, Namens Kurth, und schon am folgenden Tage begaben sich alle diese Personen zur Polizei und klagten den Philipps an, am 10. Nov. in seinem Keller einen jungen Mann ermordet zu haben. Philipps wurde in Fesseln gelegt, als man bei einer Besichtigung des Kellers ein Büschel Haare fand. Die Untersuchung währte eine lange Zeit und der Prozeß kam am Obergerichtshof in Aachen zur Verhandlung. Nachdem alles Forschen der Behörde nach dem angeblichen Opfer ohne Resultat blieb, entdeckte man, daß jenes Büschel Haare, statt dem angeblich getödteten jungen Manne anzugehören, Frauenhaare seien. Als der Untersuchungsrichter hierauf der Hauptbelastungszeugin Kurth ins Gewissen redete, gestand diese, daß sie sich von der Familie Gueret habe zum Meineid verführen lassen, die Tochter Guerets bekannte gleichfalls, daß ihre Eltern aus Rache gegen Philipps das Lügengewebe erfunden und die mit Blut besudelten Haare absichtlich in den Keller geworfen hätten. Vor den Schranken der Geschworenen ergab sich sodann die völlige Unschuld der Angeklagten, welche in Freiheit gesetzt wurden. Dafür wurden aber die Eheleute Gueret eingezogen und fielen unter dem Fallbeil, deren Tochter erhielt eine 20jährige Galeerenstrafe und die Kurth entging durch einen plötzlichen Tod ihrem irdischen Richter. Die schwergeprüfte Familie Philipps wurde bei ihrer Heimkehr von Aachen nach Cöln vor dem Hahnen thor durch ihre Nachbarn und eine Schaar angesehener Bürger empfangen, beglückwünscht und im Triumph nach ihrer Wohnung in der festlich geschmückten Salzmagazinstraße geleitet.¹⁾

Mit der Einverleibung der Rheinprovinz in Preußen trat auf zwei Jahrzehnte in der Vergrößerung der Gemeinde ein Stillstand ein. Im Jahre 1815 wohnten in Cöln 30 jüdische Familien, und diese Zahl vermehrte sich in den nächsten zwanzig

¹⁾ Vergl. die in der Reil'schen Buchhandlung erschienene Prozeßverhandlung.

Jahren nur um wenige. Im Jahre 1820 übertrug die kgl. Regierung den Vorstehern der Gemeinde, den Herren Salomon Oppenheim und Salomon Marcus Cohen die Aufsicht über die Elementarschule, an welcher Josua Schloß, Elkan Levi, Joseph Gottschalk und Markus Mannheimer abwechselnd als Lehrer fungirten. Diese Lehranstalt erfreute sich keiner starken Frequenz, denn von den 60 schulpflichtigen Kindern besuchten etwa die Hälfte öffentliche christliche Schulen. Im Juli 1826 erklärten die Gemeindevorsteher, daß die Mittel der Gemeinde nicht ausreichten, um ein eigenes Schullokal zu halten und Lehrer zu besolden, daher beantragten sie, daß es besser sei, wenn die jüdischen Kinder die christlichen Schulen besuchten, damit beiderseitige Religionsverwandte sich weniger fremd blieben und gegenseitige Liebe dadurch gefördert würde. Dem Antrag scheint nicht entsprochen worden zu sein, denn im December 1831 drang die Regierung auf die Erhaltung einer eigenen jüdischen Elementarschule, welche auch unter den damals obwaltenden Mißständen fortvegetirte, um sich erst nach Regelung des jüdischen Cultus- und Schulwesens zur Blüthe zu entwickeln.

Die französische Gesetzgebung hatte den Juden am Rhein Freiheit und Gleichheit gewährleistet und als Preußen die abgerissenen Lande wieder an seine Krone brachte, wurden die jüdischen Bewohner von der Zuversicht erfüllt, daß die preussische Regierung nicht hinter dem zurückbleiben werde, was der fremde Eroberer ihnen bereitwillig gegeben, und glaubten sie um so sicherer darauf hoffen zu dürfen, als König Friedrich Wilhelm III. am 11. März 1812 den Juden in seinen Landen ein Edict voll Humanität und voll edler Verheißungen gegeben hatte. Aber seit jenem Tage vergingen Jahrzehnte, sie harrten noch immer vergebens auf die Erfüllung solcher Verheißungen. In den alten Provinzen besaß man sie nur dem Buchstaben nach und auf die neuen Provinzen sie auszudehnen, dachte man nicht. Je länger dieser verworrene Zustand dauerte, desto deutlicher sah man das Nachtheilige desselben ein. Schon mehrere Male hatte die Regierung den Provinzialständen Gesetze über die Verhältnisse der

Juden zur Prüfung vorgelegt, die Äußerungen derselben waren aber zu widersprechend, um daraus einen allgemeinen Entwurf zu schaffen. Am Anfang der Regierung Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1842 erging wiederum ein Rescript an sämtliche Landesregierungen, worin eine genaue Ermittlung der factischen Zustände der jüdischen Unterthanen der verschiedenen Landestheile und Herbeischaffung der Materialien zu diesem Zweck verfügt und bestimmt wird, den Gegenstand nach Eingang dieser Berichte den Berathungen der demnächst zusammentretenden Landstände und ständischen Ausschüsse zu überweisen. Bei dieser Gelegenheit beantworteten die Vorsteher der Cölner Gemeinde die an sie gestellten Fragen in folgender Weise: „Die Synagoge ist Eigenthum der Gemeinde, die am 18. Mai 1843 nicht mehr als 46 Familienhäupter zählte. Mitglied der Gemeinde wird man durch Geburt, oder wenn man eine seinem Verhältniß angemessene Quote zu dem Gemeinde-Erwerb und zu dem jährlichen Local-Cultus beiträgt. Nur die Mitglieder haben Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten. Nach Art. 4 des durch Kaiserl. Decret vom 17. März 1808 bestätigten Reglements wird jede Privatsynagoge unter die Verwaltung zweier Notabeln und eines Rabbiners gestellt. Da das Gehalt des letzteren durch die Gemeinde bestritten wird und sonst keine Mittel vorhanden, so hat hier kein Rabbi aufgenommen werden können. Die Gemeinde muß zudem zum Gehalt des Ober-Consistorial-Rabbiners (Dr. Aron Auerbach, Sohn des Oberrabbiners Abr. Auerbach, welcher seinen Sitz in Bonn hat) beitragen, die hiesige 130—140 Thaler. Die hiesige Gemeinde folgt einem alten Usus, nach dem fünf gewählte Mitglieder einen Verwaltungsrath ihrer finanziellen Angelegenheiten bilden. Die Wahl eines Rabbiners für eine Privatsynagoge geschieht durch die Gemeinde, die eines Ober-Rabbi für das Consistorium, sowie die Funktionen des Rabbiners sind in dem Reglement näher angegeben. Außer dem Rabbiner stehen zu dem Cultus in Beziehung ein Vorsänger, ein Kirchendiener, vom Vorstande unter Zuziehung des Verwaltungsrathes auf unbestimmte Zeit gewählt, und findet die Wahl nach dem Wahlmodus statt, sobald Gründe dazu vorhanden sind. Das Vermögen der

Gemeinde besteht aus der Synagoge nebst Nebengebäuden; zur Zeit mit 1350 Thalern belastet. Besondere Fonds für Armen- und Krankenpflege bestehen nicht. Bestritten werden die Kosten zum Theil aus der Gemeinde-Kasse, zum Theil von dem sich selbst verwaltenden Männer- und Frauen-Vereine zu wohlthätigen Zwecken. Sie wählen jährlich aus ihrer Mitte einen Verwalter, der mit Zuziehung des Abgegangenen das Interesse des Vereins vertritt. Die Bedürfnisse des Cultus werden von der Gemeinde bestritten, durch den Vorstand unter Zuziehung des Verwaltungsrathes repartirt und durch einen Rentanten honoris causa verwaltet. Die Einziehung kann nach Art. 20 des Reglements zwangsweise geschehen, doch war zur Zeit die zwangsweise Einziehung, was sehr wünschenswerth, von der Regierung noch nicht gestattet. Die Gemeinde oder der Vorstand übt kein geistliches Strafrecht aus, ebensowenig wird der Bann gehandhabt; demjenigen aber, der sich den bestehenden Ordnungen widersetzt, können auf eine unbestimmte Zeit die Rechte eines Mitgliedes der Gemeinde entzogen werden. Streitigkeiten in Gemeinde- und Cultus-Angelegenheiten entscheidet das Consistorium mit Vorbehalt der Berufung an das Central-Consistorium, und in Ermangelung desselben an die höheren Behörden. Eine neologische Partei ist in Köln nicht vorhanden, daher keine Spaltungen. Der Gottesdienst wird in hebräischer Sprache abgehalten, doch ist seit sechs Monaten ein Rabbinats-Candidat (Isaacsohn, später Ober-Rabbiner in Rotterdam, der damals in Bonn studirte) zu periodischen Predigten in deutscher Sprache nach alttestamentarischem Texte provisorisch gewonnen, welcher durch freiwillige Beiträge honorirt wird. Confirmation der Kinder oder eine ähnliche, der christlichen Kirche nachgeahmte, Aufnahme findet nicht statt. Die Knaben treten nach vollendetem 13. Jahre, die Mädchen nach dem 12. Jahre in religiöser Beziehung in die Pflichten der Großjährigen. Erstere üben um diese Zeit einen darauf bezüglichen Actus in der Synagoge aus und pflegen in einer öffentlichen Versammlung ihre Tüchtigkeit in den Religionskenntnissen in einer Rede an den Tag zu legen. Die Mädchen werden zu den religiösen Pflichten in der Schule vorbereitet. Die Tracht der Cultusbeamten ist

geregelt, ohne daß dieselbe einen ausschließlich christlichen Charakter an sich trägt. Ein concessionirter Elementarlehrer, der auch den Religionsunterricht erteilt, Herr Raphael Marx, ein berufstreuer, tüchtiger Lehrer und eine Lehrerin, stehen der Elementarschule vor, die unter dem Schulinspector und dem Vorstand steht.“

Bei den Provinzialständen, besonders im rheinischen Landtage, waren bezüglich der Judenfrage weitgehende Wünsche laut geworden, aber solche Verhandlungen waren höchstens dazu bestimmt, Materialien zu neuen Gesetzen zu liefern, nicht die Gesetze selbst. Da endlich, als König Friedrich Wilhelm IV. am 3. Februar 1847 den ersten vereinigten Landtag nach Berlin berief, befand sich auch unter den Vorlagen der Entwurf einer Verordnung, die Verhältnisse der Juden betreffend, welcher aber zu großen Befürchtungen Anlaß gab und die jüdischen Gemeinden erkannten mit Betrübnis, daß, wenn derselbe in dieser Fassung zum Gesetz erhoben würde, alle Hoffnungen zu Grabe getragen seien, die seit vielen Jahren in ihnen lebten. Die Tendenz dieses Entwurfs ging dahin, die Juden von ihren christlichen Mitbürgern zu trennen, sie auszuschließen aus dem Gemeingute des öffentlichen Lebens, sie abzusondern in den engen Kreis eines kirchlichen Verbandes. Dieser neue Gesetzentwurf nahm ihnen noch das wenige, das sie bisher errungen hatten. Die Bedrohten machten alle Anstrengungen, um diese Gefahr von sich abzuwenden und die wiedererstandene jüdische Gemeinde Köln trat wieder, wie einst von Jahrhunderten, die Führerschaft der Gemeinden in der Rheinprovinz an. Kaum hatte der Vorstand¹⁾ von dem Berliner Correspondenz-Artikel der „Kölnischen Zeitung“ vom 18. April 1847 Kenntniß erhalten, als er schon alle rheinischen Gemeinden zur Theilnahme für die Abwehr jener Gefahr und Wahrung ihrer Rechte aufrief. Dieser Aufruf fand seinen Wider-

1) Das mit dem Vorstande vereinigte Comité bestand aus den Herren: J. Cohen, D. Heß, M. Morel, Drucker-Emlden, D. Levy Elkan, M. Seligmann, W. Herz, M. Kaufmann, A. Nasse-Stern, J. Parsf, S. Oppenheim, S. Mayer.

hall in den Herzen aller rheinischen Juden. In einer General-Versammlung (am 26. April) zu Köln wurde beschlossen, den Stadtrath Herrn Abraham Oppenheim zu bitten, als Deputirter der Judenschaft in der Rheinprovinz nach Berlin zu reisen, um die drohende Gefahr abzuwenden. Abraham Oppenheim (geboren 1803, gestorben 1878) zeichnete sich durch einen gewekten Geist und durch Scharffinn aus und hatte in Bonn Jura studirt. Mit seiner Stellung in der bürgerlichen Welt und seiner Intelligenz besaß er auch ein empfängliches Herz, das für das Wohl Aller, besonders aber seinen Glaubensgenossen offen stand. Seine Name wurde bereits damals mit Hochachtung genannt, sein Einfluß reichte bis in höhere Kreise hinauf. Schon bei Gelegenheit des rheinischen Provinziallandtages zu Düsseldorf hatte er Außerordentliches für seine Glaubensgenossen geleistet¹⁾. Auch diesmal war er bereit, für die Interessen des Judenthums in die Schranken zu treten. Am 2. Mai reiste er nach Berlin, wo er bei seiner Ankunft von den Herren Dr. Nießer aus Hamburg, Dr. Weit, Dr. Stern, Dr. Rabenstein aus Berlin und Dr. Jacoby aus Königsberg empfangen wurde. Herr Oppenheim verweilte zwei Monate in der Residenz, und während der vereinigte Landtag versammelt war, wirkte er unablässig, unermüdet, soweit alle seine Kräfte reichten, für die bedrohten Brüder, für ihre Rechte, für ihre ganze Existenz. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn behauptet wird, daß das überaus günstige Gesetz vom 23. Juli 1847 zu-
meist als Ergebniß der Bemühungen des Herrn Abraham Oppenheim aus Köln zu betrachten ist und die Rheinprovinz, sowie das Judenthum im Allgemeinen wird ihm für die warme und thätige Verfechtung ihrer Interessen ewig dankbar bleiben.

Die Ausführung des neuen Gesetzes wurde durch die Bewegung des Jahres 1848 in den Hintergrund geschoben, aber die Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem Glaubensbekenntniß durch die Verfassung vom 31. Januar 1850 ge-

1) Aufsehen machte auch damals eine Broschüre voller Humanität und Toleranz von einem würdigen katholischen Geistlichen, dem Kanonikus Jensing aus Emmerich.

währleistet. Schon am 18. Februar desselben Jahres petitionirte der Vorstand der Kölner Gemeinde an das Ministerium um Verleihung korporativer Rechte. Am 8. August kam der Bescheid, das Statut einzureichen und sich betreffs der näheren Verhandlungen mit dem Polizei-Direktor Geiger in Verbindung zu setzen. Eine von der Gemeinde gewählte Commission von 15 Mitgliedern entwarf eine neue Gemeindeordnung, welche noch in demselben Jahre der Regierung unterbreitet wurde. Zugleich wurde gemäß dem Statut ein Vorstand gewählt, welcher aus den Herren F. Kaufmann, H. Sellwitz und D. Heß bestand. Einem Verwaltungsbericht vom 19. März 1851 über den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten, behufs Uebergabe an die neue Verwaltung, entnehmen wir Folgendes: „Die Anzahl der Gemeindemitglieder betrug 135, welche mit einem Gesamtbeitrage von 936 Thalern 10 Sgr. veranschlagt waren. Durch massenhaften Eintritt wie durch Heranziehung der 24-jährigen unverheiratheten Söhne ist die Zahl der Mitglieder bis heute auf 256 gestiegen. Das Eigenthum der Gemeinde besteht in den in der Glockengasse liegenden Häusern und der dahinter liegenden Synagoge, ferner in einem an den jüdischen Friedhof zu Deutz anschließenden Stück Land, einen Morgen und etliche Ruthen haltend. Dazu hat die Gemeinde gemäß Vertrag Anrecht an dem Friedhof in Deutz selbst. An Mobilarvermögen besitzt die Gemeinde außer den in der Synagoge befindlichen Gesehrollen und anderweitigen Utensilien, diverser Mobilar in den Elementarschulen, den Souterrains der Synagoge, worin ein Backofen befindlich und dem Frauenbad, sowie endlich den Leichenwagen. Der Backofen mit den anschließenden Räumen sowie das Bad ist in Benutzung gegeben, ohne daß jedoch eine Vergütung hierfür bezogen wird. In dem größeren Gemeindehause befinden sich die Elementarschulen, sowie die Wohnungen des Lehrers Marg und des Gemeindedieners Frank, das kleinere Haus ist augenblicklich leer. Als Beamte der Gemeinde fungiren: 1. Joseph Gottschalk, als Küster mit einem Jahresgehalt von 140 Thalern und einer jährlichen Zulage von 10 Thalern für Brand und Osterbrod. 2. Raphael Marg, als Lehrer an beiden Schulen, mit einem Jahresgehalt von 250

Thalern und freier Wohnung und Heizung. 3. Marx Mannheimer, als Lehrer mit einem Jahresgehalt von 192 Thalern und 10 Thalern jährlicher Zulage für den an die Gefangenen zu ertheilenden Religionsunterricht. 4. Katharina Mayer, als Lehrerin mit einem Jahresgehalt von 96 Thalern. 5. Isaac Heymann, als Sekretair der Gemeinde mit 12 Thalern pro Monat. 6. Benjamin Frank, als Schächter. Die Gebühren für das Schlachten fallen demselben zu; außerdem hat er, wie bemerkt, freie Wohnung im Gemeindehause. Die Stelle des im vorigen Jahre verstorbenen Kantors Isaac Offenbach¹⁾ ist zur Zeit noch unbesetzt²⁾. Die Elementarschule besteht aus einer Knaben- und Mädchenschule, welche in 3 Klassen getheilt sind. In der ersten beträgt das monatliche Schulgeld 20 Sgr., in der zweiten 15 Sgr. und in der dritten 10 Sgr. Die Frequenz betrug am 1. März 1851 die Zahl von 74 Kindern, wovon 44 Knaben und 30 Mädchen. Der Baufonds der Synagoge beträgt gegenwärtig 1335 Thalern. Außerdem hat die Gemeindefasse einen Fond von 1966 Thalern, zur Schadendeckung des Ankaufs eines Grundstücks in der Filzgasse. An unerledigten Gegenständen liegen vor: die Anstellung des Rabbinats-Candidaten Schwarz in Hürben. — Die Regulirung einer Rechnung mit der Gemeinde Deuk, die Benutzung des dortigen Friedhofes betreffend. — Die Durchführung einer Unterhandlung mit dem Polizeidirektor Geiger, als Bevollmächtigter der Königl. Regierung, in Sachen der von hiesiger Gemeinde beantragten Corporationsrechte. — Die Erledigung eines auf dem Städtecongreß vom 29. Januar d. J. gefaßten Beschlusses: dem Staatsministerium eine Collectiv-Petition hinsichtlich Gewährung der Corporationsrechte und Regelung des jüdischen Gemeinde- und Schulwesens durch eine nach Berlin zu berufende Synode einzugeben. Die in dieser Sache eingetretenen Hindernisse ergeben sich durch die desfalligen Protokolle. Der Druck der von der hierzu ernannten Commission entworfenen organischen Gesetze, um die-

1) Vater des bekannten Componisten Jacques Offenbach.

2) Ihm folgte im Amte der noch jetzt fungirende Kantor Leopold Rosenberger.

selben, gemäß § 97 e des Statuts, der General-Versammlung zur Berathung und Genehmigung vorzulegen.“

Wie wir aus Vorstehendem ersehen, währte es noch lange Zeit, ehe das Gesetz vom 23. Juli 1847 zur Ausführung gelangte. Die Prüfung des Statuts nahm eine so lange Zeit in Anspruch, daß mittlerweile von Seiten des Vorstandes in Verbindung mit fast allen größeren Gemeinden der Rheinprovinz und Westphalens eine neue Collectiv-Petition um Verleihung der Corporationsrechte gerichtet wurde (13. Mai 1851). Am 26. Juni wurde den Petenten von den Ministern v. Kaumer und v. Westphal eröffnet, daß dem Gesuch in dieser Allgemeinheit nicht entsprochen werden könne, und daß die Ertheilung von Corporationsrechten nur an die einzelnen betreffenden Gemeinden nach sorgfältiger Prüfung ihrer speziellen Vermögens- und sonstigen, einen dauernden Bestand verbürgenden, Verhältnissen erfolgen könne. Es müsse den einzelnen Gemeinden hiernach überlassen bleiben, ihre Anträge abgefordert und unter Darlegung der speciellen Verhältnisse bei der Regierung anzubringen, welche dieselbe prüfen und nach Befund das Weitere veranlassen werde.“ Es währte noch volle zehn Jahre, bis die Gemeinde in den Besitz korporativer Rechte gelangte.

Im Jahre 1854 machte es der bauliche Zustand der Synagoge nothwendig, dieselbe zu schließen und die Gemeinde mußte sich in gemietheten Räumen zur Andacht vereinigen. Da erwachte in dem Herzen eines edlen Mannes, des Freiherrn Abraham von Oppenheim, der Gedanke, ein neues Gotteshaus aus eigenen Mitteln zu erbauen und dasselbe der Gemeinde zum Geschenk zu machen. Und der Gedanke ward zur schaffenden That, am 30. Juni 1857 wurde in der Glockengasse, auf der Stelle der alten, der Grundstein zur neuen Synagoge gelegt, welche nach dem Plane des Dombaumeisters Zwirner im maurischen Styl erbaut, mit fünf vergoldeten Kuppeln und Davidsternen und mit sinnigen hebräischen Sprüchen, Arabesken und Verzierungen im Innern, das allgemeine Interesse auf sich zieht. Dem feierlichen Akte der Grundsteinlegung wohnte auch der am 1. Mai desselben Jahres berufene Rabbiner Dr. Israel Schwarz aus

Wagreuth bei. — Am 29. August 1861 (כ"ג אלול) fand unter Bethheiligung der königlichen und städtischen Behörden die feierliche Einweihung des herrlichen Gotteshauses statt, welches als monumentale Zierde nicht nur der Stadt, sondern der ganzen Rheinprovinz anerkannt wird. Der Gottesdienst wird in demselben täglich zweimal abgehalten, der Ritus ist orthodox mit wenigen Abänderungen.

Erst wenige Monate vorher war die Gemeinde in den Besitz der langerstrebten Corporationsrechte gelangt. Das am 4. März 1861 von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz v. Pommer-Esche (unter dem Vorbehalt, daß alle den Juden durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 gewährleisteten Rechte in Kraft bleiben und nicht durch dasselbe alterirt werden sollen,) genehmigte Statut besteht aus 137 Paragraphen. Die damalige Repräsentanten-Versammlung bestand aus den Herren: Samuel Meyer, Horn-Gidion, Salomon Rothschild, S. M. Rothschild, Hermann Kaufmann, Nathan Keller, Isaac Dohs, Dr. Cassel, S. M. Frank, Jonas Dohs und Joseph Kirchberg. Der Vorstand bestand aus den Herren Dr. Wendig, Drucker-Emdden und Jacob Cassel.

Am 25. Januar 1875 verschied der Rabbiner Dr. Schwarz nach einer segensreichen Thätigkeit, die er besonders als Vorstands-Mitglied der „Alliance“ entfaltete. Er ist Verfasser eines geschätzten Religionsbuches „Glaube und Pflicht“, welches bereits dreimal aufgelegt wurde; er hat eine Geographie Palästinas, die von seinem Oheim Dr. Schwarz in Jerusalem verfaßt, aus dem Hebräischen ins Deutsche übertragen; auch hat er das Buch Ijob metrisch übersetzt und mit Erläuterungen versehen. Auf dem Deutzer Friedhofe fand er seine Ruhestätte. Ein Jahr später, am 29. Januar 1876, übernahm Herr Dr. Frank, geboren in Dübberyerland bei Rotterdam (Holland) das Rabbinat. Derselbe ist als geistvoller Kanzelredner weit über die Rheinlande hinaus geschätzt und beliebt, viele seiner Predigten sind im Druck erschienen. Auch ist derselbe ein thätiges Vorstandsmitglied der „Alliance“ und anderer Wohlthätigkeitsvereine.

Nach der letzten Volkszählung (1881) wohnen in Cöln

4379 jüdische Seelen (2266 männliche, 2113 weibliche). Gemeinde-Verwaltung: a. Vorstand: die Herren J. de Jonge Vorsitzender, B. Liebmann, Dr. Feith, S. Mez, S. Simon Mitglieder. Ph. Fleck, M. Herzbach, J. Oppenheimer Stellvertreter. b. Repräsentanten-Versammlung: die Herren Gustav Fleck, Jonas Levi, Jacob Baum, M. Cohen, A. Callmann, Wilh. Herz, D. Kaufmann, N. Keller, M. Simon, Jacob Winter, L. Würzburger, J. S. Wolf. Stellvertreter: L. Däsch, N. Levi, S. Mendel, L. Mez, Aug. Rothschild, B. Waller.

Außer dem vorgenannten Rabbiner Herrn Dr. Frank fungiren noch als Beamte folgende Herren: Cantoren Rosenberger und Blumenthal; letzterer auch Chordirigent; Rendant Löb, Gemeindefekretär Hamburger und Castellau M. Rosenberg. Der Gemeindeetat beziffert sich für dieses Jahr auf 34021 Mark.

Die Gemeinde-Elementarschule, welche seit dem Jahre 1848 von der städtischen Behörde einen Zuschuß erhielt (zuletzt 1500 Thaler jährlich) wurde am 21. Juni 1870 durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung mit allen Rechten und Pflichten gleich den Elementarschulen der christlichen Confectionen Seitens der Stadt übernommen. Dieselbe zählte damals circa 230 Schüler, jetzt 250. Den Unterricht an derselben erteilen die Lehrer: Herren Hermanns, Löb und Frank sowie die Lehrerin Fräulein Mayer (und in neuester Zeit) Frä. Gordon und Friedheim. Außerdem besuchen circa 350 israelitische Kinder die kgl. Gymnasien, städtische Real-, Bürger- und Töchtereschulen sowie andere Lehranstalten.

Das jüdische Lehrerseminar im Rheinland zu Cöln wurde am 11. Juli 1867 in Düsseldorf mit 5 Schülern eröffnet. Gründer desselben sind die Herren: J. H. Prag-Düsseldorf, Isaac Frank-Cöln, Jacob Simon-Cöln, Mayer Cohen-Mülheim a. Rh., Isaac Dohs-Cöln, Salomon Benjamin-M. Gladbach, Sam. Bürger-Siegburg, B. Rothschild-Grevenbroich, Michael Simons-Düsseldorf, Dr. B. Feilschensfeld, früher in Düsseldorf jetzt in Posen. Im Jahre 1874 fand die Uebersiedelung der Anstalt von Düsseldorf nach Ehrenfeld und 1876 nach Cöln statt. Dieselbe zählt gegenwärtig 23 Schüler. Direktor ist Herr Rabbiner Dr. Plato, Oberlehrer Herr Mose Schwarzschild; außerdem un-

terrichten noch eine Anzahl Fachlehrer. Im Seminar befindet sich eine Synagoge, welche besucht wird von den Zöglingen der Anstalt und den Mitgliedern der innerhalb der Synagogen-Gemeinde bestehenden Religionsgesellschaft (עדת ישורון), deren Rabbiner Herr Dr. Plato zugleich ist.

An Wohlthätigkeits-Anstalten bestehen in der Gemeinde:

1. das Asyl für Kranke und Altersschwache, von den Herren Louis, Jacob Löb, Moriz, Gustav und Julius Elzbacher zum Andenken an ihre in Gott ruhende Eltern gegründet. Die Statuten sind bei der Eröffnung am 5. Januar, 1870 von Sr. Majestät dem König genehmigt, es besitzt daher Korporations-Rechte. Dasselbe wird von einem Curatorium verwaltet, dessen Vorsitzender Herr Moriz Elzbacher ist. Der diesjährige Vermögensabschluß ist 332,000 Mark an Mobilien und Immobilien

2. Der Philantropische Fonds mit einem Kapital von 36,000 Mark, zur Ausbildung von Handwerkern und Künstlern, steht unter der Verwaltung des Gemeindevorstandes.

3. Die „Quelle des Heils“, מעיני הישועה, um verarmte Kaufleute u. s. w. durch Darlehen zu unterstützen. Vermögen 20,000 Mark. Verwaltung des Gemeinde-Vorstandes.

4. חברה במילות חסדים, besteht seit 1819 und zählt 160 Mitglieder. Vorsitzender des Vorstandes des Vereins ist Herr Simon Simon.

5. חברה במיכות דלים, gegründet 1849, zählt 250 Mitglieder. Vorsitzender des Vorstandes des Vereins ist Herr S. Baum.

6. חברה כתנות אור, gegründet 1878 von der Religionsgesellschaft עדת ישורון unter dem Vorsitz des Herrn Rabbiners Dr. Plato. Vorstand ist Herr S. Marks.

7. Armenverein. Freiwillige Beiträge zur Unterstützung von hiesigen und auswärtigen Armen und Passanten. 600 bis 700 beitragende Mitglieder. Jährliche Einnahme und Ausgabe p. m. 25,000 Mark.

8. Frauenverein. חברת נשים gegründet 1820. 500 Mitglieder. Vorsitzende Frau Seelig.

9. Waisenstiftung עזר יתומים ist von dem Herrn Rabbiner Dr. Frank, dem verstorbenen Herrn S. M. Frank und

Frau Netta Falk im Jahre 1878 ins Leben gerufen worden, zählt an 400 Mitglieder mit festen jährlichen Einnahmen an Beiträgen von 2000 Mark und hat momentan ein Vermögen von p. m. 20,000 Mark. Der Vorstand besteht aus den Herren Rabbiner Dr. Frank, J. de Jonge, S. Simon und 5 Damen, von denen Frau Rabbiner Dr. Frank Vorsitzende ist.

10. Gefangenverein zur Unterstützung israelitischer Gefangener. Mitglieder 150. Vorsitzender Rabbiner Dr. Frank.

Auch nach Neuß und Andernach kehrten zu Anfang dieses Jahrhunderts die Nachkommen der dort im 15. bezw. 16. Jahrhundert vertriebenen Juden zurück. In fast allen Orten des ehemaligen Erzstiftes Cöln finden wir jetzt kleinere oder größere jüdische Gemeinden, die nach dem Vorgange Cölns im Jahre 1861 Corporationsrechte erlangten. Ueberall wird die religiöse Gesinnung durch Erbauung schöner Synagogen bezeugt. Zwischen der christlichen und jüdischen Bevölkerung herrscht Eintracht und Einmütigkeit und der in neuester Zeit von einem protestantischen Geistlichen ausgestreute Same der Zwietracht hat in den vorwiegend katholischen Rheinlanden Gottlob keinen fruchtbaren Boden gefunden.

Nachtrag zu Capitel 10, Band I, Seite 91.

Die Ursache, welche die Auswanderung vieler rheinischer Subengemeinden im letzten Viertel des 13. Jahrh. veranlaßte, zu ermitteln, hat noch nicht recht gelingen wollen; denn Verfolgungen haben vor- und nachher stattgefunden, ohne daß die Betroffenen den Wanderstab ergriffen hätten. Es scheinen somit tiefer liegende Beweggründe damals mitgewirkt zu haben, über die einiges Licht zu verbreiten, mir vielleicht gelingen wird. Eine geschichtliche Abhandlung in Nr. 316 des „Düsseldorfer Anzeigers“ bespricht nämlich das Faktum vom falschen Kaiser Friedrich, welcher im Jahre 1283 in Neuß auftrat und hier seinen Thron errichtete. „Der Fremde gebot,“ so heißt es dort, „über ungeheure

Geldmittel. Wir erfahren aus den gleichzeitigen Chroniken, daß seine eifrigsten Anhänger die Juden gewesen, weil sie von König Rudolph von Habsburg hart gedrückt und schwer mit Steuern belastet wurden. Sie waren es, die dem falschen Friedrich die Mittel boten, als ein unermesslich reicher König aufzutreten. Auch die Unzufriedenheit vieler rheinischen Städte war durch die drückende Last der durch König Rudolph ausgeschriebenen Steuern so sehr gestiegen, daß sie offen fernere Steuerzahlungen verweigerten und Bündnisse zu gegenseitigem Schutze gegen Vergewaltigung schlossen. Namentlich traten die elsässischen Städte mit Hagenau und Colmar an der Spitze in offene Rebellion und die freien Städte der Wetterau zögerten nicht mit ihrem Beitritt zur Opposition. Und alle diese Elemente wandten sich um ein Haupt zu haben, an den neu erstandenen König Friedrich in Neuß, welcher sofort den König Rudolph aufforderte, von seinen Bedrückungen abzustehen, seine Krone in die rechtmäßigen Hände zurückzugeben und sich ihm, seinem rechten Herrn, zu unterwerfen.“ Statt jeder Antwort erschien der König Rudolph bald vor Mainz und Wehlar, in letzterem Orte wurde ihm der falsche Friedrich ausgeliefert und am 7. Juli 1284 verurtheilt und verbrannt. Jetzt zog Rudolph alle Anhänger seines falschen Gegners zur Rechenschaft, in erster Reihe natürlich seine „Kammerknechte“. Hatte er schon vorher diese hart bedrückt und belastet, so mag er sie jetzt derart behandelt haben, daß sie es jedenfalls vorzogen, sich den furchtbaren Leiden durch Auswanderung zu entziehen.

Auf S. 69, Bd. I, ist neben dem Rabbiner Eliezer ben Joel ha Levi noch zu nennen: R. Baruch ben Samuel aus Mainz, Verfasser des ספר חסד, der auch in Köln lebte, s. Mordechai in Baba Batra VIII, 564.

Urkunden

zur

Geschichte der Juden in Cöln und Umgebung

von

Carl Brisch.

I.

Der älteste der vorhandenen Grabsteine aus dem Jahre 1171.

ה'ה' השער לר' זבאו בן צדיקים * ונכנה לזכר הבחור והחזן אליקים *
 בנו של ר' אפרים ונחקק בחקקים * ובירח כסליו אספו השחקים * בשנת ד'א
 ה'תקל"א למנין עם חשוקים.

Bezüglich der übrigen Grabsteine vergl. oben Bd. I. S. 50 und 124.

II.

Hebräische Schreinsnoten aus dem Liber Judaeorum im Stadtarchiv zu Cöln:

בפנינו חתומי טמה מברה מרת נושה'ל בת צדוק לר' ברוך בר אורשנא
 הבתן חצי הבית חלק אחד משנים עשר מן הבית העומד בין בית ה' ברוך
 ובין בית וולפרומא¹⁾ העול במכירה חלוטה וקיימא כי הבית היה שלה בדיני
 ישר ועל מה שהיה בפנינו ביום ד' כ"ט לחדש כסליו שנת כ"ג לפרט אלה
 הששי כתבנו וחתמנו. יצחק בר שמשון ז"ל חזקה בר יהודה, שמואל בר
 יעקב הלוי ז"ע, יצחק בר משה.

אנחנו ח"ם מורום בהודאה נמורה שבאו לפנינו ר' יצחק בן הקדוש
 ר' שמואל ואחיו ר' אברהם והודו הבכורה לר' נתן אחיהם שהוא בכור ולקחו
 קיומא בפנינו וכל מה שראינו כתבנו וחתמנו. יעקב בר יוסף הלוי אורי בר
 יוסף ז"ל.

בך דיין תורה שהבכור בין הבנים נוטל פנ' שנים וידוע לנו שזה
 ר' נתן בר שמואל הקדוש בכור הוא לאביו, יחיאל ב"א ב"מ צ"ר ה"ע ק"ד

1) Wolfram.

זצוק^ל, חיים בן ה"ר יחיאל קטן ש"ץ, ברוך בר אורשרנא הכהן זצ"ל, יעקב בר שלמה הכהן, יצחק בר שמשון זצ"ל.

נחנו חתומי מטה קבלנו עדות ברור ומהימן שהבתים העומדים פה בקולוניא ברחוב הנקרא שטעסא¹⁾ בקרן זוית על פרשה דרכים בית האופיס הגדול ובית קטן הסמוך ור' לוי הדר בלורכא²⁾ בר גרשם ואשתו מרת צפורה בת הרב ר' דוד היו בעליהם ומכרום הם שניהם במכירה נמורה לנדיב ר' יהודה בר שמואל במכירה נמורה חלוטה שרירא וקיימא ידענו כן הוא שבדין היה יכול למכור כי לא היה לאחיו ר' יעקב-זר' מנמן ולר' זילמן חלק ונחלה באותן בתים ולא לבניהם ולבנותיהם ולא לשום בריה מקרוביהם על כן כתבנו וחתמנו עדותינו על זה כמו שקבלנו עדות ואמיתות הרב שמיכיה ז"ל נעשית בתיקונה וכוילכתה ונתנוהו לנדיב ר' יהודה להיות בידו ולראייה . . . קהל קולוניא. ובפנינו החתומים מסר הנדיב ר' יהודה בר שמואל כתב זה לעידונים³⁾ הממונים לאצור זו הכתבים וחחתומות של מכירת קרקעות להיוותו בידם לעדות נאמנה . . . קהל קולוניא. יצחק הע' בר שמשון זצ"ל אליעזר ב"ר אפרים זצ"ל, יקר חעלוב בן הרב ר' שמואל הלוי זצ"ל, חיים בן א"מ ר' יחיאל ח"פ"ץ ז"ה"ב זל"ע, אברהם בה"ר שמואל לע"י"ץ, שמואל בר יוסף זצ"ל, ראובן בר חזקיה נ"ע, שאלתיאל בר שלמה, ברוך בר אורשרנא הכהן זצ"ל.

נחנו ח"מ מעידים שר' שמואל בר משה הלוי מת בלא בנים ומה שידענו כתבנו וחתמנו, יצחק בר שמשון, יהודה בה"ר שמואל, מאיר בר אלעזר, יצחק בר שמשון זצ"ל.

הננו ח"מ מעידים שר' גרשם בר יצחק ודולצא צלעתו הם יורשי ר' יצחק ורביע הבית העומד אצל בית ר' ברוך הכהן לצד בית הכנסת הוא שלהם . . . יצחק בר שמשון, יהודה בה"ר שמואל נ"ע, חיים בן ה"ר יחיאל קטן ש"ץ, יואל בר יוסף.

נחנו קהל קולוניא חתומי מטה חתמנו בחרם המורה בעדות ברורה בתפיסת החורה כמושב כל קהלינו זקנים ונערים על אודות הבית והקרקע הנקרא סאכא⁴⁾ ועומד ברחוב היהודים כאן בקולוניא ואלה מצדיו מצד מזרחי רשות הרבים, מצד מערכי הבית של העירון הנקרא יתו כנא מצד דרומי הקרקע החרב הנקרא צומש"פא⁵⁾ מצד צפוני הבית והקרקע של ר' ברוך בר אורשרנא הכהן ואותו הבית שבתוך אלו המצרים הנקרא סאכא נודע לכולנו שהוא היה של ר' אליעזר בר יצחק הלוי המכונה ליפמן מדיטסבורג⁶⁾ וירשו מאביו ומאבותיו הוא ואחיו משה המנוסח ובפנינו מסר ר' אלעזר בר יצחק הלוי כל חלקו וחלק אחיו המזכיר לתקנתו ולצורך פרנסתו כולו עד נמורה שהוא חצי כל הבית מכתתו לו ברוך בר אורשרנא הכהן המכונה זילמן והחתמנו על כל הקהל אם יש שום עירעור או שום תרעומת על חלק ירושתם

1) Steffe. 2) Borck. 3) Burmeister. 4) Bgl. Bb. I. S. 141 Aumling.
5) Zum Schaaf. 6) Dortmund.

אשר מכרו שיבא ויעיד בפנינו ואם יתעכב מלהגיד עתה עדותו וירצה לבא לאחר זמן שיהא עידעורו בסל ואחרי שלא יצא לפנינו לא קול ולא מענה ולא עירעור הנה כתבנו לו לר' ברוך בר אורשנא הכהן עדותו שהבית שלו כדן שאר הקונה בית גר כי פרעו בפידעון נמור כאשר קנהו ומה שידענו כתבנו והחמנו אנחנו . . . קהל קולוניא . . . יקר העלב בן הרב ר' שמואל הלוי ז"צ ש"י"ל, אליעזר העלב בר יהודה הכהן זצ"ל, משה בר אורי, שלמה העל' בר משה זל"ה, יהודה בר אשר הלוי, ואל בר יוסף זצ"ל, מרדכי בר יודע"ץ תש"ז ע"ה.

נחנו ח"מ מעידים ומודיעים לכל רואי האגרת הזאת שהנער אפרים המכונה קומפרט⁴) בנו של ר' יוסף מארוילרא⁵) נתן הבתים שנים שירש מאביו והם הרשים ועומדים תחת גג אחד לר' אפרים ור' שמואל אחי אמו מרת רבקה הציים והם היו כולם בני ר' יצחק מכונה צליינט⁶) וחצי שני הבתים האחר נתן ליעקב ויוסף הנערים ונוטהיל וברונא הבתולות בני ר' עתניאל מכונה ברוניק⁶) ומתנה זו נתן להם במתנת בריא במתנה שלימה מרעתו שלא באונס בנפש חפיצה כשהיה בפקידתו ובחכמתו לפנינו נתקיימה המתנה יותר משנתיים לפני מותו ואלה הם מצרי הבתים השנים העומדים תחת גג אחד אשר נתן להם לר' אפרים מכונה קומפרט ולר' שמואל אחי אמו מרת רבקה בני ר' יצחק הציים וחציים האחר נתן ליעקב וליוסף ולנוטהיל ולברונא בני ר' עתניאל המכונה ברוניק אחי אביו ר' יוסף מארוילרא מצר מזרחי רשות הרבים מצר מערבי שביל של רבים מצר דרומי הבית של מרת עלא מלינשא¹) מצר צפוני הבתים של ר' גוייזשלק מברושלא²) כל מה שבתוך מצרים הללו נתן אפרים הנער מכונה קומפרט לאותן הנקובים למעלה לאחי אמו ולבני אחי אביו ומה שידענו בידענה ברורה ובעדות נאמנה כתבנו והחמנו לערכאות של לורנצייש להיות בעדם לעדות ולראיה . . . אליעזר העל' בר אפרים זצ"ל, יקר העלוב בן הרב ר' שמואל הלוי זצ"ט ז"ל לה"ה, חיים בן א"מ הרב ר' היאל ח"פ"ץ ז"ה ב"ז ע.

נחנו ח"מ מעידים לכל באי עולם שר' אפרים המכונה קומפרט ור' שמואל אחיו בני ר' יצחק מכונה צליינט מכרו חצי שני הבתים העומדים תחת גג אחד שנחן להם אפרים מכונה קומפרט בנו של ר' יוסף מארוילרא לר' יוסף בר' יצחק ז"ל מעיר מרווא ואל אשתו מרת ריכנצא³) ועוד חצי שני אותן בתים עצמן ניתנו במתנה מאת אפרים מכונה קומפרט בר יוסף מארוילרא ליעקב וליוסף ולנוטהיל ולברונא בני ר' עתניאל מכונה ברוניק גם כל חלקם מכרו לר' יוסף בר יצחק מפרודא ולאשתו מרת ריכנצא ואלו מצרי הבתים שנמכרו לר' יוסף בר יצחק ולאשתו מרת ריכנצא מפרודא מצר מזרחי רשות הרבים מצר מערבי שביל הרבים מצר דרומי הבית של מרת בילא והחצר שלה מצר צפוני הבית והחצר של גוייזשלק מברושלא וכל מה שבתוך אלו המצרים מכרו הגדולים על יד עצמן והקטנים

1) Mhrweiser. 2) Komper. 3) Bruned. 4) Sing. 5) Bruffel.
6) Rikenzia.

נחמנו להם אפטרופוס על פי הקהל והכותנו דיני העיר ועל פי אותו האפטרופוס נתקיימה מכירה זו ומה ששמענו כתבנו וחתמנו ונחתנו ליד הערבאות של לורנציוס . . . אליעזר . . . יקר . . . חיים . . .

נחנו ח'מ מעידים שאותו בית העומד ברחוב היהודים הנקרא קהוב קצר בלשון אשכנז אינגשא¹⁾ שהיה של ר' וואל הוקן המכונה אדולף²⁾ ונחלק לששה חלקים החמשה בירושה לחמשה האחרים וחלק הששי ממושבן ל"מ שפרה המכונה כרוטש³⁾ ור' יצחק הלוי שנהרג בוינצנא⁴⁾ היה אחד מן האחרים והיה נשא לבסוף ימיו מרת חנה בת ר' צדוק הלוי ואחרי מותו לא מצאה כנסתין כדי לנכות כתובתה והנכה ב"ר אותו חלק ששי שהיה לר' יצחק הלוי בעלה ככתובתה ואותו חלק נפל בירושה אחרי מות אמו לר' צדוק בנה . . . והוא מכר לר' מנחם בר' נחמיה המכונה שונמץ⁵⁾ ור' צדוק המכונה ביבש⁶⁾ הוא ואשתו מ' נגנא מכרתו לר' מנחם בר' נחמיה במכירה גמורה . . . אליעזר . . . שלמה בר יהודה הכהן זצ"ל שלמה בר לוי זצ"ל, מרדכי בר יצחק ח'ש' צ"ה.

ולפי זה ראינו בדינינו שיש לו לר' צדוק כח לעשות בו כל רצונו בין להשכיר וליתן ולמכור . . .

נחמנו ח'מ . . . שר' אלוקים בר שמואל הנקרא גוייזשלק⁷⁾ מהייגורשהיים⁸⁾ קנה בבקין גמורה מ"ד קלונימוס מורנקנורם⁹⁾ ומאשתו וי"ר נתן ור' וויש¹⁰⁾ מרויגמונדא¹¹⁾ הבית העומד ברחוב היהודים בקולוניא בין בית של ר' יעקב מרויגמונדא ובין בית של יורש מרת עלא מלינסא ומכירה זו מכירה גמורה ואין אדם יכול לערער על מכירה זו כי נעשית כדון וכשורה ועל זה . . . יצחק בר אברהם נ"ע יהודה בר מאיר זצ"ל.

אנחנו . . . שמרת שיה אלמנת מורי הר' שלמה הכהן קנחה מן מרת יוסא בת ר' שמואל מירדא¹²⁾ שני שלישי הבית העומד ברחוב היהודים בקולוניא הנקרא אינגרשנא¹³⁾ ומכירה זו נעשית כדון וכשורה וזה הבית עומד בין בית של יורש הר' וואל הלוי הוקן ובין בית של ר' שמואל בר שלמה ועל זה אנחנו מעידים . . . יצחק . . . יהודה

אנחנו ח'מ . . . אשה מכרה מרת מינא בת ר' מאיר הלוי ובעלה ר' ברוך בר אורשרנא הכהן הבית מאינש¹⁴⁾ והבית הקטן הסמוך לו לצד צפוניו עם החצר והגינה והבנינים מתחום ארעא עד דום ריקעא למרת נוסחיל בת הגר יהודה אלמנת הנז"ר יצחק בר אפרים זצ"ל . . . וכל המערער על מכירה זו יהיו דבתיים במלים וחשובים בחרם הנשבר שאין בו ממש . . . יצחק בר אברהם נ"ע מאיר בר אלכסנדר זצ"ל הכיה בר אלעזר זצ"ל.

אנחנו ח'מ מעידים . . . שהבית העומד ברחוב הנקרא אינגרשנא ואלה מצריו מצר מזרחי הבית שיש לקהל בשותפות עם ר' יהודה בר משה מצר

1) Enggaffe. 2) Adolf. 3) Frommet. 4) Singig. 5) Schönman.
6) Bivis. 7) Götthall. 8) Heigertshelm. 9) Frankfurt. 10) Bivis.
11) Roermonde. 12) Rathe oder Rath. 13) Enggaffe. 14) Maas.

מעריב. הבית של ר' אלעזר בר' שלמה מצר דרומי חצר בית הכנסת מצר צפוני רשות הרבים הנקרא אנגנשא ובחוך אלו המצרים הוא של ר' משה שירשו מאביו ר' אלכסנדר הכהן שלישי הבית ושל הקהל מקולוניא היה שלישי עם החצר שהיה עומד מאחורי הבית בחצר בית הכנסת ולקחנו אנחנו מכת קהל קולוניא החצר אלינו להרחיב כן חצר בית כניסתינו והנחנו לו חלקנו בנזק הבית להזותו שלו כל מה שהיה לנו כן בחילוף החצר שנמלטו אלינו ועתה נחבר שיש לו בבית יותר מחצי הבית כהריוחא והרי הוא יכול למכרו ולמשכנו ולהחליפו וליתנו כמתנה ולעשות בו כל מה שירצה ואיש לא ימרא בידו ומה שידענו כתבנו והתמנו לזכרון דברים ולראיה ולעדות נאמנה . . . קהל קולוניא . . . יקר העלב בן הרב ר' שמואל הלוי זצ"ל וז"ל, היום בן הרב ר' יחיאל ח"פ"ן ז"ה"ב ז"ל ע.

בפנינו ח"מ בא ר' יצחק בר ברוך הכהן המונה פיסין¹⁾ ומחל לאביו חלק רביע בית שהיה לו בחוך ביתו של אביו בטעמד הניגם הנקראים אמטילדא מקדש לורינצייש²⁾ ואלו מצרי הבית מצר מזרחי רשות הרבים מצר מעריב ברדוק³⁾ מצר דרומי בית של אביו העומד אצל בית הנ"ר יהודה ואותו מצר צפוני בית קטן של אביו העומד אצל בית הנ"ר יהודה ואותו רביע ירש מאשתו מ' מיימונא ומה שנעשה בפנינו ביהא אדר השני י"ב ימים בו שנת מ"א לאלף הששי כתבנו והתמנו . . . ישעיה בר נחמיה ז"ג"ב, יעקב בר חכים שלי"ץ, חכים בר' אלכסנדר זצ"ל, ומאחר שירשו אותו פיסין מאשתו מ' מיימונא היה הרשות והכת בידו להוריש ולמכור לכל מי שירצה ועל זה חתמנו . . . ישעיה . . . יעקב . . . חכים . . .

אנחנו קהל קולוניא התומי משה העדנו בעדות נאמנה לכל רואי האנחה הזאת שהבית העומד כאן ברחוב היהודים בקולוניא ואלה מצריו מצר מזרחי רשות הרבים מצר מעריב הקרקעות והבתים שהיו של שני עירונים האחד נקרא יהו בוצא והשני נקרא ווגל⁴⁾ מצר דרומי הבית וההצר של יורשי ר' יצחק בר יוסף מצר צפוני הקרקע והחורבה של יורשי ר' יעקב בר אליקים ושל השותפין עמו והנדיב ר' יקותיאל בר משה וזונתו מרת יוסא קנו אותו מורשי ר' שלמה הנקרא יודלן ואשתו מרת חנה שלשה רבעים בו ואנחנו מעידים בעדות ברורה שהיוהשים בדין מכרוהו בלא עיורר והנדיב ר' יקותיאל ואשתו מ' יוסא קנאוהו בישרנות בלא שום פיקפוק ומה שהעדנו . . . קהל קולוניא. יקר העלב בן הרב ר' שמואל הלוי זצ"ל וז"ל, היום בן אביו הרב ר' יחיאל ח"פ"ן ז"ה"ב ז"ל ע, יהודה בר מאיר זצ"ל, ואלה שמות הורשים של ר' שלמה המכונה ר' יודלן ושל מ' חנה אשתו שמכרו הקרקע ר' אלעזר בר שלמה ואשתו מ' אפרת בת הרב ר' יחיאל נתנו חלקם להרב ר' אשר בן הרב ר' יחיאל ואשתו מרת יוסא בת ר' שלמה מברו חצי הבית חלק עצמם שהוא הרביע עם הרביע שניתן להם ומרת שרה בת ר' שלמה ובעלה ר' אלכסנדר בר משה מכרו כמו כן רביע אחד שהם שלשה רבעים לנדיב ר' יקותיאל בר משה ועל זה חתמנו . . . יקר . . . יהודה.

1) Pipin. 2) Amtleute von St. Laurentius. 3) Bardewil. 4) Vogel.

אנחנו . . . ש"ר שמעון בר יעקב קנה שני שלישים מן הבית הגדול הנקרא מאכא ממרת גומהיל בת ה"ר דוד מבונא ומבניה הנזענים בנחלה בקנייה נמורה כדת וכתורה ואלה הם מצרי הבית מאכא מצר מורחו רשות הרבים מצר מערבו של הארמאית הקדוואה (בליצא¹) ויהן בנה מצוטגדורף²) ועוד בית של קונרט ואשתו ארמגרט³) ושל גיזא וגוישלק מצר דרומי הקרקע של מ' פורא ונקרא צומשייפא מצר צפוני הבית והחצר של מ' גומהיל ויורשיה ובבית מאכא שקנה ר' שמעון שני שלישים בו פתוחים בו לצד החצר של מ' גומהיל מ"ז חלונות ונקרא צומברופא⁴) ולצד אחר י"ט חלונות כלפי הקרקע החרב הנקרא צומשייפא והחזקתה באילו החלונות שלא יבנו השכנים לנגדם אלא אם כן ירחיקו מהם ד' אמות שלא יאפילו ומה שידענו . . . יקר . . . חיים . . . יהודה . . .

אנחנו . . . שהבית העומד ברחוב הנקרא אינגרנשא והוא ממתע בין בית הכנסת של הגושים ובין הרחוב הנקרא אינגרנשא והיה של ר' יואל הלוי הזקן ונפל בין יורשיו בניו וגניזו והשליש שבבית הוא עתה של ר' אליקים בר יואל הלוי כי הוא ירש קצת חלק שנים עשר מחמיו ר' שמואל בר יואל הלוי ועוד חלקים אחרים קנה מאת ר' מנחם הנקרא שונמן בר נחמיה ואשתו מרת יינמא עד שהשליש בכל הבית שלו כי ר' מנחם הנקרא שונמן ואשתו מרת יינמא מכרו כל חלקיהם באותו הבית לזה ר' אליקים הנקרא גוישלק בר יואל הלוי ומה שידענו . . . קהל קולוניא . . . יקר . . . יהודה . . . מרדכי בר ייזעץ ת"ש"ו ע"ה יעקב בר חכים ש"ל"ץ . . .

נחנו . . . שהבית שמכר ר' אורי מכונה ויוש בר שלמה מאייש לה חיים בר שאלהיאל חצי של הבית ועומד בקרן זית על פרשת הדרכים שנקרא שמעמא בקצה רחוב היהודים ידענו בעדות ברורה שר' אורי ירש מאביו ושאותו חצי הבית נפל לחלקו בירושתו כשחלק עם אחיו והקנייה נעשה כדת כל קניינים ושלא היה לשום אדם חלק באותו חצי הבית שמכר ולא שום תרעומת עליו ומה שידענו היטב וברור לנו כתבתו וחתמנו לעיניהם מקדש לורנצייש לעדות ברורה ולראייה . . . קהל קולוניא . . . יקר . . . חיים . . . יהודה . . .

אנו . . . שר יצחק בר יעקב קנה מחמיו ר' ברוך כהן מכונה זילקמן רביע הבית שנשא לו בבית שבין ביתו שהוא דר' בו ובין הבית שהוא של וולפרימא הערין וקנאו ממנו ומאשתו מ' מינא וגם קנה משניהם הפרדות שהוא שכר הדירה שהיה להם עדין כחצי אותו הבית ומעחה ר' ברוך הכהן המכונה ר' זילקמן ואשתו מרת מינא מסולקים מאותו בית למרי מכל וכל ואין להם עסק עוד בו כלל כלל ומה שידענו . . . קהל קולוניא . . . יקר . . . חיים . . .

נחנו . . . שהבית שדר' בו ר' יעקב בר אלפסנדר מאן במדינת קולוניא כרחוב היהודים שהוא שלו זה ימים ושנים החזק בו בלא עירעור

1) Bfip. 2) Bünborf. 3) Conrad und Armgard. 4) Zum Broich.

מצר מורחי רשות הרבים מצר מערכי החצר שהיה של ר' משה בה"ד אפרים ומצר דרומו כמו כן מצר צפוני הבית של ר' אליקים בר שמואל וקצת מן החצר של יורשי ר' נחמיה בר נמרונאי והבית של ר' אליקים חנוך לביתו של ר' יעקב ועומדים תחת נג אחד וכל הבית והחצר וגן הירק שבו והבניינים שבחצר בית החורף ועלייה שעליו הכל בין המצרים המסומנים בחזקתן מתהום ארעא ועד רום רקיעא מברו חציו לר' מנחם בר יעקב על מנת שלא ישתעבר לכתובת אשתו מ' חנה ולא לשום אשה אם ה'ו ישא אתרת ושלל יורישנו לשום אחד מיורשיו כי אם לבנו קלונימוס הנער מאשתו ראשונה שהיתה בת ר' קלונימוס בר אלכסנדר וזו ירצה ר' מנחם בר יעקב יתנהו לקלונימוס בנו בחייו ומה ששמענו בחדש המז' שנת חמשת אלפים וארבעים ושתים לבריאת עולם כתבנו וחתמנו . . . קהל קולוניא . . . יקר . . . חיים . . . יהודה .

אנחנו . . . שמרת חנה מהולצוילדא¹ אלמנת ר' יודלין מהולצוילדא היא ובנה ר' יעקב בנו של ר' יודלין הנזכר מברו הרביעית של הבית שלהם העומד מנגד לבית של העירונים שקורין צרהייטא² למעלה היטן פלמן של ההגמן הנקרא זלא³ אותו רביעית הבית שלהם מברוהו לר' יקותיאל בר משה הנקרא ר' זושקינט מנושא⁴ ושאר שלשה הרביעיות היו שלו מקדם לכן כי קנאם משאר בני מ' חנה מהולצוילדא ואלה מצרי הבית מצר מורחי רשות הרבים מצר מערכי הגינה של יורשי הערן הנקרא וזל מצר צפוני הקרקע החרב הנקרא צומשפא מצר דרומי של יורשי ר' יצחק בר יוסף ומה שידענו בודאי שר' יקותיאל המכונה זושקינט מנושא קנה זה הבית הנזכר שלשה רביעים מקדם ואחריו כן הרביעית הנותר קנה ממרת חנה אלמנת ר' יודלין מהולצוילדא ומאת בנה ר' יעקב בר יודלין כתבנו וחתמנו . . . קהל קולוניא . . . יקר . . . חיים . . . נתן בר יואל הלוי זצ"ל, אליקים בר שמואל, יצחק בן הג"ר יעקב ת"נ"ה, חיים בר שאלתיאל ז"ל, יהודה בר אשר הלוי הכ"מ.

נתנו . . . שהבית שהיה של ר' אלעזר בר שמואל מבונא והיו לו שתי גשים האחת ראשונה שמה גומא ומתה והניחה בן וכת ושוב נשא את מרת רבקה בת ר' מאיר הכהן והוליד ממנה שלשה בנות ואלה שמותן שרה גומא ומיימונא ועוד ילדה שני זכרים ושמותם יהודה ואברהם והיה לו בית אחד לר' אלעזר מבונא העומד ברחוב הנקרא אנגשא מצר מורחי הבית של מ' יוסא מברושלא ושל חתנה זושקינט מצר מערכי הבית הנקרא מיטמא⁵ מצר דרומי הבית של הקהל המתוקן לנישואין⁶ מצר צפוני רשות הרבים אנגנשא ואותו בית שבתוך המצרים היה של ר' אלעזר מבונא ובשמת הניתן לשבעת הבנים והבנות משתי נשותיו שהזכרנו לעיל והנה מברו החמשה בנים ובנות של מרת רבקה מברו החמשה החלקים שלהם לר' יוסף זלר אלכסנדר ואלהם בני ר' יעקב כדת וכתורה של קטין מקח על יד

1) Holzweiler. 2) Zur Heide. 3) Erbschaft. Saal. 4) Neuf.
5) Zur Mitten. 6) Spiel- oder Tanzhaus.

אפטרופוס חשוב הרב ר' יהודה מכונה ר' זילקמן והמקח והקנין נעשה
 כדקדקו על ידי בית דין חשוב ומה שירדענו כתבנו וחתמנו ביום כ' כ"ח באב
 שנת מ"ו לפ"ס אלף השישי, וגם אנו מעידים שהבית שהזכרנו לעיל שמרת
 רבקה וגם הבעל שנשא ר' גוישלך אין להם לא חלק ולא נחלה באותו
 בית כלל ועל כל הכתוב כאן אנו מעידים וחותמים . . . יקר העלוב בן הרב ר'
 שמואל הלוי זצ"ל ו"ל"ה, גם מרת רבקה גבתה כמ"ו בן מקצת כתובתה
 מן החורבה שאצל בית ר' מנחם בר מרדכי וסמוך לבית ר' יוסף בר' יעקב
 ובית זה של יתומי ר' אלעזר הנזכר לעיל נמכר על פי ב"ד ועל פי האפטרופוס
 לצורך פרנסת היתומים ולצורך ממונותיהם ועל זה כתבנו וחתמנו . . . יהודה
 בר' מאיר זצ"ל, יעקב בר' יוסף ש"ו ל"ב, מאיר בהק"ר משה זצ"ל ק"ל, כי
 מרת רבקה גבתה כתובתה מן הבית שנקרא מישימא ומכרתו לר' יוסף ולא
 אלכסנדר בן ר' יעקב כמו בן אמת הוא שמרת רבקה גבתה מקצת כתובתה
 מן הבית הנקרא מישימא ומקצת כתובתה מן החורבה קרקע שהיה מופל בין
 בית ר' מנחם בר מרדכי ובין בית של ר' יוסף בר' יעקב ואותו קרקע הממוצע
 ביניהם קנו ר' מנחם ור' יוסף ואין להרהר בדבר כלום . . . יהודה בר' מאיר
 זצ"ל, יעקב בר' יוסף ש"ו ל"ב, מאיר בהק"ר משה זצוק"ל, וגם החצר אצל בית
 הנישואין קנו ר' יוסף ור' אלכסנדר בן ר' יעקב עם הבית וחצי החצר בתוך
 המצרים שהזכרנו לעיל אמת הוא כל הבית והחצר חלק חמשה יתומי ר'
 אלעזר מבונא קנו ר' יוסף ור' אלכסנדר בן ר' יעקב ועל זה כתבנו וחתמנו,
 יהודה . . . יעקב . . . מאיר . . .

אנחנו . . . שהבית הגדול שהיה של ר' זילקמן שהעומד בין
 התונות שקורין ברדויק¹⁾ ובין רשות הרבים שהוא של ר' יעקב בר' משה
 בר' אורי כי קנאו ובית אחת עומד בין הבית לבין הבית הקרני נושא ומצד
 אחת עומד בית קטן הסמוך לבית הגדול שבנה ר' ליכרמן מדורא²⁾ וגמצא
 שזה הבית הגדול עם הכיפה שקורין גוילבא³⁾ גדול והחב כדחב הבית
 שלפנים גם תחת אותה עומד כיפה אחרת שקורין גילבא ומה שירדענו . . .
 יקר . . . יוסף בר' יעקב זצ"ל, שמואל בר' יעקב.

נחנו . . . שמרת רבקה אלמנת ר' אלעזר בר' שמואל מכונה
 גבתה בכתובתה על פי הריינין המובהקין שבקולוניא אותן חורבות העומדות
 ברחוב היהודים באינרנשא בקולוניא ואחרי כן מכרה לה מנחם בר' מרדכי
 אותה חורבה של הבית הקטן הסמוך לכיתו כרת מכה וכשורה בלי שום
 ספק ויעידו ומה שירדענו . . . ומסרנו כתב ידינו לעדות נאמנה . . .
 חיים . . . יקר . . . יהודה . . .

נחנו . . . שהחובה גדולה העומדת בין בית של ר' יוסף בר'
 יעקב ובין הבית של ר' מנחם בר' מרדכי שהיתה בין של ר' אלעזר בר'
 שמואל מבונא כי קנאו כדנינו ואחרי מות ר' אלעזר נע תכונתה בית דין
 לאותה החורבה לאלמנתו מרת רבקה בכתובתה כדן חורה ואז מכרה היא

1) Bardewil. 2) Düren. 3) Gemölbe.

החזרה קצתה לר' מנחם בר' מרדכי וקצתה לר' יוסף בר' יעקב כדן ומה שירענו . . . חיים . . . יקר . . . יהודה . . .

אנחנו . . . שהבית שמכרו ר' אליקים בר' אלכסנדר וזמרת רבקה אשתו בת ר' מאיר הכהן לר' יוסף ולר' אלכסנדר האחים בני ר' יעקב בר' יוסף לפנינו נעשה המכירה גם אנו מעידים שהבית היה כדן ישר של מרת רבקה זאת הנזכרת וגבתה אותו בכחובתה מבעלה הראשון ר' אלעזר והבניסחו לזה ר' אליקים בנדונייתה והבית עומד בקצה הרחוב הנקרא אינגרנשא ואלה מצדיו מצד מזרחי הבית הסמוך לו של יורשי ר' אלעזר בר' שמואל ומצדו גם מרת רבקה הנזכרת מצד מערכי וצפוני רשות הרבים מצד דרומי הוא הבית של הקהל המתוקן לנישואי החנים וכלות וכתוך אילו המצרים הוא הכל של ר' יוסף ור' אלכסנדר בני ר' יעקב של ר' יוסף השלישי ושל ר' אלכסנדר שני שלישים ומה שנעשה לפנינו באייר שנת מ'ו לפרט אלה הששי כתבנו וחתמנו . . . יקר . . . יעקב בר' יוסף שולכע, יעקב בר' שמואל.

אנחנו . . . שד' שמואל הוא בנו של ר' שלמה מגרונלך ז"ל והוא יורש שלו כדן הבית העומד באינגרנשא כקדן הווית העומד נגד הבית של העידנים נפל לחלק ירושתו מאביו כדן והוא שלו ושל אשתו יוסא ושל יורשיהם אהריות ומה שירענו . . . חיים . . . יקותיאל בר' משה, מנחם בר' מרדכי זל"ץ, חיים בר' שאלתיאל ז"ל.

אנחנו . . . שר' אלעזר בר' אורי הלוי ואשתו מרת פורא בת ר' אלעזר מכוטא מכרו חלק הבית שלהם העומד ברחוב היהודים וממוצע בין רחוב הנקרא אינגרנשא ובין הבית של נישואין עם חצירו מכל חלקם בו והוא שביעית ככולו לר' יוסף ולר' אלכסנדר האחים בני ר' יעקב במכירה גמורה לחלוטין ועתה הבית שלהם כולו לכדן מחלק השביעית שבו ומה שירענו ב"א בניסן שנת מ"ז לפרט אלה הששי . . . יקותיאל, יעקב עזריאל בר' אשר הלוי.

אנחנו . . . שהחצי הבית והחצר והגינה כבו שהן הסמוכין לבית הגדול הנקרא מאיזשבער שכלפי אהמון ההגמון הקרוי זלא אותו מכרה מרת גוטליה ובניה מעיר מרדכי הכל חציו עד נמירא לר' יעקב בר' חיים מקופלנץ¹⁾ במכירה גמורה חלוטית שריא וקיימא . . . יקר . . . יעקב העלוב בר' יוסף הכ"ס.

אנחנו . . . שהבית קטן שהיה של ר' זילקמן הכהן שלפניו רשות הרבים ומאחוריו החצר ממוכה לחצר בית הכנסת והמקנה וגם ממוכה לחצר של החנות הנקרא כרדוך וסמוך לבית הגדול שכנה ר' ליכרמן מרדכי באותו הבית הקטן קטן בו יורשי הנדיב ר' ליכרמן מרדכי שביעית וגם חלק ארבעה עשר שבו שהוא חלק שביעית וחלק חצי שביעית וקנייה זו שקנו הוא חציה של ר' מצליח הנקרא זילנא²⁾ בנו של הנדיב ר' ליכרמן

1) Robleng. 2) Selig.

מאשתו ראשונה והצניח של שלשת הילדים בניו של הנדיב ר' ליברמן
מאשתו האחרונה ואלה שמותם שמואל וליברמן ושמועון וקטן אותו בקנייה
גמורה מיר יורשי ר' זלקמן כהן והבית עומד סמוך למרשתא¹⁾ כארבעה בתים
למעלה הימנה ומה . . . יקר . . . יהודה בר מאיר זצ"ל, יעקב העלוב בר
יוסף הכ"מ.

אנחנו . . . שר' יצחק מננה פיסין בנו של ברוך הכהן ור'
זילקמן ואשתו מ' אביגיל בת ר' יצחק מכור חצי שביעית הבית שידשו
ממורישם ר' זילקמן כהן לר' יעקב בר משה ולאשתו מ' אלקא והבית כאן
ברחוב הקהל בקולוניא סמוך לבית הגדול שבנה ר' ליברמן מדורא כלפי
המרשתא ומכרהו לו כדת משה וישראל ומה שידענו . . . יקר . . .
יהודה . . . יעקב . . .

אנחנו . . . שר' מנחם בר אליקים מגלרא²⁾ ואשתו מ' אליש³⁾ מכר
הבית שלו והחצר שלאחריו ארוך כפליים מרחב הבית ועוד מרחב
הבית לר' מנחם בר יוסף בר אלכסנדר מברקיים⁴⁾ והבית עומד
כאן בקולוניא ברחוב היהודים ואלה מצריו מצר מזרחי רשות הרבים מצד
מערבי ודרומי הבית והחצר והגינה של יורשי ר' אפרים כהר"ב יצחק א"ל
ור' יעקב בר' הכים מצד צפוני הקרקע החרב של ר' מנחם מגד⁵⁾ ותוך
מצרים הללו מכה לו הכל במכירה גמורה חלושה שרירא וקיימא ומה . . .
יקר . . . יהודה . . . יעקב . . .

אנחנו . . . שהבית העומד ברחוב הנקרא אנגרשא שהיה של ר'
יואל הזקן והניחו לששה בניו והעדינו על אליקים בר יואל המכונה גויישראל
שהוא קנה חלקם של ארבעת האחים היוזשים נמצא שהבית שני שלישי
שלו ובאלו חלקים של ארבעת האחים לא היה חלקו של ר' יוסף בנו של
ר' יואל הזקן כלל כי אותו חלק נתמשכן לתת ממנו מס לערוך אחד וחלקם
של ארבעת האחים הם של ר' אליקים המכונה גויישראל בר יואל הלוי לבד
חלקו של ר' יוסף הממושכן וזה העדינו . . . יקר . . . חיים . . .
יעקב . . .

אנחנו . . . שר' שמואל בר אליקים קנה חלק אחד מבניו של ר'
יואל הזקן באותו הבית המונה ברחוב הנקרא אנגרשא ור' יואל היה לו
ששה יורשים וזה ר' שמואל . . . חלק אחד והוא חלק הששי ור' גויישראל
בן אחיו יש לו . . . חלקים באותו בית ובכל אילו החלקים החמשה
של ששית הבית של ר' שמואל הנזכר וארבעת החלקים של ר' גויישראל
לא היה בכללם חלקו של ר' יוסף בנו של ר' יואל הזקן והוא היה יורש
הששי ומישכן חלקו לנו לתת לו מס ממנו מדי שנה בשנה וזה העדינו
יקר . . . חיים . . .

ר' יעקב בר שניאור קנה חצי רביעית של הבית והחצר חלקו של ר'
מנחם בן הנדיב ר' יוסף ממדורא בבית הגדול של אביו הנדיב ר' יוסף

1) Markspforte. 2) Geldern. 3) Adelheid. 4) Berghheim. 5) Goch.

העומד שני בתים ברחוק מן פרשת דרכים הנקראת **שפּעשׂא** ⁽¹⁾ ור' שאלתיאל בר' מנחם תצפורה היתומה בת ר' נתן הלוי שניהם קנו חצי הרביעית האחר מר' מנחם בן הנר' יוסף בבית וכחצר הרי חן שלשתן קנו כל חלקו של ר' מנחם המזכיר שירש מאביו הנריב ר' יוסף והוא שלהם לנמרי והוא מסולק ממנו לנמרי ועוד יש לר' יעקב בר' שניאור חלק ששה עשר בכל שלשה רבעי הבית הגוהרים ולר' שאלתיאל בר' מנחם חלק ששה עשר כמו בן בשלשה רבעי הבית הגוהרים הכל לבד מרביעית כל הבית שקנו עתה מר' מנחם מכונה מנכין בן הנריב ר' יוסף עתה ומה שידענו כשנת ג"ב לפרט אלף הששי . . . יקר . . . חיים . . . יעקב . . .

אנו . . . שהבית הגדול העומד ברחוב הקהל שהיה של ר' יוסף מטרודא ואלה מצריו מצר מזרחו ומערבו רשות הרבים מצר דרומי הבית והחצר של ר' יצחק מכונה צקלכין מצר צפוני הבית של מרת יומא מבהושלא ⁽²⁾ אותו בית והחצר אשר בין מצרים הללו הרביעית שכן הוא של ר' יעקב בר' שניאור חציו שהוא שמינית של כל הבית והחצר וחצי הרביעית האחר של ר' שאלתיאל בר' מנחם ושל צפורה היתומה בת ר' נתן הלוי ניסתם ועוד יש לר' יעקב ולר' שאלתיאל ולצפורה היתומה המזכרים לכל אחד מהם חלק ששה עשר בשלש הרבעי הבית הגוהרים ואותם שלשה רבעי הבית והחצר הם חציו של ר' יוסף היתום בר' נתן הלוי ורביעית הבית והחצר של מ' יומא בת הנריב ר' יוסף שהיתה אלמנתו של ר' נתן הלוי ועוד נשאר באותו שלשה רבעי הבית חלק ששה עשר בהם והוא של ר' מנחם בר' אליעזר ושל מ' רבקה אשתו בת ר' נתן הלוי . . . ומה שידענו יקר . . . חיים . . . יעקב . . .

נחנו . . . שהנריב ר' יקותיאל בר' משה קנה מאת יורש של ר' יוסף מטרודא שני חלקי הבית שלו שהיה של ר' יצחק אביו של ר' יוסף והחצר שאחוריו והוא עתה כולו של ר' יקותיאל לבד חלק השלישי שהוא של יורש האחר של ר' יצחק הנר' והבית עומד ברחוב הקהל מצר מזרחו רשות הרבים מצר מערבו הבית של ר' אשר מערקלינצא ⁽³⁾ והחצר שלו והרצועה היוצאת מן החצר על פני המערב ומצר צפוני הבית והחצר של ר' יקותיאל עצמו בר' משה וקצת מן הגנה של יורשי העירון שהיה נקרא ונגל ובתוך מצרים הללו הבית והחצר כולו של הנריב יקותיאל בר' משה לבד השליש שבהם ועל זה . . . יקר . . . חיים . . . יעקב . . .

הודענו בעדות נאמנה וברור שאותה חורבה שהבית שהיה בנוי מלפנים עליה היה נקרא בית צוטשיסא והוא מוסלת בין הבית מאייש ובין הבית מהולצוילרא ומלפניה מגעת עד רשות הרבים ומאחריה מגעת עד החצר של הבית הנקרא לוטארא ⁽⁴⁾ היא היתה של ר' יעקב מן בוגא ושני זוגתו מ' חנה בשופי בלי עירור ובשמתו ר' יעקב ומרת חנה זוגתו ירשו שני בנים שלהם החורבה והיא שלהם בלא שום עירור האחד מן הבנים ממין ⁽⁵⁾

1) Steffe. 2) Brüssel. 3) Erfelenz. 4) Zu Romere. 5) Matthijs.

שמו והשני מנס¹) ומה שידענו כתבנו לראיה ומסרנו עדותנו לנוס הנקראים
אמם צונט לורנציוש²) כדי שיכתבם לשני האחים במכתב שלהם שהקרקע
שלהם כמשפט הרוץ שלהם . . . חיים . . . חיים בר' שמואל ז"ל מנחם
בר' שאלתיאל מנחם בר' מרדכי ז"ל, שאלתיאל בהק"ר מנחם מאיר בהק"ר
משה זצוק"ל יר"י ב"ע"ל.

לכל רואי איגרת הזאת את מודיעים כי אליא היתומה בת הנדיב
ר' יהודה קתה את החורבה הנקראת צומשיפא נגד ר' מנחם בר' יעקב הדור
במנצא ואשתו מ' נודא בשופי בלי עיור כדן וכשורה וקתה כל החורבה
הצויה לאורכה ולרחבה כמו שהיא מוטלת בין הבית הנקרא מאנא ובין בית
והחצר והבית העומד אחר החצר של יקותיאל בר' משה כל החורבה חציה
כמו שהוא מוטלת שמה ככל דינה ומשפטה ומה שידענו . . . חיים . . .
מאיר בהק"ר משה זצוק"ל הע' קלונימוס בר' אלכסנדר זצ"ל מנחם בר'
מרדכי זצ"ל.

הננו . . . שלפנינו מכר ר' יצחק המכונה צקלכין ואשתו מרת
גומהיל חצי החלק שהיה להם בבית המסומן במצויו למטה שהוא רביע כל
הבית לה' יוסף בן הח"ר יהוחם הלוי הדור בכרקא³) ולאשתו מ' ננא כי
היה לו לר' יצחק ולאשתו מ' גומהיל חצי אותו הבית וחצי חלקם שהוא
רביע הבית מכר להם ואלה מצויו מצר מורחי רשות הרבים וחוב הקהל
מצר מערבי שביל של רכנס מצר הרומי הבית והחצר שהוא של כות כ'
יהודה בר' אשר הלוי ושל בעליהן ושל ר' יהואל בר' יצחק מצה צמוני הבית
החצר קמן וארדך והוא כעין דורוך⁴) התכופ ומחוב לבית הגדול שהוא של
מרת יוסא בת ר' יוסף ושל כנה ובנותיה גם החצר של הבית הצר הוא
מצר צמוני של החצר הזה חוף המצרים הללו מכר לו רביעיתו של כל
הבית שלו ומה . . . יעקב העלוב בר' יוסף שמחה בר' מאיר שחיה
מרדכי בה"ב שמואל זצ"ל.

אמת ויציב הוא שהבית העומד בין ביתו של ר' מנחם מנוך
ובין ביתו של ר' מנחם מברכהיים היה חציו של מרת כילא וירשונה בניה
ר' יעקב ואשתו מרת אלקא ויהודה בן בנה ר' אשר ובנה ר' יוסף ואשתו
מרת חוה ובתה מרת ננא כל אחת מהם ירש שמניית הבית והנה עתה מכר
ר' יוסף ואשתו מרת חוה את חלקם לה' יעקב ואשתו מרת אלקא ולה'
אשר וחלק ר' אשר הוא של בנו יהודה כי הוא ירש אותו ור' יוסף ואשתו
מרת חוה מסולקים לגמרי מאותו הבית ומה שידענו . . . יעקב העלוב בר'
יוסף בע"מ שמחה העלוב בר' מאיר הריני נפרת משכנן מרדכי בה"ב
שמואל זצ"ל.

אנחנו מעידים באמת שמרת נודא בת ר' יעקב נתנה לבעלה ר'
יוסף בר' אליקים מסונשטרא⁵) כנדונייתה את רביע הבית שקורין כרנא⁶)
ואותו רביע הבית הגבה לה ב"ד בכתובהה ושוכ הניסחתו לו לנדוניה ומה

1) Manes. 2) Amt zu St. Laurentius. 3) Bachrach. 4) Thorweg.
5) Münster. 6) Berg.

שיעמדו . . . וב"ד הגבוהו לה בכתובתה מנכסי בעלה ר' אשר אחרי מיתתו
וזה נעשה בפנינו . . . יעקב . . . שמחה . . . מרדכי . . .
הנה ידענו נאמנה שר' יוסף ואשתו מ' הוה מכרו את חלקם בבית שקורין
ברנא והוא חצי כל הבית לר' יוסף בר' אליקים ממזנשפרא ולאשתו מרת גודא
בת ר' יעקב ומה שנעשה בפנינו . . . יעקב . . . שמחה . . . מרדכי . . .

הנה ידענו נאמנה שהאחים ר' יעקב ור' יוסף ור' אשר היה להם
בית אחד שקורין ברנא ומסומן למטה שוב קנו בית אחד מר ברוך בר
אורשרנא הכהן שלשתן ושוב עשו הליפין שר' יעקב ואשתו מרת אלקא
נסתלקו לגמרי מן הבית שקורין ברנא ומכרוהו לר' יוסף ואשתו מרת הוה
ולר' אשר ואשתו מרת גודא ור' אשר ואשתו מ' גודא ור' יוסף ואשתו
מרת הוה מכרו את הבית שקנו מ' ברוך הכהן לר' יעקב ולאשתו מ' אלקא
הם נסתלקו ממנו לגמרי והוא עתה של ר' יעקב ושל אשתו לבדם ואין
לשום אחד מהם עוד בו שום כה זולתי ר' יעקב ואשתו מרת אלקא ומה
שיעמדו . . . יעקב . . . שמחה . . . מרדכי . . .

הנה ידענו . . . שהנדיב ר' יהודה בר שמואל ואשתו מ' גודא
חלקו את הבית המכונה למרא בית האופים העומד ברחוב הנקרא שמעשא
ונתנתו הציו לר' מצליח וחציו לשני בניהם יהודה ושמעון והנה עתה מכר
ר' מצליח את כל חלקו שהוא חצי כל הבית לאחיו יהודה ושמעון בני
הנדיב ר' יהודה ומעחה כל הבית הוא של יהודה ושמעון ומה שידוע לנו
בכתבו וחתמנו יעקב . . . שמחה . . . מרדכי . . .

הננו המנהיגים והפרינס וכל קהל עדת היהודים מודיעים לכל רואי
בהבינו שהבית והחצר של ה"ה"ד יקותיאל הסמוך לאותו הבית שהוא של
ר' שמעון בר משה והוא קנאו מאחיו הגה"ר יקותיאל דנן בר' משה שהוא
של ה"ה"ד יקותיאל ואין לבניו ולירשיו בו שום חלק וכן ועתה בא הג"ר
יקותיאל ומכר ומסר את חצי הבית והכניין שבתוך החצר לר' אלעזר בן
הנ"ר ירחם הלוי את חציו של כל הבית והחצר והכניין שבתוך החצר עם
מוצאו ומוכאו עם פתחו וחלונותיו עם חדריו ועליותיו ועם כל תשמישיו
כהקטו מתהום ארעא עד רום דקעא וכן נכתב לו בשט"ח של ישראל
העשויין בתיקון חכמינו וחדוץ לנו בכתבו וחתמנו יעקב . . . מנחם בר
מרדכי ז"ל, שמחה . . . שמואל בר מנחם שלם (הכנויה), יצחק חיים
בר אלעזר הכהן ז"ל.

נחנו . . . שהבית העומד באן ברחוב הקהל שקורין איגרגשא
הוא הבית החמשיה מן משפא בלשון אשכנז מישפא וסמוך לבית הגדול
העומד כנגד בית העירונים ¹⁾ הוא כולו של ר' אליקים בר' יואל הלוי ושל
אשתו מרת וזמא בת ר' שמואל הלוי עד נמירא מהום ארעא . . .
יעקב . . . שמחה . . . שמואל . . . יצחק . . . יואל בר יוסף ז"ל.
נחנו . . . שהבית הנקרא למרא בית האופים ועומד ברחוב
הנקרא שמעשא הוא חציו של ר' שמעון בן הנדיב ר' יהודה ועתה מכרו

1) Rathhaus.

ומסרו לר' יוסף בר אליעזר בר יוסף הבית וכל השייך לבית הקרקע עם כל הבניין ומה . . . יעקב . . . שמחה . . . שמעון בר משה זצ"ל, מנחם בר מרדכי זל"ע, חזקיה בן הרב ר' אליעזר מבונא זצ"ל.

הננו . . . שאותו הבית והחצר העומד פה בקולוניא שהיה של ר' אליקים בר שמואל ושל זוגתו מרת ליובילא נפל על ר' אשר בר אורי הלוי זוגתו מ' אליים לירושה רביע הבית והחצר ועוד חלק אחד מעשרים חלקים שבכל הבית הקרקע עם כל הבניין שעליו . . . יעקב . . . שמחה . . . שמואל . . .

הננו המנהיגים והפרנס וכל עדת קהל היהודים מזדיעים לכל רואי כתבינו שהבית הגדול והחצר שאחוריו הבית והבית הנשי בתוך החצר של הנ"ר יקותיאל בר משה הסמוך למקום הבית הקרוי צומשיסא ועומד כנגד בית העירונים שהוא של הנ"ר יקותיאל ואין לבנו ולירשיו שום חלק וכה בו ויש כח ביד הנ"ר יקותיאל לטכרו ולמשכנו וליתנו במתנה ולמסרו ביד מי שירצה ועתה בא הנ"ר יקותיאל ומכרו ומסרו לאחיו הנ"ר שמעון ממנצא ולזוגתו מ' חנה כל הבית כולו עד גמירא מלפניו ולאחוריו הבית הגדול והחצר שאחוריו והבית הבני בתוך החצר הקרקע עם כל בנייני עם מוצאו ומכאו עם כל הפתחים והחלונות בכל הבתלים בין מלפנים בין מאחור בין מן הצד עם כל החדרים . . . וכן נכתב לו בתוך שטרות של ישראל העשויין כתיקון חכמים וזרוע לנו . . . יעקב . . . שמחה . . . שמואל . . . מנחם . . . שמעון בר יעקב זל"ע, אשר בר אורי הלוי זצ"ל, יצחק בן הנ"ר יעקב תנכ"ה, יואל בר אברהם נ"ב"ע, מצליח בן הנ"ר יהודה זצ"ל, יעקב בר אורי הלוי זצ"ל.

אנחנו . . . שר' יהודה בן הנ"ר יהודה ממרא¹⁾ מכר חלקו מן הבית שקורין למרא וירש חצי אותו הבית מאביו הנ"ר יהודה ועכשיו מכרו הוא ושוגלין אשתו חצי הבית לר' יוסף בר אליעזר מתתום ארעא . . . ומה שידענו פ"ב לפרט כיום ד' כ"ו אלול . . . יעקב . . . יצחק בן הנ"ר יעקב תנכ"ה, אליעזר ב"א ה"ל מו"ע"ר, מרדכי בהר"ב שמואל זצ"ל, מצליח בן הנ"ר יהודה זצ"ל, יצחק חיים בר אליעזר הכהן זצ"ל.

בפנינו . . . מכר ר' משה בר יקותיאל . . . עצמו ואחיו . . . מקרקע גם ממלמלי של אביו ר' יקותיאל . . . מזה קבלנו עדות . . . אשר בר אורי הלוי זצ"ל, יצחק חיים בר אליעזר הכהן זצ"ל, שמעון בר משה זצ"ל, יצחק בן הנ"ר יעקב תנכ"ה, מאיר בן הק"ר יצחק הלוי זצ"ל, שמואל בן מאיר ש"ח"ה, יעקב בר אורי הלוי זצ"ל, שמעון בן הנ"ר יהודה זצ"ל.

לחודיע נאמנה האמת והנכונה אשר ר' צקלכין והאפוטרופין שמינו בית דין והקול ומרת גוטהילא אשת צקלכין ואפרים ויהודה בניו מכרו רביעית כל הקרקע העומד פה בקולוניא לר' יוסף בן הח"ר ירוחם הלוי מכירת

עלמין כחורה וכשורה ומעתה כל הקרקע שלו . . . ידידיה העלוב בן הרב ישר' זצ"ל, יעקב העלוב בר יוסף בע"ט, שמואל בר מנחם שלם (הבנויה), אשר בר אורי הלוי ז"ל.

נחטו . . . שר' יצחק בר יוסף הרר בוורנקוורט¹⁾ מכר חלקו שהוא חציו של הבית הקטן הסמוך לבית מרת' דולצא מאקלנצא²⁾ מצד אחד ומצד אחר סמוך לבית זושקניט מנושא והוא חציו של אותו הבית הקטן אותו חציו עם החצר מכר לר' יעקב בן הק"ר אברהם ולר' מנחם בר דוד וגם בא לפנינו בהרשאת אשתו שהרשאתו למכרו ואשר ידענו . . . יעקב . . . שמואל . . .

נחטו . . . שר' משה בר יהודה ואשתו מ' ברונא בת ר' יקותיאל מכרו ששית הבית והחצר העומדת אצל הבית של ר' שמעון בר משה לר' יוסף בן הח"ר ירוחם הלוי ולאשתו מרת גננא במכירה גמורה חלושה ובלא עירור והיא מרת ברונא ירשה אותו ששית הבית מאביה ר' יקותיאל . . . ידידיה העלוב בן הר"ר ישר' זצ"ל . . . יעקב . . . שמואל . . .

נחטו . . . שר' אליקים בר אהרן הלוי ואשתו מרת גננא מכרו ששית הבית והחצר העומד נגד בית העירונים אצל הבית של ר' שמעון בר משה אותו ששית הבית והחצר מכרו להנ"ר יוסף בן חח"ר ירוחם הלוי ולאשתו מרת גננא הבית והעלייה עם כל הבניין שעליו הן של עצים . . . ומה שידענו ונעשה בפנינו ח' בניסן ס"ה לפרט . . . יעקב . . . שמואל . . . ידידיה . . .

אנחנו שר' אליקים בר אהרן הלוי קנה ששית הבית הקטן והחצר שהיה של ר' יקותיאל ואותו ששית היה חלקו של ר' משה בר יקותיאל ושל זוגתו מרת שרה וזה הקונה ר' אליקים קנאו נגד ר' זלמן ממנצא³⁾ מאת ר' משה בר יקותיאל יען כי בשכבר שם ר' משה בר יקותיאל חלקו ביד ר' זלמן לעשות ממנו כפי רצונו לכן קנאו הקונה ר' אליקים הלוי נגד ר' זלמן מאת ר' משה ואשר . . . יעקב . . . שמואל . . .

אנחנו . . . שר' יעקב בן הק"ר מנחם מכר רביעית הבית והחצר שירש מאביו לר' שמואל בר מאיר מברושלא באותו בית העומד נגד הברקלין ואצל הבית של ר' יעקב בר חכים ואותו רביעית הבית והחצר מכר לו מתהום ארעא . . . ידידיה העלוב בן הר"ר ישר' זצ"ל, יעקב העלוב בר יוסף בע"ט, רחביה בן הק"ר קלונימוס זצ"ל.

אנחנו שר' מצליח בהנה"ר יהודה מכר לאחיו ר' יהודה בן הנה"ר יהודה חלק אחד מששה עשר באותו בית הגדול שירש מאביו העומד אצל בית הכנסה ובאותו בית עצמו כמו כן מכר ר' מצליח הנ"ל לאחותו מרת עלקא ולבעלה ר' שמואל הכהן שמינית הבית וזה מכר לאחיו ר' יהודה חלק אחד מששה עשר בבית ולאחותו מ' אלקא ולניסו ר' שמואל הכהן שמינית בבית מכר להם מתהום ארעא ער . . . ידידיה . . . יעקב . . . רחביה . . .

אנחנו . . . שירשי ר' חיים בר שאלתיה קילא ובילא וגוצלק
ושאר יורשין של ר' חיים הנזכר מטילקים מאותן חלקים שמכרו לר' יוסף
בר חיים ולזונתו מ' יומא ויורשי ר' חיים הנזכר מכרו לר' יוסף בר חיים
ולאשתו מרת יוסא חלקם מאותן שני הבתים החכוסים זה אצל זה ועומדים
בסוף הרוכ הקהל שקורין שטעמא באותן שני הבתים מכרו כל יורשי ר'
חיים חלקם שהוא כל אותן שני הבתים לבר מתני בית אחד וששית של
בית אחד וכל השאר מכרו יורשי ר' חיים הנזכר לר' יוסף בר חיים ולאשתו
מרת יוסא חצי החצר וחצי הנינה שאחורי הבתים עם כל הבנין שעליו ומה
שמכר ר' מנחם הנזכר ויורשי ר' חיים מה שמכרו עם כל הבנין שעל הבתים
עם פתחו וחלונותיו . . . מכורה חלושה שריא וקיימא ולא להשנאה
בה מימא דנ' ולעלם והא' ר' יוסף למכרה זו להוריש ולהנהיג
למכור וליתן כמתנה להשכיר ולהשכיר לכל מי שהצא ואינש לא ימחה בידה
ומה שידענו . . . יעקב העלוב בר יוסף בע"מ שמואל בר מנחם שלם (הכונה).

אנחנו . . . שהבחור ויזש בן הק"ר מנחם יהש מאביו רביעית הבית
העומד נגד הברקלין) ועומד אצל הבית שהיה של הר"ר יעקב מקסלנץ
ואותו רביעית נתן כמתנה לאמו מרת לאה ואותו רביעית הבית העומד מה
בקולוניא מכרה מרת לאה לר' שמואל בר אשר לבר מחלק אהא מעשרתם
וארבע ממנו והשאר מכרה מרת לאה לר' שמואל בר אשר עם כל הבנין
שעליו עם פתחו וחלונותיו עם כל תשמישו מתהום ארעא עד
יעקב . . . מרדכי ביה"ש שמואל זצ"ל מאיר הע' בן הק"ר משה זצוק"ל
יצחק בר שמואל הלוי אליקים בר יוסף.

אנחנו . . . שירש ר' מצליח בן חנה"ר יהודה מאביו רביעית מן
הבית הנדול העומד אצל בית הכנסת וחלק ששה עשר ואותו רביעית הבית
חלק ששה עשר מן הבית מכרו מרת ביילא ובעלה ר' מצליח לר' אליקים
בן הק"ר אהרן הלוי עם כל הבנין שעליו עם פתחו וחלונותיו . . . וקיבל
עליו ר' אליקים הלוי הנזכר אם ירצה ר' מצליח לקי"ת אחר הימים שמינית הבית
שימכור לו ר' אליקים הלוי באותו הימים שקנה ממנו ומה שידענו . . .
יעקב . . . מרדכי . . . באשה ועידו הרבנים שקנה ר' מצליח חצי רביעית
הבית מ"ה אליקים הלוי או יתבוננו העיונים אותו שמינית בכתיבה.

אנחנו . . . שר' יעקב בר אורי הלוי היה פטונה ואסוראפא ובחזקתו עמד
חצי הבית פחות חלק אחד משנים עשר בכל הבית העומד נגד הברקלין
ועומד אצל הבית של ר' מנחם מנוג ואותו חצי הבית פחות חלק אחד
משנים עשר בכל הבית מכר לר' ואל"כ בר אורי הלוי ולאשתו מרת ביילא
ומה . . . יעקב . . . מרדכי . . . אלעזר חזקיה בן ה"ה"ר יהודה הלוי
זצ"ל יצחק בר דוד זצ"ל.

אנחנו . . . שר' יעקב בר אורי הלוי מכר ששית הבית שם
שני חלקים משנים עשר והיה בחזקתו לסכור ואותו הבית עומד נגד הברקלין
ואצל הבית של ר' מנחם מנוך ואותו ששית הבית מכר לר' מנחם מנוך

ולאשתו מרת קילא עם חלונתיו ופתחיו יעקב מרדכי . . .
שמשון סופר סתם וש"ץ, אלעזר חזקיה בן הח"ר ירחם הלוי זצ"ל.

נתנו שר' מנמן ממונשטר ואשתו מרת גודכן מכרו רביע הבית
מן הדרגא שקורין טרפא¹⁾ העומד אצל הבית של השמש ואותו רביע הבית
מכרו לר' יעקב בר אורי הלוי ולאשתו מרת דולצא ולחתנו ר' אורי
ולזנתו מרת אלקא שני חלקים מאותו רביע הבית מכר ר' יעקב הלוי הנז'
חלק שלישי מן רביע הבית מכר לר' א' הנז' מכרו להם עם
יעקב מרדכי יעקב בר דוד זצ"ל.

הננו שם יוסא בת ר' יעקב הלוי באה הנז' בהרשאת בעלה
ר' שמואל בר שלמה שהרשה אותה למכור רביעית הבית העומד בקצה
החוב אנגרשא נגד בית העירונים עם רביעית החצר לכל מי שתצא
ואנו מעידים שהרשאה היתה כתובה וחתימה כהלכתה שהיתה יכולה למכור
אותו רביעית מכזה ומכחו והננו מעידים שם יוסא מכרה אותו רביעית
הקרקע מן הבית והחצר לר' נתן בר יצחק הכהן עם כל הבניין שעליו . . .
ומעכשיו אין להם לר' שמואל ולאשתו מרת יוסא ולא ליורשיהם אחריהם
באותו רביעית הבית והחצר כלום וזה ידענו יעקב מרדכי . . .

על אודות שמינית הבית העומד פה בקולוניא ברחוב היהודים והוא
הבית הגדול שהיה של הגה"ר יהודה בר שמואל ועומד סמוך לבית הכנסת
ושמינית כל אותו קרקע נתן ר' מצליה בנו לאשתו מרת בילא בת מ'ן
הרב ר' חיים והרי היא קרשה את ה' ומתה ועתה חזר ונפל אותו שמינית
הקרקע על בעלה ר' מצליה לעשות באותו שמינית כל מה שירצה וזה ברור
וידוע לנו מרדכי בה"ב שמואל זצ"ל, מרדכי בן הרב נתן זלה"ה.

נתנו שאותו בית העומד בשמעשא אחרי בתי ר' יוסף בר חכים
ועומד נגד הבית של יהן מאורדא²⁾ הוא של ר' יוסף בר חכים ושל אשתו
מרת יוסא לפנים ולאחור ומה שנעשה ע"ו פרט בפנינו כתבנו
ההמנו יעקב העלוב בר יוסף בע"מ, מרדכי בה"ב שמואל זצ"ל,
שמעון בר יעקב זל, שמשון בר משלם זל, יחיאל בר יוסף (מבונא?)

לפי כל התנאים אשר ראינו בן הג"ר עקיבא ובין הג"ר שמעון
ממנצא מן הבית החדש שכנה הג"ר שמעון הנז' שלשה רבעי אותו הבית
וכל השמינית עם שלשה רבעי החצר והכור שבתוכו של הג"ר שמעון וחלק
הרביעי מן הבית והחצר והכור הוא של הג"ר עקיבא ועל מנת שאם ירצה
למכרה הוא או יורשיו לא יוכלו למכור חלקם שהוא חלק רביעי כי אם
לג"ר שמעון או ליורשיו ובארבע מאות לטרין הלייש³⁾ ולא יותר אם
יתיקדו הקרקעות אבל כל זמן שלא מכרו הרי הוא אותו חלק רביעי של
הג"ר עקיבא ואם יאמר הג"ר עקיבא או שלוחו או יורשיו או שלוחם לג"ר
שמעון או ליורשיו או לשלוחם בפני שלשה מדבי יושבי קולוניא לקנות
חלקם שהוא חלק הרביעי בארבע מאות לטרין הלייש להג"ר עקיבא או

1) Treppe. 2) Zum Orden. 3) Pf. Keller.

לירשיו. הן שני חדשים אחרי כן. אז הנ"ר עקיבא או יורשיו יכולין למסור אותו חלק רביעי לכל מי שירצו ונתבטלו או התנאים מעסקי המכירה ואם ח"ו יזול. הקרקע הן מחמת שריפה. הן מחמת מכת מדינה יזול גם חלק הנ"ר עקיבא אמנם הנ"ר שמעון לא יכופ את הנ"ר עקיבא ולא את יורשיו לא לבנות ולא למכור. מצד דרומי של החצר הוא של הנ"ר שמעון מצד מערבי הוא של נזיה ומצד צפוני הוא של ר' שמעון בר' יעקב והבית הקטן שקנה הנ"ר שמעון מן הגוים האחים לודיך וגובלא¹⁾ ומצד מזרחי הבית החדש שהוא של שניהם כפי התנאים המבוארים לעיל ומה שידענו . . . יעקב העלוב בר' יוסף בע"מ. מרדכי בדר"ב שמואל זצ"ל, יעקב בר' מנחם ח"ו ל"ט לה"ה מרדכי בדר"ב נתן זלה"ה.

בפנינו ח"מ בא ר' שמואל בר' שלמה בהרשאת אשתו מרת יוסא בת ר' יעקב הלוי שהרשהו למכור רביעית כל הקרקע המסומן למטה לכל מי שירצה ועתה ידוע לנו שר' שמואל הנ"ר מכר אותה רביעית כל הקרקע של הבית והחצר עם הפתחים ותלוות לר' נתן בר' יצחק הכהן ואלה מצרי כל הקרקע שמכר לו בהם רביעית כל הקרקע משני צדין הוא רחוב היהודים מצד דרומי הוא של יורשיו ר' יצחק בר' אלעזר הכהן ושל שותפיהם ומקצתו הוא של ר' אשר בר' נרשום מצד מערבי הוא של ר' אליקים בר' יואל הלוי בתוך המצרים האלו מכר ר' שמואל הנ"ר רביעית כל הקרקע עם הפתחים ותלוות לר' נתן בר' יצחק הכהן ומה שידוע לנו ונעשה בפנינו באחד בשבת בחשעה עשר יום להרש אדר שנת שבועים ושתיים לפ"מ כתבנו ותמטנו מרדכי בה"ב שמואל זצ"ל, מרדכי בה"ר נתן זלה"ה, שמעון בר' משה זצ"ל.

ראה באינו ששני קנייה שביד מרת יוסא בת הנ"ר יוסף ממרדא הכתובים בהלכתן ותחומים בעדים כשרים ומקומים באחרמא מקהל קולוניא שהיה לה בקרקע הנקרא ממרדא יותר מחלק ששה עשר שכל הקרקע והיא יכולה למכור בלא רשות בניה ובנותיה ועתה מכרה חלק ששה עשר מכל אותו קרקע ממרדא לר' אליקים בר' אהרן הלוי . . . מרדכי יעקב בר' מנחם ח"ו ל"ט לה"ה.

אנחנו שר' אשר בר' אורי הלוי קנה במכירה נמורה מאתו הנ"ה קלונימוס חלק ששה עשר מכל הקרקע העומד פה בקלוניא בין הקרקע הנקרא מלקנא²⁾ ובין הקרקע של ר' מנחם בר' יעקב ובין רחוב היהודים ובין השכיל העובר לפני הקרקע הנקרא בוסא וגם ר' אשר הלוי קנה מר' קלונימוס קלונימוס חלק ארבע עשר מכל הקרקע הנזכר כל אלו השלושה החלקים קנה ר' אשר הלוי הנ"ל מן המוכרים הנזכרים ומגשותיהם ומה שהוכר לנו ברביעי בשבת בששה ועשרים יום להרש תשרי שנת שבועים ושלש לפ"מ מרדכי יעקב . . . מנחם בר' מרדכי זצ"ל.

1) Ludwig und Gobbel. 2) Duffen.

אנהו . . . שרביעית כל הקרקע שהיה לו לר' יוסף עקיבא בר יעקב בבית ההדש שבנה ר' שמעון בר משה שאותו רביעית כל הקרקע מרחוב היהודים ולמערב עד מצרי הגנים נתן בחייו לאשתו מרת חנה שהוכל לעשות בו אחרי מותו כל מה שתמצא בלא רשות בניהם ובנותיהם וגם ידוע לנו שאותה מרת חנה מכרה אותו רביעית כל הקרקע אחרי מות בעלה לר' שמעון בר משה כרין . . . מרדכי . . . יעקב . . .

הנה . . . שר' יוסף בר אליעזר ואשתו מרת קילא מכרו חצי בית האופים הנקרא לומרא וגם חצי הקרקע שלאחוריו לצד השמעשעא עם כל הבניין שעליהם מתהום ארעא ועד רום רקיעא במכירה גמורה לר' יוסף בר חביס ולאשתו מרת יוסא ומה . . . באחד בשבת באחד ועשרים יום לאחר תשרי שנת שבעים ושש לפרט . . . מרדכי . . . רחביה בן הקד קלונימוס ז"ל.

הנה . . . שר' יוסף בר אליעזר ואשתו מרת קילא מכרו חצי בית האופים הנקרא לומרא וגם חצי הקרקע שלאחוריו לצד השמעשעא עם כל הבניין שעליהם ומתהום ארעא ועד רום רקיעא לר' יצחק בר אלעזר ולאשתו מרת בילא . . . ומה שידענו באחד בשבת באחד ועשרים יום לאחר תשרי שנת שבעים ושש לפרט . . . מרדכי . . . רחביה . . .

הנה . . . שלפי החלוקה שהחלק ר' שמואל בר שלמה את נכסיו שהגיע לבנו ר' שלמה ולאשתו מרת קילא חלק שנים עשר מן הקרקע שבקצה רחוב אנגשא כנגד בית העירונים לבנו ר' יעקב ולאשתו מרת גידיאל הגיע חלק אחד מעשרים וארבע נס מאותו הקרקע ולבתו מרת גודא ולבעלה ר' יעקב הגיע חלק אחד מעשרים וארבע מכל אותו הקרקע ולגינו שמואל בר יקותיאל הגיע חלק אחד מעשרים וארבע מכל אותו הקרקע ועתה נתברר ונדוע לנו שכל אחד ואחד מן הנזכרים מכר כל חלקו לר' נתן בר יצחק הכהן מכל אותו הקרקע במכירה גמורה ומה . . . מרדכי . . . אלעזר כהק"ר נתן זלה"ה.

הנה . . . שר' שמעון בן הנה"ר יהודה יש לו בתורת ירושה הרביעית מכל הקרקע שהיה של אביו ועומד פה בקולוניא בין הדורות של הקהל והחצר שלפני בית הכנסת ובין הקרקע שהוא של ר' יעקב בר אורי הלוי ובין הקרקע שהוא של ר' משה בר ברוך הכהן ובין רחוב היהודים ואותו רביעית כל הקרקע הוא שלו עם כל הבניין שעליו ועם מוצאיו ומכאיו ועם פתחיו וחלונותיו לעשות בו כל מה שירצה ומה שידענו כתבנו . . . ביום ר"ח כסליו שבעים ושש לפרט . . . מרדכי . . . יוסף בר יצחק המכונה יצחק בן יוסף.

בפנינו . . . מכר ר' מצליח בן הנה"ר יהודה בעודו פנוי חלק אחד משלשים ושניים מכל הקרקע שהיה של אביו ועומד פה בקולוניא בין הדורות של הקהל והחצר שלפני בית הכנסת ובין הקרקע שהוא של ר' יעקב בר אורי הלוי ובין הקרקע שהוא של ר' משה בר ברוך הכהן ובין רחוב היהודים מכל אותו הקרקע מכר חלק אחד משלשים ושניים עם

כל הבנין שעליו בין של עצים בין של אבנים . . . לר' שמעון בן הנה"ר
יהודה לעשות בו כל מה שירצה וכן דיגני שאדם מוכר בשוב כל אשר
לו שלא מדעת ילדיו ומה . . . בחמשי בשבת כר"ח כסלו שנת שבעים
ושש לספר . . . מרדכי . . . יוסף . . .

כפנינו מבר ר' מצליח בן הנה"ר יהודה מעורר פניו חלק אחד משלשים
ושניים מכל הקרקע שהיה של אביו ועומד פה בקולוניא בין הדורות של
הקהל והחצר שלפני בית הכנסת ובין הקרקע שהוא של ר' יעקב בר אורי
הלוי ובין הקרקע שהוא של ר' משה בר ברוך הכהן ובין רחוב היהודים
מכל אותו קרקע מבר חלק אחד משלשים ושניים עם כל הבנין שעליו . . .
לר' אליקים בר אהרן הלוי . . . בחמשי בשבת כר"ח כסלו שנת שבעים
ושש לאלף הששי . . . מרדכי . . . יוסף . . .

הנה . . . שר' מצליח בן הנה"ר יהודה מבר לר' שמעון אחיו חלק אחד
משלשים ושניים מכל הקרקע העומד ברחוב היהודים בין הדורות והחצר
שלפני בית הכנסת ובין הקרקעות שהם של ר' משה בר ברוך הכהן ושל
ר' יעקב בר אורי הלוי ושל שותפו ואותו חלק אחד משלשים ושנים מבר
לו עם כל הבנין . . . בשלישי בשבת באחד ועשרים יום לחודש אדר
השני שנת שבעים ושש לספר . . . מרדכי . . . יעקב בר יוסף ש"ק . . .

הנה . . . שר' מצליח בן הנה"ר יהודה מבר לר' אליקים בן הק"ר
אהרן הלוי חלק אחד מששה עשר מכל הקרקע העומד ברחוב היהודים בין
הדורות והחצר שלפני בית הכנסת ובין הקרקעות שהם של ר' משה בר
ברוך הכהן ושל ר' יעקב בר אורי הלוי ואותו חלק ששה עשר מבר לו . . .
ומה . . . בשלישי בשבת באחד ועשרים יום לחודש אדר השני שנת
שבעים ושש לספר . . . מרדכי . . . יעקב . . .

אנחנו . . . שהחלק עשרים מכל הקרקע מברנולא שהיה של ר'
שלמה בר שמואל ושל אשתו מרת קילא וגם החלק עשרים וחלק עשרים
וארבע שהיה של אחותו מרת ורומים בת ר' שמואל בו וגם החלק עשרים
שהיה של ר' יעקב בר יוסף ושל אשתו מרת גודא ממנו וגם החלק
עשרים שהיה של היתום שמואל בר יקותיאל בר שמואל בר שכולם
הנזכרים מברו כל החלקים המבוארים לר' נתן בר יצחק הכהן ולאשתו מרת
גודא וליתום נתמנה אפוטרופוס בב"ד ועל פיהם מברו חלקו והקרקע עומד
בקצה הרוב אננשא כנגד בית העירונים ומה שנעשה בפנינו בחודש תשרי שנת
שבעים ושש לאלף הששי . . . מרדכי . . . יצחק ב"ה יהודה זצ"ל . . .

אנחנו . . . יצחק בר אלעזר המכונה שורא ואשתו מרת ביילא
מברו חצי בית האופים הנקרא מולמרא ועומד כנגד הרוב היהודים וגם חצי
הקרקע שלאחריה שבתוכו הבאר לר' שמואל בר אלכסנדר ולאשתו מרת
רעפלין עם כל הבנין . . . מרדכי . . . קלונימוס בר אשר י"מ ב"ע . . .

אנחנו . . . שהיה להם לר' יצחק בר אלעזר ולאשתו מרת ביילא
בכל הקרקע עם החצר שדר ומת בר ר' יובין מברנולא חלק שמינית וחלק

שביעית מכל הקרקע מלבד שמעט בהם קצת החלק שביעית מכל הקרקע
שהוא של היתום ואורי בר מאיר והקרקע עומד ברחוב אנגנשא בין הקרקע
העומד בקצה הרחוב לצד רחוב הגדול של נים ובין הקרקע שהוא של
מרת ברוכין בת ר' שאלתיא ושוחפיה וגם הננו מעידים שאותו שמינית
ושביעית מכל הקרקע עם החצר מלבד חלק היתום מכרו ר' יצחק בר אליעזר
ואשתו מרת בילא מכרו אותם לר' שמשון בר נרשם ולאשתו מרת דולצא
ומה שידענו ונעשה בפנינו בחדש חשרי שנת ע"ט ל' כתבנו וחתמנו . .
מרדכי . . . יעקב בר מנחם ת"נ ל"ט ל"ה.

אנחנו . . . שר' נתן בר יצחק הכהן ואשתו מרת גודא מכרו השלשה
רביעית שלהם מכל הקרקע העומד פה בקולוניא ברחוב היהודים לצד
הדרומית של הקרקע הנקרא מגרונלא לר' אשר בר נרשם ולאשתו מרת
יופא עם כל הבנין שעליהם וגם בא ר' נתן דנן בהרשאת אחיו ר' שמואל
הכהן ושל אשתו מרת חנה וגם בהרשאת אחיו ר' יוסף הכהן וסבר לו לר'
אשר דנן בר נרשם חלק אחד משלושים מכל הקרקע עם כל הבנין שעליו
וגם שביני אותו קרקע יכולין לפנות דרך העונא העומדת בחומת מערבית
של אותו הקרקע אף כי הצואה יותת לבית הכסא העומד בחצר של הקרקע
מגרונלא ומה שידענו בששי בשבת בשמונה ימים לחדש אב שנת ע"ט
ל' . . . מרדכי . . . יעקב . . .

הננו . . . שר' יחיאל בר יוסף ירש מאביו כל הקרקע העומד פה
בקולוניא ברחוב אנגנשא ואלה כל מצריו מצר מזרחי הוא של מרת ברונא
בת ר' נתן ושל בנה ושל שוחפיהם מצר דרומי הוא רחוב אנגנשא מצר
מערבי מקצתו לצד דרום הוא של ר' שמשון בר יוסף ושל שוחפו ומקצתו
לצד צפון הוא הקרקע הנקרא לודילשיים¹⁾ מצר צפוני הוא כולו הקרקע
הנקרא לודילשיים וגם ידענו שכבר לפני שנתיים מכרו ר' יחיאל בר יוסף
ואשתו מרת הננו החצי מכל אותו קרקע לר' יוסף בר אליעזר בר יצחק
כתבנו וחתמנו בחדש אלול שנת ע"ט ל' אלף הששי . . . מרדכי . . .
מנחם בר מאיר הכהן ז"ל י"ה.

הננו . . . שר' יחיאל בר יוסף הרשה ונתן לאשתו מרת הננו החצי
מכל אותו הקרקע המסומן למטה בקניין גמור למכור ולעשות בו כל מה
שתרצה וגם מבור וידוע לנו שמהננו אשתו מכרה החצי מכל אותו
קרקע לר' יוסף בר אליעזר בר יצחק ואלה מצרי כל הקרקע שמכרה לו
בהם כל חציו מצר מזרחי הוא של מרת ברונא בת ר' נתן ושל בנה ושל
שוחפיהם מצר דרומי הוא רחוב אנגנשא מצר מערבי הוא מקצתו לצד צפון
הוא הקרקע הנקרא לודילשיים מצר צפוני כולו הוא הקרקע הנקרא לודילשיים
וגם הננו מעידים שכל הקרקע הזה ירש ר' יחיאל מאביו ר' יוסף והמכירה
הלזיל נעשתה בחדש אלול שנת ע"ט ל' אלף הששי . . . מרדכי . . .
מנחם . . .

1) Sündenfeld.

אנחנו . . . שיש לו להנר קלוימוס בר אשר חלק רביעית וחלק אחר משלשים וששה מכל הקרקע ומן הקימנדא²⁾ ומן החצר ומן הבאר כמו שהיה של אמו מרת דולצא מארקלנצא ומה שירענו בחמשי בשבת בשני ימים לחדש מרחשון שנת שבועים ותשע לפרט כתבנו וחחמנו . . . מרדכי יעקב בר יוסף ש"ץ.

אנחנו . . . שנתברר ונודע לנו כאונות ושטרות שיש לו לה שמשון בר יצחק בכל הקרקע שהיה של חמיו הר' יעקב בר חיים מקופלנץ השביעית מכל הקרקע ומן החצר ומן הבניין שבתוכה ומן הבאר ומה שנתברר ונודע לנו בחמשי בשבת בשני ימים לחדש מרחשון שנת ע"ט ל' כתבנו וחחמנו . . . מרדכי . . . קלוימוס בר אשר י"מ"ב"ע.

הנה . . . שביד מרת גנא בת ר' משה הלוי השליש מכל הקרקע שבין ר' שמעון בר משה ובין ר' מנחם בר דוד ושוחפו היה שלה לעשות בו כל מה שתצדק ועתה ירענו ש"ט גנא הנ' מכרה אותו שלישי מכל הקרקע לר' שמעון דנן בר משה עם כל הבניין שעליו ועם השליש מכל החצר ומן הבניין שבתוכה . . . בשלישי בשבת בשבעה ועשרים יום לחדש כסליו שנת שמונים ושלוש לפרט . . . מרדכי . . . רחביה בן הקר' קלוימוס ז"ל.

נתברר ונודע לנו שהיה לו ליתום יוסף בר אלכסנדר השליש מכל חצי הניביל שבחוב אנשא לצד מערב במזרחו של הקרקע שהוא של ר' יוסף משה בר אליעזר והנה"ר מאיר בן הר' משה היה אפטרופוסו על פי ב"ד ומכר אותו השליש מכל הקרקע לצורך היתום יוסף לר' שלמה בר אליקים ולאשתו מרת שרה לעשות בו . . . ברביעי בשבת בשלושה עשר יום לחדש אייר שנת שמונים וארבע לפרט . . . מרדכי . . . קלוימוס בר אשר י"מ"ב"ע.

נתברר . . . שמת ברונא בת ר' נתן מכרה החשיעית מחצי כל הניביל שבחוב אנשא לצד מערב במזרחו של הקרקע שהוא של ר' משה בר אליעזר לאחר שהגבוהו לה ב"ד בכתובתה לניסה ר' שלמה בר אליקים ולאשתו מרת שרה לעשות בו . . . ברביעי בשבת בשלושה עשר יום לחדש אייר שנת שמונים וארבע לפרט וגם נתברר ונודע לנו ש"ט ברונא הנ' מכרה להם לר' שלמה דנן ולאשתו חלק שלשים וששה וגם מאותו קרקע שהוא חצי הניביל המכור לעיל.

נתברר . . . שהיה לו לה שאלתיאל בר מנחם ולאשתו מרת יינמא החלק רביעית וחלק שמינית מכל הקרקע העומד בחוב אנשא לצד הדום והוא הקרקע השליש מקצה רחוב אנשא לצד מורת ועתה ירענו שה שאלתיאל ולאשתו מרת יינמא הנ' מכרו אותו השמינית והרביעית מכל אותו הקרקע לר' שלמה בן הקר' יוסף ולאשתו מרת גודכין . . . ברביעי בשבת

1). Remunade.

באחד עשר יום לחדש אלול שנת שמונים וחמש לפרט . . . מרדכי . . . יוסף בר יצחק י"ז ל"י.

אנחנו . . . שיש לו לנה"ד קלונימוס בר אשר חלק רביעית וחלק אחד משלשים וששה מכל הקרקע ומן הקימונדא ומן החצר ומן הבאר מה שהיה של אמו מרת דולצא מארקלנצא ומה שידענו ונתברר בפנינו חמשי בשבת בשני ימים לחדש מרחשון שנת שמונים ותשע לפרט מרדכי . . . יעקב בר יוסף ש"ץ.

אנחנו . . . שכל יורשי ר' שמשון בר יצחק הנקרא שמשון מלינפורק¹⁾ אותם שהיה להם כח ורשות למכור מכור במכירה נמורה כל הקרקע הנקרא צומפוינא כמו שהוא עומד פנים ואחור עם כל חשמישו לר' משולם בן הנה"ר גרשם הנקרא הר ויו"ש ממנושפרא ומה שידענו בששי בשבת בעשרים יום לחדש סיון שנת חמשת אלפים ותשעים ושלוש לבריאת עולם. יוסף בר יצחק י"ז ל"י, יואל בן מר הרב ר' מרדכי זל"ה.

אנחנו . . . שכל הקרקע העומד בקצה רחוב בוטין פה בקולוניא אצל השער חיה של ר' שלמה בהק"ר יוסף ושל אשתו מרת גודלין בת ר' יצחק אותו הקרקע הוא עכשיו של הנה"ר גרשם בן הנה"ר אשר ושל אשתו מרת די וועלא יען שהם קנאוהו מאתם על יד שלוחם כמו שהוא עם פתחו . . . ומה שידוע וגלוי לנו בחמשי בשבת בשנים ועשרים יום לחדש אייר שנת מאה ואחת לאלף הששי . . . יוסף . . . יואל . . .

אנחנו . . . שהקרקע העומד פה בקולוניא ברחוב היהודים ומסומן למטה בסימניו ובמצוינו ונקרא הבית מאכא הוא כולו של הנה"ר יואל בר אורי הלוי הדר במתא דירמטונדא לעשות בו כל מה שירצה כי ראינו בשטרות מענים כהלכתן וחזומים בעדים כשרים ומקומים ובאחרמחא של הקהל שהוא קנה אותו הקרקע מיורשי ר' שמעון בר יעקב מברכהיים ומכל אותם שהיה להם חלק ואלה מצרי כל הקרקע מצר מזרחי הוא רחוב היהודים קהל קולוניא מצר צפוני הוא הקרקע הארוך אשר גם הוא של הנה"ר יואל הלוי מצר דרומי הוא הקרקע הנקרא כבש²⁾ וגם הוא שלו ושל שותפו וכן מצר מערבי מכל מקצתו של מצר מערבי הוא שלו בתוך מצרים הללו הקרקע הוא שלו ומה שידענו בששי בשבת בשנים עשר יום לחדש אב שנת מאה ושבע לאלף הששי . . . יואל . . . שלמה בן הה"ר יעקב י"ש ב א"ה ל.

אנחנו . . . שהקרקע העומד פה בקולוניא ברחוב היהודים הנקרא שמיכנסא בין הקרקע שהיה של ר' שמשון בר גרשם מרימנעא³⁾ ובין הקרקע שהוא של ר' יוסף בר אליעזר ושל שותפו הוא חציו של ר' שמואל בן הנה"ר גרשם לעשות בו כל מה שירצה ומה שידענו והעדנו בשלישי בשבת בשמונה ימים לחדש מכת שנת מאה ושמונה לאלף הששי כתבנו והחתמו שלמה בה"ר יעקב י"ש ב א"ה ל, יואל בן מר הרב ר' מרדכי זל"ה.

1) Eimburg. 2) Schaaß. 3) Remagen.

III.

Aus dem Deuger und Düsselborfer Memorbuch zum Jahre 1349:

שנת ה'מ"ט לאלף השישי התחיל הרשע מן המים הורגים במדינת
בראבנט ושמענו שנהרגו ארבע עשר מדינות בעזרה והיו בהם ששים קהלות
ומאה וחמשים ישובים ומשם נתפשט הרשע עם חילותיו וכו' לארץ אשכנז
והרג בעזרה גם שם והחריב קהלות וישובים הנזכרים שמה למטה:

Bergl. Ab. I. S. 134.

הרונן ושרום קהלות קולוניא ולומדיה ויושביה מהר"ר יוסף בר יצחק
מהר"ר יואל בן מהר"ר מרדכי מהר"ר שלמה בן הג"ר יעקב מהר"ר יעקב בן
הג"ר יהושע הג"ר משה בן הג"ר יחזקאל כ"ץ הג"ר משה בר שמואל הג"ר
יוהא בר שמעון הלוי הג"ר משה בר שמעון הג"ר יוסף בן הג"ר יהונתן
אנהרנאך בונא לינץ ארווילר הימאנן וינציר לעכניך קערפן וויאנאן
בורגל לינץ אלדנהובין ווידינגאן אייסקרובן הולצווילר בלאכר
ערקלעניך דולקן קערפן אורדינגאן טיישא קערפן הננבאך מעהרש
מונהיים זנסין שטומיל ברוכא דוהמאנין בוריק טימענין בערנא
אגהים יטוונא שוואל מעכיל דעבינסק מונישטראיסל גירלשפיין
הילדסם עלסנא ויאבורג בלנקיברג הננבורק דויין.